

Kirchliche Maßnahmen

Hinsichtlich der kirchlichen Gebäudesubstanzen einschl. der Friedhöfe wären in den nächsten Jahren etliche bauliche Maßnahmen notwendig. Inwieweit diese im Rahmen der Dorfentwicklung umgesetzt werden können, hängt stark von den finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Kirchengemeinden und der Möglichkeit einer Bezuschussung dieser Maßnahmen durch das Kirchenkreisamt ab. Es zeichnen sich folgende Vorhaben, die ggfs. im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert und umgesetzt werden können, ab:

Sanierung des Kirchengemeindehauses in Rätzlingen

Der Ortskern von Rätzlingen liegt im westlichen Bereich des Ortes, der von den großen, zur *Hauptstraße* sowie zur *Kleine Straße* ausgerichteten Hofanlagen geprägt ist. Die dabei von den beiden Straßenverläufen umschlossene zentrale Siedlungsfläche wird auf der östlichen Seite von den kirchlichen Bauten eingenommen. Neben der aufgrund ihrer Lage und Größe dominanten *St.-Vitus-Kirche* erweist sich das Kirchengemeindehaus als ortsbildprägend, das trauf- und giebelständig zur unmittelbar angrenzenden *Hauptstraße* ausgerichtet ist. Der eingeschossige Ziegelsteinbau mit steilem Krüppelwalmdach diente zunächst als Dorfschule mit integrierter Lehrerwohnung.

Seit Aufgabe dieser Funktionen wird das Gebäude als Gemeindehaus von der Kirchengemeinde Rätzlingen genutzt. Das Obergeschoss wird schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Neben den kirchlichen Veranstaltungen werden im Kirchengemeindehaus Altenkreise angeboten; zeitweise wurde der große Versammlungsraum zudem einer Tanzgruppe zur Verfügung gestellt. Altersbedingt weist das Gebäude partiell Modernisierungs- bzw. Erneuerungsbedarf auf und für das Obergeschoss ist eine Folgenutzung angezeigt. Ob die erforderlichen baulichen Maßnahmen und die im Rahmen der Ortsbegehung angeregte Folgenutzung des Obergeschosses für eine gemeinschaftliche Nutzung insbesondere für öffentlichen Veranstaltungen oder für private Anlässe realisierbar ist, hängt maßgeblich von den damit einhergehenden Kosten und deren Finanzierbarkeit ab. Die örtliche Kirchengemeinde sieht sich derzeit nicht in der Lage dieses Projekt in der Form umzusetzen.

Marienkapelle in Oetzen

An dem Verbindungsweg zwischen den beiden Rundlingskernen, östlich des sog. *Großen Dorfes* im Süden von Oetzen, befindet sich die *Marienkapelle*. Der kombinierte Backstein- und Ziegelbau wurde im 14. Jh. angelegt und ist der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Molzen zugeordnet. Nachdem vor einigen Jahren die Eindeckungen des quadratischen Turmes und der Südseite des Kirchschiefes erneuert wurden, stehen in den Folgejahren die Erneuerung der Nordseite des Satteldaches sowie der fächerförmigen Eindeckung über dem Chor an. Angeregt wird zudem eine ergänzende Ausstattung der Außenanlage mit Parkbänken, Fahrradanhängern und Informationsschildern, um so das markante Gebäude und seine Lage am Rand der Niederungslandschaft wahrnehmen zu können. Dem Vandalismus und Witterungsschäden könnte dabei durch eine hochwertige Ausstattung (kunststoffbeschichtete Metallelemente) vorgebeugt werden.

Kapelle in Süttorf

Eingebettet in den Gehölzbestand am östlichen Ortsrand und umgeben von einigen Spielgeräten befindet sich südlich der Straße *Am Spielplatz* die örtliche Kapelle. Altersbedingt weist der in den 1950er Jahren errichtete Ziegelsteinbau Erneuerungsbedarf auf, was z.B. die Dacheindeckung, das Glockengeläut und die Fassade, aber auch die Heizungsanlage betrifft.

Kapelle in Stöcken

Die *St. Johannes-der-Täufer-Kapelle* wurde 1466 im östlichen Bereich des alten Rundlingsdorfes errichtet. Der aus Feldsteinen und Backsteinen im Stil der Frühgotik errichtete rechteckige Baukörper wurde im 19. Jh durch einen Glockenturm ergänzt und nachträglich weiß gefärbt. Die Kapelle ist dem Kirchengemeinde Rätzlingen angegliedert und unterliegt einer unregelmäßigen Nutzung. Absehbare bauliche Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur gestalterischen Aufwertung – auch der Außenanlage – sollten hier im Zusammenhang mit den Planungen im Bereich des dortigen Kalthauses mit der Ge-

meinde, der Kirchengemeinde und dem *Förderkreis Dorfgemeinschaft Stöcken* abgestimmt werden, um möglichst ein ganzheitliches Nutzungskonzept unter Einbeziehung der Kapelle für das umgebende Areal zu entwickeln.

Friedhof in Rosche

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde. Neben der Erneuerung der Wege und einer Aufwertung der Aufenthaltsqualität stellt sich die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung. Durch die veränderte Bestattungskultur mit der Zunahme von Urnengräbern teils in anonymer Anordnung werden größere Teilflächen ohne Belegung verbleiben. Ggfs. könnte ein zusammenhängender Bereich als innerdörfliche Parklandschaft ausgebildet werden, die insbesondere die ältere Bevölkerung zum ruhigen Verweilen, aber auch als Treffpunkt, einlädt.

Friedhof in Rätzlingen

Der Friedhof befindet sich im Süden des Ortes und wird durch die östlicherseits verlaufende *Hanstedter Straße* (K 17) erschlossen. Einerseits besteht hier Handlungsbedarf in der Neugestaltung der gesamten Anlage, die derzeit wenig gepflegt wirkt. Dazu trägt auch hier die veränderte Bestattungskultur bei, so dass immer weniger Körpergräber belegt werden. Stattdessen sind die kleineren Urnengräber, in der Mehrzahl mit Platte und Namensgebung, aber teilweise auch in anonymer Form, häufiger nachgefragt. Entsprechend fallen größere Bereiche der Friedhofsfläche brach, die somit einer neuen Gestaltung zugeführt werden könnten. Ggfs. bietet sich hier die Anlage einer parkähnlichen Pflanzfläche an, die ergänzt mit Aufenthaltsbereichen als ruhiger Ort der Besinnung aufgesucht werden könnte. Andererseits besteht Handlungsbedarf in der baulichen Erneuerung der Kapelle, wobei insbesondere der Haupteingang im Focus steht.

Demografie

Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen wurden neben den reinen baulichen Maßnahmen auch soziale Themenfelder diskutiert, um auf die vorhandene soziale Infrastruktur einzugehen und um Möglichkeiten zur Stärkung der sozialen Infrastruktur in der Dorfregion aufzuzeigen. Grundlage hierfür war die in Kap. 6.1 erstellte Analyse und die Handlungsempfehlungen der *Demografiertypisierung 2020* der *Bertelsmann Stiftung wegweiser-kommune.de*. Insbesondere die nachfolgenden Punkte wurden dabei angesprochen:

- **Strategie zur Gestaltung des demografischen Wandels**
- **Anpassung der Infrastrukturen und Sicherung der Daseinsvorsorge**
- **Verbesserung der Lebensqualität gerade für ältere Einwohner**
- **Unterstützerstrukturen**

Das Ergebnis der Analyse zeigt, dass das in der Dorfregion vorhandene Angebot im Bereich der schulischen Bildung, der Betreuung der Kinder, durchaus als Stärke anzusehen ist und aus Sicht des Arbeitskreises hier kein Handlungsbedarf gesehen wird. Die medizinische Versorgung wird sich voraussichtlich durch den geplanten Bau eines neuen Ärztehauses (Hausärzte) in Rosche verbessern. Für die Dorfregion von besonderer Bedeutung wird in der Zukunft nach wie vor auch die Sicherung der Nahversorgung im Bereich der periodischen Güter und die langfristige Sicherung der medizinisch-pflegerischen Versorgung sein, auch wenn im näheren Umfeld ein ausreichendes Angebot vorhanden ist, was aber in der Regel nur mit dem PKW zu erreichen ist. Ausschlaggebend für das Vorhandensein örtlicher Anbieter ist die weitere **demografische Entwicklung** der Dorfregion, die von leicht rückgängigen Einwohnerzahlen in den letzten Jahren und einer langfristig zunehmenden Alterung der Bevölkerung geprägt ist.

Mit der wachsenden Motorisierung in den vergangenen Jahrzehnten entwickelte sich im Zusammenspiel mit den Marktentwicklungen die fußläufige **Nahversorgung** vor allem im ländlichen Raum in eine motorisierte Fernversorgung. Die verbreitete Pkw-Verfügbarkeit ermöglicht heute vielen Konsumenten eine hohe räumliche Nachfragemflexibilität bei der Auswahl der Einkaufsstätten. Da gleichzeitig auch die

Ansprüche der Verbraucher an die Einzelhandelseinrichtungen gestiegen sind, werden verkehrsgünstig gelegene Standorte mit einem großen Parkplatzangebot, so wie in Rosche bei den beiden Lebensmitteldiscountern vorhanden, vielfach genutzt und aufgesucht. Um die für den Einkauf zurückzulegenden Distanzen möglichst zeitsparend zu bewältigen, werden Einkaufswege zumeist auch mit beruflichen oder freizeitbedingten Wegen gekoppelt. Darüber hinaus tätigen viele Konsumenten nur noch ein- bis zweimal wöchentlich einen Lebensmitteleinkauf, welcher aufgrund der Menge an gekaufter Ware aber immer eine Pkw-Nutzung voraussetzt.

Im Zuge des demografischen Wandels wird die Bevölkerung in Deutschland weniger und durchschnittlich älter. Zudem nimmt innerhalb der Gruppe der über 65-Jährigen der Anteil der Hochbetagten zu. Relevant ist diese Entwicklung vor allem für die örtliche Nahversorgungsstruktur, da die Nahraumversorgung für diese Kundengruppe gerade dann an Bedeutung gewinnt, wenn mit dem Alter die (Auto-)Mobilität eingeschränkt wird. Hier können Ansätze mit bestimmten Betriebsformaten und Serviceleistungen, wie z. B. der Lieferservice von Edeka in Rosche, für Senioren (u. a. Bringdienste, Nachbarschaftshilfen oder andere Unterstützerguppen) helfen, um auch auf altersbedingt veränderte Kundengewohnheiten zu reagieren, denn eine wohnortnahe (fußläufige) vollumfängliche adäquate Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, ist bis auf den Ortsteil Rosche in den anderen Ortsteilen in der Dorfregion nicht mehr gegeben.

Der demografische Wandel stellt auch die **medizinische und pflegerische Versorgung** im ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Insbesondere die Gesundheitsversorgung sowie die Pflege- und Unterstützungsleistungen für Ältere verlangen Angebotsergänzungen. Hier könnten ggf. Vorsorge, ambulante und stationäre Behandlung, Nachsorge sowie Regel- und Maximalversorgung noch besser miteinander verzahnt werden und es könnten vielleicht neue Angebote, wie die Telemedizin, in Zusammenarbeit mit der vorhandenen Hausarztpraxis und dem örtlichen Pflegedienst, dauerhaft entlastend auf den Weg gebracht werden, um dadurch die Unterstützungsleistungen oder Angebotsergänzungen zu realisieren. Etliche Modellversuche hierzu sind schon mit Unterstützung des Landes auf den Weg gebracht worden.

Auch wird es darum gehen, mögliche demografiebedingte Angebotslücken der in der Dorfregion fehlenden unterstützenden Einrichtungen, wie z. B. betreutes Wohnen und Tagespflege, die für das Verbleiben gerade älterer Pflegebedürftiger in der angestammten heimatlichen Umgebung erforderlich sind, durch entsprechende neue bzw. ergänzende investive bauliche Maßnahmen und pflegerisch unterstützende Angebote zu schließen.

Der Dorfregion fehlte es bislang insbesondere an einem zentral organisierten unterstützenden **Netzwerk**, egal ob auf Ebene der einzelnen Gemeinden oder aber auch gemeindeübergreifend. Mit der Neugründung eines Dorfvereins in Stöcken und dessen Angebot wird, zumindest für den Ortsteil Stöcken der Gemeinde Oetzen ein Verein ins Leben gerufen, der auch aktive nachbarschaftliche Hilfe und Unterstützung anbieten wird.

Der neue *Dorfverein Stöcken* fungiert dabei auch als Ansprechpartner und Mittler, der Hilfesuchende und Helfer zusammenführt und der aktive Unterstützung auf örtlicher Ebene anbietet und leistet. Der bereits bestehende *Förderkreis Dorfgemeinschaft Stöcken* soll dabei in dem *Dorfverein Stöcken* aufgehen. Dieser im Aufbau befindliche Verein (Satzung ist noch nicht genehmigt) könnte noch unter Einbindung der vor Ort und regional schon vorhandenen, aber noch nicht durchgehend vernetzten ehrenamtlichen Institutionen, Privatinitiativen und vereinsgetragenen Institutionen, auch u. U. App-gestützt, Keimzelle für den Aufbau weiterer derartiger Unterstützungsstrukturen in der Dorfregion sein.

Insbesondere gilt es, nicht nur diejenigen, die auf Hilfe angewiesen sind, bei der Erledigung des Alltagsgeschäftes, wie Einkaufshilfen, Fahrdienste oder Hilfeleistungen im Haushalt zu unterstützen, sondern auch darum, die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen zu eröffnen. Dieses würde unterstützend und helfend wirken und gerade Pflegebedürftigen die

Möglichkeit eröffnen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung leben zu können und am gesellschaftlichen Leben in vertrauter Umgebung noch teilzunehmen, denn es gilt der Grundsatz „ambulanz vor stationär“. Auch sind die großen Chancen der Rehabilitation zur Vermeidung oder zum Aufschub von Pflegebedürftigkeit intensiv zu nutzen. Pflege muss sich dabei an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientieren und ausrichten.

Mit Blick auf den stetig steigenden Anteil älterer und hochbetagter Menschen in der Dorfregion wird die Schaffung/Bereitstellung von zusätzlichem barrierefreiem Wohnraum, zusätzlichen Plätzen in der Tagespflege und ein größeres Angebot im Bereich des betreuten Wohnens zunehmende Bedeutung erlangen. Zuvorderst sollten jedoch zunächst alle Möglichkeiten genutzt werden, um der älteren Bevölkerung ein Wohnen in den eigenen vier Wänden langfristig und altersgerecht zu ermöglichen. Hierzu könnten solche neuen unterstützenden Netzwerke mittels organisierter örtlicher Hilfeleistung auf Gemeindeebene oder gemeindeübergreifend beitragen. Auch die Nutzung neuer Medien wie die im Arbeitskreis besprochenen App-Lösungen <https://www.digitale-doerfer-niedersachsen.de/>, https://nebenan.de/home_b, <https://www.wittich.de/produkte/meinort-app>, wären dabei hilfreich und könnten unterstützend helfen.

Daneben bietet die **Wohnraumberatung** des Senioren- und Pflegestützpunktes des Landes Niedersachsen beim Landkreis Uelzen kostenlos Beratungsleistungen vor Ort an, um auch durch geförderte Maßnahmen (Krankenkasse, Pflegekasse und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) eine entsprechende Wohnraumanpassung zu erreichen, die das Leben von Menschen mit Pflegerad erleichtern. Diese Ansätze können auch im Rahmen der Dorfentwicklung, z. B. bei Umnutzungen vorhandener Bausubstanzen unterstützend mitverfolgt werden. Das *Seniorenservicebüro* des Landkreises vermittelt auf Wunsch ehrenamtliche WohnberaterInnen, die zur Beratung und Unterstützung in die Wohnung oder das Eigenheim kommen. Die Beratungsangebote des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen können bei vielen Entscheidungen hilfreich zur Seite stehen. Außerdem berät der Senioren- und Pflegestützpunkt auch bei Fragen zur Seniorenbegleitung (DUO) <https://www.senioren-in-uelzen.de/desktopdefault.aspx/tabid-9108/>.

Des Weiteren könnten z. B. Wohnformen möglichst durch die Schaffung altersgerechter Wohnangebote, ggfs. auch durch gemeinschaftlich organisierte Wohnformen (Wohngemeinschaften und Pflegegruppen), und durch Barriere-Reduzierungen im vorhandenen Bestand weiterentwickelt werden. Aber auch für die jüngere Generation und Alleinerziehende wäre ein zusätzliches Angebot an bezahlbarem Wohnraum in kleineren Wohneinheiten in der Dorfregion durchaus wichtig.

Unter dem Aspekt des Vorgenannten konzentrieren sich die Aussagen im Dorfentwicklungskonzept zum einen auf die baulichen Projektansätze und Projekte, für die auf der Grundlage der ZILE-Richtlinie eine Fördermöglichkeit gegeben ist und deren Umsetzung maßgeblich zu einer Verbesserung der Daseinsvorsorge beitragen können, zum anderen auf die Unterstützung und Stärkung sozialer unterstützender Netzwerke.

Die baulichen Ansätze finden sich in erster Linie bei den klassischen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, wie bei den Dorfgemeinschaftshäusern, Spielplätzen und bei den Sport- und Vereinsheimen. Die sozialen Netzwerkstrukturen könnten unter Einbindung der vor Ort schon vorhandenen aber noch nicht durchgängig vernetzten ehrenamtlichen Institutionen, Privatinitiativen und vereinsgetragenen Institutionen, auch App-gestützt, noch weiter ausgebaut und gestärkt werden.

Insofern sollen im Rahmen der Dorfentwicklung zunächst Projekte entwickelt und umgesetzt werden, die

- zur Stärkung der Region und der Dorfgemeinschaften beitragen,
- der Sicherung der Daseinsvorsorge dienen,
- der Anpassung an den demographischen Wandel und dem Klimaschutz Rechnung tragen.

Im Rahmen der im Arbeitskreis für die Dorfregion vorgestellten Vision wurden zu den unten aufgeführten **Kernaussagen** Unterpunkte formuliert. Ziel sollte es sein, durch die Stärkung bestehender Strukturen, oder aber durch den Aufbau neuer Strukturen, möglichst die soziale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen langfristig zu gewährleisten. Hierzu wurde im Arbeitskreis themenspezifisch hinterfragt, welche Lösungsansätze ggf. geeignet wären, dieses möglichst umfassend sicherzustellen. Grundlage der Diskussion dafür waren die Unterpunkte der nachfolgenden **Vision**, für die Handlungsziele/-empfehlungen entwickelt worden sind und die textlich im anschließenden **Fazit** ihren Niederschlag finden.

Vision für das gemeinschaftliche Leben in der Dorfregion:

Die gemeindlichen Angebote der Daseinsvorsorge sind zukunftsorientiert und familienfreundlich:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterhin unterstützen, ausbauen und erleichtern
- Angebote von Infrastrukturen und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht vorhalten
- Neue unterstützende Angebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Fahrdienste, Pflege und Hilfeleistungen) schaffen

Die Mobilitätsangebote sind altersgerecht und wir können alle Orte der Gemeinde mit dem ÖPNV, oder alternativen Mobilitätsangeboten zeitnah erreichen:

- bestehendes ÖPNV-Angebot sichern und Haltestellen ausbauen/verlegen und im Bereich von EDEKA neue schaffen
- Nachbarschaftshilfen aufbauen, vorhandene aktiv und passiv unterstützen, Ansprechpartner / Kümmerer benennen
- bestehende Apps zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements einführen und nutzen

Alle Bewohner, ob mobil oder nicht, können Ihren Bedarf im Bereich der Grundversorgung problemlos decken:

- für den Erhalt der vorhandenen Strukturen auf Ortsteilebene sorgen
- vorhandenen Lieferservice nutzen und da wo nicht vorhanden organisiert nachbarschaftlich unterstützend, auch App gestützt, möglichst neue Unterstützerstrukturen aufbauen
- Hofläden, mobile Händler und Direktvermarkter noch mehr nutzen, regionale Produkthanbieter gezielter, womöglich zentral vermarkten (alle regionalen Anbieter erfassen)

Der Zugang und die Erreichbarkeit zu den Angeboten der Gesundheitsversorgung ist für alle nachhaltig sichergestellt:

- Arzneimittelbringdienst nutzen
- organisierte unterstützende Hilfsstrukturen aufbauen
- Vermittlungsstelle oder Ansprechpartner für soziale Dienstleistungen schaffen/benennen, um die schon vorhandenen und angebotenen Beratungs- und unterstützenden Angebote besser zu kommunizieren und zu vermitteln
- Fahrdienste organisieren

Senioren und Pflegebedürftige finden in der Dorfregion entsprechende Angebote, die es ihnen ermöglichen, hier wohnen zu bleiben und die es ihnen erlauben, aktiv und selbstbestimmt am Gemeindeleben teilzunehmen:

- aktiv aufsuchende Seniorenbetreuung auf Ortsebene als Ansprechpartner und Kontaktperson einrichten
- Seniorenbetreuung im häuslichen Umfeld so lange wie möglich ermöglichen (Unterstützerstrukturen schaffen, vorhandene Beratungs- und Betreuungsangebote nutzen)
- Wohnraumberatung aktiv anbieten – Infoveranstaltung für Senioren
- Möglichkeiten des DUO-Alltagsbegleiter besser kommunizieren

- Versorgung mobilitätseingeschränkter Bewohner sicherstellen (z.B. Nachbarschaftshilfe und Fahrdienste)
- unterstützende Alltagsfahrdienste über einen noch zu gründenden neuen Bürgerverein sicherzustellen / Kontaktstelle für soziale Dienstleistungen einrichten (Kümmerer / Ansprechpartner benennen)

Die Ortslagen sind attraktiv und barrierefrei:

- Ortslagen attraktiver gestalten, Leerstände vermeiden, Bestandsangebote verbessern und sichern, ggfs. durch den Einsatz von öffentlichen Mitteln unterstützen, langfristig Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich herstellen
- Leerstände und untergenutzte Gebäudesubstanz erfassen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen (gezielte Ansprache auch im Rahmen der Umsetzungsbegleitung)
- Baumaßnahmen angepasst an die jeweiligen Ortsbilder und Baukultur umsetzen
- aktiv für den Erhalt der vorhandenen Infrastrukturen sorgen

Für Kinder und Jugendliche sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten vorhanden und es gibt es gute Betreuungsangebote:

- Stärkung der Ortsbindung junger Bewohner, durch Bindungen an den Heimatort
- Angebote zur Einbindung in die kommunale Gesellschaft erhöhen
- Möglichkeiten für eine wohnortnahe Ausbildung und Berufseinstieg stärken
- nachhaltige Angebote auf der Grundlage einer Befragung entwickeln
- Spielplätze pflegen/ Patenschaften initiieren

Neuzugezogenen werden freundlich empfangen und zur Mitarbeit angeregt:

- Begrüßungsbroschüre erstellen

Das Ehrenamt soll stärker gefördert und anerkannt werden und wir wollen uns gegenseitig mehr unterstützen:

- Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Einrichtungen und Ehrenamt verbessern (Ehrenamtskoordinator)
- Intensivierung und Initiierung der Zusammenarbeit von Vereinen und ehrenamtlichen Strukturen
- Wertschätzung des Ehrenamtes durch Einführung einer Anerkennungskultur, Ehrungen und Jahrestreffen auf Samtgemeindeebene
- Aufbau eines regionalen Netzwerkes zur gegenseitigen Partizipation
- weitere Qualifizierung von ehrenamtlichen Akteuren (z.B. Dorfmoderatoren, Ehrenamtslotsen, Alltagsbegleitern) mit Unterstützung durch die Freiwilligenagentur

Jeder erhält die Information, die er benötigt:

- Informationsbroschüre (Wir für Sie)
- Internetauftritt überarbeiten
- Ansprechpartner benennen
- Rechnungstage (Bürgerversammlung) in den Ortsteilen

Fazit

Betreuung: Schule, Kindergarten, Kinder, Jugendliche, Raumbedarf

Im Rahmen der im Arbeitskreis geführten Diskussionen stellte sich heraus, dass Punkte der vorgeannten Vision bereits heute in der Dorfregion in Teilen realisiert, oder entsprechende Angebote bereits vorhanden oder auf den Weg gebracht werden. So werden an das bestehende Krippengebäude in Rosche Räumlichkeiten mit 15 zusätzlichen Plätzen für unter dreijährige Kinder angebaut und die Grundschule in Rosche hat eine umfangreiche neue IT-Ausstattung erhalten. Die Betreuungszeiten im schulischen Bereich (Hort) und die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten sowie in den Ferienzeiten werden zudem als ausreichend erachtet.

Eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen über eine gemeindliche Jugendpflege ist bislang nicht gegeben. Ältere, in den Altersklassen 14-30, sind vielfach in der Landjugend Oetzen-Stöcken und der Landjugend Rosche organisiert. Für die über 50 Mitglieder der Landjugend Oetzen-Stöcken steht der Treffpunkt in der ehemaligen örtlichen Kläranlage zur Verfügung, der durch einen Bolzplatz und einen Beachvolleyballplatz ergänzt wird. Für die über 90 Mitglieder der Landjugend Rosche steht dagegen das DGH in Teyendorf zeitweise zur Verfügung.

Parallel dazu gibt es auch noch ein kirchliches Angebot in der Dorfregion. Hier ist das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde *St. Johannis* in Rosche Treffpunkt für alle Jugendlichen ab 13 Jahren. Die Jugendgruppe trifft sich monatlich. Gemeindliche Räumlichkeiten und Treffpunkte stehen wohl auch mangels Nachfrage für diese Gruppen derzeit nicht mehr zur Verfügung.

Ein ergänzender **Raumbedarf** für Kinder- und Jugendliche in Form von Treffpunkten wurde im Arbeitskreis mangels Nachfrage nicht für erforderlich gehalten. Sollte sich die Frage nach Raumbedarf jedoch stellen, ließen sich sicherlich im Zusammenhang durch die Umnutzung von Leerständen geeignete Lösungsansätze finden. Hier könnte ggf. auch eine Befragung helfen, um abzuklären, was aus Sicht der Kinder und Jugendlichen wichtig erscheint, sowohl was mögliche Räumlichkeiten als auch die Umgestaltung der Spielplätze und deren Möblierung und die mögliche Schaffung von anderen Aktivitätsmöglichkeiten anbelangt. Unter Einbindung entsprechender Ansprechpartner könnten hier im Rahmen eines Beteiligungsprojektes auch übergreifende Kind- und seniorengerechte Gestaltungsansätze entwickelt werden.

Unterstützung: Mobilität, Lieferdienste, Hilfe

Unterstützende finanzielle Angebote für junge Familien, in Form eines Kinderbonus bei einem Neubau, oder auch beim Erwerb einer Bestandsimmobilie durch eine begleitende architektonische Beratung für NeubürgerInnen und Erwerber o.ä. gewähren die Gemeinden nicht. Angeregt wurde aber, Neubürgern eine **Begrüßungsbroschüre** zu überreichen, die alle wichtigen Informationen zum neuen Wohnstandort bzw. Lebensmittelpunkt vermittelt.

Mobilitätsangebote und unterstützender Lieferservice für mobilitätseingeschränkte Bewohner sind bislang, bis auf die **Lieferdienste** der Apotheke und den Lieferdienst von EDEKA, nicht vorhanden. Sowohl die Apotheke als auch EDEKA beliefern die gesamte Dorfregion. Dies ist und wird umso wichtiger, da eine nahe fußläufige Versorgung mit Lebensmitteln des periodischen Bedarfs in der Dorfregion, speziell außerhalb von Rosche, durchweg nicht sichergestellt ist, was gerade für Mobilitätseingeschränkte problematisch ist. Alle Anbieter, die einen Lieferservice anbieten, wie auch diejenigen die ehrenamtlich oder im Rahmen der pflegerischen Betreuung unterstützen, sollten erfasst und auf der Internetseite der Samtgemeinde unter einer neuen Rubrik - Unterstützerstrukturen - als Ansprechpartner mit den entsprechenden Angeboten aufgelistet werden. Gleiches gilt für alle Direktvermarkter (Hofläden) und deren Produkte und Angebote.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es in der Dorfregion noch am barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen sowie an der Herstellung der **Barrierefreiheit** im Bereich der Bürgersteige und der öffentlichen Gebäude mangelt.

Um alleinstehende und hilfebedürftige Bewohner vor Ort zu erreichen, die noch nicht pflegebedürftig sind und über den Pflegedienst erreicht werden, wäre zu überlegen, ob nicht auch im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe dieser Bewohner eine aktiv aufsuchende **Seniorenbetreuung** vor Ort initiiert werden könnte, um zu eruieren, ob bzw. welche Hilfeleistungen notwendig sind. Ein örtlich ernannter *Seniorenansprechpartner* könnte hier ggf. helfen. Über die Angebote des Pflegestützpunktes des Landkreis Uelzen zu allen dortigen Themenfeldern einschl. der Wohnraumberatung wird auf der Internetseite der Samtgemeinde leider nicht informiert. Eine Verlinkung hierzu wäre hilfreich (Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-uelzen.de).

Von zentraler Bedeutung im Bereich der sozialen Infrastruktur und der sozialen Teilhabe aller kann aber die Gründung des neuen **Dorfvereines in Stöcken** sein. Der neue Verein könnte als Keimzelle und vielleicht auch als Multiplikator fungieren, damit sich in den Orten, die bislang über kein unterstützendes Netzwerk verfügen, ein solches bilden kann. Es wird angeregt, im der Rahmen der Umsetzungsbegleitung auch für andere Orte der Dorfregion, respektive für die Dorfregion, ähnliche oder gleichgelagerte Ansätze auf Vereinsbasis womöglich unter Einbeziehung einer koordinierenden App einzuführen, damit die soziale Teilhabe aller Bevölkerungsteile weitestgehend in organisierter Form sichergestellt werden kann.

Bislang erfolgt die Unterstützung eher auf nachbarschaftlicher Ebene in unorganisierter Form oder durch den *Sozialverband Deutschland* (SoVD). Der SoVD bietet bei Bedarf für seine Mitglieder in der Dorfregion als auch darüber hinaus Hilfe in Form von ehrenamtlicher unentgeltlicher Beratung und Unterstützung an. Fahrdienste und Einkaufshilfen werden seine Ortsverbände *Stoetze/Rosche* für die Gemeinden Rätzlingen und Rosche sowie *Wipperau* für die Gemeinde Oetzen ermöglicht, was aber nicht allgemein bekannt ist.

Temporäre Unterstützung in Form von Einkaufshilfe wurde auch während der *Coronazeit* durch die Landjugend Rosche geleistet. Hierbei hatten sich etwa 15-20 Mitglieder der Landjugend Rosche bereit erklärt für ältere, kranke oder besonders gefährdete Mitglieder der Gemeinde einkaufen zu gehen. Ziel war es regional zu unterstützen und vor allem Menschen zu helfen, die keine Familie in der Nähe haben oder allein leben. In der ganzen Gemeinde wurden dazu Hinweise ausgehängt und es gab einen *Post* auf *Instagram*.

Um den Prozess der nachbarschaftlichen Unterstützung und Hilfeleistung auf Dorfregionsebene nachhaltig zu verstetigen, wird die Gründung weiterer **organisierter Unterstützung in Vereinsform** angeregt, denn dadurch können auch die nachbarschaftlich unterstützenden Strukturen, die in unterschiedlichster Form zwar vorhanden sind, noch weiter gestärkt und institutionalisiert werden. Die Suche nach Interessenten und BürgerInnen an der ehrenamtlichen Arbeit, dazu kann auch die Ausbildung zum *Dorfmoderator* oder *Ehrenamtslotsen* unterstützend beitragen, sollte von daher weiter aktiv seitens der Politik unterstützt und weiter beworben werden.

Unabhängig davon könnte das soziale Leben in der Dorfregion weiter gestärkt werden. Dazu gilt es, Mitbewohner anzusprechen, das Problembewusstsein zu erhöhen und vor allen Dingen Mitstreiter zu suchen, die die Vereins- und Kulturarbeit unterstützen und gleichzeitig das Ehrenamt stärken, um es an neue Herausforderungen heranzuführen. Hierzu könnte auch die Unterstützung der bürgerschaftlichen Engagements durch moderne Hilfsmittel wie dem Internet und entsprechender **Apps** gehören, die eine Möglichkeit bieten, sich auf Gemeindeebene neu zu vernetzen. Insbesondere wurden dabei die Apps <https://nebenan.de> und <https://www.digitale-doerfer.de/> angesprochen, mit der auf lokaler / regionaler Ebene ein überschaubares Netzwerk aufgebaut werden kann.

Ein weiterer unterstützender Baustein wird in dem bundesweit in sieben Landkreisen, zu dem auch der Landkreis Uelzen gehört, geförderten Projekt **Smarte.Land.Regionen** gesehen. Zu den Kooperationspartner gehört auch die Samtgemeinde Rosche. Dazu plant der Landkreis Uelzen einen digitalen Dienst zu etablieren, der hilft digitale Defizite zu beseitigen, digitale Anwendungen richtig zu begreifen und der Bürgerinnen und Bürgern bei Problemen in der Nutzung unterstützt. Über den Dienst werden digitale Bedürfnisse in der Bevölkerung sichtbar. Gemeinden, Verbände, Institutionen oder Privatpersonen gelangen in den direkten Austausch und können ihr Wissen für alle teilen, so dass ein landkreisweites Gesamtnetzwerk aus digitalen Ratgebern entsteht. Alle Menschen müssen mit digitalen Anwendungen vertraut gemacht werden und Vertrauen darin gewinnen, damit Digitalisierungsangebote umfänglich ausgenutzt werden können.

Auf dem Weg zur *Smarten.Land.Region* wird es verschiedene Veranstaltungs- und Beteiligungsformate geben, um den tatsächlichen Bedarf zu erfassen und Testversionen durch die Menschen im Landkreis erproben zu lassen. Ziel des Modellvorhabens *Smarte.Land.Regionen* ist es, die regionale Da-

seinsvorsorge zu verbessern, insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und Arbeit, Gesundheit, Gemeinschaft und Ehrenamt sowie Mobilität. Dazu werden derzeit *Digitallotsen* bei der Volkshochschule ausgebildet.

Um ferner die ehrenamtlich Aktiven und Engagierten zu unterstützen, sollte auf Landkreisebene geprüft werden, ob nicht - wie z.B. im Landkreis Gifhorn bereits praktiziert - eine **Koordinierungsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes** geschaffen werden kann. Zu den Aufgaben gehören die Koordinierung sowie die Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Angeregt wird ferner, auf gemeindlicher Ebene die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Einrichtungen (Hauptamt) und Ehrenamt zu verbessern. Dazu gehört die Intensivierung bzw. die Initiierung der Zusammenarbeit von Vereinen und ehrenamtlichen Strukturen sowie die Wertschätzung des Ehrenamtes durch Einführung einer Anerkennungskultur. Hierzu könnten die jährlichen Rechenstage (Bürgerversammlungen) auf Ortsebene genutzt werden. Ferner sollten alle ehrenamtlichen Vereinsvorstände einmal im Jahr die Möglichkeit haben, ihre Wünsche, Nöte und Sorgen und Anliegen der Gemeinde im Rahmen eines gemeinsamen Gedankenaustausches vorzutragen (Vereinsfrühstück o.ä.).

Zudem wäre eine Überarbeitung des kommunalen Internetauftrittes der Samtgemeinde sinnvoll. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob nicht die Benennung einer zentralen Bezugsperson auf Gemeindeebene erfolgen sollte, die als zentrale AnsprechpartnerIn vermittelnd und beratend unterstützend im Bereich Soziales zur Verfügung steht. Hierzu könnte die **Internetseite** im Pulldown-Menü Familie & Freizeit um den Button *Soziales* mit dem Unterpunkt *Unterstützerstrukturen* ergänzt werden.

Unterstützend zu diesen weichen Faktoren sollen im Förderzeitraum, der vom Land Niedersachsen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Dorfentwicklungskonzeptes als Fördergrundlage festgesetzt wird, die vorhandenen baulichen Infrastrukturen, die der Daseinsvorsorge dienen, modernisiert und neue Infrastruktureinrichtungen möglichst geschaffen werden.

Dorfmoderatoren

Die Ausbildung zum *Dorfmoderator* wurde bedingt durch die Pandemie leider über einen längeren Zeitraum nicht angeboten. Mittlerweile laufen aber wieder Kurse, und in der Dorfregion hat, während des Zeitraumes der Arbeitskreissitzungen, eine Person aus Rätzlingen die Ausbildung zum Dorfmoderator erfolgreich abgeschlossen. Von diesem können nunmehr ehrenamtlich Tätige in ihrer Arbeit unterstützt werden und der begonnene Dorfentwicklungsprozess kann langfristig durch eine Zusammenarbeit mit diesem auch verstetigt werden. Auch hinsichtlich des weitergehenden Aufbaues entsprechender Unterstützerstrukturen kann, so wie schon im Rahmen der Arbeitskreise angesprochen, der Dorfmoderation zentrale Bedeutung zukommen. Sie kann die Anregungen aufgreifen und aktiv unterstützend weiterverfolgen. Es wäre von daher weiterhin wünschenswert, wenn sich noch weitere Personen zum / zur DorfmoderatorIn ausbilden ließen.

Ein Modul der Ausbildung ist die Ausbildung zum **Engagementlotsen für Ehrenamtliche** in Niedersachsen. Davon sollen sich Menschen ansprechen lassen, denen eine Mentoren- und Multiplikatorentätigkeit Freude bereitet, die als ausgebildete Engagementlotsinnen und Engagementlotsen andere ehrenamtlich Engagierte in ihrer Arbeit direkt unterstützen oder beim Aufbau und Ausbau von fördernden Rahmenbedingungen vor Ort helfen möchten. Im Rahmen ihrer Arbeit entwickeln und vernetzen Engagementlotsen bürgerschaftliches Engagement in der Kommune.

Mit den Dorfmoderatoren könnten in Absprache mit den Gemeinden u. a. auch auf der Grundlage des Dorfentwicklungskonzeptes Handlungsempfehlungen bzw. Umsetzungsstrategien für einzelne Handlungsziele erarbeitet werden und weiterverfolgt werden.

Umsetzungsbegleitung

Neben der Beratung der öffentlichen als auch der privaten Antragsteller im Rahmen der laufenden Dorfentwicklung wird ein Schwerpunkt der Umsetzungsbegleitung in der Unterstützung bei wichtigen sozialen Themenfeldern sein. Ansätze aus dem Bereich Wirtschaft, Tourismus und Naherholung sowie der Daseinsvorsorge sollten im Rahmen der Arbeitskreis- bzw. Workshopveranstaltungen weiterentwickelt werden.

Im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitsgruppe *Soziales Leben und Daseinsvorsorge* wurde neben der baulichen gemeinschaftlich genutzten Infrastruktur schwerpunktmäßig auch die soziale Infrastruktur angesprochen und hinterfragt. Es wurden zahlreiche Möglichkeiten anhand von laufenden oder bereits umgesetzten Projekten aus anderen Regionen aufgezeigt. Für etliche der in diesem Themenfeld angesprochenen Punkte bietet die Dorfregion zurzeit noch keine umfassenden Lösungsansätze an.

Deshalb wird vorgeschlagen, im Zuge der Umsetzungsbegleitung Projektgruppen zu den Themenbereichen *Bürgerverein, DorfApp* und *alternative Mobilitätslösungen* zu bilden, um die o.a. Ansätze vertiefend zu bearbeiten werden. Dies kann themenorientiert auf Gemeinde- als auch auf Samtgemeindeebene erfolgen. Die vorgenannten drei Themenbereiche werden sich dabei u. a. auch an den nachfolgend aufgeführten Handlungszielen orientieren.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse und dem im Arbeitskreis diskutierten Punkten wurden nachfolgende Handlungsziele definiert:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs stärken und verbessern
- medizinische Versorgung nachhaltig sichern
- Leben im Alter- Pflege, sowie neue Wohnformen, unterstützen und stärken
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen

Für diese Handlungsziele wurden die nachfolgenden Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die öffentlichen Vorhaben und Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung bilden. Die nachfolgend unter den einzelnen Handlungszielen aufgeführten Unterziele sind dabei wertungsfrei aufgeführt worden, d. h. mit der hier vorgenommenen Auflistung ist keine Priorisierung verbunden.

Handlungsziele und Unterziele

Handlungsfeld Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales
Handlungsziel: demografische Entwicklung stabilisieren
<ul style="list-style-type: none">• soziale Angebote verbessern• Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige soziale Treffpunkte baulich optimieren• innerörtliche Aufenthaltsqualität erhöhen und barrierefrei gestalten• neue attraktive Treffpunkte schaffen• familienfreundliche Angebote weiterentwickeln• neue Angebote für Kinder- und Jugendliche schaffen• generationenübergreifende Unterstützungsstrukturen (Bürgerverein/Dorfverein) aufbauen

Handlungsziel: Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs stärken und verbessern

- Einkaufsmöglichkeiten verbessern (Einkaufshilfe, Lieferservice)
- App nutzen, um örtliches Netzwerk aufzubauen <https://www.nebenan.de> und <https://www.digitale-doerfer.de/>
- organisierte oder private Nachbarschaftshilfen für nicht mobile oder mobilitätseingeschränkte MitbewohnerInnen aufbauen und unterstützen

Handlungsziel: medizinische Versorgung nachhaltig sichern

- mit neuen Angeboten versuchen die medizinische Versorgung unterstützend zu verbessern
- Fahrdienste bei Bedarf organisieren, vorhandene Angebote nutzen
- Wartezeitenmanagement

Handlungsziel: Leben im Alter- Pflege sowie neue Wohnformen unterstützen und stärken

- altersgerechten Wohnraum schaffen, neue Wohnformen für die Region umsetzen
- demografieentsprechender Ausbau/Erweiterung der Einrichtungen für ambulantes, betreutes Wohnen und Demente
- zusätzliche Wohnangebote, ggf. auch durch gemeinschaftlich organisierte Wohnformen (Wohngemeinschaften und Pflegegruppen) schaffen
- Tagespflegeangebot schaffen
- Wohnraumanpassung durch Wohnraumberatung
- Wohnraumberatung und Beratung durch den Pflegestützpunkt des LK in der Region noch stärker kommunizieren
- Aktiv aufsuchende Seniorenbetreuung auf Ortsebene einrichten
- Kontaktstelle für soziale Dienstleistungen einrichten (Kümmerer / Ansprechpartner benennen)
- vorhandene Unterstützerstrukturen erfassen, transparenter machen und neue Strukturen aufbauen und auf Internetseite der Samtgemeinde mit ihren Angeboten darstellen
- Internetseite um den Punkt Soziales ergänzen und AnsprechpartnerIn auf Internetseite der Samtgemeinde benennen
- Dorfverein Stöcken beim Aufbau eines ehrenamtlichen Unterstützernetzwerkes aktiv unterstützen
- neue Netzwerkstruktur (Ansprechpartner/Dorfmoderatoren) aufbauen und neue Unterstützerstrukturen (App/Telefonkette) schaffen
- gezielte wiederkehrende Information im Rahmen der Rechnungstage (Bürgerversammlungen) zu den Themen: Wohnberatung, haushaltsnahe Dienstleistung, Unterstützerstrukturen

Handlungsziel: Soziales Leben stärken

- Vereins- und Kulturarbeit unterstützen, Ehrenamt stärken
- Ehrenamtskoordinator auf Landkreisebene
- Internetseiten der Samtgemeinde aktualisieren
- Infoveranstaltung zum Thema Dorfmoderatoren mit allen Vereinen/Interessierten
- Tag des Ehrenamtes / Tag der Vereine einführen
- Begrüßungsbroschüre erstellen

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamt an neue Herausforderungen heranführen • Flexible, vereinsunabhängige, themenbezogene und temporäre Arbeitsgemeinschaften zu Problemlösungen bilden • Aufbau einer aktiv aufsuchenden Seniorenberatung • Erschließung von freizeitgestaltenden und kulturellen Potentialen zur Stärkung des regionalen Bewusstseins und des überregionalen Austauschs • Stärkung des vorhandenen Unterstützernetzwerkes auf regionaler Ebene (Dorfmoderatoren)
<p>Handlungsziel: vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer multifunktionaler Begegnungsstätten entweder durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz oder im Rahmen von Neubauten • Dorfgemeinschaftshäuser, sowie alle anderen dorfgemeinschaftlich genutzten Anlagen modernisieren, ausbauen und Barrierefreiheit herstellen • Spielplätze als Mehrgenerationsplätze neu- oder umgestalten • Straßen- und Wegeverbindungen zur Verbesserung des sozialen Lebens optimieren • unterstützende Infrastruktur als Treffpunkte im öffentlichen Raum bereitstellen (soziale Kommunikation)

Für die abgeleiteten Unterziele erfolgte eine durch den Arbeitskreis priorisierte Festlegung der Projektempfehlungen für die Dorfregion. Folgende Projekte dienen der Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Stärkung der Dorfgemeinschaft und der Anpassung an den demografischen Wandel (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung*):

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion	Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen sowie der Friedhöfe (Rätzlingen, Rosche, Oetzen, Stöcken, Süttorf)	B 1
OT Bruchwedel	Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches einschl. Berücksichtigung der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C 1
OT Dörnte	Erneuerung des Kalthauses und Gestaltung	C 1
OT Jarlitz	Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses	C 1
OT Stöcken	Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschl. Gestaltung der Außenanlage mit Spielplatz	C 1
OT Stöcken	Folgenutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes	C 1
OT Süttorf	Aufwertung der Außenanlage (Spielplatz) an der Kapelle	C 1
Rosche SG	Sanierung des Freibades einschl. des Parkplatzes (Startprojekt)	A 1
Ort	Maßnahme	Priorität
OT Oetzen	Gestaltung der Außenanlage am Landjugendtreff	C 2
OT Oetzen	Erneuerung des Schützenheimes und Gestaltung des Vorplatzes	C 2
OT Oetzen	Umgestaltung des Spielplatzes zu einem Generationenspielplatz	C 2

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

OT Stöcken	Folgenutzung des ehemaligen Kalthauses	C 2
Rosche (SG)	Aufwertung des Rathauses mit Außenanlage	A 2
Rosche (SG)	Aufwertung des öffentlich zugänglichen Spielplatzes an der Schule	B 2
Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen	Aufwertung des Dorfplatzes	C 3
Rätzlingen	Errichtung eines Anbaus und Gestaltung des Umfeldes am Sport- heim einschl. Straße <i>Am Sportplatz</i>	C 3
OT Jarlitz	Folgenutzung für das Feuerwehrhaus	C 3
OT Süttorf	Folgenutzung für das Feuerwehrhaus	C 3
OT Süttorf	Folgenutzung des ehemaligen Gerätehauses	C 3

7.2 Mobilität und Straßenraum

Erhalt und Verbesserung der Mobilität / Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen

Mobilität und Erreichbarkeit sind zentrale Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftlichen Austausch, Beschäftigung und Wohlstand. Leistungsfähige Verkehrssysteme sind deshalb unerlässlich. Zugleich hat der Verkehr Auswirkungen auf Klima, Umwelt und die Gesundheit.

7.2.1 *Erhalt und Verbesserung der Mobilität*

Der Verkehr zwischen Wohn-, Einkaufs-, Ausbildungs- und Arbeitsstätten, privaten Haushalten sowie Dienstleistungsangeboten soll für alle Bürger bestmöglich organisiert werden. Negative Folgen für die Umwelt sollen dabei minimiert werden. Hierzu sind die verschiedenen Verkehrsarten (Bahn, Bus, Auto, Rad, zu Fuß gehen) miteinander zu verbinden. Die Situation stellt sich in Städten, im Umland der Städte und in ländlich geprägten Räumen unterschiedlich dar und erfordert ein angepasstes Vorgehen. Dazu gehört ein leistungsfähiger *öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)* mit Bus und Bahn und auch alternative Angebote, die ggfs. in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu Verfügung stehen, wie zum Beispiel Bürgerbusse und selbstorganisierte Fahrdienste. Optimal sollte ein umfassender Ansatz bestehen, in dem alle Mobilitätsformen umweltschonend miteinander kombiniert werden.

Wenn die Mobilität nicht weiterhin überwiegend durch den Individualverkehr gewährleistet sein soll, müssen das Angebot und die Attraktivität des ÖPNV in der *Dorfregion*, auch im Hinblick auf die Zunahme älterer eher immobiler Mitbürger, weiter verbessert werden. Dies könnte ggfs. über eine geänderte Angebotsstruktur erreicht werden, die durch den gezielten Einsatz von differenzierten Bedienungsweisen (*Mitfahrerbank, Mitnahme-App* etc.) ergänzt wird. Hier gilt es den Nutzeransprüchen zu folgen und insbesondere die kleineren Ortschaften durch ein angepasstes Angebot, losgelöst vom Schülerverkehr, besser zu erreichen. Durch den Ausbau des ÖPNV wird nicht nur dessen Verkehrsanteil gesteigert, sondern auch der des Rad- und Fußverkehrs. Kern einer nachhaltigen Verkehrspolitik sind dabei umweltorientierte Preise und Gebühren für Auto, Bus und Bahn.

Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Neufassung des § 8 Abs. 3 PBefG ist das Thema noch stärker in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik gerückt. So hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzer des ÖPNV ab dem 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit bereitzustellen. Mit Blick auf den ÖPNV entspricht in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* aber noch keine Bushaltestelle den Anforderungen der Barrierefreiheit, so dass sich nach wie vor entsprechender Handlungsbedarf mindestens in den größeren Ortsteilen Rosche, Rätzlingen, Oetzen und Stöcken besteht.

Bei einer barrierefreien Grunderneuerung geht es vor allem um die Anpassung des Einstiegsniveaus von Haltestellen an Niederflurfahrzeuge einschl. Kleinbusse. Um einen barrierefreien Zugang zu erzielen, muss die Anlaufhöhe des Busbordsteins in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsgesellschaften 16 cm aufweisen. Auf die Ausbildung des sog. *Kasseler Bords* kann dabei zugunsten von Bus-Kap-Bordsteinen, die ebenfalls eine erhöhte Wartefläche ermöglichen, verzichtet werden. Die Länge der neuen Aufstellfläche sollte möglichst 18 m betragen, an die extrem dicht herangefahren werden muss.

Die rautenförmig genoppten Oberflächen garantieren dabei einen sicheren Tritt am Buseinstieg. Die Kennzeichnung der Halteposition für blinde und sehbehinderte Personen erfolgt über zweireihig verlegte Rippenplatten, die parallel zur Bordsteinkante eingesetzt werden. Die an der Busbordsteinkante verbreiterte Rippenfläche markiert als Einstiegsfeld den Ort des Buseinstiegs. Die konkret zu berücksichtigenden Maßgaben sind im Nahverkehrsplan (2020-2024) des Landkreises Uelzen benannt. Vorgesehen ist hierfür eine Förderung durch die *Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG)*.

Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich in Rosche, wo im Zusammenhang mit der Betonung der Ortsmitte durch einen Kreisverkehrsplatz sich gleichzeitig die Ausbildung eines zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) anstelle der zurzeit im Verlauf der Ortsdurchfahrt vorhandenen Haltestellenpaare *Ortsmitte* anbietet. Im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit bietet sich die Anlage einer größeren Haltestellenanlage südlich der Ortsdurchfahrt (*Lüchower Straße*) an, die dann als Verknüpfungspunkt der verschiedenen Buslinien (7000, 7016, 7017 und 7018) dient. Neben den entsprechend befestigten Einstiegsmöglichkeiten sollten darüber hinaus Fahrradabstellanlagen, Abfallbehälter und Informationskästen vorgesehen werden, um neben der Funktion als Wartebereich auch als attraktiver Aufenthalts- und Informationsbereich angenommen zu werden.

Empfehlenswert wäre zudem die Anlage einer weiteren Haltestelle im westlichen Ortseingangsbereich von Rosche, um die Erreichbarkeit des in diesem Bereich ansässigen Einkaufsmarktes, insbesondere für die weniger mobile Bevölkerung der Dorfregion, zu ermöglichen.

Unabhängig von den größeren Orten erscheint ein aufwändiger barrierefreier Ausbau in den kleineren Orten mit Blick aufgrund der hier nicht weiter ausgebauten Nebenanlagen nicht vertretbar - die Wartebereiche sollten jedoch auch hier durch zeitgemäße Unterstände mit Beleuchtung, Fahrradabstellanlagen, Abfallbehälter und Informationskästen aufgewertet werden.

7.2.2 *Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen*

Überörtliche Straßenräume

In der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* weist der überwiegende Anteil der innerörtlichen Straßenräume in den meisten Fällen charakteristische, ortsbildgerechte Merkmale auf. Dagegen sind einige der überörtlichen Straßenräume entweder aus funktionaler (Oberflächenbeschaffenheit) oder aus gestalterischer Sicht (Anordnung, Versiegelung) sanierungsbedürftig. Aufgrund ihres geradlinigen Ausbaustandes und wegen ihrer breit ausgebauten Verkehrsfläche werden zudem vielfach überhöhte Geschwindigkeiten gefahren, die zu Belästigungen und Gefährdungen der Anwohner führen.

Um dem zunehmenden Individualverkehr Rechnung zu tragen, aber auch um zukünftig den erhöhten Belastungen durch den Fahrzeugverkehr insbesondere im Zuge der B 493, der B 191, der L 254 sowie der L 265 gerecht zu werden, werden an den klassifizierten Straßen verkehrslenkende als auch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen empfohlen, denn die Fragen der Verkehrssicherheit bzw. der Lärmbelastigung sind elementar mit dem Verkehrsaufkommen und der Fahrweise verbunden. Das betrifft insbesondere die Ortseingänge der B 493 in Rätzlingen, die westliche Ortseinfahrt von Stöcken im Zuge der B 191 und die nördliche Ortseinfahrt im Zuge der L 254 sowie den westlichen Ortseingang von Rosche im Zuge der B 493.

Im **westlichen Ortseingangsbereich** von **Rosche** verleiten der geradlinige Verlauf und die breite Parzelle des Straßenraumes zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten, was insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu Gefahrensituationen beim Überqueren der Straße führt. Hier endet der im nördlichen Seitenraum aus Richtung Ortsmitte vorhandene Gehweg auf Höhe der Einmündung *Lönsstraße*, so dass die Fußgänger und Radfahrer aus den nördlich anschließenden Wohngebieten gezwungen sind, die viel- und oft zu schnell befahrene Fahrbahn zu überqueren, um den in diesem Bereich ansässigen Einzelhandelsstandort zu erreichen. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, bieten sich hier der Bau eines Fahrbahnteiles und einer Überquerungshilfe sowie die Verlängerung des Gehweges an. Zur optischen Betonung sollte in diesem Abschnitt die frühere Lindenallee wieder hergestellt werden. Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen setzen allerdings eine Erweiterung der Ortsdurchfahrt (ggfs. bis auf Höhe der am westlichen Ortsrand bestehenden Ortstafel) voraus.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuanlage des VSE-Standortes und dem Bau einer dafür notwendigen Erschließungsstraße wird im Zusammenhang mit der Umgestaltung der westlichen Ortseinfahrt gleichzeitig die Schaffung eines Verbindungsweges für Fußgänger und Fahrradfahrer in südlicher Richtung bis zum *Malchauer Weg* vorgeschlagen. Damit ergäbe sich insbesondere für die nordwestlich gelegenen Siedlungsgebiete eine direkte und somit attraktive Verbindung zu den Bildungs-, Sport und Freizeiteinrichtungen im Süden.

Der **östliche Ortseingangsbereich** der B 493 in **Rosche** ist als deutliche Gefällstrecke ausgebildet. Gegenüber der aus Prielip heranführenden Kreisstraße mündet der *Maschweg* als kommunaler Straßenraum ein, der das aus den 1950er und 1960er Jahren stammende Wohngebiet erschließt und schließlich weiter nördlich in das Gewerbegebiet *Duheweitz*, wo sich u.a. der Standort der *Bauchhofmühle* befindet, einmündet. Darüber hinaus befindet sich angrenzend an die Einmündung in die Bundesstraße die örtliche Arztpraxis, die ebenfalls häufig frequentiert wird. Erhebliche Gefahrenmomente ergeben sich aufgrund des schmalen Straßenraumes und der damit begrenzten Fahrbahnbreite insbesondere für den zunehmenden LKW-Verkehr von und zum Gewerbegebiet bei Abbiegevorgängen aus bzw. in die Bundesstraße. Da hier baulich keine veränderte Lösung entwickelt werden kann, wird seitens der Gemeinde erwogen, die Erschließung des Gewerbegebietes zukünftig aus der östlichen Richtung ausgehend von der *Deponiestraße* im Verlauf der K 16 vorzunehmen.

Überhöhte Fahrgeschwindigkeiten ergeben sich aufgrund des Ausbauszustands auch im Bereich der Ortseingangsbereiche und hier insbesondere im **östlichen Ortseingangsbereich** von **Rätzlingen**. Um eine effektive Betonung der Ortseingangsbereiche in Rätzlingen zu erzielen, werden bauliche Maßnahmen z.B. zur Trennung der Fahrspuren durch einen Fahrbahnteiler oder aber durch eine einseitige Verschwenkung der gesamten Fahrbahn vorgeschlagen. Im Bereich des östlichen Ortseinganges könnte dazu der Einmündungsbereich der Straße *Am Sportplatz* oder auch ein Teil der derzeit als Parkplatz genutzten kommunalen Fläche miteinbezogen werden. Westlicherseits bietet die zwischen den Einmündungen der *Riesteder Straße* (K 50) und der *Achterstraße* gelegene Freifläche entsprechendes Potenzial.

In **Stöcken** ergeben sich aufgrund des Ausbauszustandes überhöhte Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der **nördlichen Ortseinfahrt** im Zuge der **L 254**. Um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf der *Bevensener Straße* zu erhöhen, wird eine bauliche Betonung der Ortseinfahrt vorgeschlagen. Die mindestens erforderliche Auslenkung um eine halbe Fahrspurbreite wäre z.B. durch den Einbau eines Fahrbahnteilers denkbar. Die dabei zu Grunde zu legenden Fahrgeschwindigkeiten und die Fahrgeometrien von schweren LKW bzw. vom landwirtschaftlichen Verkehr reduzieren jedoch die Wirksamkeit auf die PKW-Fahrer. Deshalb wird auch in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Ortsdurchfahrt angeregt. Dafür wird allerdings der sog. *Innerortscharakter* zu gewährleisten sein, dessen Ausgestaltung (ggfs. Hochbordverlauf und direkte Erschließung von anliegenden Grundstücken) mit der zuständigen Straßenbauverwaltung sowie der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen wären. Auch die Ausbildung einer zweiten Zufahrt in den Straßenraum *Am Sportplatz* wäre zur Begründung heranzuziehen. Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob zur optischen Betonung auch eine ergänzende Bepflanzung im Seitenraum möglich ist.

Auf die zunächst erwogene Betonung des **Ortseinganges der B 191** im Westen von Stöcken wird im Rahmen der Dorfentwicklung verzichtet. Diese soll aber im Zusammenhang mit dem geplanten Lückenschluss der BAB 39 und der damit verbundenen Schaffung einer Anschlussstelle unmittelbar westlich von Stöcken aufgegriffen werden.

In enger Verbindung mit der Betonung der Ortseinfahrten steht insbesondere auch die Erneuerung der Nebenanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen. Hier besteht aus baulicher, aber auch aus gestalterischer Sicht besonderer Handlungsbedarf in der **Umgestaltung der zentralen Ortsmitte von Rosche** im Zuge der Ortsdurchfahrten der B 493, der L 265 und der L 254, wo der rechtwinklige Einmündungsbereich der untergeordneten Straßen zu extremen Sichtbehinderungen und der Ausbauzustand zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten führt. Insbesondere mit Blick auf die steigenden Verkehrsmengen ergibt sich hier ein besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich einer verbesserten Reglementierung, die durch die Anlage eines **Kreisverkehrsplatzes** gewährleistet werden könnte. Die Realisierung des möglicherweise in Form eines Ovals anzulegenden Kreisverkehrsplatzes mit einem Mindestdurchmesser von 30 m ist jedoch nur möglich, wenn die öffentliche Fläche in südlicher Richtung vergrößert werden könnte. Dazu wäre ein Grunderwerb von Flächen der Kirchengemeinde erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Neuanlage der abgängigen Nebenanlagen im Bereich der zentralen Ortsmitte und weithin übermäßig befestigten Nebenanlagen im zentralen Bereich sollte insbesondere auch die Sanierung der unmittelbar an den Straßenraum angrenzende Fußwegführung, die als Galerie durch eine sanierungsbedürftige Scheune verläuft, Berücksichtigung finden. Aufgrund der ortsbildprägenden Bedeutung der Fachwerkscheune und der raumwirksamen Lage sollte der Bestand der Scheune grundsätzlich gewahrt werden. Um den Aufwand für die Gemeinde jedoch so gering wie möglich zu halten, wäre es denkbar eine verkleinerte Dachkonstruktion, die den Fußweg zukünftig nicht mehr überdeckt, vorzusehen.

Nordöstlich der zentralen Straßenkreuzung L 254 / L 265 / B 493 befindet sich eine weithin befestigte Platzfläche. Diese dient einerseits als Parkplatz und steht andererseits als Wochenmarkt zur Verfügung. Die beabsichtigte Funktion als zentraler Treffpunkt und als Aufenthaltsbereich hat sich nicht eingestellt. Nach der Verlagerung des örtlichen Einkaufsmarktes an den westlichen Ortsrand und nach der Aufgabe der einstigen Bäckerei (mit Café) stehen zwei Gebäudekomplexe in unmittelbarer Umgebung leer. Während eine Folgenutzung für die Bäckerei noch nicht feststeht, ist in Bezug auf den einstigen Marktstandort ein Umbau zu seniorengerechten Mietwohnungen angedacht. Einrichtung und Lage lassen den Baukörper aber auch für z.B. die Ansiedlung eines Drogeriemarktes interessant erscheinen. Da es sich um ortsbildprägenden Gebäudebestand handelt, sollte in jedem Fall die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung in Betracht gezogen werden.

Im Südwesten der Kreuzung schließt sich eine befestigte Fläche an, die vor allem als Parkplatz dient, welcher vor allem von den Besuchern der kirchlichen Einrichtungen genutzt wird, die sich mit Kirche, Kirchengemeindehaus und Pfarrhaus auf dem südlich gelegenen Grundstück befinden. Trotz der im Rahmen der Dorfentwicklung auch für die Kirchengemeinde gegebenen Möglichkeit für Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen wurde das alte Pfarrhaus zugunsten eines bereits im Bau befindlichen neuen Pfarrhauses abgebrochen. Im Rahmen der Betonung der zentralen Ortsmitte wäre es wünschenswert das großflächige Kirchengrundstück ggfs. eine Teilfläche dem öffentlichen Raum zuzuordnen und hier einen attraktiven Aufenthalts- und Informationsbereich mit zentralem Haltestellenstandort (als Zentraler Omnibus-Bahnhof, ZOB) auszubilden.

Der Verlauf der **L 265** in **Rosche** wird aus **südlicher Richtung** innerorts ab der Einmündung der *Schulstraße* durch angebaute Gehwege begleitet. Aufgrund ihres langgestreckten Verlaufes werden auf der *Bodenteicher Straße* oft überhöhte Geschwindigkeiten gefahren, was insbesondere auf Höhe vom aus östlicher Richtung einmündenden *Dammweg* und dem gegenüberliegend angeschlossenen Fußweg *An der Feuerwache* zu Gefahrensituationen führt. Zudem ist hier der aus der Ortsmitte heranfahrende Verkehr aufgrund des vorgelagerten Kurvenverlaufes erst relativ spät wahrnehmbar. Der Verlauf der

beiden untergeordneten Straßenräume stellt sich als wichtiger Schulweg dar; insbesondere die Grundschüler aus Prielip queren hier die Landesstraße. Um die Verkehrssicherheit zu verbessern, wäre hier die Errichtung einer Querungshilfe wünschenswert; allerdings erweist sich dafür der zur Verfügung stehende Straßenraum als zu schmal.

Dem Ortsteil **Jarlitz** nordöstlich vorgelagert befindet sich die Siedlung *Schwarzer Berg*, die vom Rundling durch die L 254 getrennt ist. Neben dem Straßenraum *Schwarzer Berg*, der die meisten Grundstücke in der Siedlung erschließt, verläuft der Straßenraum *Heisterkamp* weiter in nördliche Richtung und schafft bei Süttoff die Verbindung zur B 191. Der auf einer Breite von 3 m asphaltierte Gemeindeverbindungsweg erschließt dabei land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie die Siedlungsstelle *Friedrichsruh*.

Um im Bereich der **nördlichen Ortseinfahrt** die aufgrund des Ausbauszustandes oftmals überhöhten Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren, wurde bereits eine Betonung durch eine Hochbordeinfassung und Verkehrsbacken vorgenommen. Dies erweist sich allerdings nicht als wirkungsvoll und führt zu einer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs mit Großgeräten. Stattdessen müsste eine deutliche Verschwenkung der Verkehrsfläche vorgenommen werden. Dabei sind die Fahrgeometrien der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge (teilweise mit Überbreiten bis 3,5 m) zu Grunde zu legen. Zusätzlich wird eine ergänzende Bepflanzung im westlichen Wegeseitenraum angeregt, um den innerörtlichen Charakter zu unterstreichen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Betonung der ca. 150 m südlich gelegenen Kreuzung der Straßen *Heisterkamp* und *Schwarzer Berg* angeregt. Hier ist die Einsehbarkeit aus dem westlichen Verlauf der Straße *Schwarzer Berg* aufgrund der umgebenden Bebauung nur eingeschränkt gegeben.

Neben den Ortseingangsbereichen erweisen sich oftmals die **Nebenanlagen der klassifizierten Straßen** wie in **Rätzlingen** im Zuge der Ortsdurchfahrt der **B 493** als erneuerungsbedürftig. In 2021 hat der zuständige Baulastträger (NLStBV – GB LG) eine Deckenerneuerung durchgeführt. Eine grundlegende Sanierung, die neben der Erneuerung der Fahrbahn auch die Regulierung der Entwässerung umfasst ist für 2026/2027 geplant. Im Zuge der Sanierung sollten gleichzeitig die abgängigen Nebenanlagen erneuert werden, die sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde befinden.

Aufgrund des geringen Straßenquerschnitts werden die beiderseits geführten Gehwege auch weiterhin relativ schmal und direkt entlang der Fahrbahn zu führen sein; u.a. weil die schmalen Vorgärten der anliegenden Wohnhäuser bereits seit Anlage dieses Siedlungsteiles auch Teilflächen des Straßenraumes mit umfassen.

Um überhöhte Fahrgeschwindigkeiten aufgrund des weithin einsehbaren Ausbauszustandes abzumildern und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, wird neben einer baulichen Betonung der Ortseinfahrten (siehe oben) die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich von Kreis- und Bundesstraße vorgeschlagen. Zudem wird östlich der Einmündung von *Am Hang* eine einseitige Verschwenkung und somit eine partielle Verengung auf einer Breite von 6,50 m angeregt, sofern die hier bestehende Freifläche zumindest teilweise in öffentliches Eigentum überführt werden kann. Alternativ wird hier - oder auf Höhe der Zuwegung zum *Dorfplatz* - die Errichtung einer Bedarfsampel vorgeschlagen, um eine sichere Querung für Fußgänger anzubieten. Um die Sicherheit für den Fußgänger zu erhöhen, sollte gleichzeitig der bisher direkt an der viel befahrenen Landesstraße verlaufende Gehweg mit dem an der Grundstücksgrenze liegenden Grünstreifen getauscht werden.

In **Oetzen** beabsichtigt sie zuständige Straßenbaubehörde (NLStBV – GB LG) in 2024/2025 die grundlegende Sanierung der Fahrbahn mit den Einmündungen der untergeordneten Straßen sowie die Erneuerung der entsprechenden Einrichtungen zu ihrer Entwässerung im Bereich der *Lüneburger Straße* im Zuge der **Ortsdurchfahrt der L 254**.

Da auch die Nebenanlagen altersbedingt erhebliche Schadstellen aufweisen und nicht barrierefrei begehbar sind und darüber hinaus im zentralen Abschnitt ein befestigter Gehweg fehlt, plant die Ge-

meinde zeitgleich die **Erneuerung der** altersbedingt abgängigen **Nebenanlagen**. Die Planung sieht beiderseits der Fahrbahn einen 2 m breiten Gehwegverlauf vor. Damit verbindet sich auch die barrierefreie Anlage der Bushaltestellen. Die Neuanlage bietet zudem die Möglichkeit, die platzförmigen Aufweitungen im Verlauf des Straßenraumes (u.a. Fläche mit dem *Regiomat* und Parkplatz, Fläche vor dem ehem. Geschäft sowie Vorplatz des Schützenhauses) unter funktionalen, aber auch unter gestalterischen Gesichtspunkten zu erneuern. Neben Stellplatzflächen sollen Aufenthaltsbereiche sowie Pflanzflächen vorgesehen werden, die in ihrer attraktiven und abwechslungsreichen Wahrnehmung eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und damit verbunden eine angemessene Fahrweise bewirken.

Sämtliche baulichen Veränderungen müssen unter Wahrung von erforderlichen Durchfahrbreiten und Fahrgeometrien größerer LKW und landwirtschaftlicher Fahrzeuge vorgenommen werden. Bei Planungen sind die rechtlichen Grundlagen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Niedersächsische Straßengesetzes (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Weiterhin dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Bei allen Maßnahmen, die den Straßenraum einer Kreis-, Landes- oder Bundesstraße berühren, ist grundsätzlich eine frühzeitige Einbindung sowie die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers erforderlich.

Innerörtliche (kommunale) Straßenräume

Der innerörtliche Straßenraum soll nicht nur den Verkehr gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln. Fahrzeugverkehr, Fußgänger und Radfahrer sind gleichberechtigt zu berücksichtigen, was eine multifunktionale bzw. gemischte Nutzung mit sich bringt. Zudem ergibt sich dadurch eine verkehrsberuhigende Wirkung, weil eine größere Beachtung und eine stärkere Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern erfolgt.

Die Gestaltung des Straßenraumes sollte sich abwechslungsreich und unregelmäßig gliedern, was z.B. durch ein Aufgreifen des traditionellen Straßenbildes, durch die Verwendung von unterschiedlichen, aber für einzelne Elemente stetig wiederkehrenden Materialien und durch Möblierungselemente erreicht werden kann. Dieser Ansatz sollte nicht nur in Bezug auf die Projekte innerhalb einer Ortschaft, sondern im Hinblick auf den ortsübergreifenden Ansatz auch in abgestimmter Weise für den gesamten Planungsraum aufgegriffen werden.

Im Seitenraum der kommunalen Straßenräume bestehen abseits der befestigten Verkehrsflächen vielfach Grünflächen, die meistens mit Scherrasen und oft mit einzelnen Gehölzen bestanden sind. In den meisten Fällen wird ihre Unterhaltung durch die Anlieger gewährleistet. Mit Blick auf eine einheitliche Wahrnehmung des Ortsbildes, aber auch unter Beachtung der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen mit erhöhten Temperaturen und längeren Trockenheitsphasen sollten Empfehlungen zu ihrer Anlage und Pflege entwickelt werden.

Im Vergleich zum überörtlichen sollte der innerörtliche Straßenraum halböffentliche, unscharfe Übergänge zu den privaten Bereichen aufweisen. Das wird insbesondere durch den Verzicht auf Hochborde und einen weitgehend niveaugleichen Ausbau erreicht. Diese auch für die Straßenräume der neuen Baugebiete charakteristische Ausbaumweise ist allerdings in den Dorflagen der Dorfregion wie z.B. die *Dichter-Schulze-Straße*, die *Achterstraße*, die Straßen *Am Hang* und *Kükenkamp* in Rätzlingen oder die Straße *Am Sportplatz* im Ortsteil Stöcken nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet.

Die Straße *Am Sportplatz* im **Ortsteil Stöcken** der Gemeinde Oetzen ist als Stichstraße angelegt, die in einem Wendebereich mündet und erschließt den in den 1960er Jahren entstandenen Siedlungsbereich im Nordosten des Ortes. Der schmale Straßenraum weist eine weitgehende Versiegelung auf und ist durch die Anlage eines mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgesetzt verlaufenden Gehweges zusätzlich beengt. Bedingt durch die stetige Zunahme der privaten PKW besteht ein erheblicher Parkplatzbedarf, wodurch die Benutzung des Straßenraumes weiter beeinträchtigt wird.

Im Sinne der dorftypischen Sanierung des Straßenraumes sollte auf die Hochbordanlage verzichtet und der Straßenraum als mischgenutzte Fläche angelegt werden. Damit wird erfahrungsgemäß eine erhöhte Aufmerksamkeit sämtlicher Verkehrsteilnehmer erzielt; zudem kann der Straßenraum durch die Kennzeichnung von Stellplatzflächen und durch die Anordnung von Baumstandorten abwechslungsreich gegliedert werden. Neben der Begrünung ist dem Aspekt der teilweisen Entsiegelung im Rahmen der Dorfentwicklung besondere Bedeutung beizumessen.

Unabhängig davon wird ausgehend von der Wendeanlage die Schaffung einer zweiten Einmündung in die Landesstraße empfohlen. Damit würde die Frequentierung des engen Straßenraumes reduziert; zudem kann die zur Verfügung stehende Fläche das für Müllfahrzeuge geforderte Wenden in Vorwärtsfahrt nicht gewährleisten.

Handlungsbedarf ergibt sich auch bzgl. der Straßen **Am Hang** und **Kükenkamp** in **Rätzlingen**, die den 1960er und 1970er Jahren entstandenen Siedlungsbereich im Nordosten von Rätzlingen erschließen. Die Straßenräume sind mit einer asphaltierten Fahrbahn und einem mit einer Hochbordanlage abgesetzt verlaufenden gepflasterten Gehweg durch eine nahezu flächenhafte Versiegelung gekennzeichnet. Der derzeitige Ausbau ist in erster Linie auf den Fahrzeugverkehr ausgerichtet; der fußläufige Verkehr ist bei dieser Ausbauphase nachgeordnet und der Straßenraum vermittelt keinerlei Aufenthaltsqualität.

Wünschenswert wäre es, die Straßenräume als mischgenutzte Verkehrsflächen anzulegen, so dass z.B. eine Nutzung als Spielfläche für die Kinder und Jugendlichen oder als Treffpunkt für die Erwachsenen ermöglicht wird. Eine abwechslungsreiche Gliederung z.B. durch Verschwenkungen, Verengungen, Bepflanzungen und unterschiedlichen Materialeinsatz sowie eine vielfältige Ausstattung z.B. mit Sitzbereichen, Spiel- und Fitnessgeräten und Bewegungsflächen können eine attraktive Wohnstraße ausmachen. Verkehrsrechtlich könnte schließlich eine Spielstraße ausgewiesen werden. Im Rahmen der Dorfentwicklung erscheint eine Förderung möglich, wenn zudem Aspekte des Klima- oder des Umweltschutzes bedient werden. Im Rahmen der Umgestaltung der Straßenräume sollten die Aspekte des Klima- und Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. Zielsetzung der Umgestaltung des Straßenraumes ist die teilweise Entsiegelung, die Entwässerung vor Ort oder eine Rückhaltung des Oberflächenwassers, eine ergänzende Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen sowie die Erhöhung der Biodiversität durch Habitate.

Für die Fahrbahnsanierung sollte grundsätzlich ein Ausbau mit einem entsprechenden Betonsteinpflaster vorgesehen werden. Mit Blick auf die vorhandenen Asphaltfahrbahnen und unter Beachtung einer allseits kostensparenden Verfahrensweise kann aber auch eine Erneuerung der Asphaltfahrbahn erwogen werden. Dieses Verfahren könnte insbesondere in den Straßenzügen erfolgen, die abseits der historischen Ortskerne zu keiner Zeit eine Natursteinbefestigung aufwiesen und deren Straßenraum durch die oft nur 3,0 m bis 3,5 m schmale Asphaltfahrbahn mit beiderseits anschließenden breiten Grünstreifen seit langer Zeit als ortsüblich geprägt wird.

Eine andere Problematik ergibt sich beim Straßenraum **Im Winkel** in **Rätzlingen**, der eine frühe (Anfang 20. Jh.) Siedlungserweiterung erschließt. Bis heute weist die schmale Straße lediglich eine mit Mineralgemisch verdichtete Oberflächenbefestigung auf. Die ungebundene Bauweise führt bei anhaltend trockener Witterung zu einer erheblichen Staubbelastung für die Anwohner. Bei längeren feuchten Wetterperioden bilden sich dagegen aufgrund der nicht reglementierten Oberflächenwasserableitung stehende Wasserflächen, die mit dem hier anfallenden Schlamm eine erhebliche Schmutzbelastung bewirken.

Um die negativen Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld zu vermeiden, wird eine Teilbefestigung des Straßenraumes in der Breite von 3 m (etwa eine Fahrspur zzgl. Fußgänger) zzgl. Grundstückszufahrten vorgeschlagen. Die Befestigung sollte mit einem Betonsteinpflaster vorgesehen werden, das sich in das dörfliche Bild einfügt und wiederkehrend verwendet wird (z.B. Format 21x14 cm, gerumpelt und farblich nuanciert). Sofern eine Versickerung vor Ort nicht gewährleistet werden kann, muss das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser entweder in einem auf das natürliche Abflussmaß

der Fläche gedrosselten Volumen dem Sammler in der *Hauptstraße* zugeführt werden. Eine Alternative könnte in einer ebenfalls gedrosselt vorzunehmenden Einleitung in das südlich der Wohnbebauung verlaufende kleine Fließgewässer bestehen.

Handlungsbedarf ergibt sich weiterhin für im Südwesten des Ortes liegende *Dichter-Schulze-Straße*, die u.a. einen landwirtschaftlichen Betrieb erschließt. Altersbedingt weist der mit Asphalt befestigte Straßenraum und der abgängige Regenwasserkanal Erneuerungsbedarf auf.

Hinsichtlich der dorfgerechten Neugestaltung des Straßenraumes sind die Aspekte des Natur- und Klimaschutzes bzgl. der Flächenentsiegelung und Begrünung zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit der erforderlichen Erneuerung geprüft werden, ob der neue Regenwasserkanal auch die Ableitung des aus dem *Dorfteich* abfließenden Wassers mit aufnehmen kann. Derzeit erfolgt dessen Ableitung über einen Rohrkanal, der quer über die nördlich der *Dichter-Schulze-Straße* liegenden Hofstellen führt. Auch hier besteht altersbedingt dringender Sanierungsbedarf, wobei eine erneute Leitungsführung über bebaute private Grundstücke mit Blick auf Unterhaltungsarbeiten vermieden werden sollte.

Neben den baulichen Schäden erweist sich in der *Achterstraße* der Abkürzungsverkehr durch auswärtige Fahrzeugführer als problematisch, die diese Straße als Abkürzung gegenüber dem innerörtlichen Streckenverlauf über die *Hauptstraße* (B 493) und die *Stöckener Straße* (K 17) bevorzugen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung erscheinen bauliche Reglementierungen durch z.B. Einengungen oder Aufpflasterungen nur bedingt realisierbar. Eine weitere Problematik ergibt sich durch das erhebliche Längsgefälle, dass dazu führt, dass das abfließende Oberflächenwasser bei den zunehmend starken Niederschlagsereignissen nicht vollständig reglementiert abgeleitet werden kann. Gerade im östlichen, flacheren Teil könnte der zur Verfügung stehende Seitenraum deshalb genutzt werden, um möglichst viel Oberflächenwasser aufzunehmen und entweder vor Ort zur Versickerung oder zeitverzögert einer maßvollen Ableitung zuzuführen.

Andererseits sollte im Rahmen der grundhaften Sanierung kommunaler Straßenräume die Flächenentsiegelung eine besondere Berücksichtigung erfahren. Das könnte z.B. im Bereich der Straße *Im großen Dorf* in *Oetzen* gewährleistet werden, wo sich die flächenhaft asphaltierte Straße in unregelmäßiger Linienführung und wechselhafter Breite durch den eng bebauten Ortskern zieht. Neben der Anlage als mischgenutzte Verkehrsfläche und einer gestalterischen Aufwertung könnte hier die Befestigung der Stellplätze auf Höhe der Kirche mit einem partiell wasserdurchlässigen Pflaster mit breiten, splittgefüllten Fugen erfolgen.

Im Zuge der Straßenraumsanierung wäre die Erneuerung des fußläufigen Verbindungsweges zwischen den beiden Siedlungskernen, deren Lage mit den Namen der Straßenzüge *Im kleinen Dorf* sowie *Im großen Dorf* überliefert ist, wünschenswert. Spätestens nach dem Bau der Kapelle am nordöstlichen Rande des *Großen Dorfes* ist die Anlage eines Verbindungsweges zwischen den beiden Ortskernen anzunehmen, der entsprechend als *Kapellenweg* bezeichnet ist. Der fußläufige Weg weist eine Befestigung mit Betonsteinpflaster auf, die altersbedingt schadhaft ist und einer Erneuerung bedarf. Gleichfalls ist das kleine Brückenbauwerk über den die innerörtliche Niederung entwässernden Bach zu ersetzen. Um die Wegebenutzung zukünftig sicherer und attraktiver zu gestalten, sollten eine zeitgemäße Beleuchtung (insektenfreundlich mit LED, ohne sichtbare Lichtquelle, in Form von niedrigen Pollern) sowie eine Ergänzung mit Aufenthaltsbereichen vorgesehen werden.

Zweifellos sollten begleitend eine Aufwertung der Seitenbereiche (Grundstückszufahrten, Bepflanzung, Entsiegelung) sowie eine Betonung der Einmündungs- oder Kreuzungsbereiche erfolgen, die in angemessener Pflasterbauweise ausgeführt nicht nur zu einer eindeutigen funktionalen Betonung, sondern in dieser Form auch zu der gewünschten Aufwertung des Ortsbildes beitragen würde.

Entgegen der flächenhaften Ausdehnung im ursprünglichen Rundlingsdorf stellt sich der Straßenraum *Im Dorfe* im *Ortsteil Stöcken* im historischen Zentrum derzeit als sehr schmal und beengt dar. Dazu

tragen auch die dicht mit Sträuchern bestandenen Grünflächen vor den privaten Grundstücken bei, durch die der Blick auf die prägenden Gebäude mitunter verstellt wird. Deshalb wird hier eine Neugestaltung der Straßenseitenräume angeregt, die mit der geplanten Umwidmung des ehemaligen Kalthauses in Verbindung gebracht werden könnte. Fahrbahn, Gehweg und Grundstück sollten möglichst durch Grünbereiche getrennt werden, was ebenso den Versiegelungsgrad vermindern hilft. Regelmäßige Rückschnittmaßnahmen an neu gepflanzten Bäumen sind allerdings unabdingbar, damit es wie bisher nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Eine Besonderheit stellt in diesem Zusammenhang die Straße *Am Bahnhof* in **Oetzen** dar, wo der alte Straßenraum noch mit behauenen Natursteinen befestigt ist. Hier sollte neben der Reduzierung der Versiegelung, der Regulierung der Oberflächenwasserproblematik, der ergänzenden Bepflanzung auch eine partielle Wiederverwendung der Natursteine erfolgen. Bei der baulich und gestalterisch notwendigen Neuanlage ist die Bedeutung dieses Straßenraumes als Zufahrt zu dem anliegenden großen Gewerbebetrieb (Kartoffelzucht bzw. -verarbeitung) zu berücksichtigen, was besondere Anforderungen an die Belastbarkeit und die Ausbaubreite erforderlich macht. Der zur Verfügung stehende Straßenquerschnitt erlaubt dabei aber auch eine grüngestalterische Aufwertung, bei der z.B. der Baumbestand ergänzt werden könnte.

Zur bewussten Gliederung sollten Seitenräume, Gehwege und Grundstückszufahrten vom Fahrbahnbereich gestalterisch abgesetzt werden. Die neuen Materialien, insbesondere das Betonsteinpflaster, sollten an den traditionell verwendeten Pflastersteinen orientiert sein und könnten z.B. in Format und Farbe nuanciert werden. Auf jeden Fall ist aber eine ‚laute‘ und bunte Materialvielfalt zu vermeiden. Im Rahmen der Straßenraumerneuerungen sollte auch auf örtliche kulturgeschichtliche Besonderheiten wie z.B. der frühere Bahnhof bzw. die einstige Bahnverbindung in der Straße *Am Bahnhof* in Oetzen hingewiesen werden.

Weiterhin sollte im Zuge der Erneuerung der kommunalen Straßenräume immer auch eine Aufwertung hinsichtlich der **Aufenthaltsqualität** insbesondere der Dorfplätze wie dem zentralen Platz in Rosche, dem Platz an der Feuerwehr und dem in Nachbarschaft zum Kyffhäuservereinsheim gelegenen Dorfplatz in Rätzlingen oder dem Platz am Kalthaus in Dörnte stattfinden. Um sich als dorfgemeinschaftliche Treffpunkte etablieren zu können, sollten die Plätze mit zeitgemäßen Bänken und Tischen sowie Fahrradanhängern ausgestattet sein. Angeregt werden auch die Anlage von Informationstafeln zu örtlichen Besonderheiten und die Errichtung von und E-Ladesäulen.

Innerhalb der *Dorfregion* ergibt sich in folgenden kommunalen Straßen- und Platzräumen funktionaler und gestalterischer Handlungsbedarf:

Rätzlingen:

- Erneuerung der *Dichter-Schulze-Straße*
- Erneuerung der Straßen *Am Hang und Kükenkamp*
- Erneuerung der Straße *Im Winkel*
- Erneuerung der *Achterstraße*
- Erneuerung der Straße *Am Sportplatz*
- Erneuerung des Vorplatzes am alten Feuerwehrhaus (in Verbindung mit dem Weg am *Dorfteich*, s.u.)

Oetzen:

- Erneuerung der Straße *Am Bahnhof*
- Erneuerung der Straße *Im großen Dorf*
- Erneuerung des *Kapellenweges*

Stöcken:

- Erneuerung der Straße *Im Dorfe*
- Erneuerung der Straße *Am Sportplatz*
- Erneuerung des Vorplatzes am ehemaligen Feuerwehrhaus

Rosche

- Erneuerung der Straße *An der Kirche*
- Erneuerung der Platzfläche an der zentralen Kreuzung

Oberflächenwasser / Klimafolgenanpassung

Mit Blick auf eine Entlastung der Umwelt und um insbesondere die Verschärfung von Hochwassergefahren durch unzureichende Ableitungen bzw. durch überlastete Vorfluter zu vermeiden, ist bei den Umgestaltungsprojekten der klassifizierten sowie der kommunalen Straßen die Oberflächenentwässerung zu überprüfen und ggfs. an den Stand der Technik anzupassen. Wenn durch die Ausbauprojekte eine Gewässerbenutzung entsteht, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Abteilung Boden / Luft / Wasser zu beantragen. Das gilt z.B. bei einer Versickerung in Mulden und Sickerbecken sowie bei der Einleitung in ein Fließgewässer. Direkteinleitungen in Fließgewässer oder unterirdische Versickerungseinrichtungen ohne Vorreinigung sind nicht mehr zulässig.

Für konkrete Planungen sind hydraulische Bemessungen der Retentionsanlagen sowie fundierte Ermittlungen der Einzugsgebiete durch ein entsprechendes Fachbüro vorzunehmen. Die Erstellung von Rückhaltebecken oder Mulden bedarf zudem einer wasserbehördlichen Genehmigung; das gezielte Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. Rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn ist daher ein entsprechender Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird empfohlen den Antragsumfang zuvor mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich kann eine Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung nur erfolgen, wenn die Belange der Oberflächenentwässerung geklärt sind. Sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt, sollte der private Abfluss des Regenwassers nicht in den öffentlichen Straßenraum erfolgen. Dann ist die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem jeweiligen Grundstück zu gewährleisten. Versickerung und Rückhaltung können z.B. durch das Anlegen von Rückhaltebecken in naturnaher Bauweise, Sickermulden und die Verwendung von sickerfähigem Verbundsteinpflaster o.ä. erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Ortsdurchfahrt der L 254 in Oetzen anstehende Neuregulierung der Oberflächenwasserableitung des gesamten Ortes (u.a. mit Anlage einer zentralen Regenwasserrückhaltung) wird in Kap. 7.5.1 näher erläutert.

Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Im Rahmen der Leitbilddiskussion zum Thema *Straßenräume und Mobilität* wurden von den Arbeitskreisteilnehmern die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit sowie die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs als wesentliche Ziele herausgestellt. Der Straßenraum soll dabei nicht nur den sicheren Verkehrsablauf für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln und somit über eine entsprechende Aufenthaltsqualität verfügen.

Neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität ist besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die barrierefreie Gestaltung im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen zu berücksichtigen. Wer einen Rollstuhl oder Rollator nutzt oder einen Kinderwagen schiebt, ist bezüglich der Mobilität nicht flexibel, da er mit seinem Hilfsmittel auch Engstellen bewältigen muss, so dass hier entsprechende Mindestbreiten eingehalten werden müssen:

- Mindestbreite - Passierbarkeit von Engstellen = 90 cm
- Nutzbare Gehwegbreite = 1,80 m
- Zum Rangieren und Richtungswechsel = 1,50 m x 1,50 m

Damit die Bewegungsflächen für alle nutzbar sind, muss der Bodenbelag eben und für Rollstuhl- und Rollator-Nutzer erschütterungsarm und gleichzeitig rutschfest sein. Dies ist bei Bitumen oder Betonplatten gewährleistet. Bei Steinpflaster sind die Fugen und Fugen möglichst gering zu halten. Bei Naturstein-

pflaster sollten geschnittene Steine beflammt (rutschfest) verwendet werden. Um eine barrierefreie Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit bei Natursteinpflasterstraßen zu gewährleisten, könnte eine berollbare Fahrgasse zwischen den Natursteinen bzw. ein befahrbarer Steifen eingerichtet werden.

Barrierefreie Bewegungsflächen dürfen keine Stufen oder Schwellen enthalten. Kanten bis zu 3 cm können auch von Rollstuhlfahrern noch bewältigt werden (Rollatoren eingeschränkt). Blinde und Sehbehinderte können Kanten erst ab 3 cm mit dem Langstock sicher wahrnehmen. Bei höheren Stufen müssen Ummegungsmöglichkeiten angeboten werden. Gefällestrecken sind oftmals schwer zu bewältigen. Gehwege dürfen bis zu 3 % Gefälle haben, bis zu 10 m Länge auch 6 % (vgl. DIN 18040-3). Über sehr kurze Strecken sind steilere Abschnitte möglich (bis zu 12 % auf höchstens 1 m Länge). Ansonsten sind Rampen oder Aufzüge anzuordnen, während Blinde und Sehbehinderte auch über Treppen geführt werden können.

Rad- und Fußwege

Der Charakter und die Erlebbarkeit der Orte werden in besonderem Maße vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wege bestimmt. Dabei sind besonders die Fuß- und Radwegeverbindungen für die nicht mobile Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Diese Wegeverbindungen gewährleisten nicht nur die Erreichbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen, sondern tragen auch in erheblichem Maße zur Erlebbarkeit des Ortes bei.

Zufußgehen ermöglicht Gespräche und Kontakte mit anderen Dorfbewohnern. Fußwege dienen also nicht nur der Fortbewegung, sondern sie fungieren auch als Aufenthalts- und Kommunikationsraum. Fußwege tragen in dem Sinne auch zur Identifikation mit dem Dorf bei. Früher war das Zufußgehen noch wichtiger, war selbstverständlich und das Flanieren an Sonntagen ein Ereignis. Die Bedeutung des Gehens kam auch in der Gestaltung der Fußwege zum Ausdruck. Wege zu wichtigen Zielen wurden besonders gepflegt; hinter solchen Wegen stand ein klarer Gestaltungswille.

Die Fußwege waren die wichtigen Achsen, mit ihren Alleen strukturierten sie mitunter auch den Raum. Mit Verweis auf den Freizeitsektor und die Naherholung als wichtige zu gewährleistende Funktionen im Umfeld der Wohnsiedlungen ist dabei auch der Bedeutung der Straßen bzw. Wege zwischen den Orten Rechnung zu tragen, die gleichzeitig auch als Spazierwege und vom Radverkehr genutzt werden.

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich in **Rätzlingen** im Bereich der **Wegeverbindung am Dorfteich**. Als künstliches Gewässer weist der *Dorfteich* eine überwiegend steile Uferbefestigung auf, die auf der westlichen Seite partiell abgängig ist. Dadurch wird die Benutzung des hier verlaufenden Fußweges beeinträchtigt, der den Teich auf dessen Westseite ausgehend von der Platzfläche an der Feuerwehr bis zum kommunalen Straßenraum *Am Langlach* begleitet. In diesem Zusammenhang sollte die wassergebundene Wegebefestigung erneuert und in östlicher Richtung ergänzt werden, um eine barrierefrei nutzbare Verbindung zum Straßenraum *Am Hang* auszubilden. Damit bestände alternativ zu den Gehwegen an der Ortsdurchfahrt der B 493 eine weitere und weit attraktivere innerörtliche Wegeverbindung für Fußgänger. Auf der im Bereich des Anschlusses an den Straßenraum *Am Langlach* bestehenden Gehölzfläche wird zudem die Anlage eines Aufenthaltsbereiches angeregt, der sich als reizvoll und ruhig gelegener Treffpunkt darstellen würde.

In **Rosche** wird im Zusammenhang mit der Neuanlage des VSE-Standortes und dem Bau einer dafür notwendigen Erschließungsstraße am westlichen Ortsrand die Schaffung eines **Verbindungsweges** für Fußgänger und Fahrradfahrer in südlicher Richtung bis zum *Malchauer Weg* vorgeschlagen. Damit ergäbe sich insbesondere für die nordwestlich gelegenen Siedlungsgebiete eine direkte und somit attraktive Verbindung zu den Bildungs-, Sport und Freizeiteinrichtungen im Süden. In **Oetzen** wird dagegen die o.a. Erneuerung des **Kapellenweges** als fußläufige Wegeverbindung zwischen den beiden Siedlungskernen durch die Niederung angeregt.

Eine zentrale Rolle hinsichtlich der Neuausrichtung von Verkehrskonzepten für die *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* spielt der **Radverkehr**, der einerseits einen Beitrag zum Klimaschutz sowie andererseits

einen besonderen Gesundheitsnutzen leistet. Separate Radwegeverbindungen bieten zusammen mit den bestehenden Wirtschaftswegen vergleichsweise sehr günstige Voraussetzungen. Damit noch mehr Menschen auf das Rad umsteigen, müssen die Bedingungen des Radverkehrs weiter verbessert werden. So soll die Verkehrssicherheit für RadfahrerInnen erhöht und die Infrastruktur verbessert werden, um so ein die gesamte Dorfregion umfassendes Radwegenetz zu etablieren (vgl. dazu auch Kap. 6.3 bzw. 7.3).

Eine wachsende Bedeutung in Verkehrskonzepten kommt den elektrisch angetriebenen Fahrrädern zu. Mit ihnen können größere Distanzen als mit herkömmlichen Rädern zurückgelegt werden; zudem kann so auch die Nutzung in einem stärker bewegten Relief angereizt werden. Da sich der Reiz einer Landschaft für den Radfahrer vor allem über die Benutzung von kleineren Verbindungsstraßen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen erschließt, ist dem weitgehend guten baulichen Zustand dieser Wege große Wichtigkeit beizumessen. Bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist eine frühzeitige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange von besonderer Bedeutung. Dies betrifft z.B. Fragen der Verkehrssicherungspflicht und der erforderlichen Beschilderung bzw. der Anordnung von Informations- und Rastbereichen.

Straßenbeleuchtung

Zur Verkehrssicherheit gehört auch eine ausreichende Straßenbeleuchtung. Ein Leuchtmittel, das in den letzten Jahren immer häufiger eingesetzt wird, ist die LED (lichtemittierende Diode). Die kleinen Leuchtdioden findet man inzwischen u.a. in privaten Haushalten und neuerdings auch bei der Straßenbeleuchtung. In einer LED wird das Licht durch einen Kristall erzeugt, der bei Stromdurchfluss Licht in unterschiedlicher Farbe abgibt. Hierbei wird, im Gegensatz zur Glühlampe, nur sehr wenig Wärme produziert. Dadurch wird eine sehr hohe Energieeffizienz erreicht; in der Praxis sind heute 140 Lumen / Watt realistisch. Neben der Energieeffizienz ist die lange Lebensdauer ein weiterer großer Vorteil. Die material- und arbeitsintensive und dadurch teure Wartung der Straßenbeleuchtung entfällt nahezu vollständig.

Aufgrund dieser Vorteile konzentriert sich die Entwicklung der Straßenbeleuchtung zunehmend auf LED-Technik. Im März 2009 wurde auf EU-Ebene eine Verordnung mit Anforderungen an sog. *Haushaltslampen* sowie in Bezug zur sog. *Nichtaushaltsbeleuchtung* aufgestellt. Zur Erläuterung hat das Umweltbundesamt die Information *Beleuchtungstechnik mit geringerer Umweltbelastung* herausgegeben (www.uba.de/energie/licht), die auf den beiden derzeit geltenden EU-Verordnungen basiert.

Neben der Anregung zur Verwendung einer ökologisch wie ökonomisch sinnvollen Beleuchtungsart ist auf eine effiziente Betriebsweise zu verweisen: Wechselschaltung, Halbnachtschaltung oder Leistungsreduzierung können beispielhaft angeführt werden. Elektronikchips, statt wie bisher magnetische Steuerungen, sollen künftig das Anschalten regeln und können sinnvolle Dimmeffekte der Laternen ermöglichen.

Mit wenigen Ausnahmen wie in Rosche im Bereich der Straße *Müllerberg* weisen in der Dorfregion sämtliche Leuchtaufsätze bereits eine Ausstattung mit LED und damit eine zeitgemäße Energieeffizienz auf.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld *Mobilität und Straßenraum* definiert:

- ÖPNV attraktiver gestalten
- Radwegenetz ergänzen und verkehrssicherer gestalten
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Verbesserung der Verkehrssicherheit

Für diese Handlungsziele wurden folgende Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung sowie für die Handlungsempfehlungen bildeten.

Handlungsfeld Mobilität und Straßenraum
Handlungsziel: ÖPNV attraktiver gestalten
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung eines zentralen Omnibusbahnhofs in der Ortsmitte von Rosche • Ergänzende Angebote zur Unterstützung des ÖPNV entwickeln • Herstellen der Barrierefreiheit • Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Haltestellen (beidseitiger Wetterschutz einschl. Sitzgelegenheiten und Fahrradanhänger)
Handlungsziel: Radverkehr in der Region verbessern
<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung einer gemeindeübergreifenden abgestimmten Radwegkonzeption für den Bereich der <i>Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche</i>, die neben der Verbesserung des regionalen Angebotes auch zur nachhaltigen Entwicklung des Fahrradtourismus beiträgt • E-Ladestationen und Abstellmöglichkeiten vorhalten
Handlungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit
<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Orte die Verkehrssicherheit durch geeignete Maßnahmen erhöhen • bauliche Maßnahmen an neuralgischen Punkten zur Geschwindigkeitsberuhigung vorsehen • Shared Space an dafür geeigneten Plätzen schaffen
Handlungsziel: Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)-plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen • beim Ausbau gemeindlicher Straßen ist eine einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Landkreis bzw. der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Bereich der klassifizierten Straßen notwendig
Handlungsziel: Berücksichtigung von Natur- und Klimaschutzaspekten
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhaltung/-speicherung im Sinne der Klimafolgenanpassung • Schaffung von versickerungsfähigen Oberflächen, Flächenentsiegelung • Umstellung auf energieeffiziente und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung • Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen; Schaffung von Grün- und Blühflächen; Fassadenbegrünung; Anlage von Obstwiesen • Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung von Habitaten (Totholzhaufen, Fledermausquartiere) • Steigerung des Umweltbewusstseins durch Umweltbildung (Informationstafeln etc.)

Für die abgeleiteten Unterziele erfolgte eine durch den Arbeitskreis priorisierte Festlegung der Projekt- und Handlungsempfehlungen für die *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche*. Die folgenden Projekte dienen der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und der Verbesserung der Verkehrssicherheit (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* und Kap. 8.2 *Darstellung der förderfähigen Bereiche und der öffentlichen Projekte*):

Projektempfehlungen

Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen 1	Erneuerung der Nebenanlagen an der B 493 und Betonung der Ortseingänge	C 1
Rätzlingen 2	Erneuerung der <i>Dichter-Schulze-Straße</i>	C 1
Rätzlingen 3	Erneuerung des Weges am <i>Dorfteich</i> und Platzgestaltung an der Feuerwehr	C 1
OT Oetzen 1	Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 und der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C 1
OT Oetzen 2	Erneuerung der Straße <i>Am Bahnhof</i>	C 1
OT Rosche 1	Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschl. Straßenraum <i>An der Kirche</i>	C 1
Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen 4	Umgestaltung der Straßen <i>Am Hang</i> und <i>Kükenkamp</i>	C 2
Rätzlingen 5	Ausbau der Straße <i>Im Winkel</i>	C 2
OT Oetzen 5	Erneuerung der Straße <i>Im großen Dorf</i> und Erneuerung des <i>Kapellenweges</i>	C 2
OT Stöcken 4	Erneuerung der Straße <i>Am Sportplatz</i> und Betonung der Ortseinfahrt	C 2
Rosche 2	Betonung der westlichen Ortseinfahrt und Anlage eines Verbindungsweges zwischen <i>Uelzener Straße</i> und <i>Malchauer Weg</i>	C 2
Rosche 3	Umgestaltung der Einmündung <i>Maschweg / Lüchower Straße</i>	C 2
Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen 7	Errichtung eines Anbaus und Gestaltung des Umfeldes am Sportheim einschl. Straße <i>Am Sportplatz</i>	C 3
Rätzlingen 8	Erneuerung der <i>Achterstraße</i>	C 3
OT Jarlitz 2	Betonung der Ortseinfahrt im Verlauf der Straße <i>Heisterkamp</i>	C 3
OT Stöcken 5	Gestaltung der Straße <i>Im Dorfe</i>	C 3

7.3 Wirtschaft und Tourismus – zusätzliche Wirtschaftsfaktoren entwickeln

In den Regionen der Zukunft liegen Arbeit und Wohnen, Lebensqualität und Natur, Wellness und Freizeit nah beisammen und ergeben so ein besonders interessantes Umfeld. Zusätzliche kreative Angebote in Freizeit, Kultur, Sport und Erholung erzeugen Standortvorteile. Dies gilt nicht nur für städtisch geprägte Gebiete. Auch die ländlichen Räume müssen ein gleichermaßen attraktiver Wohn- und Lebensstandort sein. In den Punkten Wohnstandort, Lebensqualität und Naturnähe und den damit einhergehenden naherholenden Freizeitmöglichkeiten kann die Dorfregion hier durchaus mithalten.

Wirtschaft

Durch das Fehlen größerer Arbeitsgeber in der Dorfregion und durch das auf Rosche konzentrierte Angebot in den Bereichen der Grund- und der medizinischen Versorgung, sind die Gemeinden und Ortsteile der Dorfregion hinsichtlich dieser Angebote zentral auf Rosche ausgerichtet. Für die Güter des periodischen Bedarfes ist für die Bewohner der Dorfregion insbesondere Rosche von Bedeutung. Während die BewohnerInnen aus Rosche mit dem vorhandenen Angebot ihre Grundbedürfnisse weitestgehend vor Ort decken können, ist das für die BewohnerInnen der anderen Ortsteile der Dorfregion nicht mehr gegeben, da dort keinerlei Geschäfte mehr vorhanden sind. Da, wo die Angebote nicht innerhalb der Dorfregion vorhanden sind, orientieren sich die BewohnerInnen vorwiegend Richtung Uelzen, speziell was die Angebote im aperiodischen Bereich oder medizinischen Versorgung anbelangt. Die Kaufkraft im Nahbereich, vor allem für Artikel und Gegenstände des aperiodischen Bedarfs, fließt deshalb in das mit dem Auto gut erreichbare Mittelzentrum Uelzen oder auch im Oberzentrum Lüneburg.

Regionale wirtschaftliche Standortnachteile sind mit lokalen Aktivitäten nur schwer zu beeinflussen. Proaktive Bestandspflege und Stimulation von Existenzgründungen durch regelmäßige Kontakte zwischen der Verwaltung, regionaler Wirtschaftsförderung und den örtlichen Unternehmen, z.B. durch Unternehmerstammtische und Betriebsbesichtigungen, sollten von daher offensiv betrieben werden. Wichtig erscheint es auch unter Einbindung der Wirtschaftsförderung des Landkreises und den jeweiligen Interessenvertretungen, kleinen Handwerksbetrieben und Dienstleistern neue Chancen auch im Online-Vertrieb aufzuzeigen, so diese nicht bereits selbst ergriffen worden sind.

Das Vorhandensein von Arbeitsplätzen ist zwar eine wichtige Voraussetzung, um Abwanderung aus einer Region zu verhindern und neue Einwohner zu gewinnen. Für wertschöpfende Unternehmen steht aber auch die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften bei heutigen Standortentscheidungen auf der Prioritätenliste weit oben, denn solche Unternehmen haben meist eine gut entlohnte Belegschaft, die gerade oftmals nach dem Abschluss ihrer Ausbildung in der Familiengründungsphase auch grundlegende Entscheidungen hinsichtlich der Wahl ihres Lebensmittelpunktes fällt. An derartigen Unternehmen fehlt es aber in der Dorfregion. Nach der Liste der Gewerbeanmeldungen sind hier, mit wenigen Ausnahmen, inhabergeführte Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten in der Mehrzahl.

Zentrale Fragen, die für die persönliche Entscheidung hinsichtlich der Wahl des Lebensmittelpunktes sprechen und die positiv zu beantworten wären sind, neben einem geeigneten Baugrundstück, Fragen der Entfernung zur Arbeitsstelle, Fragen der Mobilität und Fragen nach der kommunalen Infrastruktur im Bereich der Daseinsvorsorge. Hierzu gehören neben den Angeboten der kindlichen Betreuung das Vorhandensein möglichst ortsnaher oder zeitnah zu erreichender schulischer Bildungseinrichtungen, die Möglichkeit, die Artikel des täglichen Bedarfes vor Ort durch ein entsprechendes Angebot zu decken und eine adäquate Anbindung an ein schnelles Internet.

Diese Angebote der Daseinsvorsorge, zu denen auch das Vorhalten von Kultur- und Freizeiteinrichtungen gehören, sind vielfach von den Kommunen zu finanzieren, doch dafür muss auch die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden sein. Hier befinden sich die Gemeinden innerhalb der Regionen oftmals in einem Wettbewerb untereinander, wie sie auch im Wettbewerb mit anderen Regionen stehen.

E-Mobilität

Ein zentrales Anliegen war es dem AK, gerade unter dem Aspekt des Klimawandels und der zunehmenden Nutzung der E-Mobilität eine Ladeinfrastruktur in der Dorfregion zu schaffen. Überregionale Absprachen auf kommunaler Ebene hinsichtlich der Standpunkte für Pkw-Ladesäulen gibt es derzeit nicht. Für E-Bikes als auch für Pkw gibt es derzeit keine Ladestationen in der Dorfregion. Als erster möglicher Standpunkt würde sich der Parkplatz des EDEKA Marktes in Rosche anbieten. Hier sollte einmal Kontakt mit dem Betreiber aufgenommen werden, um zu eruiieren, ob

nicht seitens der dortigen Betreiber (Bäckerei und EDEKA) Interesse daran besteht, entsprechende Ladeinfrastruktur aufzubauen und anzubieten. Darüber hinaus werden auch in den Handlungsempfehlungen zu einzelnen Maßnahmen in Kap. 8 Standortvorschläge unterbreitet.

In dem neu aufgelegten Förderprogramm *Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland* stellt das Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) von Sommer 2021 bis Ende 2025 insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis zu 22 kW sowie Schnellladepunkte mit einer Leistung von mehr als 22 kW, an denen ausschließlich das Laden mit Gleichstrom (DC) möglich ist. Auch die Kosten für dazugehörige Netzanschlüsse bzw. Kombinationen aus Netzanschluss und Pufferspeicher sind förderfähig. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sollen im Rahmen dieses Programms bis Ende 2025 mindestens 50.000 Ladepunkte (davon mindestens 20.000 Schnellladepunkte) errichtet werden.

Gefördert werden neben der Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, sofern diese nicht bereits gefördert wurden und wenn ein Mehrwert nachgewiesen wird. Für die Beschaffung und Errichtung von neuer Ladeinfrastruktur soll bis 2025 grundsätzlich jedes Jahr im Zeitraum von Februar bis April ein Förderaufruf mit einer Antragsfrist von drei Monaten veröffentlicht werden. Für die Ersatzbeschaffung und Modernisierung werden gesonderte Förderaufrufe veröffentlicht, deren Antragsfristen abweichen können. Ergänzend sind auch weitere Förderaufrufe möglich und geplant. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Ausgabenbasis durch eine Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung wird über den Zeitraum der Gültigkeit der Förderrichtlinie degressiv gestaltet, d. h. es erfolgt eine Absenkung der maximalen Förderbeträge mit jedem Förderaufruf.

Um den Ausbau der Ladeinfrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten, kommt seit 2018 das Standort-TOOL der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zum Einsatz. Dieses berechnet aus Nutzersicht den Ladeinfrastrukturbedarf und berücksichtigt den weiteren Ausbau bis 2030, mit dem Ziel, eine ausgeglichene und flächendeckende Versorgung mit Ladeinfrastruktur in Deutschland sicherzustellen.

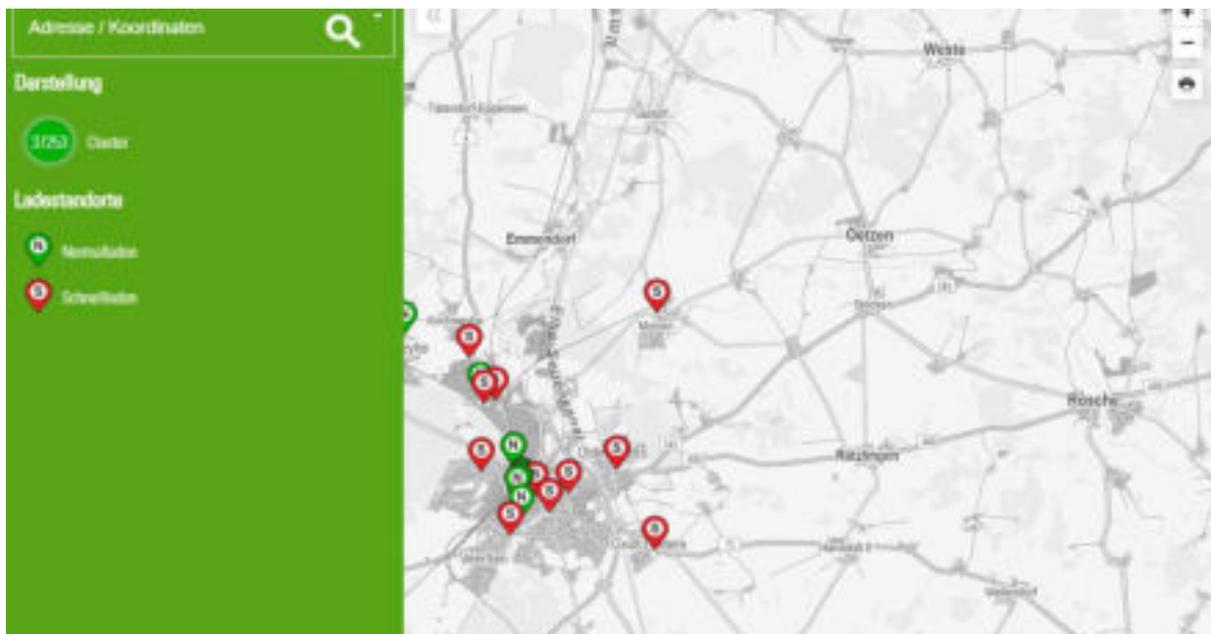


Abb. 45: Vorhandene öffentliche Ladeinfrastruktur (Standort-TOOL) Daten der Bundesnetzagentur

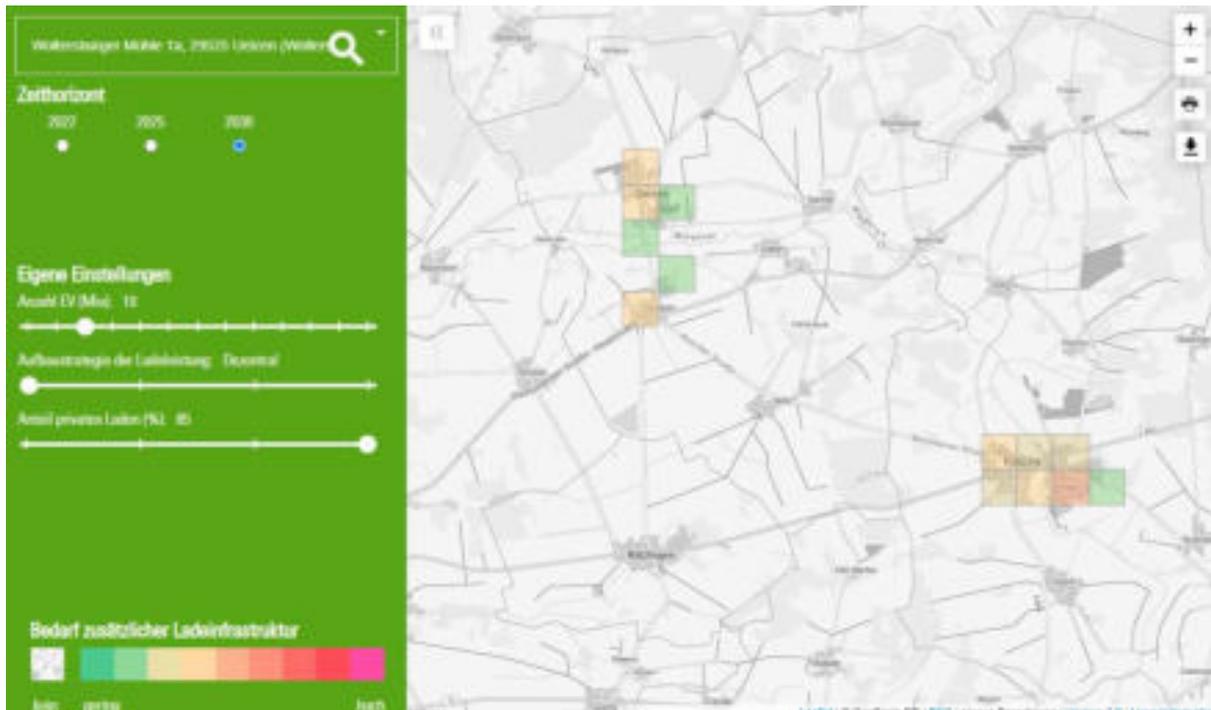


Abb. 46: Prognostizierter Ladebedarf 2030 (Standort-Tool)

Hier sollten, zusammen mit dem Landkreis und ggf. der *Heideregion Uelzen* das Bedarfspotential und ggf. auch Standortfragen geklärt werden. Ferner wären hier auch Möglichkeiten über den regionalen Energieversorger, als möglicher Betreiber gesehen, entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Die Gemeinde ist über die neuen Fördermöglichkeiten unterrichtet worden.

Kleinbetriebe fördern

Zum Erhalt des Dorflebens und zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen innerhalb kleinerer Ortschaften sollen Kleinbetriebe unterstützt werden. Wenn der Wunsch nach zusätzlicher Fläche aufkommt, sollten die Betriebe möglichst im Ort gehalten werden, denn mit bestehendem Gewerbe im Ortskern wird der Entstehung von reinen *Schlafdorfern* entgegengewirkt.

Eine gezielte Förderung nach der Teilintervention **Kleinstunternehmen der Grundversorgung** ist im Rahmen der ZILE-Richtlinie in der Fassung vom 01.03.2023 dabei unabhängig von der Teilintervention *Dorfentwicklung* möglich. Eine Antragstellung kann auch hier jährlich zum 30.09. bei der zuständigen Förderbehörde erfolgen. Diese Fördermöglichkeit besteht auch für das Gebiet von Gemeinden, die keiner Dorfregion angehören.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen, sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort benötigten oder lebensnotwendigen Bedarfs. Förderfähig ist hierbei die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

- Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;
- Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;
- Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen.

Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (Vollzeit) und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro. Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

Der Fördersatz beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nettokosten), zzgl. 10 % bei einem inhaltlichen Bezug zum *REK Heideregion Uelzen*. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 Euro. Dem Förderantrag muss ein Wirtschaftlichkeitskonzept zugrunde gelegt werden, dass neben Angaben zu Bedarf und zur Konkurrenz am Standort u.a. Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung belegt.

Da in der Dorfregion durchweg klein- und mittelständiges Gewerbe, oftmals als Eigenbetrieb mit weniger als 10 Vollarbeitszeitkräften geführt, vorherrscht, wird hier Potential gesehen, Förderungen für einzelne Betriebe zu generieren, da in der Regel oftmals die Förderkriterien, wenn das Alleinstellungsmerkmal des Betriebes im Ort und gegenüber benachbarten Orten gegeben ist, erfüllt werden.

Zu diesem Punkt könnte in Absprache mit der Samtgemeinde im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, unter Beteiligung von interessierten Betrieben, womöglich auch zusammen mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises noch einmal gesondert im Rahmen der Umsetzungsbegleitung informiert werden.

Regionale Vermarktung fördern und Ausbildungssituation verbessern

Die Stärke des regionalen Absatzmarktes von Produkten aus Industrie, Land- und Forstwirtschaft sollte als Standortfaktor weiter vermarktet werden. Beratungen im Hinblick auf die Generierung von Fördermitteln sind auf den Internetseiten der Wirtschaftsförderung des Landkreises Uelzen und des Fördermittelratgebers der N-Bank [Startseite | NBank](#) abrufbar. Unter <https://home.berry2b.com> lassen sich sowohl Jobs als auch Ausbildungs- und Praktikantenplätze mit regionalem als auch überregionalem Bezug finden. Entsprechende Verlinkungen auf der Internetseite der Samtgemeinde wären hier wünschenswert.

Tourismus

In der ländlich strukturierten Dorfregion sind touristische Potenziale, die Strahlkraft besitzen, kaum vorhanden. Allerdings verfügt die Samtgemeinde mit dem *Handwerksmuseum in Suhlendorf* über ein überregional bekanntes Alleinstellungsmerkmal, das allerdings aufgrund relativ geringer Besucherzahlen und als Naherholungsziel (ohne Übernachtung) keine große wirtschaftliche Bedeutung entwickelt.

In der Dorfregion bestehen, was die gastronomische Infrastruktur anbelangt, nur noch zwei Gastronomiebetriebe in Süttoorf (keine Übernachtung möglich) und ein Speiselokal in Rosche, mit, völlig unzureichenden Öffnungszeiten. Die Übernachtungsmöglichkeiten beschränken sich derzeit neben den Ferienwohnungen/häusern in Bruchwedel, Oetzen und Rätzlingen noch auf eine Bed & Breakfast Unterkunft in Stöcken (s. hierzu auch Kapitel 6.3).

Wegen der fehlenden touristischen Strahlkraft und Ausrichtung der Dorfregion im Hinblick auf die geplanten Maßnahmeansätze, steht überwiegend die Verbesserung der örtlichen Naherholung im Vordergrund, und hier speziell unter der inhaltlichen Ausrichtung *RegionErleben*, *RadErleben* und *KulturErleben*.

Für die Dorfregion wurde insbesondere Handlungsbedarf hinsichtlich des Radverkehrs in den Ortschaften gesehen. In Rätzlingen und Rosche sowie in Stöcken tlw. und in Oetzen findet der Radverkehr mangels vorhandener Radwege auf den die Orte querenden Bundes- und Landesstraßen statt. Radschutzstreifen sind nicht vorhanden und die Bürgersteige weisen für eine verkehrssichere getrennte Nutzung (Fuß- und Radweg) nicht die erforderlichen Breiten auf.

Laut der *Studie Klimaneutrales Deutschland* ist es nötig, dass der Radverkehr zur Erreichung der Klimaneutralität um 80 Prozent anwachsen muss. Dabei fällt das Wachstum in der Stadt über- und auf dem Land unterdurchschnittlich aus. Der Fußverkehr muss entsprechend um insgesamt ca. 28 Prozent anwachsen. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss das Zufußgehen und das Fahrradfahren deutlich attraktiver und sicherer werden. Hierfür ist von daher auch ein intaktes, sicheres und vollständiges Rad- und Fußverkehrsnetz nötig, ergänzt durch weitere Radverkehrsinfrastruktur.

Der Radverkehr hat sich gewandelt. So sind in den letzten Jahren Lastenräder, Pedelecs und E-Bikes hinzugekommen. Hierfür braucht es neue Lösungen, unter anderem für Abstellmöglichkeiten, die unterschiedliche Größen und Anforderungen an Diebstahl-Sicherheit und Lademöglichkeiten einbeziehen.

Mehr Fahrräder, die mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten unterwegs sind, bedeuten zwangsläufig, dass der Platzbedarf für den Radverkehr steigt. Hierdurch entsteht Konkurrenz zu anderen Verkehrsteilnehmern und es gilt, die Infrastrukturplanung auch aus der Perspektive von Kindern zu begutachten, damit Kinder sich frühzeitig an das Fahrrad als Fortbewegungsmittel im Alltag gewöhnen können und damit die Schulwege in Rosche sicherer werden.

Entwicklungsansätze

Touristische Aspekte stützen sich in der Dorfregion auf das Vorhandene. Dies sind vorrangig die vorhandenen und ausgewiesenen beiden Fernradwegeverbindungen und die regionalen Radrundkurse sowie das bestehende Wegenetz, das auch touristisch multifunktional genutzt werden kann. Dazu zählen aber auch Freizeitangebote, wie das Freibad oder der Stapelteich (bei Stöcken) sowie bauliche bzw. kulturhistorische Sehenswürdigkeiten (u.a. die Kapellen in Stöcken und Oetzen). Hier gilt es durch bauliche Maßnahmen, den Zustand zeitgemäß zu verbessern und durch eine ergänzende Ausstattung (Information, Aufenthalt) aufzuwerten, um auch dadurch neue touristische Anreize zu schaffen und um als eine fahrradfreundliche Region zu punkten.

Für die Dorfregion wird gerade im Hinblick auf die zunehmende Verkehrsbelastung durch den neuen Autobahnanschluss an die geplante BAB 39, zwischen Riestedt und Stöcken eine innerörtliche Verkehrszunahme in den Ortslagen von Oetzen, Rätzlingen, Rosche und Stöcken, erwartet. Unter dem Aspekt des auch klimabedingten zunehmenden Alltagsradverkehrs, ist hier eine verkehrssichere Lösung für Radfahrer erforderlich. Eine Neuregelung des innerörtlichen Alltagsradverkehrs, der innerorts mangels vorhandener Fahrradwege auf den Bundesstraßen in Rätzlingen, Rosche und tlw. in Stöcken stattfindet, erscheint hier deshalb von zentraler Bedeutung.

Um diese Ortslagen für den Fahrradverkehr sicherer zu machen, sollte versucht werden, den Radverkehr auf die straßenbegleitenden Bürgersteige zu verlegen. Hierfür wäre innerorts als kombinierter Geh- und Radweg nach Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO vom 22. Mai 2017) eine lichte Breite von 2,50 m erforderlich, die in den Ortslagen aber bislang nicht durchgängig vorhanden ist und die erst im Zuge von Sanierungsmaßnahmen geschaffen werden müsste. Sollte dies möglich sein, könnten sich daraus Synergieeffekte ergeben, die dann im Rahmen der laufenden Dorfentwicklungsprozesses begleitend unterstützt und mit umgesetzt werden könnten. Dies würde den Alltagsradverkehr in der Dorfregion altersgruppenübergreifend sicherer machen und auch für den Radtourismus einen wichtigen Baustein durch Trennung der Verkehrsarten darstellen

Nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld *Kommunalrichtlinie* (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom 22. November 2021 mit Änderung vom 18. Oktober 2022 können nach Punkt 4.2.5 auch **Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität** gefördert werden. Mobilitätsinfrastruktur für den touristischen Radverkehr wird gefördert, sofern die Infrastruktur auch dem Alltagsradverkehr dient.

Unter Ziffer e) Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur wird Mobilitätsinfrastruktur zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs gefördert.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Errichtung von Radinfrastruktur in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen und Fahrradzonen
- Umgestaltung bestehender Radinfrastruktur, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen in Form von Wegeverbreiterungen, Änderungen der Streckenführung oder anderen baulichen Verbesserungen, die über die reine Instandhaltung bzw. Sanierung der bestehenden Radinfrastruktur hinausgehen
- Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs
- Errichtung hocheffizienter und regelbarer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahme zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs

Daneben sollte versucht werden das derzeitige Alleinstellungsmerkmal der Dorfregion, das **Freibad** in Rosche, noch stärker in den öffentlichen Focus zu rücken. Durch eine Modernisierung und baulich bedingte Neugestaltungen (Kleinkinderbecken, Außengelände und Wasserrutsche), durch eine Ausweitung des derzeitigen Kursangebotes (Aqua Jogging und Wassergymnastik), ergänzt durch Angebote wie z. B. durch Yoga- und Qigongkursen, kultureller Art, wie z. B. Kino, könnten ggf. auch neue Zielgruppen, erreicht, angesprochen und die Nutzungszeiten erhöht werden.

Um die Attraktivität der Dorfregion zu erhöhen, wurden im Rahmen des Arbeitskreises neue zusätzliche Angebote wie z. B. die Anlage einer Skateranlage/eines Pumptracks eines Walderlebnispfades mit Niedrigseilgarten, ein Trimm-dich-Pfad und eine stärkere Fokussierung auf die Bereiche des Reittourismus und Wellnessangebote vorgeschlagen. Auch sollten Urlauber mit Wohnmobilen zukünftig eine attraktive Stellplatzmöglichkeit angeboten werden können.

Als unzureichend stellt sich für die Dorfregion das begrenzte Angebot an Beherbergungsbetrieben und die unter touristischen Gesichtspunkten unzureichenden Öffnungszeiten der noch vorhandenen Gaststättenbetriebe dar. Auch sollten die wenigen historischen Anlaufpunkte, z.B. die Kirchen touristisch erlebbarer gestaltet werden. Dazu gehört neben einer temporären Zugänglichkeit eine bessere einheitliche Ausschilderung; die als Gesamtansatz die Dorfregion als touristische Destination noch erlebbarer und bekannter macht, um dadurch so auch neue Zielgruppen zu erschließen.

Diese Ansätze könnten, wenn sie umgesetzt würden, zusammen mit einer womöglich auch noch gezielteren touristischen Vermarktung, gerade der neuen Ansätze, in Verbindung mit der guten auch überregionalen Erreichbarkeit der Region, speziell auch für Tagesradler aus Uelzen ein gutes erlebnisreiches Angebot für nahezu alle mobilen Altersgruppen darstellen.

Auch werden für den Bereich des Reitens und des Urlaubes mit Tieren, gerade auch im Hinblick auf den landschaftlichen Reiz, der Unberührtheit und der nicht vorhandenen Konkurrenz zu anderen touristischen Aktivitäten durchaus Möglichkeiten gesehen, mögliches Potential in der Dorfregion noch zu heben. Um den **Reitsport** attraktiver zu entwickeln, wäre eine bessere Infrastruktur auf Anbieterseite und das Herausarbeiten besonderer Angebote erforderlich, die dann auch gezielt zu bewerben wären.

Unabdingbar erscheint im Hinblick auf den Klimawandel auch die Schaffung und die Bereitstellung der erforderlichen technischen Ladeinfrastruktur, sowohl für den E-Bikenutzer als auch für den Touristen, der mit seinem Pkw unterwegs ist. Ein Verzeichnis der vorhandenen Ladeinfrastruktur sollte von daher für die touristische Destination erstellt und ergänzend geführt werden. Dies sollte neben dem öffentlichen Bereich auch die über den Tourismusverein beworbenen Quartiersanbieter umfassen.

Entsprechende Standorthinweise bezüglich der vorhandenen Einrichtungen könnten dann in den Kartenunterlagen der *Heideregion Uelzen e.V.* vorgenommen werden. Dies wird auch als Möglichkeit gesehen weitere kleine touristische Akzente zu setzen.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Wirtschaftsförderung des LK Uelzen und der *Heideregion Uelzen e.V.* bezüglich des weiteren Vorgehens, speziell hinsichtlich der weiteren **touristischen Ausrichtung** der Dorfregion, könnte im Rahmen der Umsetzungsbegleitung unter Hinzuziehung von relevanten Akteuren auf den Weg gebracht werden.

In Verbindung dazu unterstützen dann die regional ausgelegten Maßnahmenansätze, wie die Verbesserung des vorhanden Rad- und Wanderwegenetzes durch entsprechende Ausbau- und Infrastrukturmaßnahmen und die Ausschilderung kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten, seien es Gebäude, sonstige Sehenswürdigkeiten, oder naturräumlicher Besonderheiten unter Integration des Vorhandenen, wie etwa der geplante Ausbau der Spielplätze in der Dorfregion zu Mehrgenerationenspielplätzen mit Witterungsschutz oder aber ein vorgeschlagener neuer Wald-Erlebnisspielplatz mit Niedrigseilgarten, der auch für Schule und Kindergarten eine Bereicherung darstellen würde, diesen Ansatz sinnhaft.

Daneben sollte auf der Grundlage der *Radkarte Radreiseregion Uelzen*, das vorhandene regionale Wegenetz um Ausbauvorschläge/Lückenschlüsse in Abstimmung mit der *Heideregion Uelzen e. V.* ergänzt werden. Es ging den Arbeitskreismitgliedern hierbei in erster Linie um eine Optimierung des Vorhandenen, um die regionale Infrastruktur für alle Zielgruppen, aber auch insbesondere für die Bewohner der Dorfregion noch zu verbessern und um ggf. damit auch neue Angebote zu erschließen. Handlungsbedarfe, wie Linienführung, Ausschilderung und begleitende Infrastruktur (Sitzbänke, Unterstellmöglichkeiten, Spiel- und Grillplätze) sollten dabei ermittelt werden. Gleiches gilt für den Bereich der Ortslagen in denen durchweg straßenbegleitende Radwege fehlen und wo eine Nutzung der Bürgersteige tlw. für den Radverkehr ausscheidet. Hier wurde die mögliche Ausweisung von ergänzenden verkehrssichernden Radschutzstreifen und die tlw. Veränderung der Radverkehrsführung angesprochen.

Um die Dorfregion sowohl unter touristischen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt der Naherholung aufzuwerten, wurde als Handlungsempfehlung die Erstellung einer **Naherholungskonzeption** angesprochen. Auf deren Grundlage könnten dann im Rahmen der Umsetzungsbegleitung für die Dorfregion auf Grundlage einer bestandserfassenden Gesamtbetrachtung neue Ideen oder Ansätze gemeinsam entwickelt werden. Möglichkeiten einer Förderung werden hier sowohl über die Dorfentwicklung als auch über LEADER gesehen.

Die benannten **Handlungsansätze** aus dem AK wurden in der nachfolgenden Auflistung nochmals dargestellt. Die Darstellung, respektive die Kategorisierung in der nachfolgenden Tabelle erfolgt dabei wertungsfrei, d. h. mit der hier vorgenommenen Auflistung ist keine Priorisierung verbunden.

Touristische Maßnahmenansätze

Folgende Maßnahmen, die in Teilbereichen auch im Rahmen des Förderprogramms Dorfentwicklung unterstützt werden können, sollen zur touristischen und / oder wirtschaftlichen Inwertsetzung der *Dorfregion* beitragen:

Dorfregion	A	E-Mobilität <ul style="list-style-type: none"> • Ladestation für E-Bikes als Grundausstattung für den (Fahrrad-) Tourismus schaffen, oder Möglichkeiten aufzeigen, wo laden möglich ist • Errichtung von E-Ladesäule für Pkw in zentralen Bereichen der Dorfregion (Rosche, Rätzlingen, Oetzen)
Dorfregion	B	Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation für Radfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Radschutzstreifen für den innerörtlichen Radverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit, in den Ortsdurchgangsbereichen oder Verbreiterung der Bürgersteige zur gemeinsamen Nutzung

Dorfregion	C	<p>Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im ganzen öffentlichen Bereich innerhalb der Dorfregion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Naherholungskonzeption • Aufwertung der vorhandenen öffentlichen Begleitinfrastruktur (Möblierung und Ausschilderung) und Schaffung entsprechender neuer Infrastruktureinrichtungen die auch von und für körperlich eingeschränkte Personen erlebbar sind
Dorfregion	D	<p>Touristisches Wegenetz aufwerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung einer Inlineskating-Route, von Lauf-/ und Nordic Walking Strecken mit Kilometrierung (z. B. als Planetenweg) • Erneuerung von Wirtschaftswegen, die gleichzeitig auch als Radwege fungieren • Empfehlungen von separaten Reitwegen und entsprechenden Routen
Dorfregion	E	<p>Stärkung des kulturellen Angebotes Historische Gebäude erlebbar machen</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue Themenrouten für die Dorfregion unter den Aspekten Sehenswürdigkeiten/Geschichte/Kultur entwickeln und ausschildern • Ausweisung und Erfahr- und Erlebbarmachung von markanten Altgebäuden und anderen kulturhistorisch interessanten Bereichen durch Informationstafeln, die für weiterführende Informationen mit einem QR-Code versehen werden, ggf. virtuelle Rundgänge, die auf ihre (historische oder gegenwärtige) Bedeutung für den Ort hinweisen <p>Kulturelle Angebote besser vernetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzwerk Kulturschaffende gründen • Veranstaltungstechnik für das Freibad • Neue Angebote im Freibad schaffen <p>Neue Bildungsangebote schaffen und vermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • LK Uelzen <i>Smarte Landregion</i> - Vermittlung neuester digitaler Technik für alle Bevölkerungsgruppen Email: digitale.entwicklung@landkreis-uelzen.de
Dorfregion	F	<p>Neue Infrastrukturen schaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlebnispädagogischen Wald- oder Heidespielplatz anlegen / Einrichtung eines Niedrigseilgartens • Anlage eines Dirt-Bike-Parks • Tiny Haussiedlung • Camping auf dem Bauernhof • Wohnmobilstellplätze
Dorfregion	G	<p>Beratung -Unternehmen der Grundversorgung-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltung auf Ebene der Dorfregion • gezielte Beratung, Förderungen für einzelne Betriebe zu generieren

Beschilderung und Barrierefreiheit

Losgelöst von der Umsetzung eines lokalen Rad- und Wanderwegenetzes sollten in der Dorfregion weitere unterstützende Maßnahmen umgesetzt werden, die die Orientierung verbessern (Auffindbarkeit touristisch relevanter Orte, Kennzeichnung von Routen, etc.) und diese gleichzeitig mit einer angemessenen Informationsbeschilderung versehen (Geschichte, Sehenswertes, Zugänglichkeit, Vorwegweisern etc.). Aufgrund des demografischen Wandels und als Grundvoraussetzung für Fördermaßnahmen muss künftig, da wo noch nicht vorhanden, außerdem ein barrierefreier Zugang zu touristischen und gastgewerblichen Einrichtungen geschaffen werden.

Fazit

Die touristischen Angebote in der Dorfregion sind derzeit sehr begrenzt, sie beschränken sich auf Möglichkeiten der Naherholung. Die Dorfregion könnte aber durchaus, obwohl ihr bislang große überregionale und regionale Leuchttürme, mehr Potential entwickeln und entfalten, um auch unter touristischen Aspekten durchaus noch stärker wahrgenommen zu werden. Gleichwohl wird aber weiterhin die örtliche Naherholung und der überregionale Radtourismus, im Vordergrund stehen. Um die Region zu stärken,

wird in Abstimmung mit den relevanten touristischen Institutionen, insbesondere der *Heideregion Uelzen*, die Erstellung einer Naherholungskonzeption auf Ebene der Samtgemeinde, als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen hinsichtlich der Inwertsetzung auch der Dorfregion angeregt.

Unabhängig davon gilt es das Freibad, deren Beckenanlagen zwingend zu sanieren sind, im Zusammenhang mit dieser Maßnahme durch weitere Attraktionen, sei es im Zusammenhang mit der notwendigen baulichen Neuanlage des Kinderbeckens, noch mehr in den Focus zu rücken. Ergänzend könnte das Außengelände des Freibades für neue Eventveranstaltungen in den Abendstunden genutzt werden. Kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. spezielle Wasseraktivitäten mit begleitendem Barbecue- oder Grillabenden wären hier durchaus denkbar. Entsprechende Veranstaltungstechnik (Bühnentechnik/Freiluftbühne) sollte dazu vorgehalten werden. Ggfs. wäre hier auch unterstützend die Gründung eines Fördervereines (Freibad Rosche) denkbar.

Des Weiteren werden Anforderungen in dem ergänzenden Ausbau, der Modernisierung der vorhandenen touristischen Infrastruktur einschl. dessen Angebotsergänzung durch Ladestationen, öffentlich zugängliche WC-Anlagen und Unterstellmöglichkeiten speziell für den Radwandertourismus gesehen. Auch entsprechende Verweise auf vorhandene Einrichtungen, wie z. B. auf den Backshop mit Café bei EDEKA und die Fahrradreparaturstation in Rosche, können hilfreich sein, um das touristische Potential weiterzuentwickeln.

Daneben sollte die Schaffung von neuen Angeboten, wie z. B. die Anlage eines *Pumptrack* oder einer *Dirt-Bike-Bahn*, eines *Niedrigseilgartens*, einer *Tiny House Siedlung* für Radtouristen, Familien oder Individualreisenden, *Urlaub/Camping auf dem Bauernhof* noch mehr unterstützend in den Betrachtungsfocus gerückt werden. Die angesprochene Naherholungskonzeption für die Dorfregion könnte diese Ansätze aufgreifen und es könnten darüber neue Impulse zu diesem Themenbereich initiiert werden, die im Rahmen der begleitenden Umsetzungsbegleitung unterstützend aufgegriffen und vertiefend weiterverfolgt werden könnten.

Hier gilt es insofern, im Rahmen der **Umsetzungsbegleitung** zusammen mit den relevanten Akteuren vor Ort, insbesondere mit der *Heideregion Uelzen* zu prüfen, welche Aktivitäten entwickelt werden könnten, um die Region nachhaltig zu stärken. Ansätze dazu sind dazu auch in der *Machbarkeitsstudie zur zukunftsorientierten Neustrukturierung der kreisweiten Tourismusarbeit im Landkreis Uelzen* zu finden.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse und dem im Arbeitskreis diskutierten Ansätzen wurden folgende Handlungsziele formuliert:

- *RegionErleben*
- *Rad- und WanderErleben*
- *KulturErleben*
- *Stärkung der Region als Wirtschaftsstandort*

Für diese Handlungsziele wurden Unterziele erarbeitet, welche die Grundlage für die öffentlichen Vorhaben mit lokaler und regionaler Wirkung sowie für die Handlungsempfehlungen bilden. Die nachfolgend unter den einzelnen Handlungszielen aufgeführten Unterziele sind dabei wertungsfrei aufgeführt worden, d. h. mit der hier vorgenommenen Auflistung ist keine Priorisierung verbunden.

Handlungsziele und Unterziele

Handlungsfeld Wirtschaft und Tourismus
Handlungsziel: <i>RegionErleben</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Freibad aufwerten und touristisch in wert setzen (Beckensanierung, Rutsche, Freiluftbühne, etc.) • Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation für Radfahrer (Radschutzstreifen, Verlagerung des Radverkehrs, 30er Zone) • Erstellung eines Naherholungskonzeptes zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im ganzen öffentlichen Bereich innerhalb der Dorfregion

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

- Sehenswürdigkeiten herausstellen
- E-Mobilität Ladeinfrastruktur ausbauen und Verzeichnis erstellen
- Boule-Bahnen in den Gemeinden
- Umgestaltung der Spielplätze zu generationsübergreifenden Aufenthalts- und Erlebnisräumen
- Anlage einer Dirt-Park Strecke (Pumptrack, Skateranlage)
- Ausweisung von Inliner-Rundkursen
- Neue Outdoorveranstaltungen (Stoppelfeldrennen, Kletterturm)

Handlungsziel: *Rad- und WanderErleben*

- Touristisches Radwegenetz aufwerten
- Schaffung von Begleitinfrastruktur an ausgewählten Stellen insbesondere an den beiden Fernradwegen (WC-Anlagen, Ausschilderung, thematische Erläuterungen, Sitz- und Ruhegelegenheiten, Unterstände etc.)
- Vorwegweiser auf Beherbergungsmöglichkeiten in den Orten und auf das Freibad in Rosche
- Verbesserung des regionalen Angebotes, auch zur nachhaltigen Entwicklung der Naherholung innerhalb der Dorfregion durch Beseitigung noch vorhandener nicht entsprechend ausgebaute Wegeabschnitte, Lückenschlüsse beseitigen
- Ausschilderung in der Region bedeutsamer kulturhistorischer Objekte (Kulturweg)
- neue Angebote für Kinder und Jugendliche, Kindergärten und Schulen erarbeiten und für Erwachsene (Kinder- und Jugendcamp, Geocaching, Waldlehrpfad, geführte Vogelbeobachtungen, Waldspielplatz, geführte Wanderungen)
- Parkplatzangebot verbessern und für Auto/Radfahrer sichtbar mit Vorwegweisern ausschildern

Handlungsziel: *KulturErleben*

- Schaffung geeigneter/neuer dorfgemeinschaftlicher Einrichtungen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (multifunktionale Begegnungsstätte)
- neue Themenrouten für die Dorfregion/Sehenswürdigkeiten/Geschichte/Kultur ausarbeiten
- Stärkung des kulturellen Angebotes durch
 - historische Gebäude erlebbar machen
 - kulturelle Angebote besser vernetzen
 - neue Bildungsangebote schaffen und vermitteln
- Kulturelle Angebote vernetzen
 - regionaler Veranstaltungs- und Kulturkalender mit Verzeichnis aller Kulturschaffenden in der Region erstellen
- neue Infrastrukturen schaffen
 - Angebote entwickeln und herausarbeiten (örtlich erlebbare Anlaufpunkte schaffen)

Handlungsziel: *Stärkung der Region als Wirtschaftsstandort*

Neue Impulse setzen

- Unternehmensverband gründen
- Gewerbeflächen ausweisen
- aktiv als Region für den Wirtschaftsstandort werben
- Standortvorteile gezielt publizieren
- neue Zielgruppen erschließen und Angebote entwickeln (Kinder- und Jugendcamp, Reiten)

Innerörtliche Betriebe der Grundversorgung gezielt beraten und fördern

- Gespräche mit den zuständigen Akteuren, um auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen
- Gespräch mit der Wirtschaftsförderung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten nach der ZILE-Richtlinie

7.4 Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern

Der in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* teilweise noch dörfliche Charakter wird, trotz des Rückganges der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, trotz der z.T. vorhandenen baulichen Erweiterungen in den Randbereichen und trotz des fortschreitenden Nutzungswandels von Bausubstanz und Freiflächen, noch immer durch die Präsenz der Landwirtschaft geprägt. Aufgrund ihrer Abhängigkeit von politischen Entwicklungen stellt sich die Lage der bäuerlichen Betriebe derzeit jedoch allgemein als relativ unsicher dar. Ihre Existenz ist daher im Rahmen der Dorfentwicklung soweit möglich durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Soweit die Entwicklung in den einzelnen Ortsteilen der Dorfregion derzeit absehbar ist, wird der bisherige Prozess der Reduzierung landwirtschaftlicher Betriebe in geringerem Umfang weiter fortschreiten. Für die Mehrzahl der derzeit insgesamt 26 Betriebe ist der Fortbestand vor dem Hintergrund der entsprechenden Erneuerungen mittel- bis langfristig aber als gesichert anzusehen. Folgende Empfehlungen können zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation in den Dörfern gegeben werden:

- **Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten an den Betriebsstandorten**

Im Zuge der Wohnnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude sowie der zunehmenden Wohnbauung in den Randbereichen erfolgt in den Dörfern der Dorfregion eine Wandlung des örtlichen Charakters, durch welche der Standort für die Landwirtschaft auf längere Sicht beeinträchtigt werden kann.

Allgemein ist bei allen landwirtschaftlichen Betrieben von wirtschaftsbedingten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auszugehen, insbesondere durch die Feldbewirtschaftung und Kartoffel-/ Zwiebel-lagerung. So sind in fast allen Ortschaften Anlagen zur Getreidetrocknung, Zwiebel- oder Kartoffellüftung vorhanden, von welchen Lärmemissionen ausgehen können. Die Viehhaltung (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Hühner) spielt in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* bei zahlreichen Betrieben lediglich eine untergeordnete Rolle; bei mindestens vier Betrieben trägt sie teilweise maßgeblich zum Betriebseinkommen bei. Insbesondere hier sind Konflikte durch Geruchsemissionen aufgrund der größeren Bestandszahlen potenziell möglich. Grundsätzlich sind davon aber alle Orte der Planungsregion betroffen.

Darüber hinaus sind häufig auch in Verbindung mit betrieblichen Änderungen Konflikte möglich. So könnte sich bei Stallneubauten und einer Aufstockung des Tierbestandes oder Aufnahme der Viehhaltung, aber auch beim Neu- und Ausbau von Lagerhallen, trotz des derzeit weitgehend guten Auskommens die Situation zwischen Wohnbevölkerung und Landwirtschaft verschärfen. Aktuell ergeben sich nach Aussagen aus der Befragung lediglich in einem Fall Probleme aufgrund von Lärm.

In der künftigen Siedlungs- und Raumplanung ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude z.B. zu Wohnzwecken, aber auch bei der Ausweisung von Baugebieten, Vorrang einzuräumen und der Entwicklungsspielraum sicherzustellen. Dabei sollte grundsätzlich aus möglichen Toleranzgründen seitens der entsprechenden Bewohner gegenüber der Landwirtschaft vor allem das direkte, von Emissionen betroffene Umfeld der Hofflächen und Wirtschaftsgebäude wie z.B. in Rätzlingen und in Rosche bestehend von *Allgemeinen Wohngebieten* (WA-Gebiete gem. § 4 BauNVO) ausgenommen werden. Alternativ bieten sich in derartigen Fällen *Dorfgebiete* (MD-Gebiete gem. § 5 BauNVO) an.

Sofern nach Einzelfallbetrachtung sinnvoll, sollten bei Ausweisungen von Wohngebieten, dem Bau technischer Anlagen (z.B. Kartoffellüftung) oder auch Aufstockungen von Viehbeständen zur Vermeidung von Problemen künftig Gutachten nach den VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und 2 bzw. nach DIN 18005 zum Schallschutz erstellt werden. Ergänzend sollten die Landwirte gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Zuschüssen zur Nutzung moderner geräuscharmer Anlagen zur Kartoffellüftung o.ä. angeregt werden. Gleiches gilt prinzipiell bezüglich der Lüftungstechniken in Stallanlagen und in der Fest- oder Flüssigmistlagerung.

Sofern die Expansionsmöglichkeiten eingeschränkt sind, sollte neben der optimalen Ausnutzung der bestehenden Betriebsstandorte durch bauliche Projekte die Möglichkeit zur Aussiedlung von Betriebszweigen grundsätzlich sichergestellt werden.

- **Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz**

Betriebsaufgabe sowie Rationalisierung und Spezialisierung sind Ursache einerseits der Unternutzung von Wirtschaftsgebäuden und andererseits für den zusätzlichen Raumbedarf bei sich vergrößernden Betrieben. Zwar konnten die landwirtschaftlichen Altbausubstanzen durch unregelmäßige Unterhaltungs- und Umbauarbeiten weitgehend funktionstüchtig gehalten werden, doch besteht neben dem beschriebenen betriebswirtschaftlichen Anpassungsbedarf aufgrund des Gebäudealters bei nahezu allen Betrieben auch ein Bedarf hinsichtlich der Gebäuderenovierung. Weiterhin sollten für die untergenutzten oder leerstehenden Gebäude, für die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zweckmäßig ist, bei Interesse der Betriebsinhaber Umnutzungskonzepte erstellt werden.

Um die Produktionsbedingungen der Betriebe in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* nachhaltig zu verbessern, sind des Weiteren oftmals technische Modernisierungen unabdingbar. Diese Projekte sollten vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Ökonomie und Funktionalität betrachtet werden. Nach der derzeit gültigen Richtlinie sind diese Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung nicht förderfähig.

Viele die Ortsbilder bestimmenden alten Hofstellen sind heute noch erhalten und trotz baulicher Veränderungen immer noch ausschlaggebend für die dörfliche Struktur. Zahlreiche ehemalige Hofstellen dienen nach Umbauprojekten Wohnzwecken, während andere leer stehen oder untergenutzt sind. Aufgrund der erfolgten Betriebsaufgaben besteht hier ein zunehmender Gebäudeüberhang (alte Scheunen werden oftmals durch aktive landwirtschaftliche Betriebe mit genutzt). Der Erhaltung der Hofanlagen kommt aber hinsichtlich der Wirkung auf das Ortsbild eine besondere Bedeutung zu, die im Rahmen der Dorfentwicklung durch Fördermittel gezielt unterstützt werden kann.

- **Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage**

Beachtung finden muss auch der Erhalt bzw. die Schaffung ungehinderter Verkehrsanbindungen zwischen Hofstellen und Wirtschaftsflächen oder Bezugs- und Absatzmärkten. Bei verkehrstechnischen und grünplanerischen Projekten an landwirtschaftlichen Verkehrswegen muss daher generell die Nutzung der Straßen auch für land- und forstwirtschaftliche Maschinen gewährleistet bleiben. Zu beachten sind daher bei allen Wegebauarbeiten die für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr notwendigen Wegbreiten und Achslasten. Dabei sind ausreichende Straßenbreiten und Kurvenradien zu gewährleisten und unübersichtliche Kreuzungsbereiche, Bodenwellen und nicht überfahrbare Verschwenkungen zu vermeiden.

Konkret zu beheben sind die im Kapitel 6.4 *Landwirtschaft* unter dem Punkt *Innere und äußere Verkehrslage* genannten Beeinträchtigungen. Im innerörtlichen Bereich sind dementsprechend Verbesserungen der Straßenqualitäten vorzunehmen, die Einsehbarkeit in Kreuzungsbereichen und Hofzufahrten zu verbessern (z.B. durch Einsatz von Spiegeln), deutlichere Verkehrsregelungen zu treffen, Verengungen im Straßenraum sowie Behinderungen durch parkende Pkw oder teilweise dicht im Straßenraum stehende Gehölzbestände zu beheben.

Neu geplante Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen, um geeignete, allseits akzeptierte Standorte festzulegen. Dabei sind Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu beachten. Darüber hinaus sind die Sichtverhältnisse im Bereich der Hofauffahrten zu berücksichtigen. Einsehbarkeit bzw. Sichtverhältnissen ist auch bei allen Einmündungsbereichen - da wo Verkehrswege sich kreuzen oder aufeinander stoßen - Beachtung zu schenken.

Bei verkehrstechnischen und grünplanerischen Projekten an landwirtschaftlichen Wegen sowie im Bereich der Ortseinfahrten muss generell die Nutzung der Straßen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen gewährleistet bleiben. Die Maße der landwirtschaftlichen Maschinen nehmen aufgrund der fortschreitenden Rationalisierung und der wachsenden Betriebsgrößen stetig zu. Dieser Entwicklung ist bei Rückbau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum vorrausschauend Rechnung zu tragen.

Die Fahrbahnbreite der Verkehrswege sollte nur dann reduziert werden, wenn der landwirtschaftliche Verkehr sich im Straßenraum weiterhin problemlos begegnen kann. Sollten aktuell bereits verengte Straßenbereiche bzw. Problemzonen für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen, bieten Absenkungen der Fahrbahnborde und eine damit verbundene Überfahrbarkeit der Straßenbegrenzungen mögliche Abhilfe. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen zusätzlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen. Dies gilt hinsichtlich der im Rahmen der Dorfentwicklung genannten Projekte besonders in Bezug auf die *Achterstraße* und die *Dichter-Schulze-Straße* in Rätzlingen, die Straßen *Im Großen Dorf* und *Am Bahnhof* in Oetzen sowie die Straße *Im Dorfe* in Stöcken. Sofern zudem der Umbau der zentralen Kreuzung in Rosche erfolgt, ist hier die adäquate Anbindung der nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle zu gewährleisten.

- **Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen**

Zur Erhaltung und Verbesserung der Situation der Landwirtschaft im Planungsgebiet kommt der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen Bedeutung zu. Zur Sicherung der Erträge bzw. der betrieblichen Entwicklung werden daher im Rahmen der Dorfentwicklung die Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen, derzeit nicht rentierlich nutzbaren (Alt-) Gebäuden gefördert (z.B. Umbau eines früheren Stalles als Scheune bzw. Lager).

Durch die neuen Gülle- und Düngeregeln, die eine Begrenzung und Analyse der Düngemittel sowie eine Erweiterung der Lagerkapazität beinhalten, drohen insbesondere Tierhaltern tiefe Einschnitte. Diese äußern sich durch Ersatzinvestitionen für entsprechende Düngetechnik, Neubau von Mistlagern und Einkommenseinbußen durch den Verlust an Ertrag und Qualität des Getreides. Im Rahmen der Dorfentwicklung ergibt sich hier keine Unterstützungsmöglichkeit.

- **Perspektiven und Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft / Erwerbsskombinationen**

Aufgrund der Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Markt- und Preispolitik der EU und des Landes sind Aussagen zur weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in der hier betrachteten *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nur eingeschränkt möglich. Grundsätzlich ist einerseits eine stärkere Liberalisierung des Agrarmarktes und damit verbunden eine Verschärfung des Wettbewerbes zu erwarten. Auf der anderen Seite entscheiden jedoch auch betriebliche Einflussgrößen wie die natürlichen Bedingungen eines Standortes, die Produktionskapazitäten, die Finanzlage sowie die persönliche Entscheidung des Betriebsleiters oder des Hofnachfolgers über die Weiterführung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes. Grundsätzlich ist bezüglich künftiger Planungen zu berücksichtigen, dass z.Z. aufgrund der politischen Umstrukturierungen für die Landwirte eine gewisse Planungsunsicherheit besteht und die Betriebsinhaber sich daher eher abwartend verhalten.

Die betrieblichen Veränderungen der Vergangenheit zeigen eine Entwicklung in Richtung Betriebserweiterung, Spezialisierung bzw. Anpassung an die Marktsituation. Bezüglich der zukünftigen Entwicklung stehen einerseits die Zupacht und/oder Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen und bauliche Erweiterungen weiterhin bei der Mehrzahl der Betriebe im Vordergrund. Auf der anderen Seite wird für die Zukunft aber auch die Erschließung neuer Einnahmequellen vorgesehen. Der weitere Aus-

bau alternativer Einkommensquellen wie die Aufnahme / der Ausbau der Direktvermarktung oder im Bereich Tourismus durch das Angebot von Ferienwohnungen sowie eine anderweitige Erwerbskombination ist für die landwirtschaftlichen Betriebe zur zukünftigen Betriebssicherung von Bedeutung. Dazu kommt gemäß der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe für einen Betrieb die Umstellung auf ökologischen Anbau in Betracht. Im Einzelfall ist aber auch eine Betriebsaufgabe vorgesehen.

Um die allgemein fortschreitende Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzflächen einzudämmen - insbesondere von Ackerböden mit höherer Ertragsfähigkeit - ist eine Beachtung dieses Aspekts bei jeglichen Projekten erforderlich. So sollte z.B. bei der Planung von Radwegen durch gezielte Trassenführung die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich gehalten werden. Ebenso ist der ressourcenschonende Umgang mit Flächen bei der Ausweisung von Baugebieten und von Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Für extern erforderliche Ausgleichs- und Ersatzflächen wird grundsätzlich eine Konzentration innerhalb der überwiegend noch als Grünland genutzten Niederungsbereiche angeregt.

7.5 Dorfökologie und Umwelt

7.5.1 Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung

Aus der Analyse der Bestandsaufnahme wird deutlich, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in allen beschriebenen Orten und der direkt angrenzenden Umgebung wertvolle Bereiche und Strukturen in relativ großem Umfang vorhanden sind. Dies sind vor allem die alten Gehölzbestände, vornehmlich Eichen, Linden, Birken, Obst sowie Grünländer und Kleingehölze. Neben den strukturreichen, erhaltenswerten Gebieten sind jedoch auch Bereiche vorhanden, in denen der Grünbestand aus Sicht des Naturschutzes und des Dorfbildes nur mangelhaft ausgebildet ist, gänzlich fehlt oder nicht als langfristig gesichert anzusehen ist. Für diese Bereiche werden daher Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstrukturen genannt. Hohe ästhetische, aber auch besonders klimarelevante und ökologische Bedeutung haben die Waldbestände, die grünlandgeprägten Niederungen der *Wipperau* und des *Dörmters Bachs / Bruchwedeler Bachs* und die zahlreichen gliedernden Kleinstrukturen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Feldmark.

Grundlegende Maßgaben zur Um- und Neugestaltung

Der Erhalt und die Sicherung der naturnahen Bereiche hat Priorität vor Umgestaltungsmaßnahmen. Im Rahmen der Ortsbegehungen und Workshops zeigte sich das starke Bestreben der Ortsbevölkerung, Verbesserungen der ökologischen Bedingungen und Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz in der Heimatregion voranzutreiben und gleichzeitig durch Maßnahmen zur Umweltbildung den Informationsstand zu fördern. Die Durchführung derartiger Maßnahmen wurde in den Workshops im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufwertung von Dorfplätzen, Außenanlagen, Spielplätzen und Straßenräumen diskutiert. Bei Neugestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung sind daher generell folgende Grundregeln zu bedenken:

Pflanzen- und Tierwelt (siehe auch Hinweise zur Gestaltung des öffentlichen und privaten Grüns):

- Förderung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (Beleuchtungszeiten, Lichtspektrum, Lampenform- und Höhe) bei Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen unter Beachtung der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Ausleuchtungsstärke
- Reduzierung oder Verzicht von Pestiziden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sowie kompletter Verzicht auf privaten und öffentlichen Flächen
- Förderung der Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen und der Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz sowie insbesondere der Eichen- und Obstbaumbestände

- Erhaltung und Entwicklung dorftypischer Wildkrautfluren, insbesondere in Saumbereichen und auf Restflächen durch Reduzierung des Pflegeaufwandes bzw. Verzicht von Pflegemaßnahmen oder auch gezielte Ansaat
- Extensivierung der Pflege auf öffentlichen Grünflächen soweit möglich (gestuft je nach Nutzungsintensität), Entwicklung von Blumenwiesen oder Blühstreifen
- Entwicklung von Fassaden- und Dachbegrünungen
- Erhaltung und Entwicklung struktur- und artenreicher Gärten mit Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Erhöhung der Biodiversität
- Erhaltung, Pflege und Anlage wertvoller Klein-Biotope (z.B. Lesestein- oder Holzhaufen, Zulassen von Wildnisecken, naturnahe Gestaltung von Teichen)
- Erhaltung und Förderung einer dorftypischen Fauna (Vögel, Fledermäuse u.a.), auch durch Artenschutz am Gebäude, Einsatz von Nistkästen
- Verzicht auf Hochbordsteine und Mauern (außer Trockensteinmauern) und massiven Zaunsockeln, die Wanderbarrieren für viele Tierarten darstellen und das Dorf dadurch tierökologisch zerschneiden

Boden:

- Schonung der Böden durch Reduzierung des Flächenverbrauches bei Baumaßnahmen
- Wiederherstellung unversiegelter Flächen durch Rücknahme von Befestigungen auf die minimal erforderliche Flächengröße, insbesondere bei Hofbefestigungen und Straßen. Alternativ: Verwendung breitfugiger (Naturstein-) Pflaster
- Erhalt besonderer Bodentypen und Standortbedingungen (feuchte, nasse, extrem trockene) z.B. durch Verzicht auf Verrohrungen und Verfüllungen

Wasser:

- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Schadstoffeintrag
- Sparsamer Verbrauch des Trinkwassers z.B. durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gewässern durch Anlegen bewirtschaftungsfreier Randstreifen, Aufweitung der Grabenprofile, Herstellen von Flachwasserbereichen, standortgerechte Bepflanzung, innerörtlicher Schutz vor Hochwasser bzw. Starkregenereignissen
- Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Wasserkreisläufe, z.B. Entsiegelung zur Möglichkeit direkter Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden bzw. Erhalt und evtl. Neugestaltung versiegelter Flächen mit breitfugigem (Naturstein-) Pflaster, Versickerungsfähige Oberflächengestaltung
- Erhalt und Schaffung von naturnahen Kleingewässern, Verbesserung der Wasserverhältnisse an vorhandenen Feuchtbiotopen soweit möglich

Klima:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gehölzstrukturen und Freiflächen im Dorf, die zur Schaffung positiver mikroklimatischer Verhältnisse beitragen. Reduzierung der Versiegelung. Anpflanzen von heimischen standortangepassten / *klimaresistenten* Gehölzen.
- Erhalt der Wälder u. a. Gehölzstrukturen und der grünlandbetonten Niederung der Wipperau und des Dörmter Bachs / Bruchwedeler Bachs sowie der Grünländer in den Ortsrandbereichen bzw. Förderung der Wiederherstellung von Grünländern in den Niederungen
- Energieeinsparung bei Straßenbeleuchtung und öffentlichen Gebäuden

Steigerung des Umweltbewusstseins

Grundlage für alle grünplanerischen Maßnahmen und für Vorhaben im Rahmen des Klimaschutzes oder zur Klimafolgenanpassung ist eine umfassende Umweltbildung. Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung für die ökologischen Ressourcen und Zusammenhänge ist es möglich, eine Erhöhung ihres Umweltbewusstseins sowie eine stärkere Identifikation mit dem Dorf und der umgebenden Landschaft zu bewirken. Entsprechend sollten wiederkehrend Informationen zum Umwelt- und Arten-

schutz, zur Erhaltung der Biodiversität, naturnahen Gartengestaltung etc. z.B. auf Ebene der Gemeinde, der Samtgemeinde oder auch durch den Landkreis angeboten werden. Dies gilt auch für eine angemessene und in der Regel planungsrechtlich vorgesehene Bepflanzung in zukünftigen Neubaugebieten sowie zur Vermeidung der Entwicklung der derzeit vermehrt auftretenden *Schottergärten*.

Weiter kann z.B. Verständnis für den Erhalt und die Entwicklung ökologisch wertvoller Gehölzbestände, Streuobstwiesen, Wildnisecken oder Bachniederungen geschaffen werden. Die Information der Dorfbewohner, beispielsweise über regionaltypische Obstgehölze, das praktische Angebot von Kursen zum fachgerechten Gehölzschnitt, stellt daher einen wesentlichen Bestandteil dar. Eine gute Möglichkeit einen tiefen, nachhaltigen Bezug und die Verbundenheit zum Heimatdorf zu schaffen, sind z.B. sorgfältig vorbereitete Pflanzaktionen von Obstbäumen auf öffentlichen Freiflächen oder Wirtschaftswegen mit Kindern und Bürgern des Dorfes sowie die Vergabe von Baumpatenschaften. Da sich ein großer Anteil der ortsbildprägenden Altbäume in der Planungsregion im privaten Eigentum befindet, können sich durch das jährlich anfallende Laub und den notwendigen fachgerechten Gehölzschnitt für Privatpersonen erhebliche Belastungen ergeben. Eine Unterstützung durch die Gemeinde durch Laubsammlung und zentrale Kompostierung sowie durch Hilfe bei erforderlichen Gehölzschnittmaßnahmen könnte hier Abhilfe schaffen und die Akzeptanz für Laubgehölze in der Bevölkerung fördern.

Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung/Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche

In Bezug auf die Einbindung der Ortschaften in die umgebende Landschaft zeigt die Analyse von Landschaftsstruktur und Dorfökologie in den Orten der Dorfregion, dass in den meisten Randbereichen durch die erhalten gebliebenen, traditionellen Strukturelemente, der Wälder, Grünländer und den Niederungsbereichen, eine recht gute Einbindung der Dörfer gegeben ist (z.B. im Osten von Oetzen, in Dörnte). Auf der anderen Seite finden sich jedoch auch defizitäre Bereiche, z.B. an den Stellen, wo jüngere Bebauung und intensive, großflächige agrarische Nutzung aufeinander treffen und nur wenige gliedernde Elemente vorhanden sind (z.B. Westen von Rosche, Nordwesten von Jarlitz).

Vorhandene Strukturen sollten daher geschützt und durch Nachpflanzungen erhalten werden. Von einer Bebauung im Bereich der Grünländer, insbesondere in den Niederungen und in Verbindung mit naturnahen Gehölzbeständen, ist grundsätzlich abzusehen. Chancen zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung und zum Biotopverbund ergeben sich auch im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete. So sollte bei Ausweisung von Bauflächen am Ortsrand eine umfassende, dorftypische Eingrünung sichergestellt werden. Meist ergänzend erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bieten zudem die Möglichkeit zur gezielten Aufwertung von Flächen in der freien Landschaft. Hierzu bieten sich insbesondere intensiv genutzte, möglichst arrondierte Grünlandflächen in den Niederungen an, die durch Extensivierung, Entwicklung von Kleingewässern und vereinzelte Anpflanzungen ein hohes Potenzial zur Aufwertung ausweisen (s. u.). Ausschlaggebend für die Entwicklung von hochwertigen Flächen im Sinne des Naturschutzes ist die Beachtung und Kontrolle der fachgerechten Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie des Mahdzeitpunktes (im Allgemeinen aus Artenschutzgründen Herbstmahd ab September) auf diesen Flächen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie (ZILE 2023) sind Maßnahmen zum „Klimaschutz / Klimafolgenanpassung durch Bepflanzung mit sog. *klimaresistenten Gehölzen* förderfähig, sowie die „Schaffung von Grün- und Blühflächen z.B. Obstwiesen“ (s. Kap. 7.5.3 *Grünplanerische Empfehlungen*).

In den strukturarmen Bereichen sollte soweit möglich eine Pflanzung von Baumreihen, Hecken oder punktuellen Gehölzbeständen entlang von Straßen, Wegeseitenrändern, aber auch gezielt abseits der Wege innerhalb der freien Feldmark aufgrund geringerer Störungen für die Tierwelt, gefördert werden, um eine Biotopvernetzung zu erzeugen. Mit dem gleichen Ziel sollte in ausgeräumten Bereichen Strukturanreicherungen angestrebt werden. Ebenso sollten Nachpflanzungen von alten Obstwiesen und -reihen mit hochstämmigen, regionaltypischen Obstgehölzen erfolgen. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte eine naturverträgliche Nutzung im Vordergrund stehen. Die noch

vorhandenen Grünländer sollten erhalten und (weiterhin) extensiv bewirtschaftet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen in den Niederungsbereichen sollten ausschließlich der extensiven Grünlandnutzung dienen.

Grundsätzlich ist bei allen Pflanzungen darauf zu achten, dass bei heimischen Pflanzenarten auch das Pflanzgut aus regionalen Samenbeständen mit Herkunftsnachweis stammt. Darüber hinaus muss in den Jahren die erforderliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Bei Obstbaumpflanzungen ist auf die Verwendung regionaltypischer Sorten und auf den Einsatz von hochstämmigen Gehölzen zu achten. Ebenfalls ist eine Verwendung der Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) denkbar, die im Rahmen des *Kirschpflaumen-Projektes* im Landkreis Uelzen durch den NABU-Uelzen vorgestellt wurde und sich als besonders anpassungsfähig erweist. Um den Aufwand beim Obstbaumschnitt so gering wie möglich zu halten ist es dennoch grundsätzlich zu empfehlen, hier nicht auf hohen Ertrag zu schneiden, sondern Erhaltungsschnitte zu bevorzugen.

Eine naturschutzgerechte Anlage und Pflege von Gehölzpflanzungen wie Hecken erfordert, dass solche Gehölzbestände ausreichend Wuchs- und Entwicklungsraum zur Verfügung haben. Wenn also ein bestimmter Manövrierraum für die (größer werdenden) landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge unverzichtbar ist, muss mindestens bei der Neuanlage von Pflanzungen dies von vornherein Berücksichtigung finden. Für solche in der Regel mehrreihigen Heckenpflanzungen müssen ausreichend breite Geländestreifen vorgesehen werden, welche die natürliche Wuchsbreite der Gehölze berücksichtigen und zudem vorgelagerte genutzte Saumstreifen aus Gräsern und Kräutern ermöglichen. Im Einzelfall gilt dies auch für Einzelbaumpflanzungen. Auch die explizite Erwähnung dieser Gehölzstrukturen in § 5 des Ende 2020 geänderten NAGBNatSchG weist auf die besondere Bedeutung dieser Landschaftselemente hin.

Auf eine weitergehende Versiegelung bei Feldwegen und unversiegelten Wegen ist nach Möglichkeit zu verzichten, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten und einer biologischen Barrierewirkung für Insekten (z.B. Laufkäfer) entgegenzuwirken. Wenn nötig sollte auf Spurbahnwege, wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen oder Wuchsfugenpflaster mit geringer Isolationswirkung auf das Arteninventar zurückgegriffen werden.

Bei der Erneuerung von Feldwegen sollten vorhandene, oft zu klein dimensionierte Durchlässe an Fließgewässern durch ausreichend große Durchlässe oder Brücken ersetzt werden. Die Neuerrichtung von Durchlässen und Brücken ist nach dem Wasserrecht genehmigungspflichtig. Nicht mehr benötigte Durchlässe sollten vollständig entfernt werden. Sämtliche Vorhaben in und an Gewässern sind rechtzeitig vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus sollte, sofern ein Mangel vorliegt, eine ergänzende Bepflanzung der Ortseingänge erfolgen zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten durch optische Einengung, aber auch zur Einbindung in die Landschaft. Insbesondere besteht hierzu Bedarf an den Ortseingängen in Stöcken, Rosche und Jarlitz.

In **Stöcken** kann beispielsweise die Ortseinfahrt L 254 ggf. mit ergänzender Bepflanzung im Seitenraum optisch betont werden und der Straßenraum *Am Sportplatz* durch die Kennzeichnung von Stellplätzen und durch die Anordnung von Baumstandorten abwechslungsreich gegliedert werden.

In **Rosche** sollte zur optischen Betonung der westlichen Ortseinfahrt im Zuge der *Uelzener Straße* bis zur Einmündung *Lönsstraße* die frühere *Lindenallee* wieder bergestellt werden. Die Umgestaltung würde den innerörtlichen Charakter unterstreichen, setzt allerdings die Erweiterung der Ortsdurchfahrt voraus.

Im Bereich der nördlichen Ortseinfahrt in **Jarlitz** im Verlauf der Straße *Heisterkamp* kann mittels verkehrstechnischer Maßnahmen und mit einer ergänzenden Bepflanzung im westlichen Wegeseitenraum der innerörtliche Charakter unterstrichen werden. Von Anwohnern wurden hierzu verschiedene Ideen eingebracht, wie das Anpflanzen von Büschen/Bäumen rechts und links der Fahrbahn in Richtung *Friedrichsruh* und das Anpflanzen von Obstbäumen als „Früchtchenallee“ für die Kinder des Ortes.

Generell ist neben der Begrünung dem Aspekt der teilweisen Entsiegelung besondere Bedeutung beizumessen. Im Rahmen der Dorfentwicklung leiten sich somit folgende Vorhaben ab (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung*)

- OT Stöcken 4: Erneuerung der Straße *Am Sportplatz* und Betonung der Ortseinfahrt
- Rosche 2: Betonung der westlichen Ortseinfahrt und Anlage eines Verbindungsweges zwischen *Uelzener Straße* und *Malchauer Weg*
- OT Jarlitz 2: Betonung der Ortseinfahrt im Verlauf der Straße *Heisterkamp*

Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen

Die orts- und landschaftstypischen Grünelemente in den Planorten sind ein sehr wichtiger Bestandteil dörflicher Eigenart. Die durchgeführte Analyse und Bewertung der Dorfökologie zeigt, dass alle Ortschaften für den innerörtlichen Bereich einen umfangreichen, ökologisch wertvollen Altbaumbestand aufweisen.

Zur nachhaltigen Sicherung kommt bei Altbäumen der Erhaltung, der Pflege und dem Schutz vor Beeinträchtigungen im Stamm- und Wurzelbereich sowie im Kronenbereich höchste Priorität zu. So ist darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Vitalität der Bäume Schäden durch eine neue Versiegelung, Bodenverdichtung oder Bodenauftrag im Wurzelbereich vermieden werden, um den Wasser- und Lufthaushalt der Bäume zu gewährleisten. Bei der Baumpflege im Kronenbereich muss entsprechendes Fachwissen über die jeweilige Baumart und die Ausführung vorhanden sein, um baumschädigende Maßnahmen zu vermeiden. Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, als Totholz im Bestand belassen werden. Die Bruchgefahr kann dabei zur Reduzierung des Hebelarmes durch Kronenrückschnitt gemindert werden. Auf der anderen Seite sollte rechtzeitig ein Nachpflanzen von Jungbäumen erfolgen, bei größeren Beständen an lichten Stellen (Anteil 10 %). Grundsätzlich sollten dabei heimische Gehölze aus regionalen Herkunftsbeständen oder innerörtlich dorftypische Gehölze gewählt und bestehende dorfuntypische Gehölze wie Koniferen langfristig ersetzt werden.

Aufgrund des umfangreichen Altgehölzbestandes im privaten Bereich können sich bei notwendigen Sanierungsmaßnahmen und Rückschnitten zur Sicherung der Verkehrspflicht z. T. erhebliche Kosten für den einzelnen Eigentümer ergeben, insbesondere durch den hohen natürlichen Totholzanteil der ortstypischen Eichenbestände. Da diese gleichzeitig das gesamte Ortsbild maßgeblich prägen, wird die Entwicklung eines Konzeptes zur finanziellen Unterstützung durch die Gemeinden bei derartigen Schnittmaßnahmen angeregt. Auf diese Weise kann einer verfrühten Entnahme problematischer Gehölze aus Kostengründen entgegengewirkt und der Altbaumbestand bewahrt werden. Gleiches gilt für eine Unterstützung der Gemeinde durch Laubsammlungen.

Ist die Beseitigung von Altbäumen aus baulichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 BNatSchG zu prüfen und entsprechende Vorkehrungen zu leisten.

In diesem Zusammenhang sollte in Dörnte die Vitalität der im östlichen Bereich der Fläche am Kalt- haus stehenden, offensichtlich gefährdeten Eiche geprüft werden und sofern abgängig durch entsprechende Nachpflanzungen ersetzt werden. Wegfallende Nistmöglichkeiten könnten durch das Aufstellen von Nisthilfen im Umfeld ausgeglichen werden.

Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen

Bei Pflanzungen im Straßenraum ist auf die Wahl an den Standort angepasster Arten, als sog. *klimaresistente Gehölze*, zu achten, die mit den dort herrschenden Bedingungen, d.h. begrenztem Wurzelraum, Versiegelung, Bodenverdichtung und Streusalz, am besten zurechtkommen. Insbesondere ist

dabei in Hinblick auf die Klimaveränderung die Trockenheitsresistenz der Arten bzw. Sorten relevant. Des Weiteren sind ein regelmäßiger fachgerechter Erhaltungsschnitt sowie eine ausreichende Größe der Baumscheiben von mindestens 5-6 m² bei kleinen Bäumen und 6-9 m² bei großen Bäumen sicherzustellen. In diesem Bereich sollte sich ein natürlicher Baumunterwuchs aus Gräsern und Wildkräutern entwickeln können. Gegebenenfalls sollte der Stamm- und Wurzelbereich durch einen Überfahrerschutz gesichert werden. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten.

Als präventive Maßnahmen für Neupflanzungen in Straßenräumen sind zur Vermeidung künftiger Schäden am Wegeoberbau durch die Wurzelentwicklung neben der Auswahl geeigneter Gehölze auf eine ausreichend große Pflanzscheibe und ausreichenden Wurzelraum und geeignetes Füllmaterial zu achten. Ein durchgehender Pflanzstreifen ist im Allgemeinen vorteilhaft. Darüber hinaus kann der durchwurzelbare Raum zur Lenkung der Wurzeln in angrenzende Grünflächen unter den befestigten Flächen durch tragfähig verdichtbare Bausubstrate oder durchwurzelbare Wegebaustoffe unter der obersten Tragschicht erweitert werden. Auf der anderen Seite ist ein wurzelabweisender Wegeoberbau mit einer vertikalen, fugenlosen Randeinfassung der Baumscheibe sinnvoll, um seitlichen Zutritt zu erschweren, und eine starke Verdichtung der obersten Tragschicht oder hohlraumreiche, luftführende Tragschichten, um Wurzelwachstum in tiefere Schichten zu begünstigen.

Gehölzpflanzungen entlang der Verkehrswege bzw. im Gemarkungsbereich sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen und dabei die Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu klären. Gleichzeitig ist der Aspekt einer möglichst ökologisch wertvollen Ausgestaltung der Flächen zu berücksichtigen (vgl. Umgestaltung (halb-)öffentlicher Flächen).

Eine ökologische und ästhetische Aufwertung, die auch zur optischen Fahrbahneinengung führt und damit zur Abbremsung des Straßenverkehrs sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind z. B. im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen in Straßenräumen möglich, so z.B. in Oetzen in der Ortsmitte und den Nebenanlagen der L 254 sowie der Straße *Am Bahnhof*, in Bruchwedel, in Rosche im Kreuzungsbereich in der Ortsmitte, in Rätzlingen in den Straßen *Am Hang* und *Kükenkamp*, in Oetzen in der Straße *Im großen Dorf* mit Verbindungsweg durch die Niederung und in Stöcken in der Straße *Im Dorfe*. Generell sollten innerörtliche Nebenanlagen dem Dorfbild angepasst naturnah gestaltet werden. In **Oetzen** besteht Bedarf zur Erneuerung der Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt L 254, mit einer multifunktionalen Platzgestaltung und Einsatz klima- und artenfreundlicher Straßenbeleuchtung. Neben Stellplätzen sollen Aufenthaltsbereiche sowie Pflanzflächen vorgesehen werden, die in ihrer attraktiven und abwechslungsreichen Wahrnehmung eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und damit verbunden eine angemessene Fahrweise bewirken. Gleichzeitig muss die Oberflächenentwässerung neu vorgesehen werden.

Da die direkte Einleitung in die *Wipperau* zur Verminderung der Hochwasserproblematik wasserrechtlich nicht mehr zulässig ist, ergibt sich das Erfordernis, ein entsprechendes Rückhaltevolumen mit vorgeschalteter Reinigungsstufe zu schaffen, von dem aus eine gedrosselte Abgabe in den Vorfluter erfolgen kann. Dadurch wird auch die in Oetzen bestehende Hochwasserproblematik entschärft, die sich bei Hochwasserlage der *Wipperau* durch den dann nicht mehr gegebenen Abfluss und den damit verbundenen Rückstau im Verlauf der Grabenzuleitung zur *Wipperau* ergibt.

Aufgrund der geringen Tiefenlage ist die Anlage von zwei Regenwasserrückhaltebecken (RRB) erforderlich. Ein größeres RBB ist im Bereich der Niederung vorgesehen, die von der Bebauung entlang der Straßenzüge *Im Großen Dorf* bzw. *Im Kleinen Dorf* flankiert wird. Ein kleineres RBB ist unmittelbar westlich der südlichen Ortseinfahrt der L 254 geplant. Um die beiden Rückhalteflächen einerseits in das dörfliche Bild zu integrieren und andererseits in ihrer Bedeutung für den Umweltschutz zu verbessern, sieht die Gemeinde im Rahmen der Dorfentwicklung eine naturnahe Gestaltung der RRB z.B. mit hochwertiger Biotopfunktion (unterschiedlichen Höhenniveaus, Böschungsneigungen und -materialien) vor. Ergänzend wird eine an den Standort und an den Klimawandel gleichermaßen angepasste Bepflanzung und damit verbunden die Schaffung von Habitaten vorgesehen.

Ausgehend vom Auslauf soll die naturnahe Ausgestaltung auch den Grabenverlauf zwischen dem großen RRB bis zur Einleitung in die *Wipperau* umfassen, die derzeit steil und linienförmig ausgeprägt ist. Auch im Bereich des kleineren RRB im Südwesten des Ortes kann eine ergänzende Bepflanzung (z.B. Obstwiese mit Blühflächen) zur landschaftlich angepassten Ausbildung des Ortrandes sowie zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Des Weiteren sind an beiden RRB Aufenthalts- und Informationsbereiche vorgesehen, die in das örtliche Spazierwegesystem eingebunden werden sollen. In diesem Zusammenhang soll auch der durch die Niederung zwischen den beiden Straßenzügen *Im Kleinen Dorf* und *Im Großen Dorf* verlaufende fußläufige Verbindungsweg mit seiner Brücke erneuert werden. Grundsätzlich ist hier eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde / Wasserbehörde erforderlich.

Bei einer Erneuerung der Straße *Am Bahnhof* sind Maßgaben des Umweltschutzes und des Klimaschutzes zu beachten. Neben einer partiellen Wiederverwendung der Natursteine, einer verringerten Versiegelung und einer ergänzenden Bepflanzung sollte eine Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers sowie eine Steigerung der Aufenthaltsqualität (z.B. mit Informationstafeln) berücksichtigt werden.

In **Oetzen** im Straßenraum *Im großen Dorf* besteht Handlungsbedarf zur Erneuerung des Regenwasserkanals und somit bietet sich die Möglichkeit, den Straßenraum hinsichtlich seiner Gliederung und Gestaltung neu zu beplanen. Neben der Anlage als mischgenutzte Verkehrsfläche und einer gestalterischen Aufwertung wären dabei Umwelt- und Klimaschutzaspekte (z.B. ergänzende Bepflanzung, verminderte Versiegelung, Materialrecycling, energieeinsparende und insektenschonende Beleuchtung) zu berücksichtigen. Eine Befestigung für Stellplatzbedarf könnte mit partiell wasserdurchlässigem Pflaster mit breiten, splittgefüllten Fugen erfolgen. Um die Wegebenutzung durch die Niederung zukünftig sicherer und attraktiver zu gestalten, sollten eine zeitgemäße Beleuchtung (insektenfreundlich mit LED, ohne sichtbare Lichtquelle, in Form von niedrigen Pollern) sowie eine Ergänzung mit Aufenthaltsbereichen vorgesehen werden.

Für die meistens mit Scherrasen und einzelnen Gehölzen bestandenen Nebenanlagen in Oetzen sollten mit Blick auf eine einheitliche Wahrnehmung des Ortsbildes, aber auch unter Beachtung der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen mit erhöhten Temperaturen und längeren Trockenheitsphasen Empfehlungen zu ihrer Anlage und Pflege entwickelt werden.

In **Bruchwedel** sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich. Nach Bestimmung des Einzugsbereiches wären entweder Maßnahmen zur gezielten Reglementierung (z.B. durch Anlage eines Entwässerungsgrabens) oder aber zur Rückhaltung und damit verbunden zu einer auf ein verträgliches Maß gedrosselten Weiterleitung zu treffen. In beiden Fällen wäre ein Sandfang zu integrieren. Ziel muss es sein, das anfallende Oberflächenwasser über den öffentlichen Straßenraum der Niederung der *Wipperau* zuzuführen, ohne dass die umgebenden privaten Hofflächen betroffen werden.

In **Rosche** besteht Handlungsbedarf für eine Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschließlich des Straßenraumes *An der Kirche*. Hier kann durch eine den Straßenraum, die Nebenanlagen und eine Teilfläche des Kirchengelände umfassende Planung eine grundlegende, das Dorfbild aufwertende, funktionale und ökologische Aufwertung erfolgen. Eine Begrünung der Straßenseitenränder sowie eines zentralen Kreisverkehrsplatzes führt zu einer klimatischen Verbesserung der Ortsmitte. Bei einer Erweiterung des Platzraumes können Grünflächen angelegt werden und ggf. als Aufenthalts- und Informationsbereich attraktiv ausgestattet werden.

In **Rätzlingen** in den Straßenzügen *Am Hang* und *Kükenkamp* kann beispielsweise im Zusammenhang mit einer baulichen Erneuerung eine veränderte funktionale und naturnahe Ausrichtung erfolgen. Die Straßenräume könnten als mischgenutzte Verkehrsflächen angelegt werden, so dass z.B. eine Nutzung als Spielfläche für Kinder und Jugendliche oder als Treffpunkt für Erwachsene ermöglicht wird. Eine abwechslungsreiche Gliederung durch Verschwenkungen, Verengungen, Bepflanzungen und unter-

schiedlichem Materialeinsatz sowie eine vielfältige Ausstattung z.B. mit Sitzbereichen, Spiel- und Fitnessgeräten sowie Bewegungsflächen können eine attraktive Wohnstraße ausmachen. Verkehrrechtlich könnte eine *Spielstraße* ausgewiesen werden. Zudem sollten Aspekte des Klimaschutzes oder des Umweltschutzes bedient werden, z.B. durch Entsiegelung, eine Entwässerung vor Ort oder eine Rückhaltung des Oberflächenwassers, eine ergänzende Bepflanzung, durch die Bereitstellung von Habitaten und durch die Schaffung einer energiesparenden wie insektenschonenden Straßenbeleuchtung. Seitens der Einwohner Rätzlingens wurde zur ökologischen Aufwertung die Idee eingebracht die Verkehrsinseln im Ort zu bepflanzen. Ebenso wurde die Anpflanzung von Bäumen in Neubaugebieten angeregt und die Pflanzung einer Dorflinde an der *Hauptstraße*.

In **Stöcken** im Straßenraum *Im Dorfe* kann eine Neugestaltung der derzeit dicht mit Sträuchern bestandenen Grünflächen zu einer ökologischen Aufwertung und eine Verbesserung der optischen Wahrnehmung der prägenden Gebäude im alten Rundlingskern bewirken.

Im Rahmen der Dorfentwicklung leiten sich somit folgende Vorhaben ab (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung*)

- OT Oetzen 1: Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 einschl. Neugestaltung zentrale Ortsmitte und Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz
- OT Oetzen 2: Erneuerung der Straße *Am Bahnhof*
- OT Bruchwedel 1: Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches einschließlich der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz
- Rosche 1: Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschl. Straßenraum *An der Kirche*
- Rätzlingen 3: Umgestaltung der Straßen *Am Hang* und *Kükenkamp*
- OT Oetzen 5: Erneuerung der Straße *Im großen Dorf* und Erneuerung des Verbindungsweges durch die Niederung
- OT Stöcken 5: Gestaltung der Straße *Im Dorfe*

Umgestaltung (halb-)öffentlicher Flächen

Entsprechend den Gestaltungsgrundsätzen sollten auch andere innerörtliche und für das Ortsbild, die Naherholung und den Naturhaushalt wertvolle Freiflächen wie Grünländer, öffentliche oder halböffentliche Grünflächen (z.B. Dorfplätze, Dorfteiche, Friedhöfe) erhalten und ggfs. ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Gehölzeingrünung oder die Pflanzung einzelner, gliedernder Gehölzensembles erreicht werden.

Öffentliche und halböffentliche Träger können durch eine extensive Pflege der Grünflächen zu einer naturnahen Gestaltung beitragen. Grundsätzlich ist eine kleinräumige, alternierende Pflege - soweit erforderlich - anzustreben, die auf die natürlichen Standortbedingungen und Nutzungsansprüche abgestimmt ist. Lesestein- oder Holzhaufen, Findlinge und andere Kleinstrukturen sollten als Kleinlebensraum auf den Grundstücken und an Wegeseitenrändern erhalten werden. Sie dienen u.a. Eidechsen als Sonnenplatz und Versteckmöglichkeit. Wo möglich, sind Entsiegelung von befestigten Flächen an örtlichen Straßen bzw. Plätzen zu realisieren. Wo eine Befestigung unumgänglich ist, sollte stattdessen großfugiges (Naturstein-)pflaster oder zumindest leicht wasserdurchlässiges Mineralgemisch verwendet werden. Zu den Grundsätzen naturfreundlicher Grünflächenpflege zählen:

- Reduzierung der Mahdhäufigkeit; Berücksichtigung von Blühaspekten, Anlage von Blühstreifen
- Kein Einsatz von Unkraut-Vernichtungsmitteln
- Keine Düngung
- Unterschiedliche Standortbedingungen erhalten (trocken, feucht etc.)
- Säume erhalten und sich entwickeln lassen (s.o.)

- Umwandlung von strukturarmen Beeten mit bodendeckenden Gehölzen zu Kräuter- / Staudenbeeten mit wechselndem Blühangebot für Insektenwelt, evtl. in Verbindung mit Maßnahmen zur Umweltbildung

Der Umsetzung derartiger Maßnahmen, die in der Dorfregion (in Absprache mit den Anliegern) auch im Rahmen anderer baulicher Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen vorgenommen werden sollten, wurde durch den Workshop eine besondere herausragende Bedeutung beigemessen. Konkret wird die Umgestaltung öffentlicher Grünflächen als „Blühflächen“ innerhalb der Planungsregion als sehr bedeutsam eingestuft. Als denkbare Flächen sind beispielsweise der Bereich des Kreisverkehrsplatzes in **Stöcken** zu nennen oder auch in **Süttorf** die zahlreichen kleinen innerörtlichen Freiflächen. Dort wird zur Aufwertung des Ortsbildes eine einheitliche Gestaltung der Grünflächen angestrebt, die mit Blick auf die von den Anliegern erbrachte Unterhaltung möglichst ohne großen Aufwand zu pflegen sein sollte. Generell ist bei der Gestaltung von Plätzen und Außenanlagen die Schaffung weiterer Grün- und Blühflächen angeregt. Zunächst sollte hierfür als Grundlage eine umfassende Kartierung der möglichen öffentlichen Grünflächen erfolgen. Die erforderlichen Entwicklungs- und Pflegearbeiten könnten durch Abstimmung mit den Anliegern oder Vergabe von „Patenschaften“ gesichert werden.

Daneben wird zur weiteren Aufwertung der Plätze und Außenanlagen eine dorfgerechte Eingrünung der Wertstoffcontainerstellplätze in **Süttorf** (am Rand der Außenanlage mit Spielplatz) und **Oetzen** (Außenanlage am Landjugendtreff) als Sichtschutz angestrebt.

In **Süttorf** könnte die Außenanlage an der Kapelle mit Spielplatz durch eine barrierefreie Zuwegung, sowie Ergänzungen von Spielgeräten und Aufenthaltsgeräten aufgewertet werden und somit diesem ökologischen Dorfplatz unter Eichen attraktiver machen.

Auf den **Friedhöfen** der Dorfregion könnten die zusammenhängenden Bereiche ohne Belegung ggfs. als innerörtliche Parklandschaft entwickelt werden, die ergänzt mit Aufenthaltsbereichen insbesondere die ältere Bevölkerung zum ruhigen Verweilen, aber auch als Treffpunkt einladen könnte. Desweiteren wurde von Einwohnern die Anlage einer Streuobstwiese auf den Grünflächen der Kirche angeregt.

Am *Dorfteich* in **Rätzlingen**, der eine wertvolle innerörtliche Freifläche sowie eine innerörtliche Wegeverbindung bildet, sollte die wassergebundene Wegebefestigung incl. des Regenwasserkanals/Wasserüberlaufs erneuert und in östlicher Richtung ergänzt werden, um eine barrierefreie nutzbare Verbindung zum Straßenraum *Am Hang* auszubilden. Damit bestände alternativ zu den Gehwegen an der Ortsdurchfahrt der B 493 eine weitere und weit attraktivere innerörtliche Wegeverbindung für Fußgänger. Ein Aufenthaltsbereich im Bereich des Anschlusses an den Straßenraum *Am Langlach* würde einen reizvollen und ruhigen Treffpunkt darstellen. Südlich des Dorfteiches am Platz an der Feuerwehr wird eine Neugestaltung des Vorplatzes angeregt mit angrenzendem Aufenthaltsbereich u.a. mit Sitzplätzen und eines zentralen Informationsbereiches z.B. mit Angaben zur Bedeutung des Dorfteiches für die Dorfökologie und das Klima.

Die Anlage und Gestaltung eines Dorfteiches wurde auch von den Einwohnern aus **Jarlitz** als Maßnahme zur ökologischen Ortsaufwertung eingebracht.

In **Dörnte** wird für den Platz am Kalthaus eine ergänzende Bepflanzung auf der Nord- und Westseite vorgeschlagen, um einerseits gegenüber der Kreisstraße unter dem Aspekt der Sicherheit eine Einfriedung auszubilden und andererseits gegenüber dem privaten Grundstück unter dem Aspekt einer verminderten störenden Wahrnehmung eine Sichtbarriere zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Erweiterung des Vereinsheimes in **Stöcken** bedarf der nördliche Bereich des ehemaligen Sportplatzes einer Neuordnung. Neben der Zuwegung und möglichst zahlreichen Stellplätzen ist dabei die Neuanlage eines Spiel- und Bolzplatzes sowie die Anlage eines attraktiven Aufenthaltsbereiches mit gliedernder Bepflanzung vorgesehen. Dabei muss eine Freifläche zur Verfügung stehen, die weiterhin die Errichtung des Festzeltes zum Schützenfest ermöglicht.

Der Vorplatz des ehemaligen Feuerwehrhauses in Stöcken sollte einer Erneuerung und Neugestaltung unterzogen werden. Unter Berücksichtigung einer ergänzenden Bepflanzung und Schaffung von Aufenthaltselementen könnte hier eine attraktive wirkende kleine Platzfläche entstehen.

In **Oetzen** soll die Außenanlage am Landjugendtreff neugestaltet werden. Eine umgebende Bepflanzung kann das Gelände gegenüber störenden Einwirkungen von Witterung und Fahrzeugverkehr auf der L 254 abschirmen. Weiter Gehölzpflanzungen könnten das Außengelände gliedern, so dass die südlicherseits vorgelagerte Grünfläche in Bereiche mit Bolzplatz, dem Volleyballfeld und Aufenthaltsbereiche unterteilt wird. In Oetzen bedarf zudem der örtliche Spielplatz eine Neuausstattung der gesamten Anlage, die zukünftig sämtlichen Bevölkerungsgruppen als Freizeit- und Aufenthaltsbereich zur Verfügung stehen soll. Neben einer Zonierung in Teilbereiche nach den Ansprüchen der jeweiligen Altersgruppe verbunden über einen Rundweg sollten dabei auch Aufenthaltsbereiche zum ruhigen Verweilen angelegt werden. Eine Strukturierung des bereits von Baumbestand umgebenen Platzes kann durch Gehölzbepflanzung und Blühstreifen erfolgen. Ein überdachter Freisitz als Witterungsschutz ergänzt den Generationenspielplatz, der auch für Radwanderer zur Rast einlädt.

In **Rosche** wird eine Aufwertung des öffentlichen zugänglichen Spielplatzes an der Schule empfohlen. Angedacht ist eine Umgestaltung des vorhandenen Fußballfeldes zu einem Outdoor Soccer Platz und eine ökologische Umgestaltung des Schulhofes mit dem Ziel die Flächen in den schulischen Kontext einzubinden, z.B. mit Naturbeobachtungskameras und Pflanzstationen.

In **Rätzlingen** am *Dorfplatz* besteht Handlungsbedarf zur Erneuerung der Grillhütte sowie hinsichtlich der Aufwertung des Spiel- und Bolzplatzes u.a. mit Aufenthaltselementen, um die Platzfläche als generationenübergreifende Begegnungsstätte auszurichten. Eine Bepflanzung mit Gehölzen und Blühflächen dient der Strukturierung und ökologischen Aufwertung.

Im Rahmen der Dorfentwicklung leiten sich somit folgende Vorhaben ab (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung*):

- Dorfregion I: Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen sowie der Friedhöfe (Rätzlingen, Rosche, Oetzen, Stöcken, Süttofr)
- Rätzlingen 3: Erneuerung des Weges am Dorfteich und Platzgestaltung an der Feuerwehr
- OT Dörnte 1: Erneuerung des Kalthauses und Gestaltung
- OT Stöcken 1: Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschließlich Gestaltung der Außenanlagen mit Spielplatz
- OT Stöcken 2: Folgenutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes
- OT Süttofr 1: Aufwertung der Außenanlage (Spielplatz) an der Kapelle
- OT Oetzen 3: Gestaltung der Außenanlage am Landjugendtreff
- OT Oetzen 6: Umgestaltung des Spielplatzes zu einem Generationenspielplatz
- Rosche SG 3: Aufwertung des öffentlich zugänglichen Spielplatzes an der Schule
- Rätzlingen 4: Aufwertung des Dorfplatzes

Handlungsziele

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Dorfökologie und Umwelt definiert:

- Steigerung des Umweltbewusstseins
- Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche
- Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
- Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen

- Umgestaltung (halb-) öffentlicher Flächen
- Klimaschutz / Klimafolgenanpassung (vgl. nachfolgendes Kap. 7.5.2)

Für diese Handlungsziele wurden nachfolgend zugeordnete Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für öffentliche Vorhaben mit lokaler und regionaler Wirkung bilden:

Handlungsfeld Dorfökologie und Umwelt
Handlungsziel: Steigerung des Umweltbewusstseins
<ul style="list-style-type: none"> • Informationen und Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz anbieten • Auswirkungen des Klimawandels in der Region dokumentieren • Lösungsansätze und Anpassungen aufzeigen • gemeinschaftliche Pflanzungen bzw. Pflegemaßnahmen vornehmen
Handlungsziel: Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Bepflanzungen in den Ortseingangsbereichen in Stöcken, Rosche und Jarlitz • Ortsränder landschaftstypisch ausbilden, z.B. durch Förderung von Obstbeständen zur landschaftstypischen Einbindung oder Ergänzung von Bepflanzungen im Wegeseitenraum (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken) • Verwendung von heimischen Pflanzarten / regionales Saatgut • Rücknahme der Versiegelung von Wegen und Straßenräumen
Handlungsziel: Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der vorhandenen Altbäume • Pflegemaßnahmen nur mit Fachwissen • Unterstützung privater Eigentümer mit Gehölzbeständen durch Laubsammlung, Unterstützung bei Pflege-/ Sanierungsmaßnahmen für private Altgehölzbestände • Artenschutz gem. § 44 BNatSchG beachten • Nachpflanzungen gewährleisten
Handlungsziel: Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Ergänzung von Gehölzelementen im öffentlichen Straßenräumen in Oetzen, Rätzlingen Rosche und Stöcken • Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz in Oetzen, Bruchwedel
Handlungsziel: Umgestaltung (halb-) öffentlicher Flächen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung innerörtlicher Freiflächen oder Grünländer ggfs. mit entsprechender Bepflanzung • Aufwertung der Spielplätze in Stöcken, Süttof, Oetzen und Rosche • Gestaltung von Außenanlagen und Vorplätzen mit Bepflanzung, ggf. mit Informationstafeln in Dörnte, Stöcken und Oetzen • Bepflanzung / naturnahe Entwicklung in Straßenseitenräumen • Entwicklung extensiver Grünflächen / Blumenwiesen / Blühstreifen / Ruderalflächen • Erhalt und Ergänzung der Kleinstrukturen auf öffentlichen Flächen und Plätzen in Rätzlingen • Entsiegelung

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

Folgende Projekte dienen der ökologischen Aufwertung und dem Klimaschutz: (vgl. Kap. 7.5.2 sowie Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* und Kap. 8.2 *Förderfähige Projekte - Übersicht*)

Projektempfehlungen

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion I	Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen sowie der Friedhöfe (Rätzlingen, Rosche, Oetzen, Stöcken, Süttdorf)	B1
Rätzlingen 3	Erneuerung des Weges am <i>Dorfteich</i> und Platzgestaltung an der Feuerwehr	C1
OT Oetzen 1	Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 einschließlich Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C1
OT Oetzen 2	Erneuerung der Straße <i>Am Bahnhof</i>	C1
OT Bruchwedel 1	Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches einschließlich Berücksichtigung der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C1
OT Dörnte 1	Erneuerung des Kalthauses und Gestaltung der Außenanlagen	C1
OT Stöcken 1	Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschließlich Gestaltung der Außenanlage mit Spielplatz	C1
OT Stöcken 2	Folgenutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes	C1
OT Süttdorf 1	Aufwertung der Außenanlage (Spielplatz) an der Kapelle	C1
Rosche 1	Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschließlich Straßenraum <i>An der Kirche</i>	C1
Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen 4	Umgestaltung der Straßen <i>Am Hang</i> und <i>Kükenkamp</i>	C2
OT Oetzen 3	Gestaltung der Außenanlage am Landjugendtreff	C2
OT Oetzen 5	Erneuerung der Straße <i>Im großen Dorf</i> und Erneuerung des <i>Kapellenweges</i>	C2
OT Oetzen 6	Umgestaltung des Spielplatzes zu einem Generationenspielplatz	C2
OT Stöcken 4	Erneuerung der Straße <i>Am Sportplatz</i> und Betonung der Ortseinfahrt	C2
Rosche SG 3	Aufwertung des öffentlich zugänglichen Spielplatzes an der Schule	B2
Rosche 2	Betonung der westlichen Ortseinfahrt und Anlage eines Verbindungsweges zwischen <i>Uelzener Straße</i> und <i>Malchauer Weg</i>	C2
Ort	Maßnahme	Priorität
Rätzlingen 6	Aufwertung des <i>Dorfplatzes</i>	C3
OT Jarlitz 2	Betonung der Ortseinfahrt im Verlaufe der Straße <i>Heisterkamp</i>	C3
OT Stöcken 5	Gestaltung der Straße <i>Im Dorfe</i>	C3

7.5.2 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Im Gegensatz zur bisherigen Dorfentwicklungsplanung, die zum Ziel hatte, den Lebensraum Dorf in seiner Bau- und Siedlungsstruktur zu erhalten und Werte wie die Dorfgemeinschaft und die Wirtschaft weiterzuentwickeln, wird neben den Themen *Demografie* und *Innenentwicklung* nunmehr auch das Thema *Klimaschutz* in den Vordergrund gestellt. Im Rahmen der Dorfentwicklung ist deshalb der Frage nachzugehen, wie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung mit gemeinschaftlichen Initiativen und durch die Nutzung der endogenen Potenziale als integraler Bestandteil einbezogen werden können. Zudem sollen grundsätzliche Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der Region aufgezeigt werden.

Neben energieeinsparenden Maßnahmen, Wasserwiederverwendung sowie Verzicht auf fossile Brennstoffe und Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe sind Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels z.B. durch Pflanzungen *klimaresistenter Gehölze* und Schutz vor Hochwasserereignissen durch Retention, Rückhaltung oder Versickerung zu berücksichtigen.

Die Veränderung des Klimas zeigt sich als globale Erwärmung in einem allmählichen Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere sowie in einer Veränderung des Niederschlagsverhaltens bzw. der Windverhältnisse. Für Deutschland und damit auch für die *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* lassen sich in den folgenden Jahrzehnten diese Szenarien absehen:

- die Jahresdurchschnittstemperaturen werden sich kontinuierlich erhöhen (um rd. 2 °C in diesem Jahrhundert),
- die Niederschläge im Winterhalbjahr werden um rd. 20-30 % zunehmen und im Sommerhalbjahr entsprechend stark abnehmen,
- die Zahl der kurzzeitigen, aber sehr ergiebigen Niederschlagsereignisse wird zunehmen.

Eine zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderte Niederschlagsintensität erfordern eine weitergehende Anpassung an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen, u.a. durch Pflanzungen geeigneter Gehölze in Dörfern, Städten und dem Land.

Die GALK-Straßenbaumliste (Gartenamtsleiterkonferenz), erstellt vom Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) beim Deutschen Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Bund deutscher Baumschulen (BdB) ist eine anwenderbezogene Empfehlungsliste für die Pflanzung von Bäumen v.a. an Stadtstraßen (www.strassenbaumliste.galk.de). Sofern die klimatischen Bedingungen zu extremeren Standortbedingungen führen, bietet diese Liste eine Ergänzung zu den heimischen standortangepassten Bäumen. Eine größere Vielfalt bei der Gehölzverwendung ist auch gegen einen Befall mit Schaderregern besser gewappnet. Nur vitale Bäume wirken u.a. temperaturnausgleichend, produzieren Sauerstoff und reduzieren Kohlendioxid.

Das Themenfeld Klimaschutz hat der Landkreis Uelzen bereits seit Anfang der 2000er Jahre im Blickfeld, seit 2021 ist eine Klimaschutzmanagerin beim Landkreis im Umweltamt tätig. Neben den Aktivitäten in Trägerschaft des Landkreises sind weitere beispielhafte Projekte von Energieversorgern sowie der (Samt-)Gemeinden und der Stadt Uelzen dargestellt. Eine besondere Aufgabe im Klimaschutz übernimmt die *gemeinnützige Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Uelzen gGmbH*. Der Zusammenschluss aus Celle-Uelzen-Netz und (Samt)Gemeinden fördert Projekte zur Steigerung von Energieeffizienz und Einsparung von Energie der beteiligten Kommunen.

Im *Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Uelzen (2015)* wurden insbesondere zu dem Handlungsfeld Mobilität Maßnahmenvorschläge verfasst, die auch im Rahmen des laufenden Dorfentwicklungsprozesses in Teilen wieder aufgegriffen und vertieft wurden. Für die Samtgemeinde Rosche wurde bisher kein Klimaschutzkonzept erstellt. Es sollte geprüft werden, ob die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und der Einsatz eines Klimaschutzmanagements zumindest temporär verfolgt werden sollte.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, Kommunalrichtlinie (KRL), im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom 22. November 2021 mit Änderung vom 18. Oktober 2022 können nach Punkt 4.1.8 die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und der Einsatz eines Klimaschutzmanagements gefördert werden. Gefördert werden die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement. Voraussetzung ist das die Samtgemeinde noch kein integriertes Klimaschutzkonzept hat bzw. nicht an einem Klimaschutzkonzept des Landkreises beteiligt ist. Die Förderquote liegt für die anbei 70%.

Im Bereich der Dorfregion wurden in den letzten Jahren bereits **Projekte zum Klimaschutz** durchgeführt bzw. gefördert:

2006 – Inbetriebnahme von 11 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 16,5 MW. Betreiber ist die ewz Windpark Dörnte GmbH. Ein Repowering ist in Planung. Mit diesem soll die Gesamtleistung auf 27,5 MW gesteigert werden.

2012/20213 – Klimaschutz Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“ - für die Kläranlage in Rosche durch die PFI Planungsgemeinschaft GbR, Hannover. Die komplette Straßenbeleuchtung in der Dorfregion ist auf LED umgerüstet.

Eine Biogasanlage befindet sich nördlich von Rosche in der Dorfregion. Die Leistung der Anlage beträgt ca. 2,8 MW. Die Energiegewinnung erfolgt durch nachwachsende Rohstoffe einschließlich Gülle. Über eine Gasleitung ist *die Roscher Energie und Versorgung GmbH* mit dem Standort verbunden. Diese betreibt in Rosche wiederum ein Nahwärmenetz, an der u. a. als öffentliche Abnehmer (Samtgemeinde) Schule, Freibad und Feuerwehr angeschlossen sind. An gewerblichen Abnehmern werden die Gärtnerei, das Alten- u. Pflegeheim und die Landmaschinenwerkstatt versorgt. Ferner sind noch 21 private Abnahmestellen an das Nahwärmenetz angeschlossen.

In Oetzen ist die Errichtung einer Biogasanlage mit Nahwärmenetz beabsichtigt. In Stöcken ist eine Hackschnitzelanlage mit Nahwärmeleitungen geplant.

Privat werden 21 Photovoltaik-Anlagen in der Dorfregion betrieben (Stand Dezember 2022).

Eine Bestandserfassung, wieviel erneuerbare Energie in der Samtgemeinde erzeugt wird, ist weder auf Landkreis- noch auf Samtgemeindeebene vorhanden. Ebenfalls nicht vorhanden sind zentrale Daten, aufgeschlüsselt nach der Art der Erzeugung (Windkraft, Biomasse, Photovoltaik etc.) Ob die Dorfregion im Hinblick auf die bislang umgesetzten erneuerbaren Energie Projekte energieautark ist, kann insofern nicht beurteilt werden.

Ansätze zur Anpassung

Den Auswirkungen der klimatischen Veränderungen kann einerseits durch *Anpassung*, andererseits durch *Vorbeugung* entgegengewirkt werden. So führen die skizzierten ergiebigeren Niederschlagsereignisse in erster Linie zu vermehrten **Hochwasserereignissen**.

Zur Verringerung von Spitzenabflüssen in den Vorflutern ist eine entsprechende Wasserrückhaltung vorzusehen, die im Siedlungsraum durch die Errichtung von dezentralen Rückhaltesystemen oder von Wasserspeichervorrichtungen gewährleistet werden kann. Zudem sollte in den Siedlungen im öffentlichen wie im privaten Raum eine Verringerung der versiegelten Flächen erfolgen, um das anfallende Oberflächenwasser entweder vor Ort einer Versickerung zuzuführen oder aber zumindest die Abflussgeschwindigkeit zu vermindern. Insbesondere bei den im Rahmen der Dorfentwicklung vielfach anstehenden Erneuerungen im Straßenraum sollte deshalb die Entsiegelung, ggfs. in Verbindung mit dem Einbau von Rückhaltesystemen (Stauraumkanal o.ä.), vorgesehen werden, um Überlastungen im Kanalsystem und die Gefahr von Hochwasser im Vorfluter abzumindern (vgl. dazu auch Hinweise zum Ausbau von Straßenräumen in Kap. 7.2.2 und Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung in Kap. 7.5.1).

Zur Verminderung des Schadenspotenzials wird alternativ die Anlage von Mulden vorgeschlagen, die eine gewisse Menge von Wasser aufnehmen und vor Ort zur Versickerung bringen können. Die Funktionsweise könnte dabei durch die Kombination mit einer sogenannten Rigole als unterirdisch angelegter Versickerungskörper noch gesteigert werden.

In der offenen Landschaft sollte eine Grünlandnutzung in den natürlichen Auenbereichen, wie sie auch aus ökologischer Sicht angestrebt wird, erfolgen, da Grünland mehr Wasser im Boden zurückgehalten kann, so dass die Retention verbessert wird. Gleichzeitig wird durch die dichtere und dauerhafte Durchwurzelung die Bodenerosion gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung stark verringert und durch die Funktion des Grünlandes als Kohlenstoffspeicher ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Auf der anderen Seite ist das Freihalten der Auenbereiche von Bebauung bei der weiteren Siedlungsentwicklung zu bedenken.

Durch die Klimaänderungen mit längeren, häufigeren und intensiveren Hitzeperioden und Starkniederschlägen wird auch die **Erosion** allgemein zunehmen. Die Verlagerung von Bodenmaterial führt einerseits zu Schädwirkungen im Abtragungsbereich, wodurch letztlich die Bodenfruchtbarkeit vermindert wird. Andererseits kann der Stoffhaushalt im Ablagerungsbereich durch eingetragene Sedimente etc. gestört werden. Das ungebremsste oberflächige Abfließen von Niederschlagswasser im Außenbereich ist zu reduzieren. Hierzu können das Anlegen von Hecken und Grünstreifen einen Beitrag leisten.

Die Erosionsgefährdung kann durch eine optimierte Flächenbewirtschaftung reduziert werden, indem der Anbau und die Flurgestaltung noch besser an die örtliche Topographie angepasst werden. Zudem sollten die Gemarkungen dauerhafte Grünstrukturen aufweisen und die regionale Landwirtschaft eine erosionsmindernde Bodenbearbeitung und Bestellung anwenden. Mit gleicher Wirkung sollte eine möglichst durchgängige Bodenbedeckung und auf Teilflächen ein zeitweiliger Blüh- und Grünstreifen angelegt werden. Entsprechende Hinweise wurden auch im Kapitel 7.4 gegeben.

Ansätze zur Vorbeugung und zur Verminderung

Der Klimawandel ist mit seinen Auswirkungen in großem Maße auf die Erwärmung der Erdatmosphäre zurückzuführen, die seit Beginn der Industrialisierung hauptsächlich durch die Anreicherung von Treibhausgasen durch den Menschen hervorgerufen wird. Der zunehmende Anteil von Kohlendioxid (CO₂) erweist sich dabei als wesentlich, der durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Gas) in die Atmosphäre eingetragen wird. Die dadurch ausgelöste Temperaturerhöhung bewirkt zudem eine erhöhte Konzentration des atmosphärischen Wasserdampfgehaltes, der seinerseits die Temperaturerhöhung erheblich verstärkt.

Um der wahrnehmbaren Veränderung des Klimas mit ihren negativen Folgen entgegenzuwirken, können drei Strategien verfolgt werden:

- Verringerung bzw. Vermeidung von Energieverbrauch (*Suffizienz*) durch Verhaltensänderung hinsichtlich eines verringerten Verbrauches und einem Wertewandel;
- Verstärkung der *Effizienz* in der Nutzung der bestehenden Energieträger durch Erneuerung oder Ersatz von Anlagen z.B. durch den Einsatz von *Kraft-Wärme-Koppelung*;
- Steigerung des Einsatzes regenerativer Energiequellen durch Ausbau der Solarenergie, Windkraft, Biomasse, Geothermie.

Im Rahmen der Dorfentwicklung lassen sich die angeführten Ansätze insbesondere in den Handlungsfeldern Gebäudesanierung, Siedlungsentwicklung, Mobilität und Straßenraum sowie zum Schutz von Oberflächenwasserabfluss berücksichtigen. Zudem bewirken sämtliche angeführte Ziele und Vorhaben im Rahmen des Handlungsfeldes Dorfökologie und Landschaft eine Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels.

Handlungsfeld Gebäudesanierung

Mit Blick auf den Altgebäudebestand im Planungsraum und der im Rahmen der Dorfentwicklung möglichen Förderung der Erneuerung der Außenhülle incl. Dämmebene kommt dem Aspekt der Verminderung des Energieverbrauches eine große Bedeutung zu. Auch wenn dabei der gestalterische Aspekt zur Erhaltung bzw. zum Wiederaufgreifen der bauzeitlichen Gestaltung des jeweiligen Objektes im Vordergrund steht: Bei jedem baulichen Vorhaben an der Außenhülle eines älteren Gebäudes bietet sich die Möglichkeit, auch die Wärmedämmung des entsprechenden Bauteils zeitgemäß effizient zu gestalten.

Im Kap. 7.6.2 werden die Maßgaben für die regionaltypische Sanierung von förderungsfähigen Gebäuden beschrieben. Aufgeführt sind dort auch die Möglichkeiten zur Ausbildung der Wärmedämmung, die im Zusammenhang mit der zu beachtenden Energieeinsparverordnung (EnEV) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit benannt werden. Insbesondere bei der Dachsanierung sind die Maßgaben zur Wärmedämmung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) stets einzuhalten, während sie bei anderen Bauteilen (z.B. zu erhaltendes Sichtfachwerk) oder im Falle eines Baudenkmals aufgrund nicht zu vereinender Eingriffe in die zu erhaltende bauliche Gestaltung ausgesetzt werden kann.

Neben der Einbringung einer effektiven Wärmedämmung stellen aber auch der technische Stand der Gebäudetechnik oder der Geräteausstattung des Haushaltes sowie das Nutzerverhalten seiner Bewohner entscheidende Einflussgrößen für den jeweiligen Energieverbrauch dar. Gerade die älteren Gebäude weisen neben dem baulichen Sanierungsbedarf oftmals auch einen erheblichen Modernisierungstau hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung auf. So sollten die Heizanlage sowie die im Haushalt eingesetzten elektrische Geräte mit in die Betrachtung einbezogen sein. Das gilt auch für das richtige Nutzerverhalten; denn teilweise ist das Bewusstsein für ein effizientes und letztlich auch kostensparendes Heizverhalten u.a. nicht ausgeprägt.

Neben der niedersächsischen Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de) können bei energetischen Sanierungen an Gebäuden auch die Landwirtschaftskammer, die Architektenkammer sowie Netzbetreiber und Energieversorger unterstützend tätig werden. So steht z.B. im Rahmen der vom Bund unterstützten Beratungskampagne durch die Verbraucherzentrale der Energieberater den privaten Hausbesitzern bei geringem eigenen Kostenaufwand (sog. *Gebäude-Check* oder ein umfangreicher *Detail-Check*) eine neutrale Beratung zu Themen wie Heizungsanlage, Modernisierung der Gebäudehülle, Haustechnik, Stromverbrauch, die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und Fördermöglichkeiten zur Verfügung (www.verbraucherzentrale-energieberatung.de bzw. Tel. 0800 – 809 802 400). Eine kostenfreie Energieberatung für Eigentümer/innen von selbst genutztem privatem Wohnraum bietet *KEAN (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen)* an, die Beratung wird vom *Niedersächsischen Umweltministerium* gefördert. Der nächste *Energiespar-Berater* für private Wohngebäude im Landkreis Uelzen ist Herr Andreas Burmester, Schmölau 5 in 29571 Rosche. Die nächste Beratungsstelle im Landkreis Uelzen für die stationäre Beratung ist der *Beratungspunkt Uelzen*, Albrecht-Thear-Straße 101, 29525 Uelzen. Die Beratung wird vom *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz* gefördert (maximal 30 Euro).

Ergänzend zum Förderansatz der Dorfentwicklung können hinsichtlich entsprechender Maßnahmen zur Energieeinsparung z.B. gezielte Förderungen bei der *kfw-bank* (www.kfw.de), dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* (BAFA; www.bafa.de/DE/Energie), der *Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen* (www.ms.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/wohnraumfoerderung) sowie auch dem *Fördermittel-Check* (www.co2online.de/foerdermittel) nachgefragt werden.

Hinzuweisen bleibt, dass nicht nur der private Gebäudebestand einer entsprechenden Betrachtung unterzogen werden sollte. Auch die Gebäude der öffentlichen Hand sollten - ggfs. in Verbindung mit einer baulichen Begutachtung - einer Prüfung nach Potenzialen für eine energetische Optimierung unterliegen. Die Gemeinde sollte hier *mit gutem Beispiel vorangehen* und könnte durch eine öffentlichkeitswirksame Darstellung entsprechender Projekte die Bevölkerung zum Thema Klimaschutz - nicht nur im Rahmen der Dorfentwicklung - weiter sensibilisieren.

Handlungsfeld Siedlungsentwicklung

Entsprechend der absehbaren Bevölkerungsentwicklung und der für die Orte im Planungsraum abgeleiteten Strategien zur weiteren Siedlungsentwicklung (vgl. Kap. 5 und Kap. 7.6.1) stellt sich die Frage nach dem Bedarf einer großflächigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollte zunächst geprüft werden, ob entsprechende Wohnbauflächen nicht innerhalb der bebauten Ortslage entwickelt werden könnten. Baulücken, ungenutzte Freiflächen, Grashöfe oder früheres Gartenland ehemals landwirtschaftlicher Betriebe bieten ggfs. Möglichkeiten für eine Nachverdichtung.

In den meisten Fällen kann dabei die im Umfeld bereits vorhandene technische Infrastruktur (Straßen, Ver- und Entsorgung) mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand weiterentwickelt werden; und auch die zukünftigen Bewohner können von der Nähe zu den innerörtlich bestehenden soziokulturellen Einrichtungen oder den im Ort vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten profitieren. Im Gegensatz zu den Erweiterungen am Siedlungsrand lassen sich jedoch nicht nur wirtschaftliche Vorteile absehen; denn durch den geringeren Flächenverbrauch und die mit der kompakteren Siedlungsweise verbundenen kürzeren Wege bzw. der damit verbundenen Vermeidung von Fahrzeugverkehr ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und damit auch eine auf einem geringen Maß beschränkte Auswirkung auf den Klimawandel.

Positive Aspekte verbinden sich zudem mit der im Rahmen der Dorfentwicklung durch Fördergelder angereizten *Wiedernutzung (Revitalisierung)* oder *Umnutzung* von älteren, teils ungenutzten oder teils leerstehenden Gebäuden. Trotz der vorhandenen Schadensbilder lassen sich die meisten dieser ehemals landwirtschaftlich ausgerichteten Altgebäude wieder einer zeitgemäßen Nutzung zuführen. In Einzelfällen stellen allerdings auch ein Abriss und ein Ersatzbau eine Option dar, um die frühere Hofstelle im Ortskern nicht nur in angemessener Weise baulich zu erhalten, sondern ihr auch eine neue Funktion zuzuführen. Abgesehen von der Aufwertung des Ortskernes ergeben sich auch unter diesem Aspekt - verglichen mit einem Neubau am Ortsrand - verringerte Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

Im Gegensatz zum Ortsrand ließe sich im baulichen Bestand auch eine verdichtete Bauweise als städtebaulich verträglich vertreten; denn die alten Ortskerne weisen in den meisten Fällen eine traditionell verdichtete bauliche Anlage mit hohen Grundflächenzahlen auf. Dem gegenüber wird am Siedlungsrand ganz überwiegend eine aufgelockerte Bebauung mit vor allem 1-2 Familienhäusern konzipiert, um neben einem großzügigen privaten Wohnumfeld einen aufgelockerten baulichen Übergang in die umgebende (Kultur-)Landschaft zu gewährleisten. Gerade unter den angeführten Aspekten darf einerseits die Frage nach der Zeitmäßigkeit dieser großflächigen Siedlungsentwicklung gestellt werden. Andererseits sollten sich in zunehmendem Maße Bauherren finden, die sich auch für eine verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhäusern interessieren.

Handlungsfeld Mobilität und Straßenraum

Mit der aufgezeigten Hinwendung zur Innenentwicklung ergibt sich durch den reduzierten Bedarf an motorisiertem Individualverkehr (MIV) ein weiterer Aspekt, der zum Klimaschutz beiträgt. Grundsätzlich besteht in dieser Hinsicht in der Vermeidung von motorisiertem Verkehrsaufkommen ein großes Potenzial, das insbesondere durch den Ausbau, der verbesserten Vernetzung und einer häufigeren Taktung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden kann. Außerdem werden verstärkt Maßnahmen zur Ergänzung des ÖPNV und als Alternative zum MIV (Mitfahrgelegenheiten, AST etc.) entwickelt.

Im Rahmen der *Dorfentwicklung Rätzlingen - Oetzen - Rosche* stehen zahlreiche Erneuerungen im Straßenraum an. Neben den im Kap. 7.2 angeführten gestalterischen und funktionalen Aspekten zur Neuanlage ergeben sich auch unter den Aspekten Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wichtige Maßgaben, die zu beachten sind. Als wesentlich ist dabei eine verringerte Versiegelung anzuführen, um den Oberflächenwasserabfluss zu verringern und um dadurch eine ausreichend dimensionierte Ableitung gewährleisten zu können. Optimalerweise sollte das im Straßenraum anfallende, nicht unreinigte Oberflächenwasser vor Ort versickert werden; allerdings lassen dies die oftmals engen Straßenräume und / oder das anstehende Bodensubstrat nicht zu. In diesem Fall sollte das abzuleitende

Oberflächenwasser entweder durch geeignete bauliche Anlagen (z.B. Stauraumkanal) oder aber durch die Einbeziehung von Grünflächen (ggfs. mit Rückhaltepotential) zeitverzögert den Vorflutern zugeführt werden (s.o.). In Oetzen wird in diesem Zusammenhang die Zuführung des im öffentlichen Straßenraum anfallenden Oberflächenwassers in ein neu zu errichtendes zentrales Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen, von dem eine gedrosselte Ableitung in die *Wipperau* als Vorfluter geplant ist.

Als Folge der verringerten Versiegelung bietet der Straßenraum zudem Platz für Begrünungen oder sogar für Baumpflanzungen, womit sich nicht nur eine gestalterische, sondern auch eine wertvolle ökologische Aufwertung des Wohnumfeldes mit zugleich positiver Wirkung auf den Klimaschutz verbindet. Diese und weitere Aspekte sind zudem dem Handlungsfeld *Dorfökologie und Umwelt* zuzuweisen und werden entsprechend im Kap. 7.5.1 aufgezeigt.

Im *Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Uelzen* werden im *Teilbereich 4.1 Attraktiver Radverkehr* nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen, die auch auf Ebene der *Dorfregion* weiterentwickelt werden können:

Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis

Dafür sollen zunächst, Handlungsbedarfe ermittelt werden, um das Routennetz festzulegen. Daraus ergeben sich Bedarfe für die Ertüchtigung vorhandener Radwege, den Bau von Lückenschlüssen und begleitender Infrastruktur. Vor dem Hintergrund, dass E-Bikes immer mehr Zuspruch erfahren – vor allem bei Pendlern ist der Umstieg auf das E-Bike bei einem Arbeitsweg von rund 10 km beliebt – sind die Anforderungen für E-Bikes beim Ausbau der Radwege zu berücksichtigen. Dies bezieht auch den Ausbau eines Ladesäulennetzes mit ein. Mögliche Bausteine für das Radwegekonzept sind:

- Radwegenetz: – Erneuerung vorhandener Trassen – Bau neuer Radwege – Einrichtung von Fahrradstraßen und Fahrradstreifen (innerörtlich) – Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr (innerörtlich)
- Knotenpunkte für das Umsteigen auf andere Verkehrsmittel: – Abstellplätze für Fahrräder – witterungsgeschützte Fahrradstation an Bahnhöfen – Abstellplätze an (frequentierten) Haltestellen (Bus, Bahn)
- Einheitliches und durchgehendes Beschilderungssystem nach FGSV67-Standard
- Serviceangebote: – Fahrradverleihsystem – Händlernetz mit Serviceangeboten rund ums Rad – Ladesäulen (an Knotenpunkten, beliebten touristischen Zielen etc.) – Koordinierung privater Anbieter (Verkauf, Verleih, Reparatur, usw.)

Mit der Umsetzung wird eine höhere regionale Wertschöpfung erwartet. Insbesondere weil sich dadurch eine höhere Attraktivität der Region für Radtouristen ergibt und auch die touristischen Einrichtungen von einer Steigerung der Anzahl Radtouristen profitieren.

Fahrradabstellanlagen an ÖPNV-Haltestellen

Aufbau neuer und Anpassen vorhandener Abstellanlagen an heutige Bedürfnisse

- Berücksichtigung neuer Fahrradtypen (beispielsweise E-Fahrräder, Lasten-Räder)
- Abschließbare Boxen für E-Fahrräder an Bahnhöfen und Busbahnhöfen
- Kombination von Abstellanlagen mit Ladestationen
- Mit Werbung bestücken als Refinanzierungsmöglichkeit

Netzinfrastuktur für Elektro-Bikes

E-Bikes gewinnen weiter an Bedeutung. Deren Nutzung erfordert jedoch besondere Infrastruktur. Dies beinhaltet vor allem die Installationen eines Netzes von Lade- und Akkutauschstationen an geeigneten Standorten, zum Beispiel Sehenswürdigkeiten und Gastronomie. Die Stationen sollen dabei sowohl den Ansprüchen von Berufspendlern als auch von Touristen genügen. Auf Grundlage dieses Konzeptes soll das Radwegenetz durch eine E-Bike-taugliche und -fördernde Infrastruktur ergänzt werden.

- Lade- und Akkutauschstationen
- Abstellanlagen für E-Bikes an zentralen Stellen, beispielsweise Bahnhof oder touristische Anziehungspunkte
- Leih-Akkus, Leih-E-Bikes
- Radnetzplan: regelmäßig aktualisieren und veröffentlichen (Online und als App)

Um Elektromobilität nachhaltig zu gestalten, sollte sie mit regenerativ erzeugtem Strom gespeist werden. Das ermöglichen zum Beispiel Ladestationen mit Photovoltaik-Anlagen.

Fahrrad-Service-Stationen

- Kostenfreie Luft-Tankstellen aufstellen und bekannt machen
- Reparaturstationen mit Grundausüstung an Werkzeug in Dörfern sowie an Gastronomie und Sehenswürdigkeiten entlang wichtiger Radwege als Dienstleistung

Nach dem *Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Uelzen 2019* ist in den größeren Ortschaften und Städten durch die Anlage von Fahrradwegen, Fahrradstreifen oder Fahrradstraßen die Bedeutung des Fahrrades zu fördern. Gerade in Anbetracht der teilweise unbefriedigenden Situation des Radverkehrs innerhalb der Ortslagen, speziell in denen von Rätzlingen und Rosche, wurde in diesem Zusammenhang auch die Diskussion im Workshop, nämlich die mögliche Anlage von Radschutzstreifen geführt und thematisiert. Gegebenenfalls wäre hier, um Abhilfe zu schaffen, auch bei dem Ausbau der Ortsdurchfahrten zu überlegen, ob nicht durch die breitere Anlage/Ausweisung der Bürgersteige eine Mischnutzung Fuß/Radweg möglich wäre.

Radverkehrsbeauftragte(r)

Für Fragen zum landkreisweiten Radverkehr soll im Landkreis ein Radverkehrsbeauftragter benannt werden. Mögliche Aufgabenbereiche wären:

- Beratung der Verwaltung, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen des Landkreises in allen Fragen des Radverkehrs
- Vernetzung und Koordinierung von Maßnahmen zur Verlagerung von Verkehr aufs Fahrrad
- Initiierung oder Begleitung von Aktionen und Wettbewerben
- Attraktivität des Fahrradverkehrs
- Verkehrssicherheit
- Aufklärung und Werbung für Dienst-Fahrräder bei Verwaltung und Betrieben

Im *Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Uelzen* werden im Teilbereich 4.2 *Klimafreundlicher Kraftfahrzeugverkehr* weiterhin nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Klimafreundlicher Kraftfahrzeugverkehr

Vorrangiges Ziel ist es, die kleinen Orte besser untereinander zu vernetzen und an die Bahnhaltdepunkte anzubinden. Hier bietet sich der Einsatz von Bürgerbussen an. Der *Bürgerbus* erfüllt neben dem reinen Transport auch eine soziale Komponente. Der Austausch der Mitfahrer untereinander, also die sozialen Kontakte, die durch einen ehrenamtlichen Betrieb entstehen, ist gerade für ältere Menschen nicht zu unterschätzen. Damit ein Bürgerbus funktioniert, muss der Bedarf detailliert ermittelt und auch hoch genug sein, die gewünschten Fahrziele und -Zeiten erfragt, die Gründe für die bisherige schlechte Auslastung evaluiert und eine ausreichende Zahl interessierter ehrenamtlicher Fahrer gefunden werden. Fördermöglichkeiten bietet die *Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG)*. Sie fördert die Beschaffung von Bürgerbusfahrzeugen, wenn eine jährliche Betriebsleistung von 20.000 Wagen-km im Linienverkehr nach § 42 PBefG erreicht wird. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Erstbeschaffung zur Einrichtung neuer Linien und zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien oder Ersatzbeschaffung.

AnrufSammelTaxis gibt es auf Ebene des Landkreises seit dem 1. Mai 2015. Um die Nutzung zu erhöhen, soll das Angebot noch stärker beworben werden. Weiterhin ist der Bedarf an *P&R-Parkplätzen* zu prüfen. Durch den Ausbau von Parkplätzen in der Nähe von ÖPNV-Umsteigepunkten wird die Nutzung von Bus und Bahn erleichtert.

Das Klimaschutzkonzept befindet sich derzeit in der Fortschreibung und wird voraussichtlich Mitte 2023 veröffentlicht. Inwieweit sich von daher dort die vorgenannten Punkte noch wiederfinden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

7.5.3 Grünplanerische Empfehlungen

Gartengestaltung/Pflanzenwahl

Das Dorf bildet wie jede räumliche Struktur einen Lebensraum, der durch einheitliche Lebensbedingungen charakterisiert werden kann. Neben der gebauten Umwelt und den Freiflächen sind Pflanze, Tier und Mensch Bestandteile dieser Lebensgemeinschaft, deren Ausgewogenheit allerdings durch das unangemessen materialistische Verhalten des Menschen gestört ist: Der Mensch ist sich vielfach nicht seiner Rolle als verantwortlicher Bestandteil dieses Lebensraumes bewusst! In diesem Sinne ist die ländliche Siedlung als weitgehend intakter Lebensraum zu begreifen, der in seiner Qualität zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Gärten sind die prägenden Elemente des dörflichen Freiraums, durch die Art ihrer Gestaltung kann ein Beitrag für das Dorfbild, für die Natur und damit auch für das Erleben von Natur geleistet werden. Ein Garten kann ohne Natur nicht funktionieren. Durch eine naturfremde, übertriebene Gartenpflege und den Einsatz giftiger Spritzmittel und Kunstdünger kann das ökologische Gleichgewicht jedoch empfindlich gestört werden.

Leitlinien für die dörfliche Gartengestaltung sollte die Besinnung auf alte, traditionell verwendete oder naturnahe Gartenelemente sein. Bei Obstgehölzen sind alte, regionaltypische Hochstämme bevorzugt zu pflanzen, die sich i.d.R. durch ihre Robustheit auszeichnen und extensiv gepflegt werden sollten. Auf (mineralische) Düngung und Schädlingsbekämpfungsmittel sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Die nachfolgenden Anregungen für die Gestaltung eines *naturnahen* oder *ökologischen*, dorftypischen Gartens haben das Ziel, die gärtnerischen Maßnahmen mit den Naturgesetzen weitgehend in Einklang zu bringen. So kann ein stabiles ökologisches Gleichgewicht entstehen, in dem *Schädlinge* wie Blattläuse durch natürliche Fressfeinde, z.B. Marienkäfer, Schlupfwespen oder Ohrwürmer, auf ein tolerierbares Maß begrenzt werden können. Durch Kompost- und Holzhaufen, Hecken, Mauern oder Aufstellen von Nisthilfen können Vögeln, Igel, Insekten und anderen Tieren mit einfachen Mitteln Lebensräume geschaffen werden.

Ebenso kann durch eine Verminderung der Pflege viel erreicht werden, z.B. durch das Liegenlassen von Laub und Ästen unter Gehölzen oder das Zulassen von (dorftypischen) Wildkräutern an einzelnen Stellen als Versteck- und Nahrungsmöglichkeit für Tiere. Die Verwendung von Torf im Garten sollte aus Sicht des Naturschutzes unterbleiben, da durch den Torfabbau in den Mooren Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen zerstört werden und die Ressourcen der Torflagerstätten zur Neige gehen. Eine gute und kostenneutrale Alternative hierfür bietet die Kompostwirtschaft.

Kompost - Rohstoffverwertung

Für einen naturnahen Garten ist die Komposterde unersetzlich. Sie versorgt den Boden mit Humus und Nährstoffen, verbessert die Bodenstruktur und aktiviert das Bodenleben, so dass auf mineralische Kunstdünger verzichtet werden kann. Die Verrottung zur Komposterde ist nach etwa 6 – 12 Monaten abgeschlossen.

Bei der Anlage eines Kompostes sind folgende Punkte zu beachten:

- Wahl eines windgeschützten, halbschattigen Standortes, z.B. unter Bäumen.
- Keine Abdeckung des Untergrundes mit Beton oder Folie, da sonst Staunässe entsteht und Bodenlebewesen nicht zuwandern können.
- Zur Verrottung ist Wasser, Luft und Wärme notwendig. Daher wird auf dem Boden zunächst eine ca. 20 cm starke Belüftungsschicht aus grobem holzigem Material aufgebracht. Beim Kompostmaterial sollte darauf geachtet werden, dass es gleichmäßig feucht ist. Sehr trockenes Material sollte gewässert und nasses Material mit trockenem, z.B. Holz durchmischt werden. Abschließend wird der Kompost zur Wärmedämmung mit Erde, Laub oder Stroh abgedeckt.
- Zur *Impfung* des Kompostes mit Bodenlebewesen ist nach jeder Schicht die Zugabe von bereits verrottetem Kompost oder Gartenerde sinnvoll.

Rasen und Blumenwiese

Mehr als ein Drittel der heimischen Farn- und Blütenpflanzen hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Grünland. In vielen Gärten dominieren artenarme, einheitlich grüne Rasenflächen. Oftmals können wenig genutzte Teilbereiche des Rasens zu bunten Blumenwiesen umgewandelt werden. Ausschlaggebend für die Umgestaltung ist der Nährstoffgehalt des Bodens, weil die meisten Wildblumen sich nur auf mesophilen bis nährstoffarmen Böden ausbreiten können. Bei älteren, nicht zu stark gedüngten Rasenflächen genügt bereits der Verzicht auf Düngemittel und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf (zwei bis) drei Schnitte im Jahr. So können bereits im Rasen vorhandene Wiesenkräuter wie Gänseblümchen, (Herbst-)Löwenzahn, Hahnenfuß, Rotklee oder Schafgarbe zur Blüte kommen.

Möglich ist aber auch die Aussaat von Wiesenblumen. Die Grasnarbe sollte hier jedoch nicht zu dicht sein und durch Vertikutieren zusätzlich beschädigt werden, um die Wiesenblumen zu begünstigen. Anschließend wird eine 1 cm starke Schicht Magerboden aufgebracht, eingeharkt und eine Wildblumenmischung ausgesät. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um eine Mischung handelt, die an die Standortgegebenheiten (feucht/trocken) und an die natürlicherweise in Norddeutschland verbreiteten Arten handelt.

Insgesamt wirkt sich eine Extensivierung der Gartenpflege wie z.B. weniger häufiges Rasenmähen in weniger genutzten Bereichen, Belassen von Reisighaufen und Laubecken positiv aus, Wildkräuter sollten zumindest in geeigneten Teilbereichen zugelassen und sich entwickeln dürfen. Bei Neuanlagen sollte möglichst kein Mutterboden von außerhalb aufgetragen werden, sondern die Pflanzung den Standortverhältnissen weitgehend angepasst werden.

Bäume und Sträucher

Grundstücke, Landschaft, Straßen und Plätze werden städtebaulich maßgeblich durch den umgebenden Baumbestand geprägt, der außerdem besondere Bereiche wie Eingänge oder Wegzeichen markiert. Nur Laubbäume bieten ein mit den Jahreszeiten wechselndes Bild und keine unnötige Verschattung im Winter. Ökologische Aspekte können mit der Sauerstoffproduktion, der Luftfilterung, dem Temperaturschutz, dem Windschutz, der Regulierung des Wasserhaushaltes, der Nahrungsproduktion und dem Lebensraumbot für eine vielfältige Tierwelt genannt werden.

Bei Neupflanzungen sollten heimische, typische Gehölze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten aus der nachfolgenden Artenliste verwendet werden, da nur diese die volle ökologische Funktion erfüllen können. Auf exotische Ziergehölze und Nadelbäumen sollte dagegen verzichtet werden. Sie sind in der Regel empfindlicher, für die Tierwelt weniger wertvoll und führen letztlich zu einem monotonen, städtischen Bild. Bei Hausbäumen ist möglichst ein Pflanzabstand von 3-5 m vom Gebäude zu beachten.

Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt als Totholz stehen gelassen und in die Planung integriert werden, sofern es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Um ein Umstürzen des Baumes oder Astbruch zu vermeiden, kann die Krone soweit notwendig zurück geschnitten werden. Generell ist beim Entfernen von Ästen zu beachten, dass keine Stümpfe stehen bleiben, jedoch auch nicht der Astring entfernt wird.

Bei Kopf-Linden ist zur Pflege im zeitlichen Turnus von 10 bis 15 Jahren ein Schnitt notwendig. Dabei sollte abschnittsweise gearbeitet werden, d.h. von Jahr zu Jahr ein anderer Abschnitt behandelt werden, damit für die Tiere Rückzugsmöglichkeiten erhalten bleiben. Entsprechend ist bei Strauchhecken abschnittsweise ein *auf den Stock setzen* zu empfehlen. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind Beschädigungen und Verdichtungen im Wurzelbereich sowie Bodenauffüllungen zu vermeiden. Baumchirurgische Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen durch Fachpersonal zum Einsatz kommen.

Abb.47: Ungeeignete Lösung:
 Der totale Schnitt. Ganze Heckenzeilen in einem Zuge *auf den Stock zu setzen*, ist ökologisch falsch. Infolge des *Totalverlusts* dauert es viele Jahre, bis die Hecke wieder ihre vielfältigen Funktionen zurückgewinnt.



Abb. 48: Gute Lösung:
 Die *Umtriebspflege*. Beim abschnittsweisen *auf den Stock setzen* bleibt ein ausreichender Heckenanteil funktionsfähig. Die Tiere finden genügend Rückzugsmöglichkeiten, und die Sträucher können neu austreiben.

Neben heimischen Gehölzen sind Forsythie, Flieder, Roseneibisch (Hibiskus), Bauernjasmin, Kerrie (Ranunkelstrauch), Gartenschneeball, Gartenhortensie und Weigelia typische Beispiele von Ziersträuchern, die auch schon vor 1900 in Bauerngärten verbreitet waren. Sie sollten jedoch nicht allein das Gartenbild dominieren. Vorwiegend durch Koniferen geprägte und strukturarme Gärten sind durch die Verwendung von dorftypischen Sträuchern und Bäumen umzugestalten. Im Vordergrund sollte hier vor allem die Umwandlung von untypischen Konifereneinfriedungen stehen. Als typische Heckengehölze bieten sich Hainbuche, Liguster, oder auch in Form geschnittener Weißdorn, Feldahorn und Forsythie an.

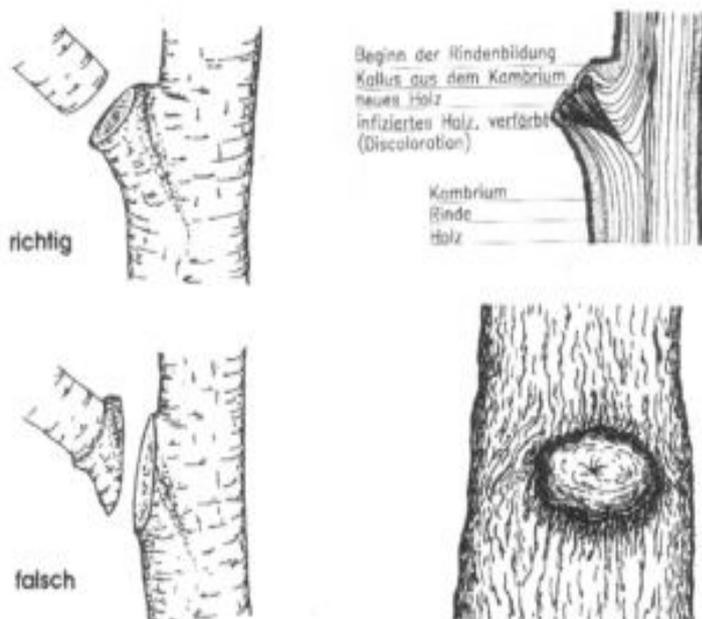


Abb.49: Richtiger und falscher Astschnitt

Kräuter, Sommerblumen, Gartenstauden

Heimische Stauden, z.B. auch als Bodendecker zu verwenden, sowie Stauden und Sommerblumen der Bauerngärten steigern die Attraktivität aus ökologischer Sicht und den Erlebniswert des Gartens. Die Bereitstellung eines möglichst vielfältigen und lang anhaltenden Nektarangebots ist dabei von hoher Bedeutung für die darauf angewiesene Insektenwelt. Alte Bauerngärten mit ihren bunt gemischten

Pflanzengemeinschaften zeigen, dass auch schon auf kleinster Fläche sehr lebendige, optisch reizvolle Gärten angelegt werden können, in denen praktisch das ganze Jahr über immer etwas blüht.

Bei der Pflanzenauswahl sollten insbesondere Arten mit ungefüllten Blüten ausgewählt werden, da nur diese Nektar besitzen und Blüten besuchenden Insekten als Nahrungsquelle dienen können. Bevorzugt sollten früh- und spätblühende Arten verwendet werden:

Kräuter

Einjährig:

Basilikum, Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Kamille, Kapuzinerkresse, Kerbel, Majoran, Ringelblume.

Zweijährig:

Barbarakraut, Kümmel, Petersilie.

Mehrjährig:

Beifuß, Beinwell, Eberraute, Estragon, Fenchel, Lavendel, Liebstöckel, Meerrettich, Minze, Oregano, Pimpinelle, Rosmarin, Salbei, Sauerampfer, Schnittlauch, Thymian, Ysop.

Sommerblumen

Einjährig (überwiegend sonnige Beete):

Bechermalve, Fuchsschwanz, Jungfer im Grünen, Kornblume, Kornrade, Levkoje, Löwenmaul, Ringelblume, Sommeraster, Sonnenblume, Studentenblume, Zinnie.

Zweijährig (überwiegend sonnige Beete):

Bartnelke, Fingerhut, Goldlack, Königskerze, Mariendistel, Maßliebchen, Marienglockenblume, Muskatellersalbei, Nachtkerze, Stockrose.

Beetstauden

(überwiegend sonnige Beete):

Brennende Liebe, Eibisch, Eisenhut, Federnelke, Fetthenne, Feuerlilie*, Flockenblume*, Gartensalbei, Gilbweiderich*, Habichtskraut*, Herbstaster, Indianernessel, Johanniskraut*, Kaiserkrone, Karthäusernelke*, Katzenminze, Knäuelglockenblume, Küchenschelle*, Kugeldistel, Lupine, Madonnenlilie, Margerite*, Moschusmalve*, Orientalischer Mohn, Nachtviole, Pfingstrose, Phlox, Primel*, Rainfarn*, Rittersporn, Schafgarbe*, Schleierkraut, Schwertlilie, Sonnenaug, Sonnenbraut, Sonnenhut, Spornblume, Staudensonnenblume, Storchschnabel*, Taglilie, Wegwarte*, Wilder Dost.

(halbschattige bis schattige Beete):

Akelei*, Aurikel, Blaustern, Buschwindröschen*, Christrose, Duftveilchen*, Eisenhut, Frauenmantel, Geißbart, Gemswurz, Glockenblume*, Großes Windröschen*, Himmelsleiter, Immergrün*, Leberblümchen*, Lungenkraut*, Märzenbecher*, Maiglöckchen*, Salomonsiegel*, Schlüsselblume*, Schneeglöckchen*, Tränendes Herz, Türkenbundlilie, Wald-Goldstern*, Winterling*.

** heimische Wildstauden*

An passenden Stellen bietet sich auch generell die Möglichkeit an, alte Bauerngärten wieder anzulegen. Bei Neuanlage eines Bauerngartens (privat oder öffentlich) steht hier die Überlegung, sie in ein übergreifendes Fremdenverkehrs-Konzept mit einzubeziehen und die Gärten allgemein oder im Rahmen der bereits bestehenden „*offenen Gartenportale*“ als Schaugärten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Laub- und Reisighaufen, Holzstapel

Laub- und Reisighaufen werden als günstiger Überwinterungsplatz sowie Unterschlupfmöglichkeit von Igel, einigen Singvögeln, Solitärbiene u.a. gern angenommen und sollten in ungestörten Gartenecken ihren Platz haben. Der Holzhaufen kann mit Rank- oder Kletterpflanzen bepflanzt werden und damit sehr schön aussehen. Auch die heckenartige Anlage und Einfassung mit eingeschlagenen Pfählen und Flechtwerk aus Zweigen wirkt ästhetisch ansprechend.

Anlage naturnaher Kleingewässer im Privatbereich

Gartenteiche können als wertvolle Lebensräume für viele an Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten fungieren. Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft ist eine naturgemäße Gestaltung. Auch wenn kleinste Wasserflächen bereits eine Bereicherung der Gärten darstellen, sollten Gartenteiche nach

Möglichkeit eine Mindestgröße von 8-10 m² aufweisen und eine Wassertiefe von mindestens 0,80 m an einer Stelle erreicht werden. Wichtig sind die Gestaltung einer Flachwasserzone und ein niedriger Teichrand, da glatte, steile Teichwände zu unüberwindbaren Hindernissen bis hin zu tödlichen Fallen für einige Tierarten werden können. Da Wassertiere und – Pflanzen zur Entwicklung i. d. R. Sonne benötigen, sollte zudem auf einen sonnigen Standort geachtet werden. Auf einen Fischbesatz sollte verzichtet werden, da Fische Insektenlarven und Amphibieneier, mitunter auch Kaulquappen fressen und somit den einheimischen Teichbewohnern eher schaden. Zur Bepflanzung der Teiche steht je nach Wassertiefe und Zonierung des Gewässers eine große Vielzahl einheimischer Pflanzen zur Verfügung:

Teichpflanzen

Uferpflanzen im Wechselwasserbereich:

Schmalblättriges Weidenröschen, Wasserdost, Kuckuckslichtnelke, Pfennigkraut, Schlangenknöterich, Knotige Braunwurz.

Sumpfpflanzen:

Blaugrüne Binse, Flatterbinse, Teichsimse, Sumpfsagge, Gilbweiderich, Sumpfergissmeine, Mädesüß, Wasserdost, Zungenhahnenfuß, Blutweiderich, Bachbunze, Froschlöffel, Pfeilkraut, Sumpfdotterblume (RL-Art), Sumpfschwertlilie, Schwanenblume (RL-Art).

Schwimblattpflanzen:

heimische Seerose, Teichrose, Schwimmendes Laichkraut, Wasserknöterich.

Schwimmpflanzen:

Krebsschere (RL-Art), Froschbiss.

Unterwasserpflanzen:

Wasserstern, Hornkraut, Tausendblatt, Krauses Laichkraut.

Bau von Trockensteinmauern

Unverfugte Mauern aus Findlingen lassen sich zum Einfassen von Grundstücken, zur Terrassierung von erhöht gelegenen Gartenbereichen, zur Gestaltung von Steingärten oder zum Bau von Kräuterspiralen vielfältig einsetzen. Sie stellen einen bevorzugten Lebensraum für Wärme liebende Tiere wie Eidechsen und Solitärwespen dar, welche in den Spalten und Hohlräumen Unterschlupf finden und sich auf den erhitzten Steinen gern aufwärmen. Sie können mit verschiedenen Pflanzen der Steingärten bepflanzt werden. Daneben können sich wild wachsende Arten in den Fugen wie Mauerpfeffer ansiedeln. An beschatteten, feuchten Steinmauern gehören dagegen vor allem Moose und Farne zu den kennzeichnenden Pflanzen.

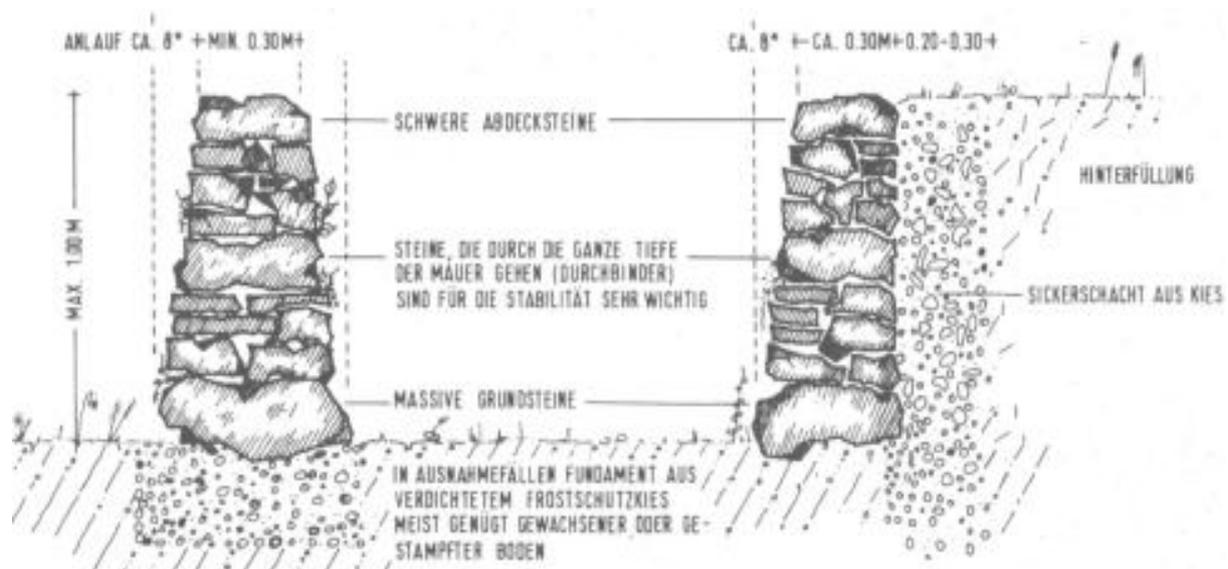


Abb. 50: Aufbau einer Trockensteinmauer

Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung dient architektonisch zur Betonung von Gebäuden oder hilft kostengünstig, großflächige und unmaßstäbliche Mauerwerke und Scheunenwände oder dorfuntypische Fassaden zu kaschieren. Gleichzeitig schützt sie die Hauswand vor Witterungseinflüssen wie starker Sonneneinstrahlung, Wind und Niederschlag und hat Schall- und Wärme isolierende Wirkung. Darüber hinaus kann sie von Vögeln und Insekten als (Teil-) - Lebensraum genutzt werden.

Entsprechend der Fassadenorientierung sollten unterschiedliche Arten zum Einsatz kommen. Im Vorfeld ist ebenfalls zu überlegen, ob Selbstklimmende Pflanzen oder Arten, die eine Rankhilfe benötigen, verwendet werden sollen. Die Befürchtung, dass das Mauerwerk durch die Haftwurzeln der Selbstklimmer wie Efeu oder wildem Wein beschädigt werden kann, ist bei intaktem Wandaufbau unberechtigt. Lediglich bei rissigem Mauerwerk können die Triebe zur Aufweitung von Mauerspalt führen. An solchen Wänden sind auf Kletterhilfen angewiesene Pflanzen wie Kletterrosen, Kletterhortensie, Geißblatt, Blauregen u.a. zu empfehlen. Dabei sollte die Kletterhilfe etwas von der Wand entfernt angebracht werden, damit eine ausreichende Luftzirkulation gegeben ist und sich die Feuchtigkeit nicht staut.

Weiterhin können Berankungen von Gartenmauern und nicht dorftypischen Zäunen (z. B. Maschendrahtzäune) durch Rank- und Kletterhilfen bepflanzt und somit optisch aufgelockert werden.

Abb. 51: Gehölzarten zur Fassadenbegrünung

Pflanze	Lichtansprüche	Kletterhilfe
Akebie (<i>Akebia quinata</i>)	Sonne	Lattenspalier, Spanndraht
Baumwürger (<i>Celastrus orbiculatus</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Blauregen (<i>Wisteria sinensis</i>)	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Clematis-Arten (<i>Clematis Hybriden</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Efeu (<i>Hedera helix</i>)*	Sonne-Schatten	keine
Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)	Halbschatten-Schatten	keine
Kletterrosen (<i>Rosa spec.</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden
Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>)	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>)	Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht, anbinden
Trompetenblume (<i>Campsis radicans</i>)	Sonne-Halbschatten	keine
Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)*	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Winterjasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>)	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia/tricuspidata</i>)	Sonne	keine
Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden

* heimische Pflanze

Dachbegrünung

Für extensive Dachbegrünungen mit trockenheitsresistenten Moosen, Sukkulente, Gräsern und Kräutern genügt ein Dachaufbau von 5 – 15 cm. Der Aufwand für Pflege und Wartung und somit auch die Herstellungskosten sind als relativ gering zu bewerten. Die Flächen können nachfolgend der biologischen Vielfalt dienen, insbesondere als Lebensraum für Tiere, tragen als Grünflächen aber auch zur Klimaregulierung bei und wirken regulierend für den Wasserhaushalt. Gleichzeitig können sie zur Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen.

Wege, Plätze und Einfriedungen

Auch für den privaten Bereich ist ein auf das notwendige Maß reduzierter Versiegelungsgrad oder zumindest die Verwendung großfügigen Pflasters oder anderer wasserdurchlässiger Materialien anzustreben. Grundsätzlich sollten für die Gartengestaltung natürliche Materialien verwendet werden. Geeignet zur Weg- und Platzbefestigung sind z.B. Sand, Kies, Rindenmulch, Klinker, Rundhölzer, Natursteinpflaster oder -platten. Zur Einfriedung sind Hecken, Weidenflechtzäune, Staketenzäune, waagerechte Lattenzäune

(möglichst nur heißluft-imprägniert, nicht gestrichen, da sie Lebensraum für Bienen und Käfer darstellen), schmiedeeiserne Zäune oder Natursteinmauern, vor allem als Trockenmauern, empfehlenswert.

Regenwassernutzung/Regenwasserversickerung

Durch Vermeidung unnötiger versiegelter Flächen bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Schotterrassen, Schotter, Kies, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen) ist eine Verringerung des Oberflächenabflusses von Regenwasser möglich. Eine Erhöhung des Grünflächenanteils und Anpflanzungen im Dorf fördern die Speicherung und Verdunstung von Regenwasser, gleichzeitig ergibt sich eine dorfkologische und gestalterische Bereicherung.

Die Anlage von Versickerungsmulden oder von temporären Kleingewässern sind weitere Maßnahmen, um die Abflussmenge durch dezentrale Versickerung oder Versickerung vor Ort zu reduzieren. Rückhaltebecken dienen zur Zurückhaltung großer, plötzlich anfallender Wassermengen: Sie können entweder als Nassbecken angelegt werden, wobei die Gestaltungsvorschläge für den Gartenteich aufgegriffen werden können. Oder bei Retention kleinerer Abflussmengen sind sie als Trocken-Feuchtbecken ausgebildet, die - ähnlich den Feuchtwiesen - durch eine extensive Pflege (weniger häufige Mahd, teilweise Verbuschung) und den Verzicht auf wasserstandsregulierende Maßnahmen gekennzeichnet sind.

Für den Garten kann eine Regenwassernutzung bzw. -speicherung in Bottichen empfohlen werden. Ebenso bietet sich eine Nutzung im Haushalt an, die durch ein getrenntes Wassersystem gewährleistet werden kann. Für die Gartenbewässerung, zum Waschen oder für die Toilettenspülung kann aufgefangenes Regenwasser problemlos eingesetzt werden. Dadurch könnte der durchschnittliche Wasserverbrauch in Deutschland von 150 l pro Person am Tag um bis zu 50 % verringert werden, wodurch ein schonender Umgang mit der stetig in geringerem Umfang bzw. aufwendiger bereitzustellenden Ressource Grundwasser gewährleistet würde.

Streuobstwiesen

Streuobstwiesen stellen typische Elemente der dörflichen Landschaft dar. Durch ihren struktureichum und die extensive Nutzung sind sie von großem Wert für das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt. In der heutigen Zeit sind sie jedoch durch bauliche Maßnahmen und die Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung selten geworden, so dass der noch vorhandene Bestand nach Möglichkeit zu erhalten und durch Neuanlagen wieder zu erweitern ist.

Zur Pflege der Obstwiesen sind für abgängige Bäume Ersatzpflanzungen notwendig, wobei ein Anteil von 10 % an Jungbäumen (1. bis 5. Standjahr) anzustreben ist. Dabei sollten regionaltypische, robuste, hochstämmige und wenig pflegebedürftige Arten unterschiedlicher Obstsorten verwendet werden, ergänzt durch Arten aus den Nussbaumgruppen. Die Pflanzabstände sollten mindestens 8 bis 12 m betragen. Zur Sicherung gegen Verbiss durch Wühlmäuse empfiehlt es sich, den Wurzelballen in einen Kaninchendrahtkorb zu setzen; der Stamm ist durch Kaninchendraht Wild- oder Weidetieren zu schützen. Die Standsicherheit der Bäume sollte durch Pfahlsetzungen gewährleistet werden.

Da der Wert für die Tierwelt, z.B. für gefährdete Brutvögel wie *Steinkauz*, *Gartenrotschwanz*, *Grün- und Grauspecht* vor allem vom Anteil alter Gehölze abhängt, sollte grundsätzlich zumindest ein Teil der überalterten Bäume im Bestand belassen bleiben.

Zur Pflege sind zu Beginn Erziehungs-, später sporadisch Auslichtungsschnitte durchzuführen. Für das Schnittholz empfiehlt sich die Lagerung auf der Fläche, z.B. aufgeschichtet zu einem Holzstapel.

Auf Düngung und den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Die Wiesen sollten extensiv gepflegt, d.h. zwei- bis maximal dreimal im Jahr gemäht (Frühsommer und Herbst) oder extensiv beweidet werden.

Als Ansprechpartner bei einer Planung zur Entwicklung von Streuobstwiesen in der Planungsregion steht das Streuobstwiesen-Bündnis-Niedersachsen (<https://streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen>).

de) zur Verfügung. Ein landesweiter Dachverband, der sich den Schutz der Streuobstwiesen und die Vernetzung der unterschiedlichsten Akteure zur Aufgabe gemacht hat.

Für Nach- und Neupflanzen geeignete alte Obstsorten für den Landkreis Uelzen:

Regionaltypische Sortenliste Obst

Mögliche Bezugsadresse für alte Obstsorten: Cordes Baumschulen KG, Pinneberger Str. 247 a, 25488 Holm

Rote Liste der Apfelsorten im Landkreis Uelzen (NABU Kreisverband Uelzen e. V.)

Seltenheitsstufe 1:

Adams Parmäne, Adersleber Kalvill, Albrechtsapfel, Ananas-Renette, Apfel von Croncels, Berner Rosenapfel, Boiken-Apfel, Charlamowsky, Coulons Renette, Champagner Renette, Danziger Kantapfel, Eiserapfel, Friedländer Bohnapfel, Geheimrat von Oldenburg, Gelber Edelapfel, Goldrenette von Berlepsch, Goldrenette von Blenheim, Graue franz. Renette, Grüner Boskoop, Harberts Renette, Horneburger Pfannkuchen, Kanada Renette, Kriwitzer, Lanes Prinz Albert, Laxtons Superb Martinie, Minister v. Hammerstein, Moringer Rosenapfel, Muskat-Renette, Parkers Pepping, Purpurroter Cousinot, Red Delicious, Riesen Boiken, Ripston Pepping, Roter Astrachan, Schöner von Nordhausen, Signe Tillisch, Uelzener Kalvill, Zabergäu, Zuccalmaglios

Seltenheitsstufe 2:

Bisterfelder Renette, Baumanns Renette, Dülmener Rosenapfel, Geflammtter Kardinal, Gelber Bellefleur, Gelber Richard, Golden Delicious, Gravensteiner (alte Sorte), James Grieve, Jakob Lebel, Ontario, Landsberger Renette, Prinzenapfel, Winterglockenapfel

Seltenheitsstufe 3:

Altländer Pfannkuchen, Apfel von Lunow, Ernst Bosch, Frühe Viktoria, Goldrenette von Peasgood, Großer Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm Apfel, Marienwerder Gulderling, Weißer Klarapfel

Weitere regionaltypische Sorten:

Äpfel

Celler Dickstiel, Eisenapfel, Friedländer Bohnapfel, Geflammtter Kardinal, Gelber Richard, Goldrenette von Blenheim, Gravensteiner (alte Sorte), Grüner Gravensteiner, Horneburger Pfannkuchen, Ingrid Marie, Kaiser Wilhelm, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Roter Gravensteiner, Roter Holsteiner Cox, Signe Tillisch, Uelzener Rambour

Birnen

Alexander Lukas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise, Köstliche von Chameux, Gute Graue, Pastorenbirne

Zwetschen

Bühler Frühzwetsche, Große grüne Reneklude, Königin Victoria, The Czar, Wingenheims Frühzwetsche, Hauszwetsche

Süßkirschen

Büttners rote Knorpelkirsche, Dönissens gelbe Knorpelkirsche, Große schwarze Knorpelkirsche, Kronprinz von Hannover, Schneiders späte Knorpelkirsche

Quitte

Birnenquitte

Artenschutz und Maßnahmen für die Tierwelt in und an Gebäuden und Bauwerken

Wie beschrieben, sind einige Tierarten, insbesondere einige Vogelarten, dem Menschen in die Dörfer gefolgt und von dem Vorhandensein von Nischen, Spalten und offenen Gebäuden abhängig. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Baulichkeiten mit Einflugöffnungen und strukturreichen Fassaden sollte daher hohe Priorität haben und ist bei baulichen Umgestaltungen zwingend mit einzubeziehen.

Neben dem Anliegen, vielfältige und lebendige Dörfer mit einer entsprechenden Tierwelt zu erhalten und zu fördern, sind auch artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Alle heimischen Brutvögel gelten als besonders geschützt (Ausnahme Straßentaube), einige, darunter Eulenarten sind laut BArtSchV streng geschützt. Ebenso gelten alle Fledermausarten streng geschützt. Die für die artenschutzrechtliche Bewertung von Gebäudesanierungen sowie Um- und Ausbauten entscheidende gesetzliche Norm ist § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten (inkl. der streng geschützten) Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unter diesen Schutz fallen die sogenannten dauerhaften Lebensstätten, zu denen u. a. (Baum-)Höhlen, Horste, Fledermausquartiere und Schwalbennester zählen. Diese sind ganzjährig geschützt!

Großsträucher
(3 - 5/7 m)

deutscher Name <i>lateinischer Name</i>	Roter Hartiegel <i>Cornus sanguinea</i>	Hasel <i>Corylus avellana</i>	Zweigf. Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>	Eingr. Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>	Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaea</i>	Faulbaum <i>Frangula alnus</i>	Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	Kreuzdorn <i>Rhamnus chabartica</i>	Grau-Weide <i>Salix cinerea</i>	Lorbeer-Weide <i>Salix pentandra</i>	Purpur-Weide <i>Salix purpurea</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise			für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugeländen ③	für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugeländen ③		für Ufer geeignet	für Ufer geeignet		für Ufer geeignet	als Ufergehölz verwendbar	für Ufer geeignet

Großsträucher
(3 - 5/7 m)

deutscher Name <i>lateinischer Name</i>	Mandel-Weide <i>Salix triandra</i>	Korb-Weide <i>Salix viminalis</i>	Schwarzer Hollunder <i>Sambucus nigra</i>	Gewöhnl. Schneeball <i>Viburnum opulus</i> ①	Besenginster <i>Cytisus scoparius</i>	Schlehe <i>Prunus spinosa</i>	Hunds-Rose <i>Rosa canina</i>	Brombeere <i>Rubus fruticosus</i>	Ohr-Weide <i>Salix aurita</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise	als Ufergehölz verwendbar	für Ufer geeignet		für Ufer geeignet	wegen Konkurrenzschwäche nicht in Mischpflanzungen				

Normale Sträucher
(1,5 - 3 m)

Obst- / Nussgehölze

deutscher Name <i>lateinischer Name</i>	Essapfel <i>Malus (Edelobst)</i>	Süß-Ess-Kirsche <i>Prunus avium-Sorten</i>	Zwetschge, Pflaume <i>Prunus domestica</i>	Esbirne <i>Pyrus (Edelobst)</i>	Walnuß <i>Juglans regia</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise	Obstgehölz	Obstgehölz	Obstgehölz	Obstgehölz	

Eingeführte, dorftypische Gehölze für den innerörtlichen Bereich (Auswahl)

deutscher Name <i>lateinischer Name</i>	Robkistanie <i>Aesculus hippocast.</i>	Sommerflieder <i>Buddleja alternifolia</i>	Buchsbaum <i>Buxus sempervirens</i>	Rotdorn <i>Crataegus laevigata</i> „Paul's Scarlet“	Bauern-Hortensie <i>Hydrangea macroph.</i>	Bauernjasmin <i>Philadelphus coron.</i>	Gemeiner Flieder <i>Syringa vulgaris</i>	Gemeine Elbe <i>Taxus baccata</i>	Zaubernuß <i>Hamamelis mollis</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise			als Schnitthecke geeignet	für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugeländen *				als Schnitthecke geeignet	

Abb. 53

Für die Praxis bedeutet dies, dass vorausschauendes Planen erforderlich ist und bei begründetem Verdacht von vorkommenden geschützten Tierarten nach Bau bzw. Planungsalternativen gesucht werden muss. Ein Abriss oder Störung des entsprechenden Gebäudeteils ist - wenn überhaupt - nur außerhalb Brut-/Aufzucht- oder Ruhezeit möglich. Ist ein Erhalt der (dauerhaften) Lebensstätte nicht möglich, muss eine Befreiung nach §67 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde beantragt werden, die diese unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Schaffung von Ersatzlebensräumen, Bauzeitbeschränkungen etc.) gewähren kann. Um vor baulichen Maßnahmen Kenntnis über Vorkommen in den fraglichen Gebäuden zu erhalten ist es ratsam, einen Fledermaus-Regionalbetreuer des Landkreises Uelzen zu Rat zu ziehen, wie es bei diversen Projekten in Suderburg bereits erfolgt ist (Thomas Göllner, Uelzen; Martin Groffmann, Uelzen / Suderburg).

Grundsätzlich sollte auf die Planung darauf ausgerichtet sein Dachgiebel mit offenen Uhlenfluchten oder anderen Einflugmöglichkeiten zu erhalten oder sie wiederherzustellen. Spezielle Fledermausziegel oder Lüftungsziegel ohne Sieb lassen sich außerdem in die Dächer einbauen, um Fledermäusen Zugang zu den Dachstühlen zu gewähren. Durch giftige Holzschutzmittel und deren jahrelange Ausdünstungen kommen leider noch immer die streng geschützten Fledermäuse zu Tode. Bei Dachsanierungen ist daher auf die Verwendung ungiftiger Holzschutzmittel zu achten; beispielsweise lassen sich Mittel auf Salzbasis, Heißluftverfahren oder Borax verwenden.

Für Rauchschnalben sind hingegen neben einem ausreichenden Insektenangebot vor allem der Erhalt offener Scheunen, Dielen und Ställe, vor allem Öffnung der Tore zur Brutzeit, überlebenswichtig. Ist dies nicht möglich, sollte in benachbarten Gebäuden Ersatz bereitgehalten werden und durch künstliche Nisthilfen an geeigneten Stellen die Besiedlung erleichtert werden.

Für Mehlschnalben ist zur Befestigung der Nester an der Außenwand von Gebäuden ein rauer Untergrund erforderlich. Bei verputzten Häusern kann hierfür unter den Dachüberständen ein Streifen Rauputz ohne wasserabweisende Kunststofffarben aufgetragen oder eine Leiste angebracht werden. Sogenannte Kotbretter helfen, unerwünschte Verunreinigungen abzuwenden. Wie bereits erwähnt wurde, sind Schnalbennester dauerhaft geschützt; d.h. auch ein Entfernen außerhalb der Brut- auf Aufzuchtzeit strafbar.

Aber auch für Arten wie Hausrotschnalben und Haussperling bieten struktur- und nischenreiche Hausfassaden wertvolle Bruthabitats, die im Zuge von Bausanierungen erhalten werden müssen oder gezielt in die Neugestaltung integriert werden können.

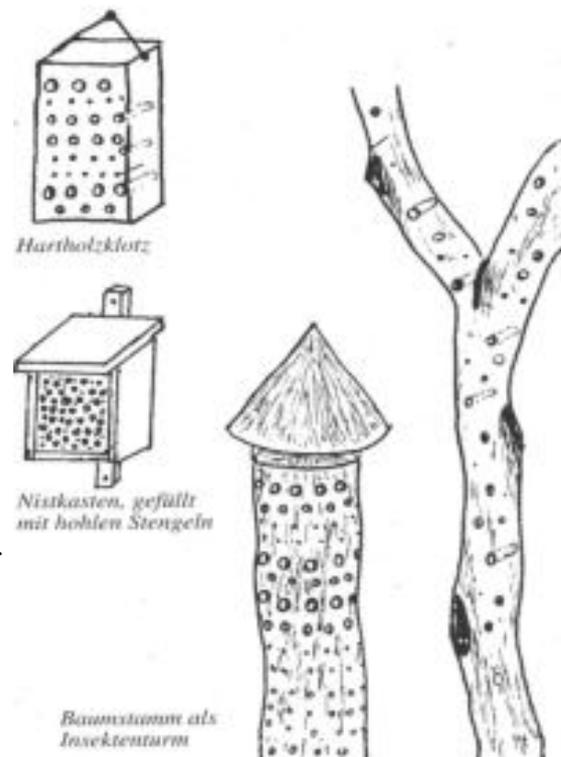


Abb. 54: Um bedrohten Insekten eine neues Zuhause zu geben, bieten sich die verschiedensten Nisthilfen an

Bei Einfriedungen sollte auf Hochbordsteine und Mauern (außer Trockensteinmauern) und massiven Zaunsockeln möglichst verzichtet werden. Derartige Bauwerke stellen Wanderbarrieren für viele Tierarten (z.B. Erdkröten) dar und zerschneiden dadurch aus tierökologischer Sicht das Dorf.

Gebäude mit offenen Lehmwänden sollten möglichst erhalten oder wieder hergestellt werden (z.B. bei Nebengebäuden) oder zumindest Ersatz für entsprechende Insektenarten (Grabwespen) geschaffen werden.

Gebäude sind jedoch für viele Tierarten nicht nur Lebensräume, sondern können oft auch zu Todesfällen werden. Um für die Tiere gefährdende Detailbereiche auszuschließen, sollte das Hineinkriechen in Lüf-

tungsrohre sowie Gullys und Kellerschächte mit Drahteinsätzen verhindert werden. Aus gleichem Grund sollten offene Zwischenräume zwischen Hauswand und Erdreich mit Sand oder Kies aufgefüllt werden.

Nisthilfen für Insekten

Die Ansiedlung von Wildbienen und Wespen, Ohrwürmern und Hummeln, den kleinen Helfern beim Pflanzenschutz im Garten, lässt sich durch spezielle Nisthilfen fördern. Als Nisthilfe für Bienen und Wespen können hohle Zweige von Holunder oder Schilf gebündelt an einem sonnigen und windgeschützten Platz aufgehängt werden. Ebenso können angebohrte Holzstücke eingesetzt werden. Die Bohrungen sollten dabei unterschiedliche Durchmesser von 1 – 10 mm und eine Tiefe von 5 – 10 cm haben. Diese Maßnahme lässt sich gut im Rahmen von schulischen Projektwochen oder durch Vereine realisieren.

Ohrwürmern kann durch *Ohrwurmstöpsel*, mit Holzwolle gefüllten Blumentöpfen, ein Unterschlupf geboten werden. Einige Hummelarten nutzen z.T. Vogelkästen als Nisthilfe, für bodenbewohnende Arten können in die Erde eingegrabene Holzkiste angeboten werden.

Entgegen ihres Rufes sind Hornissen keinesfalls gefährlicher als andere Wespen oder Bienen. Besiedelt werden beispielsweise Streuobstwiesen, Gärten oder auch Schuppen.

Wichtig ist das Vorhandensein von Bäumen mit hohlen Stämmen als Höhlen; das Siedeln in und an Gebäuden stellt somit nur eine *Notlösung* dar. In solchen Fällen ist alles daranzusetzen, das Volk bis zu seinem natürlichen Ende im Herbst desselben Jahres zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so ist eine Umsiedlung durch Fachleute möglich. In den für Hornissen typischen Lebensräumen, nicht an bewohnten Gebäuden, stellt das Aufstellen von Nistkästen eine geeignete Schutzmaßnahme dar.

7.6 Ortsbild und Baustruktur

7.6.1 Siedlungsentwicklung – Verstärkung der Innenentwicklung

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung sollen Leitbilder für die weitere Siedlungsentwicklung in Bruchwedel, Dörnte, Jarlitz, Oetzen, Rätzlingen, Rosche, Stöcken und Süttorf aufgezeigt werden. Dabei werden besonders die spezifischen Lebensqualitäten im ländlichen Siedlungsraum unter Nutzung bzw. Weiterentwicklung der ökologisch und ökonomisch vertretbaren Aktivitäten angestrebt. Der Erhalt der überlieferten Siedlungs- und Landschaftsstrukturen ist für die Bewohner der alten Ortslagen als erhebliches Identifikationspotenzial anzusehen, welches langfristig erhalten und den zukünftigen Ansprüchen genügend entwickelt werden sollte. Unter Berücksichtigung der landschaftlichen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bieten sich aus Sicht der Dorfentwicklung für die beplanten Ortschaften folgende Möglichkeiten an:

An erster Stelle sollte die Umnutzung der leerstehenden Bausubstanz zu Wohnzwecken stehen. Neben der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sollte aus Sicht der Dorfentwicklung immer auch die Weiternutzung von möglicherweise leerstehenden Altgebäuden sowie die Umnutzung von leerstehenden Gebäuden zu Wohnungen angestrebt werden. In diesem Zusammenhang wurden im Arbeitskreis *Baukultur und Siedlungsentwicklung* die leer stehenden und auch die untergenutzten Gebäude erhoben, die ein gewisses Potenzial für eine zukünftige (wohnbauliche) Entwicklung in den Orten darstellen. Grundsätzlich wird den Umnutzungsprojekten im Rahmen der Dorfentwicklung ein großer Stellenwert beigemessen. Bei der Fördermittelvergabe kommt dabei Umnutzungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe eine besondere Priorität zu.

Im Rahmen des Arbeitskreises *Baukultur und Siedlungsentwicklung* wurden ebenfalls die Möglichkeiten einer aus Sicht der Dorfentwicklung vertretbaren Siedlungsentwicklung durch die Nutzung von entsprechenden Freiflächen bzw. von vorhandenen Baulücken aufgezeigt. Deutlich wurde hier, dass in

sämtlichen Ortslagen noch Baulücken vorhanden sind. Neben den bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche dargestellten Erweiterungsflächen gibt es in den Siedlungen zudem noch kleinere, z.T. einzeln liegende Flächen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit noch eine ergänzende Bebauung aufnehmen könnten. Fraglich erscheint jedoch, ob diese Baulücken auch tatsächlich als Bauland geeignet sind bzw. überhaupt zur Verfügung stehen.

Diese Fragestellungen liegen auch dem geforderten und seitens der Samtgemeinde Rosche bereits erstellten **Leerstands- und Baulückenkataster** zu Grunde, das der zuständigen Förderbehörde gem. der ZILE-Richtlinie zur Anerkennung der Dorfentwicklungsplanung vorzulegen ist.

Neben der einfachen Erfassung und Anzeige von leerstehenden Gebäuden und Baulücken ist insbesondere die Verknüpfung mit den Einwohnermeldedaten (insbesondere mit der Altersstruktur) von Interesse. Das Baulücken- und Leerstandskataster wurde entwickelt, um die Politik und die Verwaltung bei der Ortsentwicklungsplanung zu unterstützen. In Verbindung mit den Einwohnermeldedaten lassen sich aus dem Kataster beispielsweise Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf das Angebot von Schulen und Schulwegen, von Spielplätzen, von Senioren- und Nahversorgungseinrichtungen, der ärztlichen Versorgung etc. ableiten. Das Kataster liefert Aussagen zu folgenden Aspekten:

Leerstände

- Leerstände mit Verkaufsbereitschaft (wenn möglich)
- potenzielle Leerstände (verknüpft mit Einwohnerdaten)

Unternutzungen

- potenzielle Unternutzungen

Freiflächen

- Freiflächen verfügbar
- Freiflächen als Bauland geeignet
- Freiflächen als Bauland geeignet und verfügbar

Im Rahmen von Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern wird die tatsächliche Verfügbarkeit der Gebäude und Freiflächen verbindlich geprüft. Das Baulückenverzeichnis gibt dabei auch Auskunft über die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer. Das Kataster liefert somit einen Überblick über die momentan zur Verfügung stehenden Gebäude und Flächen. Da dieser Erhebung persönliche Sichtweisen zu Grunde liegen bzw. private Interessen unmittelbar berührt werden, darf diese Erfassung nicht veröffentlicht werden. Ihre verwaltungsinterne Nutzung ermöglicht aber eine Berücksichtigung bei den entsprechenden zukünftigen kommunalen Entscheidungen. Zweifellos ist dafür eine stetige Aktualisierung zu gewährleisten.

Entsprechend den Darstellungen im **Flächennutzungsplan** für die Samtgemeinde Rosche sind in den Dörfern auch größere zusammenhängende Flächen als zukünftig bebaubar gekennzeichnet worden (vgl. folgende Kartendarstellungen zur Siedlungsentwicklung). Insbesondere mit Blick auf den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Frage nach der zukünftigen Nutzung von Teilen der alten Hofstellen in den Ortskernen richtet sich neben der Dorfentwicklung auch die übergeordnete Landesplanung und die auf Ebene des Landkreises betriebene Regionalplanung auf die Siedlungsentwicklung *innerhalb* der Ortskerne aus.

Eine größere bauliche Entwicklung am Ortsrand wird zukünftig nur noch in Orten mit zentraler Bedeutung wie Rosche ermöglicht. In den übrigen kleineren Orten muss sich eine ergänzende bauliche Entwicklung an dem im Ort nachgewiesenen Bedarf orientieren und sollte zudem innerhalb der Ortskerne stattfinden. Dieses entspricht auch den Strategien, die der Beantragung zur Aufnahme in das Förderprogramm (vgl. Kap. 5) zu Grunde liegen.

Abgesehen vom derzeit nicht einzuschätzenden Aspekt der Verfügbarkeit ist die Bewertung der potenziellen Entwicklungsflächen allerdings unter Berücksichtigung einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Beeinträchtigung (z.B. durch umgebende Viehhaltung) oder aber wegen ihrer Bedeutung als prägende innerörtliche Grün- bzw. Freifläche (z.B. mit markantem Gehölzbestand) vorgenommen worden: Entsprechende Flächen werden *nicht* als geeignetes Bauland gekennzeichnet.

Der Schwerpunkt der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sollte demnach in der Planungsregion weiterhin das Grundzentrum Rosche sein. Bei der Entwicklung von Bauland sollte jedoch zukünftig verstärkt ein flächensparender Geschosswohnungsbau in Form von ortsangepassten Mehrfamilienhäusern gegenüber der bisher vorherrschenden Einzel- und Doppelhausbebauung berücksichtigt werden. Damit kann auch der zunehmenden Nachfrage nach kleinen Wohnungen für z.B. Single-Haushalte, insbesondere von älteren Personen, angemessen erfüllt werden. Gleichzeitig ergibt sich so eher die Möglichkeit, gemeinschaftliche oder generationenübergreifende Wohnformen mit den damit verbundenen positiv zu bewertenden Aspekten der sozialen Nähe, einer zentralen Versorgung und der gebündelten Mobilitätsangebote zu etablieren.

In **Bruchwedel** lassen sich mit Blick auf eine weitere wohnbauliche Entwicklung lediglich zwei Baulücken ausmachen, die bei Verfügbarkeit für eine ergänzende Bebauung in Frage kommen könnten. Für den größten Teil der nördlich des Altdorfbereiches gelegenen Ortslage gilt der *Bebauungsplan Bruchwedel – Nord*. Innerhalb des Altdorfes sind dagegen keine Baulücken auszumachen. Bedarf für ergänzende Ausweisungen besteht derzeit nicht.

In **Dörnte** bestehen lediglich drei Baulücken, die für eine weitere Siedlungserweiterung zur Verfügung stehen würden.

In **Jarlitz** gibt es derzeit weder Baulücken noch sind Flächen für ergänzende wohnbauliche Erweiterungen vorgesehen (auf eine Darstellung wird verzichtet).

Im Ortsgrundriss von **Oetzen** lassen sich vor allem im Geltungsbereich der Bebauungspläne *Am Bahnhof* aktuell 7 Baulücken ausmachen. Zudem stehen im südwestlich bereits ausgewiesenen Plangebiet *Hofkoppel* noch ausreichend Flächen für eine mittel- bis langfristige wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

In **Rätzlingen** sind derzeit 8 Baulücken nachgewiesen. Auch besteht für den Bereich südlich der Straßenräume *Dichter-Schulze-Straße* sowie *Hauptstraße* (östl. Teil) eine Abgrenzungssatzung, die diesen Bereich als *im Zusammenhang bebaute Ortslage* definiert. Das neue Baugebiet *Stöckener Straße* ist vollständig aufgesiedelt. Ergänzend stehen noch Bauplätze an der Ortsdurchfahrt der K 17 zur Verfügung. Daneben bestehen im Bereich *Am Hang* zwei größere Freiflächen, die in Zukunft einer verdichteten baulichen Struktur zugeführt werden könnten.

Rosche weist innerörtlich z.Z. 7 Baulücken auf. Die jüngere wohnbauliche Entwicklung im Grundzentrum wurde vor allem im östlich benachbarten Ortsteil Prielip vollzogen, der nicht der Dorfregion angehört. Die in einzelnen Teilbereichen entwickelten Baugebiete *Schwarzer Berg*, *Stückeberg* und zuletzt *Spitzer Berg* haben hier zu einer großflächigen Siedlungserweiterung geführt. Dabei stehen noch einige Baugrundstücke zum Kauf.

Neben den vorhandenen Baulücken könnte innerhalb von Rosche die Nachverdichtung einer größeren Freifläche westlich des Friedhofes erwogen werden. Alternativ - oder ergänzend - wäre eine wohnbauliche Entwicklung im Südwesten am *Malchauer Weg* vorstellbar. Dabei ist aber auch ein gewerblich nutzbares Flächenpotential auf Höhe des neuen Lebensmittelmarktes bzw. auf Höhe der Tankstelle zu beachten. Als wesentlich für die dörfliche Struktur erweist sich die Neubelebung des Ortskernes an der zentralen Kreuzung. Neben der Umwandlung alter prägender Bausubstanz

wird es dabei auch Aufgabe sein, eine angemessene bauliche Neuverdichtung mit grundzentralen Einrichtungen zu etablieren.

In **Stöcken** lassen sich vier Baulücken im alten Dorf erkennen. Somit sind nur wenige bauliche Ergänzungen im Bestand entwickelbar. Für den erforderlichen Innerortscharakter zur Erweiterung der Ortsdurchfahrten entlang der L 254 und der B 191 (West) wäre hier jeweils eine zweite zeilenhafte Bebauung denkbar; allerdings wären diese Standorte für eine wohnbauliche Nutzung eher unattraktiv gelegen. Vorstellbar wäre mittel.- bis langfristig eine (begrenzte) kompakte bauliche Ergänzung zwischen *Wiesenweg* und *Bevensener Straße*.

Süttorf weist laut Baulückenkataster fünf Baulücken auf: Eine flächenhafte wohnbauliche Entwicklung ist auch hier aufgrund der geringen Siedlungsgröße nicht vorgesehen.

Grundsätzlich gilt im Sinne der Dorfentwicklung bei der Aufsiedlung der Wohnbauflächen, dass die Bauflächen harmonisch in die Landschaft eingefügt werden sollten. Abrupte Übergänge von der offenen Landschaft in die bebaute Ortslage sind zu vermeiden. Um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu verhindern, sollte dementsprechend darauf geachtet werden, bereits im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung aufzunehmen.

Abgesehen von den Siedlungserweiterungen am Ortsrand kann sich für Lückenbebauungen im Bereich der alten Ortslagen sowie im Bereich der bereits erfolgten Siedlungserweiterungsflächen eine baurechtliche Bewertung gem. § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ableiten.

Alternativ können Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung verfahrensrechtlich erleichtert bzw. vereinfacht werden, wenn die Voraussetzungen für einen sog. *Bebauungsplan der Innenentwicklung* gem. § 13a BauGB erfüllt werden. Dabei können z.B. die erforderlichen baulichen Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bewertet werden, so dass ggf. auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden kann.

Unabhängig von der Verfahrensart erscheint es insbesondere im Bereich der alten Ortskerne wichtig, dass sich die Neubauten an dem vorhandenen angrenzenden Altbaubestand orientieren sollten. Um ein einheitliches und harmonisches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte z.B. die Stellung der Gebäude, die Gebäudehöhe, die Dachneigung und die Verwendung bestimmter regional-typischer Baumaterialien festgelegt oder dem Bauherrn zumindest als Empfehlung nahegelegt werden (vgl. Empfehlungen im folgenden Kap. 7.6.2).

Die hier zusammengefasst angeführten Maßgaben zur weiteren baulichen Entwicklung im Planungsgebiet sollten zumindest im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gezielt berücksichtigt werden. Entsprechend könnte das Planungsbüro im Rahmen der Umsetzungsbegleitung in den kommunalen Abstimmungsprozess zu Fragen der Bauleitplanung einbezogen werden.

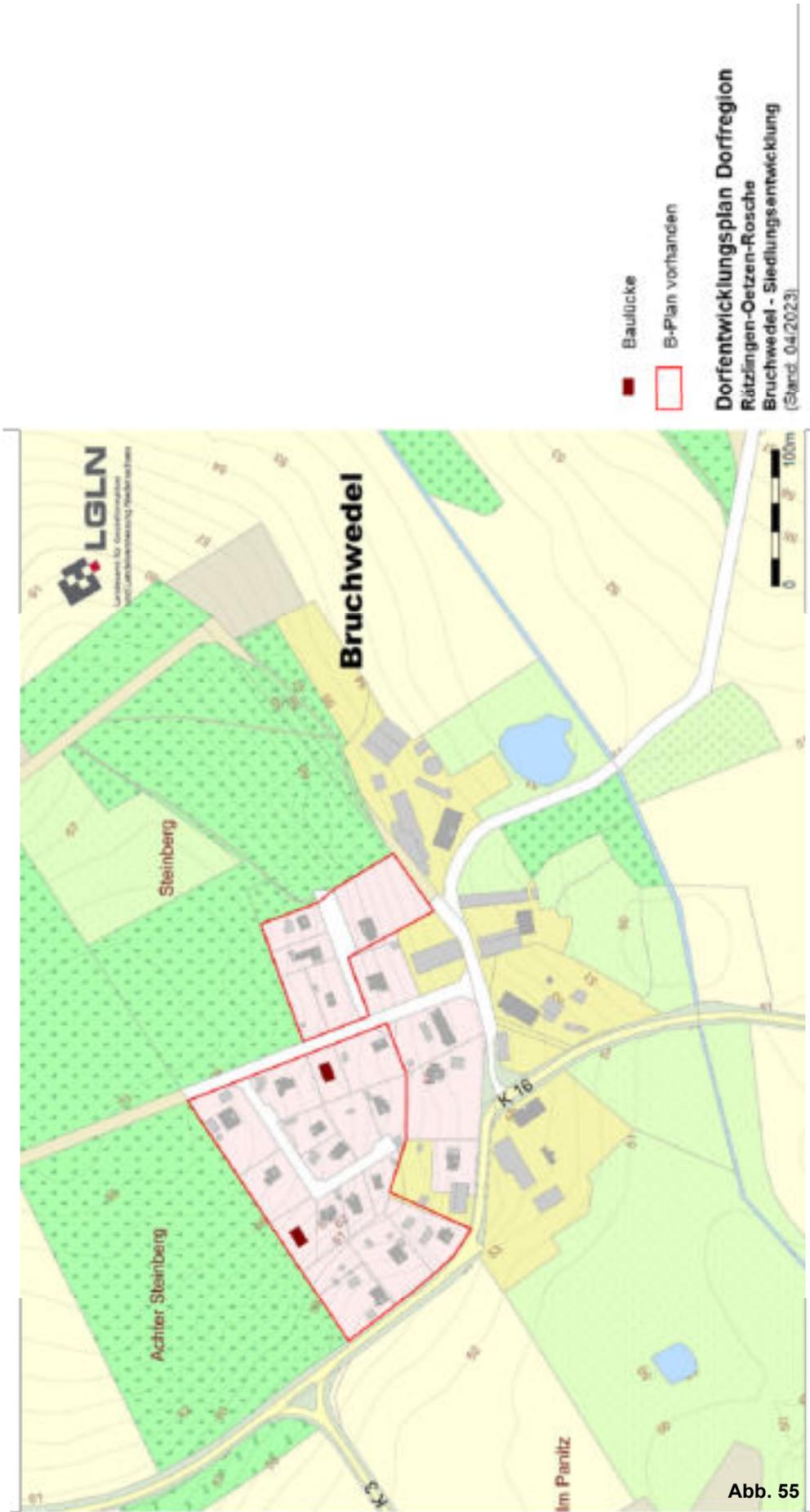


Abb. 55

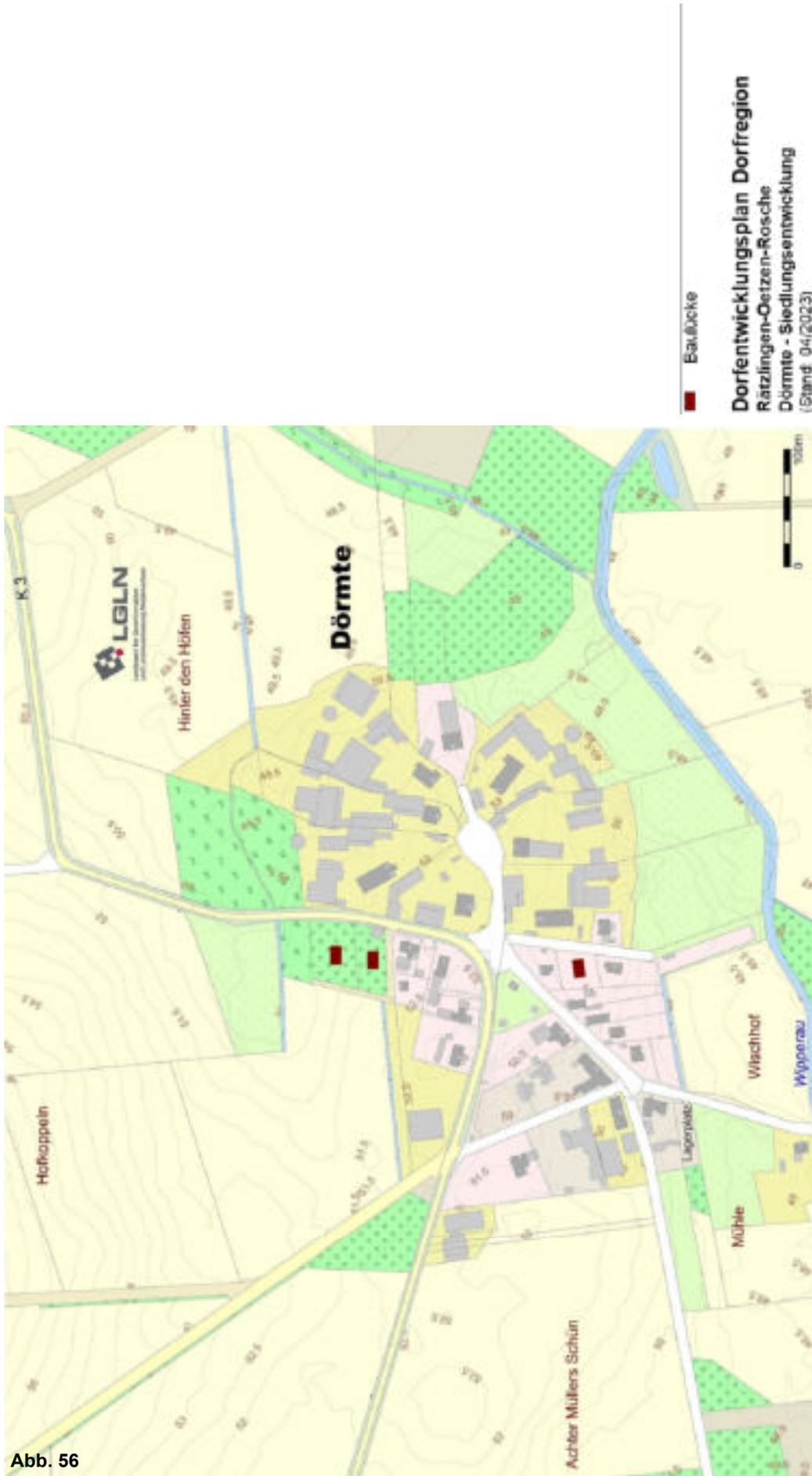


Abb. 56

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -



■ Bausteine
□ B-Plan vorhanden

Dorfentwicklungsplan Dorfregion
Rätzlingen-Oetzen-Rosche
Oetzen - Siedlungsentwicklung
(Stand: 04/2023)

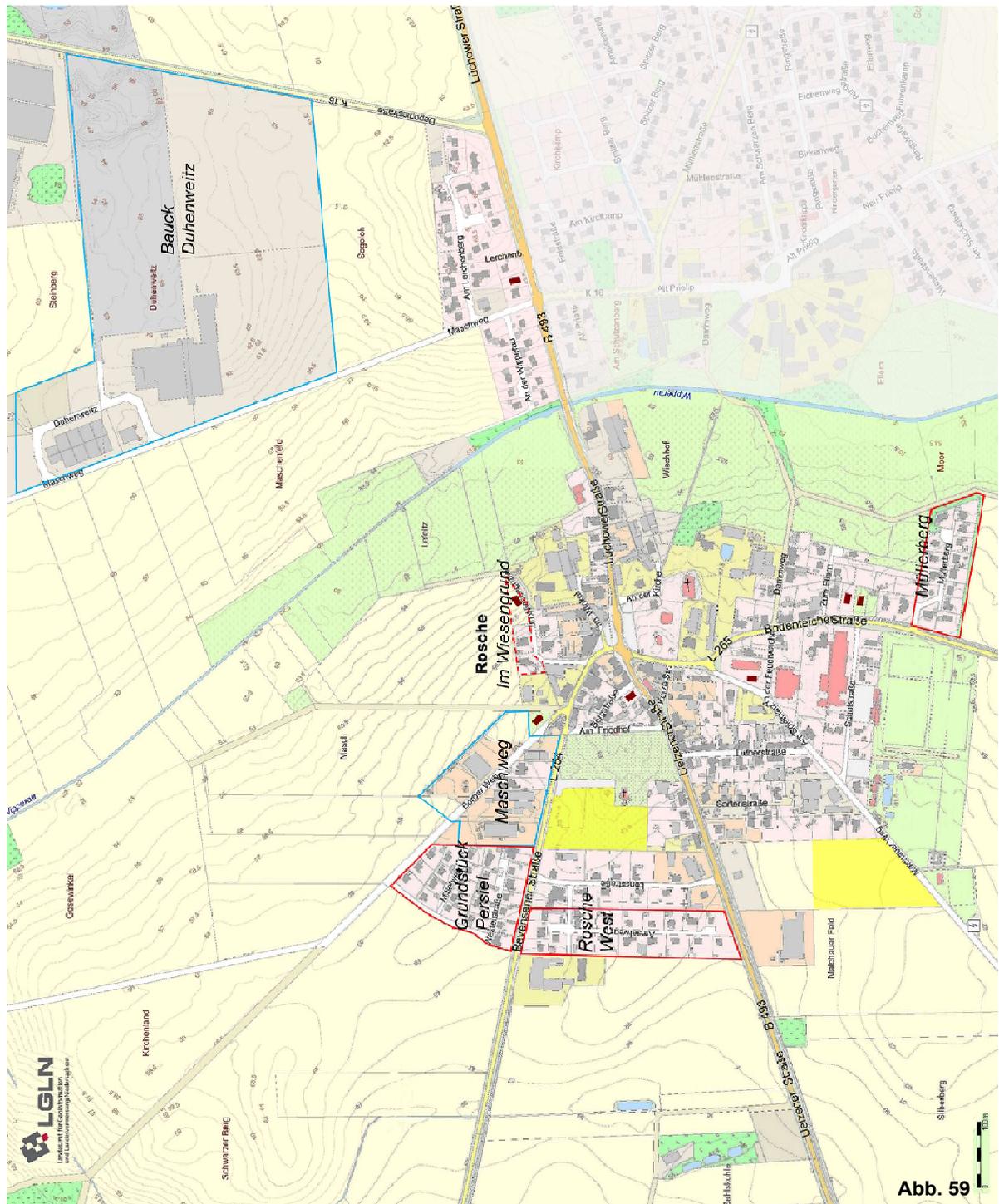
Abb. 57

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
 - HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -



Abb. 58

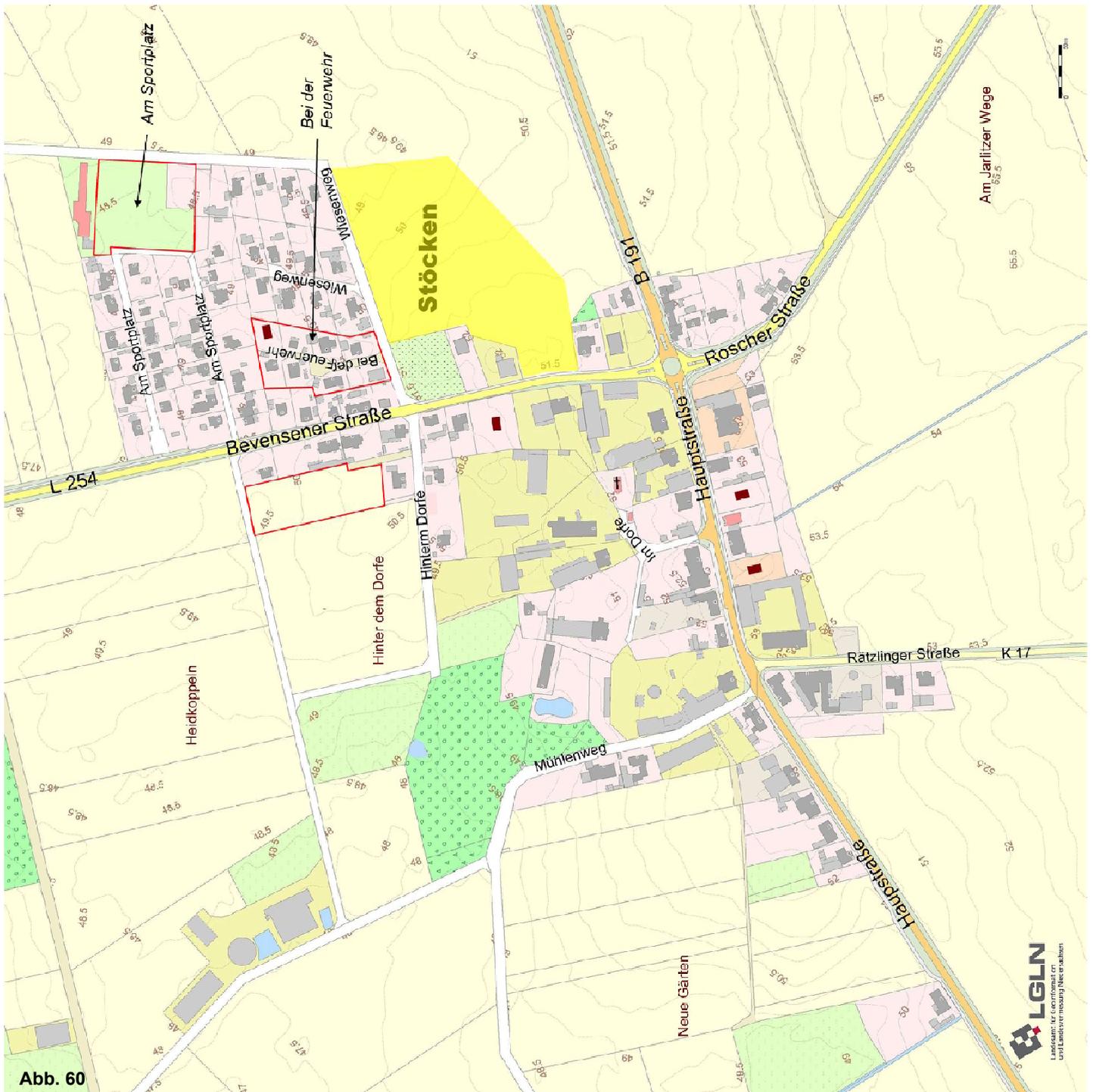
DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -



**Dorfentwicklungsplan Dorfregion
Rätzlingen-Oetzen-Rosche
Rosche - Siedlungsentwicklung**
(Stand: 04/2023)

Abb. 59

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE
 - HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

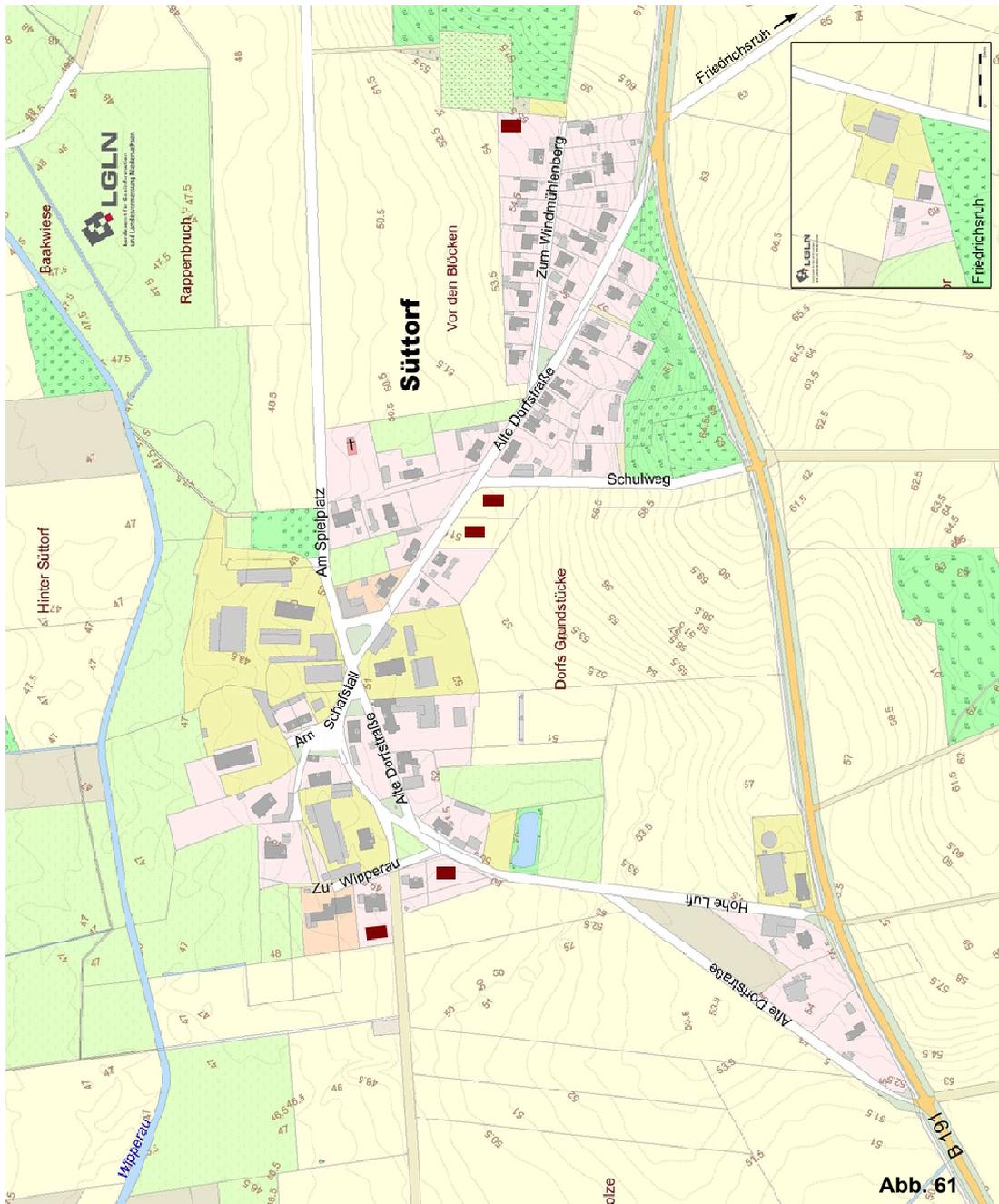


- Baulücke
- B-Plan vorhanden
- mögliche ergänzende wohnbauliche Erweiterung

**Dorfentwicklungsplan Dorfregion
 Rätzlingen-Oetzen-Rosche
 Stöcken - Siedlungsentwicklung
 (Stand: 04/2023)**

Abb. 60





■ Baulücke

**Dorfentwicklungsplan Dorfregion
Rätzlingen-Oetzen-Rosche
Süttorf - Siedlungsentwicklung**
(Stand: 04/2023)

Abb. 61

7.6.2 *Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur und des traditionellen Gebäudebestandes*

Regionale Baukultur – Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung

Im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms des Landes Niedersachsen werden private Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung ländlicher, das Ortsbild prägender Bausubstanz, Umnutzungen von ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz sowie Maßnahmen zur Freiraumgestaltung gefördert.

Auf der einen Seite soll durch die Förderung die historische Bausubstanz gesichert und erhalten bleiben, so dass die unverwechselbare gewachsene Struktur eines jeden Dorfes für die Bewohner im Sinne einer eigenen Identität erlebbar bleibt. Andererseits geht es darum, dass die historischen Gebäude aber auch den zeitgemäßen Ansprüchen hinsichtlich von Wohnen und Arbeiten genügen können, um die Benutzbarkeit für die Bewohner entsprechend attraktiv auszubilden.

Die nachfolgenden Gestaltungsempfehlungen beschreiben - in Kurzform - die regionaltypischen Ausprägungen der einzelnen Bauteile bzw. Baubereiche. Daneben werden immer wiederkehrende technische und gestalterische Probleme angeführt, wie sie typisch für die Region sind. Welche Problemfelder sind hiermit gemeint?

Zum einen hat sich die Substanz der alten Häuser durch unterlassene Erneuerungsmaßnahmen teilweise erheblich verschlechtert. Auch immer wieder unterlassene Schönheitsreparaturen können mittelfristig zu leichten und langfristig zu konstruktiv gefährdenden Gebäudeschäden führen. Um ein Vielfaches höher ist schließlich der Aufwand, das Gebäude angemessen zu erhalten.

Zum anderen haben sich die Anforderungen an die alten Gebäude durch veränderte Wohnstandards (Heizung, Bäder, Wärmeschutz) verändert. Trotz sachgemäßem Einbau neuer Bauteile können bei Nichtbeachtung bauphysikalischer Bedingungen Bauschäden auftreten. Gleichzeitig kann der gestalterische Charakter des Hauses und ganzer Straßenzüge erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist auch der Fall, wenn Materialien und Formen zugrunde gelegt werden, die in der Region nicht verwurzelt sind.

Entsprechend strebt die Dorfentwicklung die Weiterführung der regionaltypischen Bautradition an. So sollen die Altbauten handwerksgerecht umgebaut und saniert werden, während die Grundsätze des regionalen Bauens auch bei Neubauten mit zeitgemäßen konstruktiven und ästhetischen Mitteln fortgesetzt werden sollten.

Dach

Das Dach ist das prägendste Bauteil des Gebäudes. In der dörflichen Bebauung mit seinen freistehenden Häusern ist das Dach von vielen Seiten sichtbar. Am Dach ist die Form des Hauses, seine Proportionen und sein Bezug zu den Nachbargebäuden zu erkennen. Mit seiner Dachform, seiner Dachneigung, seiner Firstrichtung, dem Verhältnis des Daches zum Baukörper trägt jedes Einzelgebäude zur Dachlandschaft des Dorfes bei. Aus den gleichmäßig ausgebildeten, ruhigen Dachflächen heben sich allenfalls öffentliche Gebäude mit Sonderformen hervor.

Dachform – Dachneigung

Typisch für die Wohn- Wirtschaftsgebäude sind das einfache Satteldach und das Krüppelwalmdach. In den alten Ortslagen in der Planungsregion überwiegen Satteldächer mit Neigungswinkeln zwischen 45° und 60°. Anbauten und Nebengebäude passen sich in Konstruktion, Form, Neigung und Überstand dem Hauptgebäude an. Neubauten innerhalb der alten Ortslage sollten Dachform, Firstrichtung und Neigung der Nachbarbebauung aufgreifen. Pultdächer, flachgeneigte oder begrünte Dächer sollten nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

Dachüberstände

Regionaltypisch sind geringe Dachüberstände an Traufe und Ortgang von 30 bis 60 cm, die das Gebäude vor Niederschlag und sommerlicher Hitze schützen. Während am Ortgang Zahnleisten oder Stirn- oder Deckbretter den Abschluss der historischen Dachflächen darstellen, sind die Traufen entweder mit einer auf den Sparren liegenden Sichtschalung oder seltener mit einem Traufkasten ausgebildet. Auch wenn moderne Hohlfalzziegel zum Einsatz kommen, sollten am Ortgang keine Ortgangsteine eingesetzt werden.

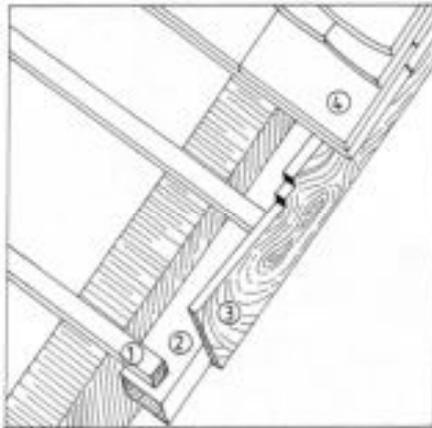


Abb. 62: Elemente am Ortgang
1 Lattung (3/5 cm)
2 Windbrett (22 mm stark)
3 Zahnleiste (22 mm stark)
4 Dacheindeckung

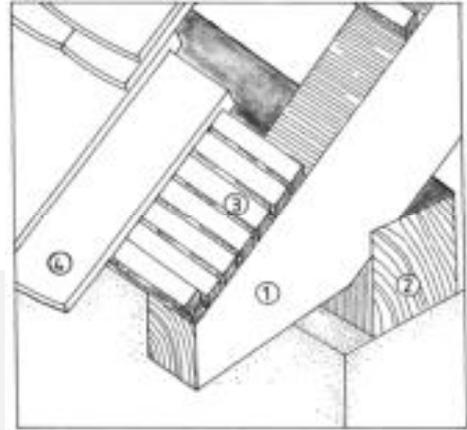


Abb. 63: Elemente an der Traufe
1 Sparrenkopf
2 Fußpfette oder Mauerlatte
3 Lattung
4 Dacheindeckung

Dachflächen – Dachdeckung



Abb. 64:
Hohlfalzziegel

Abb. 65:
Hohlpfanne

In den Dörfern der Region weisen die historischen Dächer in der Regel die für das norddeutsche Tiefland regionaltypische naturrote Hohlpfanne auf. Im Regelfall sollte daher bei der Sanierung entsprechender Dächer möglichst die in ihrer Form einmalige Hohlpfanne wieder eingesetzt werden. Beim Dachgeschossausbau bedarf dieser Ziegeltyp eines Unterdaches. Alternativen können Hohlfalzziegel darstellen, wobei allerdings durch das Format (13-15 Ziegel / m²) und durch die naturrote Farbgebung (ggf. ist auch ein reduziert gebrannter Ziegel möglich) eine Annäherung an das Erscheinungsbild des historischen Ziegels erreicht wird.

Typische Schäden an den alten Ziegeln sind Brüchigkeit oder abgebrochene Nasen, so dass der Halt auf der Lattung nicht mehr gegeben ist. Sofern über ein Drittel der Ziegel schadhaft ist, ist eine Neueindeckung oder auch eine Umdeckung empfehlenswert, wobei die erhaltenen Ziegel (insbesondere Hohlpfannen als Handstrichziegel) eingestreut oder auf einer Fläche zusammengefasst werden können. Vorbauten oder kleine Anbauten sollten das Dacheindeckungsmaterial des Hauptgebäudes aufnehmen oder in Zinkblech eingedeckt oder verglast werden.

In einigen Fällen kam bei Wohnwirtschafts- oder auch Nebengebäuden als Eindeckungsmaterial auch eine (rautenförmige oder auch ziegelförmige) Betonsteineindeckung zum Einsatz. Im Sinne des harmonischen Ortsbildes, aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus wird für entsprechende Dächer eine Eindeckung mit einem naturroten oder reduziert gebrannten Hohl- oder Hohlfalzziegel vorgeschlagen. Sofern aber durch den Eigentümer gewünscht oder aber durch die Denkmalpflege gefordert können auch entsprechende Betonsteineindeckungen wieder eingesetzt werden.

Bei älteren Wirtschaftsgebäuden, die mitunter lediglich nur über geringe Dachneigungen verfügen, kam traditionell eine Bitumenschweißbahn oder das *Siegener Pfannenblech* als Eindeckung zum Einsatz. Diese Materialien können auch heute eingedeckt werden; oder alternativ auch gestalterisch nachempfundene beschichtete Stahlblechprofile (*DS Pfannenblech TP VP 22/270* o.ä.) wie auch in ihrer Haltbarkeit begrenzte Faserzementplatten (*Ser Welle*). Als Farbton sollte rotbraun (etwa RAL 8012) gewählt werden.

Dachtragwerk

Der Dachstuhl hat die Dacheindeckung und die Schneelast zu tragen und muss gleichzeitig dem Winddruck standhalten. Eingriffe in das Dachtragwerk bedürfen daher der Anleitung eines Zimmermannes oder Statikers und sind bauantragspflichtig. Das Pfettendach, das Sparrendach und das Kehlbalkendach sind die häufigsten Dachkonstruktionen. Als typische Schäden treten hier z.B. Fäulnis als Folge von Undichtigkeiten, Befall durch holzerstörende Insekten, nicht vorhandene oder entfernte Längs- und Queraussteifungen sowie zu gering bemessene Holzquerschnitte auf. Solange keine Undichtigkeiten auftreten, kann die Durchbiegung als Kennzeichen der geringen Querschnitte hingenommen werden. Alle anderen Schäden sind sofort in ihren Ursachen zu bekämpfen. Während die Trockenlegung bei der Pilzbekämpfung sinnvoll ist, ergeben sich bei Insektenbefall verschiedene Möglichkeiten zur Wiederherstellung.

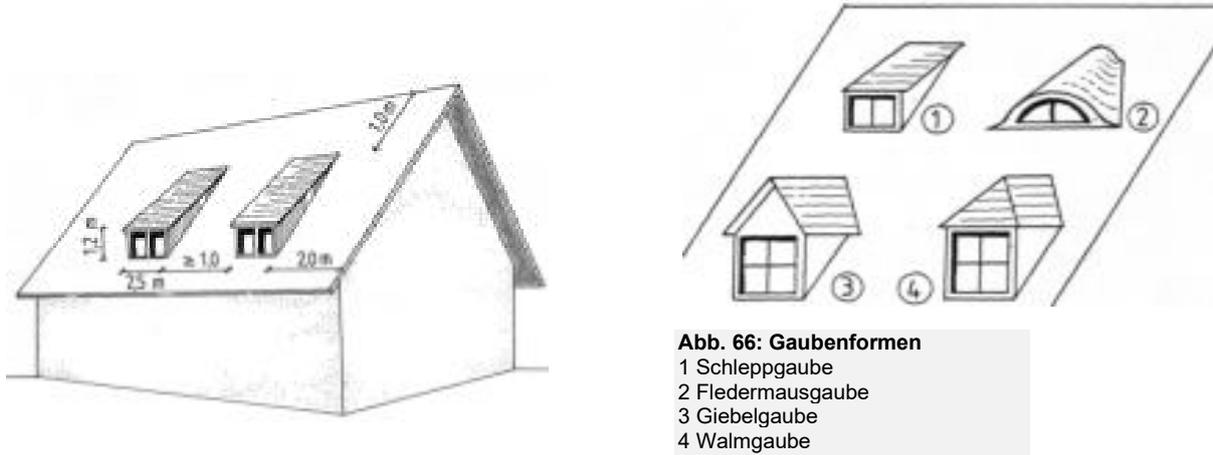


Abb. 66: Gaubenformen

- 1 Schleppgaube
- 2 Fledermausgaube
- 3 Giebelgaube
- 4 Walmgaube

Dachaufbauten – Belichtung

Als wesentliche Elemente der ortstypischen Dachlandschaften in den hier beplanten Dörfern sollen Zwerchgiebel, Treppentürme, Gauben und Erker in ihrer ursprünglichen Form erhalten bzw. saniert werden. Beim Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Hauptbelichtung über die Giebelseiten. Zusätzlich sind Gauben möglich, die sich der zusammenhängenden Dachfläche unterordnen und sich aus der Gliederung der Fassade ableiten. Sie sollten eine ähnliche Dachform und die gleiche Dacheindeckung aufweisen wie das Hauptdach. Beim Neueinbau von Gauben können auch zeitgemäße Materialien (Glas und Stahl) bei traditionellen Formen zum Einsatz kommen. Um eine geringe Größe auszubilden, sollten Gauben allein der Belichtung dienen und keine zusätzliche Stellfläche schaffen. Um angemessene Proportionen zu erhalten, sollte die Breite 2,5 m und die Fensterhöhe 1,2 m nicht überschreiten (Einzelfallentscheidung!). Als Mindestabstand vom First sollte 1 m, zum Ortgang 2 m nicht unterschritten werden. Die Seitenwangen der Gauben sind aus Holz, Schiefer oder Tonbiber auszubilden.

Aus gestalterischen Gründen ist eine Belichtung über Dachflächenfenster im Rahmen der Dorfentwicklung und Denkmalpflege nur ausnahmsweise zulässig. Ist eine Dachterrasse gestalterisch unumgänglich, sollte sie mit einer Gaube überdeckt werden.

Dachentwässerungen - Verwahrungen

Während früher für Dachrinnen, Fallrohre, Kehlen und Anschlüsse an Dachaufbauten verzinktes Stahlblech oder gestrichenes Zinkblech eingesetzt wurde, die eine charakteristische Patina ausbildeten, werden heute überwiegend Titanzink oder Kupfer verwendet. Biessames Blei kommt bei Anformungen zum Einsatz. Da die Haltbarkeit verzinkter Bleche ohne aufwendige Pflege geringer ist als die der Dacheindeckung, ist hier eine Erneuerung früher angezeigt. Insbesondere bei wärmegeämmten Dächern ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, um Folgeschäden vorzubeugen.

Die Metallteile auf dem Dach sollten aus dem gleichen Material bestehen. Wenn bei Niederschlägen Metallionen in Lösung gehen, tritt eine beschleunigte Korrosion bei den in Fließrichtung liegenden unedleren Metallteilen ein. Ebenso sollte ein Schutzanstrich bei Kontakt zu zementhaltigen Baustoffen und zu Holz erfolgen.

Kaminkopf

Schornsteinköpfe sind der Witterung und Temperaturschwankungen besonders stark ausgesetzte Bauteile. Bei harten Dächern muss die Mündung den First um mindestens 40 cm überragen, bei einem senkrecht gemessenen Mindestabstand von 1,0 m zur Dachfläche. Kaminköpfe müssen zudem wärmedämmend ausgebildet sein, um einen guten Zug zu gewährleisten und ein Versotten zu verhindern. Die erforderliche Dämmwirkung kann dabei bereits erreicht werden, wenn die Wangen - wie in der Region typisch - aus mindestens 17,5 cm Mauerwerk bestehen. Aus Schadensanfälligkeit ist andernfalls eine hinterlüftete Verkleidung einer verputzten vorzuziehen. Die Ummantelung und die Unterkonstruktion darf dabei nur aus nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) hergestellt werden, z.B. Steinplatten, Mauersteine oder Blech.

Dachausbau

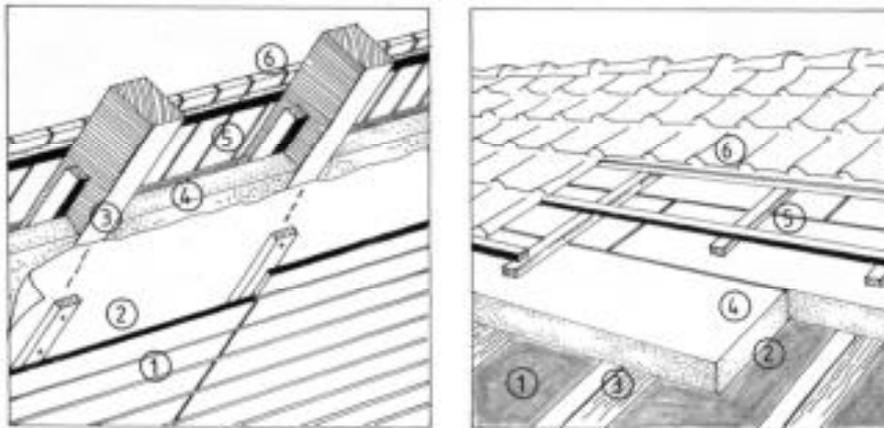


Abb. 67: Dachisolierung
1 Innere Dachbekleidung
2 Dampfbremse
3 Dachsparren
4 Wärmedämmung
5 wasserableitendes Unterdach
6 Dacheindeckung mit Unterkonstruktion

Die Dachhaut eines ausgebauten Daches muss wärmedämmend bzw. wärmeschützend, wind- und wasserdicht ausgebildet sein. Ein wärme gedämmtes Dach besteht im Wesentlichen aus folgenden Ebenen: - innere Dachbekleidung (Schalung, Holzwolleleichtbauplatten, Gipskarton- oder -faserplatten), - Dampfbremse (PE-Folie), - Dachsparren, - Wärmedämmschicht, - wasserableitendes Unterdach (Unterspannbahn) mit beidseitig belüftetem Zwischenraum (Schalung oder Bitumen- oder Kunststoffbahn) mit Unterkonstruktion, - Dacheindeckung mit Unterkonstruktion.

Wärmedämmschichten können auf, zwischen und unter den Sparren angeordnet werden und Stärken bis zu 30 cm erreichen. Bei den Dämmstoffen ist zwischen rollbaren Matten (Mineral- oder Kokosfaser), halbsteifen oder steifen Platten (Kork, Mineralfaser, Kokosfaser) und Schüttgut (Zellulose, Perlite, Mineralfilz) zu unterscheiden. Bewährt haben sich einerseits Mineralfaserplatten, wenn keine durchgehenden Fugen ausgebildet und zweilagig mit versetzten Stößen gearbeitet wird. Andererseits sind eingblasene Dämmstoffe wie Zellulose empfehlenswert, sofern raumseitig ein biegesteifer Belag (Holzschalung) vorgesehen und schlecht zugängliche Hohlräume aufgefüllt werden müssen. Nur bedingt zu empfehlen sind Mineralfilzmatten, die aufquellen können und die Hinterlüftung unterbinden können. Relativ teuer sind Kokosfaserplatten.

Beim gedämmten Dach ist die Dampfbremse in der Regel aus bauphysikalischer Sicht notwendig, sie beeinträchtigt das Raumklima nicht. Dabei ist ein sd-Wert von 2m als i.d.R. empfehlenswert anzusehen; zu vermeiden sind Dampfsperren (sd 100m). Bei Verwendung von Gipsfaser- oder -kartonplatten genügt u.U. auch ein Windschutzpapier.

Die Unterspannbahn (PE-Folie, bitumierte Faservliese) oder das Unterdach (bitumierte Weichfaserplatten, Faserzementplatten, Bitumenpappe auf Holzschalung) wird zwischen Sparren und Dacheindeckung angebracht, um Feuchtigkeit von der Wärmedämmung und der Holzkonstruktion des Dachstuhls fernzuhalten. Dampfdichte Unterspannbahnen bzw. Unterdächer müssen von oben und unten hinterlüftet sein, um eingedrungenes Wasser oder Kondenswasser verdunsten zu können.

Beim dampfdurchlässigen Unterdach (bituminierte Weichfaserplatten) ist die untere Hinterlüftung nicht erforderlich. An der Traufe und am First sind die Lüftungsöffnungen mit Fliegengitter zum Schutz gegen Insekten zu sichern. Am First werden zusätzlich spezielle Entlüftungsziegel eingesetzt.

Solarenergienutzung

Nach einer gewissen Nutzungszeit ist für alle Gebäude der Zeitpunkt für eine Modernisierung / Sanierung gekommen. Neben baukonstruktiven Gegebenheiten, wie der Reparatur undichter Dächer, der Instandsetzung von Fassaden und Balkonen sowie dem Austausch defekter Fenster, spielen gerade durch die EnEV auch energetische Aspekte eine erhebliche Rolle bei der Motivation für Modernisierungsmaßnahmen. Der Einsatz der Solarenergie sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Hier bieten sich folgende Konzepte an:

- Kollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizkostenunterstützung;
- verglaste Balkone zur energetischen und gestalterischen Verbesserung der Fassade;
- transparente Wärmedämmung zur Dämmung und gleichzeitigen Sonnenenergienutzung;
- unverglaste Kollektoren an der Fassade zur Erwärmung der Zuluft;
- gebäudeintegrierte Photovoltaik zur solaren Stromerzeugung;
- Doppelfassaden zur Erwärmung der Zuluft. Es wird eine zweite teilweise transparente Außenhülle mit Abstand zur ursprünglichen Fassade errichtet.

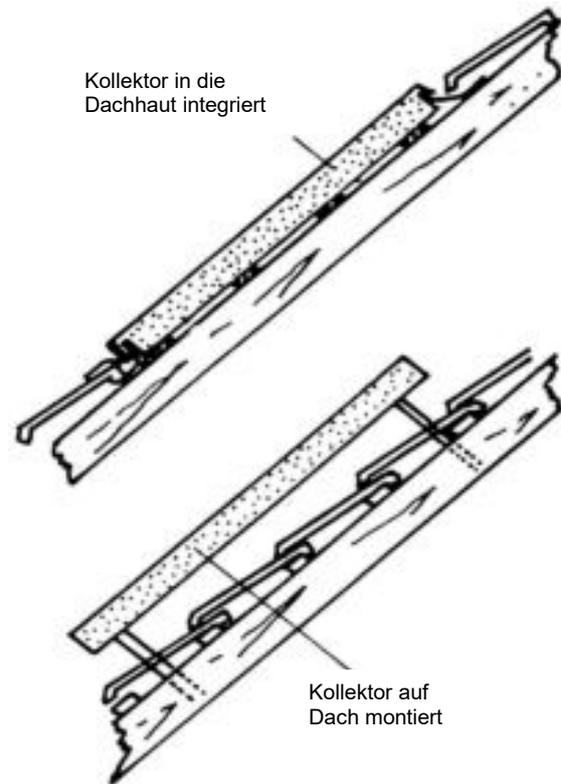


Abb. 68: Solarenergienutzung auf dem Dach

Um das Erscheinungsbild eines Altbaus zu berücksichtigen, sollten Sonnenkollektoren in die Dachhaut integriert werden. Eine verbesserte Einbindung ergibt sich neuerdings über Kollektoren im Ziegel-Erscheinungsbild. Die Photovoltaikanlagen sollten dabei eine einheitliche rechteckige Fläche einnehmen und zu den Dachrändern gleichmäßig große Abstände (mind. 50 cm breit) aufweisen.

Nach der derzeit gültigen Dorfentwicklungsrichtlinie ist die Solarenergienutzung jedoch nicht förderfähig und der Einbau von Photovoltaikanlagen wird nur dann geduldet, wenn durch die Maßnahme das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

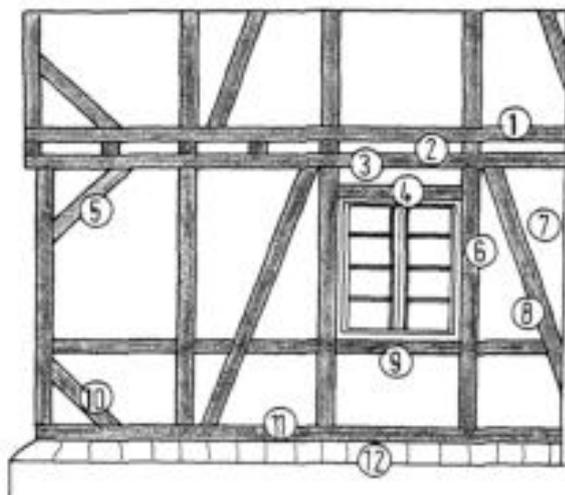


Abb. 69: Aufbau eines Fachwerkverbandes

- 1 Schwelle
- 2 Balkenfach
- 3 Rähm
- 4 Kopfriegel
- 5 Bug oder Kopfband
- 6 Pfosten oder Stiel/Ständer
- 7 Ausfachung
- 8 Strebe
- 9 Brustriegel/Riegel
- 10 Fußband
- 11 Schwelle
- 12 Sockel

Außenwände

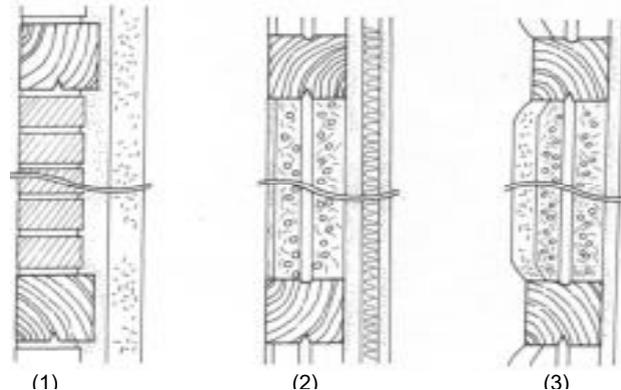
Die in den Dörfern des Planungsraumes vorhandenen Fachwerkgebäude beruhen auf der ursprünglichen ländlichen Bausubstanz, die sich aus einfachen Ständerbauten ableitet. Daneben haben auch massive Bauten eine lange Tradition im ländlichen Raum, wobei die Proportionen und Gestaltungen der Fachwerkgebäude aufgegriffen wurden.

Durch die stets einfache Fassadengestaltung werden grundlegende Ähnlichkeiten zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in der Ausführung baulicher Details wie den Eingangsbereichen von-

einander unterscheiden. Diesen gestalterischen Grundsätzen sollten auch Neubauten im Bereich der Altdorflage genügen.

Abb. 70: Verbesserung der Wärmedämmung bei:

- (1) einer Ziegelausfachung (Sichtmauerwerk, Lehmputz, Mineralleichtputz)
- (2) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Innenseite (Außenputz, Strohlehmstakung, Innenputz, Holzwolleleichtbauplatte, Innenputz)
- (3) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Außenseite (Dämmputz, Strohlehmstakung, Innenputz)



Fachwerkbauten

Ausbesserungen am Fachwerk sind konstruktions- und materialgerecht durchzuführen und sollten von erfahrenen Zimmerleuten ausgeführt werden. Erneuerungen an Schwellen, Ständern, Riegeln oder Füllhölzern sollten in der gleichen Holzart ausgeführt werden. Dabei ist auf eine zimmermannsmäßige Verbindung der Holzteile zu achten. Größere Risse können ausgespant werden, während eine Verwendung von Holzkitt oder Spachtelmassen nicht zu empfehlen ist. Neubauten als Holzbauweise sollten zeitgemäße Konstruktionen aufweisen. Fachwerkimitationen sind aus gestalterischen und kulturhistorischen Gründen abzulehnen. Zusätzliche Fensteröffnungen müssen die Fassade ausgewogen teilen und sich der Fachwerkteilung unterordnen. Insbesondere die senkrechten Teilungen sollten bestehen bleiben.

Ausfachungen sind wärmespeicherfähig und wasserdampfdurchlässig herzustellen. Bei der Sanierung sind bauphysikalisch ähnliche Materialien wie Lehm, Ziegel oder Mineralholz zu verwenden. So können die Gefache mit Leichtlehm, Lehmziegeln, Leichtbeton-Vollsteinen oder gebrannten Voll- oder Hochlochziegeln ausgefüllt bzw. hintermauert werden. Wegen ihrer Elastizität und Atmungs-fähigkeit sind Trass- oder Luftkalk zu empfehlen. In Kombination mit einer innenliegenden Wärmedämmung können die Außenwände auch mit einem mineralischen Wärmedämmputz versehen werden.

Massivbauten

Ist eine Neuausmauerung der Gefache notwendig, dürfen keine hartgebrannten Klinker, sondern nur glatte oder handgestrichene, weichgebrannte naturrote Vollziegel (z.B. *Egernsunder Wasserstrichziegel*, beachte Farbspiel!) zum Einsatz kommen. Entsprechend sollte ein Kalkmörtel (Mörtelgruppe, MG 1) anstelle eines Zementmörtels (MG 2-3) verwendet werden. So kommen Materialien mit ähnlichen bauphysikalischen Eigenschaften zum Einsatz, um Holzschädigungen ausschließen zu können.

Bei massiven Gebäuden ist zwischen verputzten und unverputzten Mauerwerksbauten zu unterscheiden. Vorhandene Sichtziegelfassaden sollten erhalten, ausgebessert und nur in Ausnahmen hydrophobiert werden. Zum Verfugen werden Kalk- und Trasszementmörtel empfohlen; aufgrund der abweichenden bauphysikalischen Eigenschaften führen Zementmörtel hier zu Schäden. Aus Gründen der begrenzten Resistenz gegenüber mechanischen und chemischen Einwirkungen sollen Werksteinteile und Sandsteinwände nur gewaschen und gebürstet werden.

Bei hartnäckigen Verschmutzungen empfiehlt sich der Einsatz von Kalziumkarbonat im Dampfstrahlverfahren, wohingegen chemische Stoffe unbedingt zu vermeiden sind. Des Weiteren sollten Hydrophobierungen auch hier die Ausnahme bleiben. Neben den bauphysikalischen Eigenschaften ist bei notwendigen Reparaturen im Ziegelmauerwerk auf das Format zu achten: Während das Reichsformat (RF) als traditionelles Ziegelmaß 25x12x6,5 cm beträgt, weist das heute gebräuchliche Normalformat (NF) die Maße 24x11,5x7,1 cm auf. Weiterhin ist das Gefüge des Mauerwerksverbandes aufzugreifen. Vorhan-

dene Mauerwerkszierfriese und Gesimse sowie Stich-, Korb- oder Segmentbögen über Fenster und Türen sollten als gebäudetypische Merkmale erhalten bleiben.

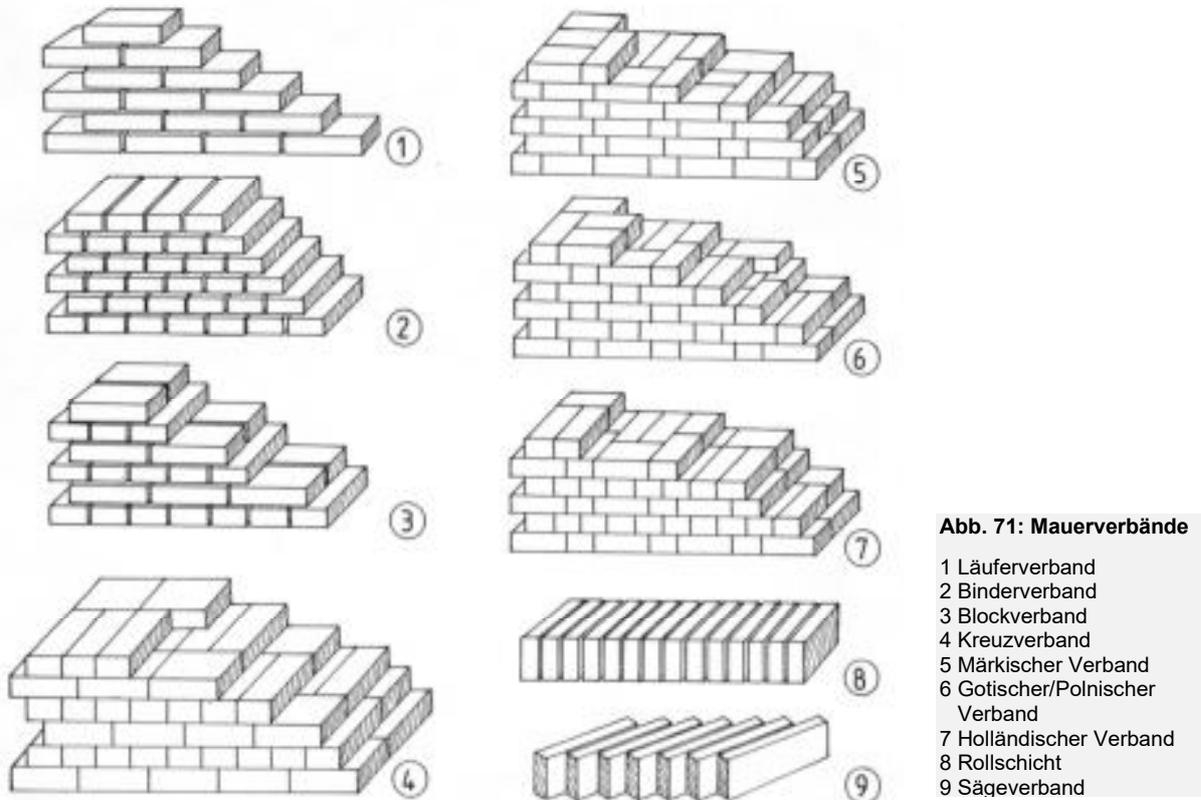


Abb. 71: Mauerverbände

- 1 Läuferverband
- 2 Binderverband
- 3 Blockverband
- 4 Kreuzverband
- 5 Märkischer Verband
- 6 Gotischer/Polnischer Verband
- 7 Holländischer Verband
- 8 Rollschicht
- 9 Sägeverband

Putzbauten

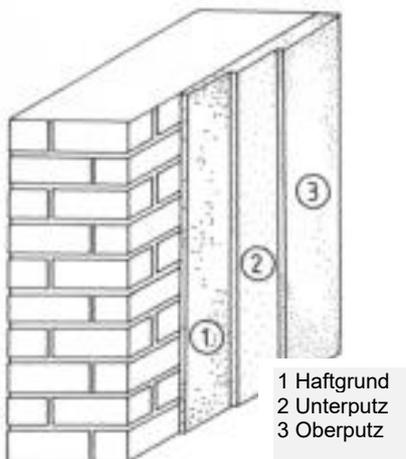


Abb. 72: Aufbau einer verputzten Wand

Die Haltbarkeit von Putzfassaden beträgt bis zu 50 Jahre, bevor die Haftung am Untergrund nachlässt und zu Rissen und zu abgelösten Flächen führt. Ausbesserungen empfehlen sich nur kleinflächig, weil die randlichen Übergänge sichtbar bleiben. Auskitten von Rissen stellt allenfalls eine vorübergehende Notlösung dar.

Um Feuchteschäden an der Konstruktion zu vermeiden, sollten Außenputz und Anstriche wasserabweisend und wasserdampfdurchlässig ausgeführt werden. Dabei müssen die Elastizität und die Wasserdampfdurchlässigkeit von innen nach außen zunehmen, damit die Feuchtigkeit sicher nach außen abgeführt wird. Um Bindemittelanreicherungen in der oberen Putzlage zu verhindern, sollte der Oberputz nicht zu lange geglättet / gerieben werden. Gestalterisch sollte die Oberflächenstruktur den handwerklich einfachen Arbeitsgang widerspiegeln.

Der zweilagige Kellenputz steht für die typische Putzstruktur. Da eine perfekte Geradlinigkeit dem Charakter der alten Putzbauten widerspricht, ist bei der Sanierung auf die Verwendung von Schienen, Kantenprofilen u.ä. zu verzichten.

Auch bei Putzbauten müssen die Detailsbildungen an der Fassade erhalten bleiben. Bei historisch vollflächig verputzten Fachwerkwänden ist zu beachten, das Holzwerk nur bei Überdeckung mit Öl-

papier und bei Überstreckung mit Kunstfaser-Gewebe zu verputzen. Hier empfiehlt sich ein Kalkzement- oder Kalktrassmörtel.

Anstriche

Farbe ist neben der Form ein wesentliches Gestaltungskriterium beim Bauen. Regionaltypisch weisen die wenigen mit Kalk geputzten Gebäude und die verputzten Gefache gebrochene weiß oder erdfarben gekalkte Töne auf. Das Fachwerk war teilweise dagegen unbehandelt oder weist dunkelbraune Lasuren auf.

Abb. 73 Anstrichsysteme für verschiedene Untergründe im Außenbereich

	AUSSENANSTRICH	Kein Anstrich	Kalk-/Zementfarben	Kalkaseinfarben	Kaseinemulsionsfarben	Silikatfarben	Silan-Hydrophobierung	Naturharz-/Kunstharz-Dispersionsfarben	Ölfarben/Naturharzfarben	Dispersionslacke/-lasuren	Kunstharzanstriche
++ sehr gut + gut o bedingt ungeeignet - ungeeignet · unüblich											
Sichtmauerwerk Naturstein	++	o	o	+	+	o	+	+	-	o	·
Kalksandstein/Beton		o	o	+	++	+	+	+	-	+	·
Mineralischer Putz (Kalk-/Zement-)		-	o	+	++	+	o	+	·	o	·
Kunstharzputz		·	-	o	-	-	-	++	·	-	o
Holz (z.B. Schalung)		++	-	++	+	-	-	-	+	o	o
Holz (Fenster, Tür, Fachwerk)		o	-	o	-	o	-	-	+	++	o

Bei vorliegendem Anstrich ist entsprechend zu streichen! ————— Zunehmende Umweltbelastung —————>

Die Außenwände von Putzbauten sollen durch einen Anstrich geschützt und gestaltet werden. Wie der Putz muss der Anstrich wasserdampfdurchlässig aufgebaut sein, der traditionell aus einem Kalkanstrich (über Kalkputz) besteht und im Spektrum der Erdfarben angelegt ist. Eine verbesserte Witterungsbeständigkeit ergibt sich durch Mineralfarben, die bei mineralischen Putzuntergründen sowie beim Anstrich von Altputzflächen eingesetzt werden können. Sie verkieseln mit dem Untergrund, d.h. gehen eine chemische Verbindung ein. Zu unterscheiden ist zwischen der rein mineralisch aufgebauten *Zwei-Komponenten-Silikatfarbe* und der *Ein-Komponenten-Silikatfarbe*, die als sog. *Silikatfarbe* ca. 5 % Kunstharzanteil aufweist. Holzteile sind mit wasserdampfdurchlässigen Imprägnierungen oder offenporigen Holzanstrichen (Lasuren, Leinöl oder Acrylfarben) zu streichen. Bei Holzverkleidungen (empfehlenswert ist hier Lärche) ist ein *Vergrauen* der Fassade in Kauf zu nehmen. Türen und Tore sind in den Orten der Planungsregion hauptsächlich dunkelbraun, seltener in dunkelgrün oder in Grautönen ausgeführt.

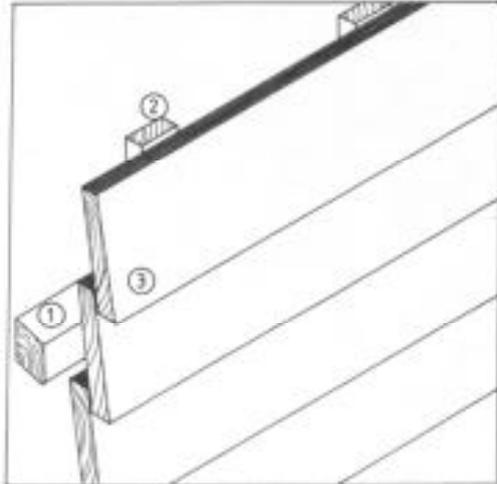
Außenverkleidungen

Typischerweise sind in der Region die der Wetterseite ausgesetzten Fassaden, insbesondere der Westgiebel, mit einer Außenhaut aus Ziegeln, einer Holzschalung oder mit strukturierten Metallblechplatten verkleidet. Entsprechend sollten Erneuerungen vorgenommen werden, wobei die vorgehängte Fassade durch eine ausreichende Hinterlüftung vor Verrottung, Fäulnis und Schädlingsbefall geschützt werden muss. Zusätzlich kann hier auf die Außenfassade eine zusätzliche Wärmedämmung aufgebracht werden.

Kommen naturrote Tonziegel zum Einsatz, sollten die Übergänge zum Ortgang und die Fenstereinfassungen mit Holz und nicht mit untypischen Schieferschablonen eingefasst werden. Während die Metallbleche in historischer Form kaum neu erhältlich sind, sollte bei Holzverschalungen - insbesondere an Nebengebäuden - unbehandeltes Lärchenholz oder lasiertes Weichholz zum Einsatz

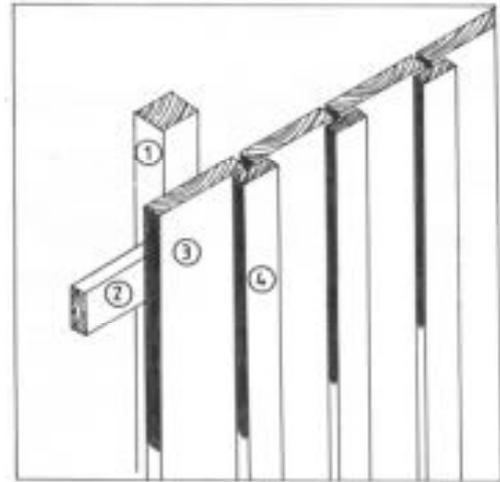
kommen. Charakteristisch ist die Boden-Deckel-Schalung mit ca. 17 cm breiten Brettern und ca. 5 cm breiten Deckleisten oder die Stulpschalung, während eine Ausbildung mit Nut- und Feder an der Außenhaut gestalterisch und baulich abzulehnen ist. Holzschalungen sollten stockwerksweise Gliederungen aufweisen.

Wärmedämmung



Horizontale Stulpschalung

- 1 Lagerholz
- 2 Konterlattung
- 3 Schalung



Boden-Deckelschalung

- 1 Lagerholz
- 2 Konterlattung
- 3 Boden
- 4 Deckel

Abb. 74: Außenverkleidungen

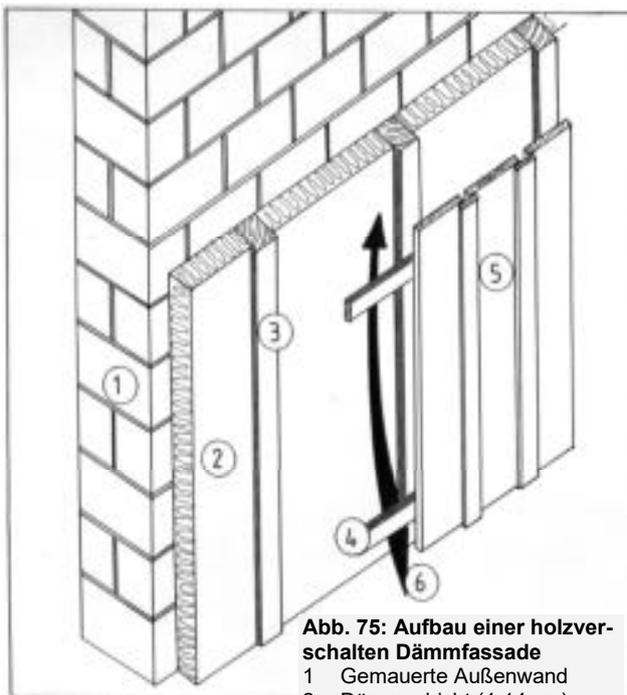


Abb. 75: Aufbau einer holzverschaltene Dämmfassade

- 1 Gemauerte Außenwand
- 2 Dämmschicht (4-14 cm)
- 3 Unterkonstruktion aus Kant-hölzern (7-17 cm)
- 4 Konterlattung (3/5 cm)
- 5 Holzschalung (22 mm)
- 6 Hinterlüftung

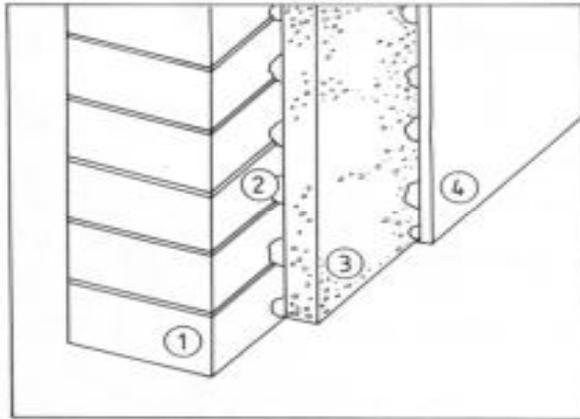
Kein Altbau erfüllt die heutigen Anforderungen an einen ausreichenden Wärmeschutz. Bau- und wärmetechnisch gesehen ist die außenliegende Dämmung zu bevorzugen. Sie könnte bei schlicht gestalteten Putzbauten zum Einsatz kommen wobei Polystyrol-, Mineralfaser- oder Holzwolleleichtbauplatten von außen angebracht werden, die vollflächig in ein Kunststoff- oder Glasfasergewebe eingearbeitet werden. Auch hier sollte ein mineralischer Putz und kein Kunstharzputz verwendet werden.

Wenn aber eine historisch wertvolle Fassade z.B. mit Sichtfachwerk, Ziegelmauerwerk oder Naturstein in ihrem Aussehen erhalten bleiben soll, kann eine Wärmedämmung nur auf der Innenseite der Außenmauern abgebracht werden. Nachteilig ist, dass dabei kein geschlossener Dämmanteil hergestellt wird, so dass Zwischenwände und Decken die Dämmung unterbrechen. Außerdem ist die Außenwand auch durch Tauwasser bedroht, das sich in der Fassade niederschlagen kann.

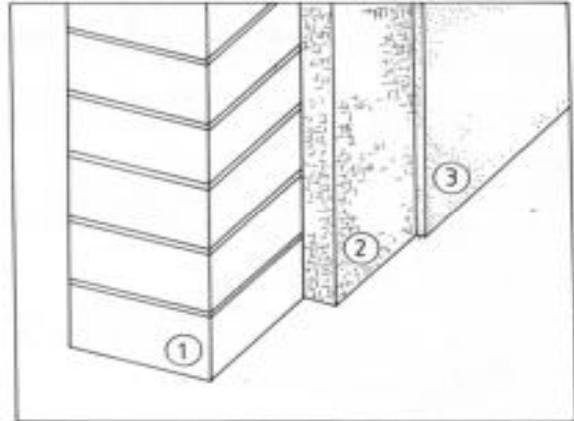
Bei Natursteinfassaden, lasierten Klinkern und Beton sowie diffusionsdichten Außenschichten kann eine auf der warmen Rauminnenseite der Dämmung angebrachte Dampfsperre diese Gefahr unterbinden. Sind gleichzeitig die Fenster dicht schließend ausgebildet und nur mangelhaft gelüftet, verbleibt aber die Feuchtigkeit in der Raumluft. So kann

ein ungesundes Raumklima und die Ausbildung von Schimmelpilz begünstigt werden. Bei Fachwerk- oder Klinker- und anderen diffusionsoffenen Fassaden kann bei gleichzeitiger Verwendung von Produkten auf biologischer Basis auf die Dampfsperre (sd~2m) zugunsten einer Dampfbremse verzichtet werden.

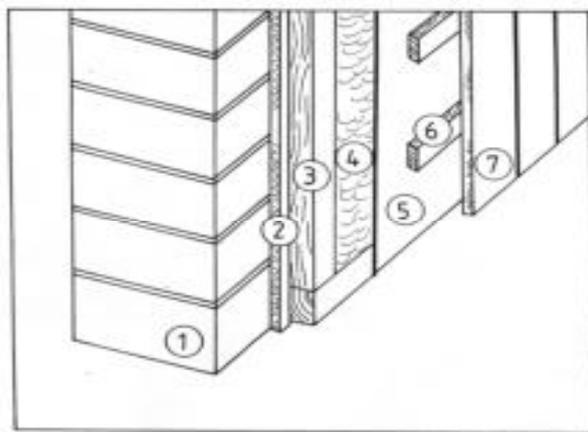
Abb. 76: Möglichkeiten der Dämmung eines Gebäudes von innen



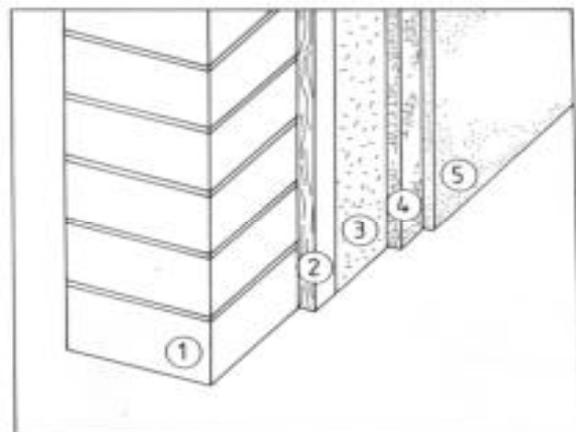
- 1 Außenmauer
- 2 Klebemörtel
- 3 Mineralfasermatte
- 4 Gipskartonplatte



- 1 Außenmauer
- 2 Holzwolleleichtbauplatte
- 3 Putz



- 1 Außenmauer
- 2 Filzstreifen
- 3 Lattung
- 4 Dämmung
- 5 Dampfbremse
- 6 Lattung
- 7 Schalung



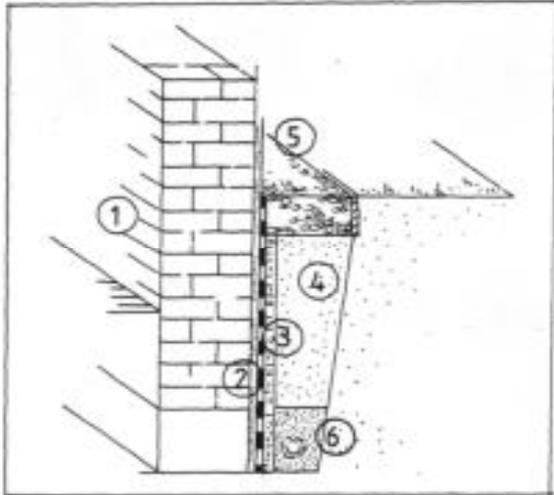
- 1 Außenmauer
- 2 Lattung
- 3 Kokosfasermatte
- 4 Holzwolleleichtbauplatte
- 5 Putz

Sockel - Keller

Überwiegend weisen die historischen Gebäude in der Planungsregion einen Feldsteinsockel auf, der in Kalk- oder Trasskalkmörtel verlegt ist. Neben der Austrocknung des Mauerwerks tritt vor allem die übermäßige Feuchtigkeitsaufnahme im Keller- oder Sockelbereich als Problem auf. Insbesondere bei Fachwerkbauten sind Schäden an der Holzkonstruktion zu befürchten, während bei massiv errichteten Gebäuden Schäden am Mauerwerk bzw. Putzflächen entstehen. Immer auch erfolgen Beeinträchtigungen des Innenraumklimas. Zusätzliche Beanspruchungen entstehen im Sockelbereich durch Spritzwasser, häufig in Verbindung mit Streusalz.

Maßnahmen zur Sperrung bzw. Trockenlegung können einerseits durch Einbringung einer Sperrschicht und andererseits aus einer Trockenlegung des massiven Unterbaus bestehen. Gegen aufsteigende Feuchtigkeit im Mauerwerk können fehlende Isolierungen im Sockelmauerwerk bei Fachwerk-

bauten mit einer horizontalen Sperrschicht (Bitumenpappe oder Edelstahlplatten) vorgenommen werden, die unter den Schwellbalken abschnittsweise eingeschoben wird. Bei Massivbauten erfolgt der Einschub auf Niveau der Kellerdecke. Das Bohrlochverfahren stellt eine weitere horizontale Sperrung auf chemischer Basis (Verkieselung) dar.



**Abb. 77: Sanierung einer feuchten Keller-
außenwand**

- 1 Vorhandene Kellerwand
- 2 Zementputz (2 cm)
- 3 Dichtungsanstrich oder -bahn
- 4 Wellplatten als Schutz vor Beschädigung der Dichtung
- 5 Filterschicht aus Kies
- 6 Dränrohr zur Ableitung des Wassers

Anschließend erfolgt die Vertikalsperrung durch Verputzen des Fundamentmauerwerkes bis über die Geländeoberkante. Bei zufließendem oder drückendem Wasser ist im gleichen Zuge der Einbau einer Drainage vorzusehen. Weiter ist die ausreichende Belüftung der feuchten Kellerräume durch querlüftende Fensteröffnungen zu gewährleisten. Durch den Einbau neuer Fenster werden oftmals zu hohe Dichtigkeiten erzeugt, die einen Austausch der feuchten Luftmassen aus den Räumen nicht ausreichend zulassen. Insbesondere im Winter ist der Keller zu lüften, um die Räume kühl zu halten.

In der Region sind die Natursteinsockel steinsichtig. Bei Beschädigungen könnte einerseits ein Zementputz vorgesehen werden; wobei der verputzte Sockel dabei einen farbigen, wasserdampfdurchlässigen Anstrich aus Mineral- oder Silikatfarben erhalten werden kann. Andererseits können beschädigte Sockel auch mit ortstypischen Natursteinen verblendet werden. Dagegen sind Erneuerungen mit keramischen Platten oder feuchtigkeitssperrendem Anstrich zu vermeiden, weil aufsteigende Feuchtigkeit nicht mehr austreten kann und zu Schäden in den darüber liegenden Außenwandkonstruktionen führt.

Hauseingänge, Tore und Türen

Die Hauseingänge, Vorbauten, Eingangstreppe, Türen und Tore stellen den Übergang vom öffentlichen in den privaten Bereich dar. In ihrer handwerklich repräsentativ ausgeführten Gestaltung dokumentiert sich die sozialgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes: Sie stellen die Visitenkarte des Bewohners dar und symbolisieren den Status des Erbauers.



Abb. 78: Eingangssituationen

Traditionell ...



... oder modern interpretiert

Haustüren

Um den Charakter des Hauses zu wahren, sollen vorhandene historische Haustüren erhalten und instandgesetzt werden.

Ursprünglich wurde die aus Eiche oder Buche hergestellte Eingangstür mit Quer- und Strebenleisten ausgebildet, deren obere Hälfte zur Belichtung und Belüftung geöffnet werden konnte. Seit dem späten Mittelalter wurde die Tür auf Rahmen und Füllung mit oder ohne Blendrahmen hergestellt. Dabei lässt der gestemmte Türrahmen mit Füllungen und Aufdoppelungen mit Bohlen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten (senkrecht, waagrecht, sternförmig, fischgrätenförmig) zu. Später wurden auch Mehrfüllungstüren mit gestemmten Türrahmen ohne Aufdoppelungen hergestellt, die entsprechend dem Zeitgeist gestaltet wurden.

Die erhaltenen Haustüren der alten Gebäude im Planungsraum weisen überwiegend streng klassizistische oder historistische Profilierungselemente auf. Sie sind in der Regel einflügelig ausgebildet und weisen eine profilierte Türbekleidung auf. Markant ist die Ausbildung des verglasten, geteilten Oberlichtes, das seit dem 18. Jahrhundert auftritt. Bei der Aufarbeitung wie bei der Neuerstellung der alten Tür ist auf die Verwendung bzw. Gestaltung von passenden Beschlägen zu achten. Bei vorliegenden Teilverglasungen sollten Kristallspiegelgläser oder wie früher geätzte Gläser bzw. einfaches Strukturglas zum Einsatz kommen. Nicht förderfähig sind Türen aus glatt abgesperrten Türblättern mit aufgeleimten Kassetten, weil sie nicht einer handwerklichen Gestaltung entsprechen.

Vorbauten

In den hier betrachteten Orten finden sich an den Fachwerkhäusern vielfach Vorbauten in Form eines Windfangs, die zumeist in Holzausführung belassen oder ausgebessert werden sollten. Massive Anbauten sollten ausschließlich nur an Mauerwerksbauten auftreten. Vorbauten weisen geneigte Dächer auf, um das Niederschlagswasser von der Fassade wegzuleiten; Flachdächer sind hier ungeeignet. Grundsätzlich sollte die Eindeckung des Hauptdaches aufgenommen werden. Bei kleinen Vor- bzw. Anbauten ist auf eine besonders maßstabgerechte Bauausführung zu achten, wobei auch zeitgemäße Interpretation mit Stahl oder Holz ausgeführt werden können. Plastikelemente sollten aus gestalterischen Gründen entfallen.

Eingangstreppen

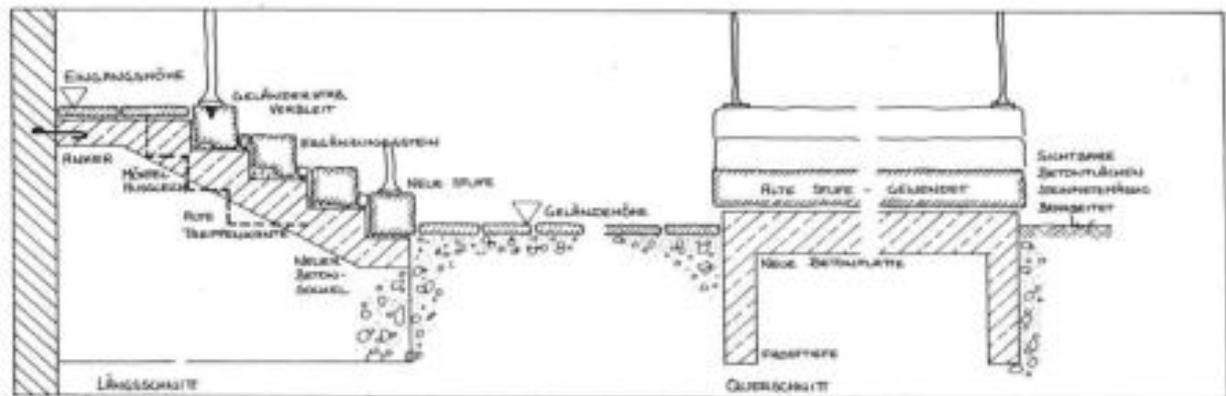


Abb. 79: Erneuerung einer Steintreppe

Alte Außentreppe, die ortstypisch ausgeführt und gestaltet sind, sollten erhalten bzw. erneuert oder aus gleichem Material wiederhergestellt werden. Blockstufen aus Naturstein (Kalk- oder Sandstein) können teilweise gewendet wieder zum Einsatz kommen. Andernfalls sollten bei neu angelegten Treppen die Stufen aus Natursteinplatten hergestellt werden, wobei die Trittflächen einen leichten Überstand ausbilden.

Ebenso sollten die teilweise noch erhaltenen, in Schmiede- oder Schlosserarbeit handwerklich gestalteten Treppen- und Podestgeländer erhalten bleiben. Auch in neuzeitlicher Form können sie passend zum alten Eingangsbereich geschaffen werden. Wie früher werden dabei schlichte Vollprofile aus Rund- oder Bandstahl verwendet. Rechteckprofile oder Rohre sowie geschnitzte oder stark profilierte Holzgeländer sind in der Region untypisch. Gleiche Empfehlungen gelten für Balkone, die aber an historischen ländlichen Gebäuden nicht typisch sind.

Tore

In den Dörfern der Planungsregion wurden die Tore sowohl als Rechtecktore zwischen Mauern und Pfeilern eingebaut oder als Rundbogentore mit Steingewänden und Schlussstein innerhalb einer Mauer ausgeführt. Entsprechend repräsentativ ist die Außenwirkung, denn sie prägen neben der Hofstelle den gesamten Straßenraum. Gleiches gilt für die Tore von Scheunen oder Ställen, die zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Überwiegend sind die Tore des Ortes in Deckelschalung hergestellt. Beachtenswert sind auch die Radabweiser aus Naturstein zum Schutz der Objekte.

Grot Dör

In der Fassade des *Niederdeutschen Hallenhauses* und seiner Nachfolgebauten stellt die *Grot Dör*, das große Eingangstor auf der Seite des Wirtschaftsgiebels, das prägendste gestalterische Element dar. Als großes, die Fassade symmetrisch teilendes Einfahrtstor zur Diele war die *Grot Dör* stets geschlossen und bestand aus einer leicht vertikal gegliederten Holzverbretterung. Lediglich am mittleren Zusammenschluss der Torflügel ist durch den *Düssel* als herausnehmbarer Pfosten eine markante Teilung gegeben, die durch die Schattenwirkung der auf der Gebäudeinnenseite angeschlagenen Tore gesteigert wird.

In manchen Fällen weist das Tor dabei eine weitere Unterteilung in Form einer Schlupftür (*Klöntür*) auf. Knaggen oder Korbbogen runden das Wirtschaftstor im oberen Anschluss aus und tragen oft ebenso wie der darüber liegende Dielenbalken Inschriften, Schnitzwerk oder Hausschmuck. Die Umnutzung der alten Wirtschaftsteile zu Wohnzwecken hat auch in der Region eine veränderte Gestaltung des Wirtschaftsgiebels mit sich gebracht, wobei die prägende, großartige Bescheidenheit dieser Schaufront nur allzu oft durch unangemessene Neugestaltungen oder durch zusätzliche Fenster gestört worden ist.

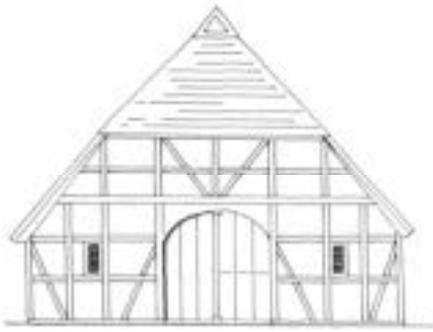
Jede Umgestaltung der *Grot Dör* sollte die Torfläche in Form und Maß beibehalten und möglichst flächenhaft darstellen. Wie in den beigelegten Skizzen angedeutet kommen dabei neben der schlichten Verbretterung auch großflächige Verglasungen in Frage, denn nur durch diesen Kompromiss kann eine Neunutzung und damit Erhaltung des ehemaligen Wirtschaftsteiles eingeleitet werden. Weiterhin sollte der markante Schattenwurf der *Grot Dör* aufgegriffen werden, der aus den innen angeschlagenen und nach innen zu öffnenden Türen resultiert. Ein weiterer prägender Schattenwurf ergab sich in einigen Fällen durch den vorgezogenen Giebelschwellbalken.

Bei unveränderter Beibehaltung der meistens braun oder grün gehaltenen, aber niemals (!) weiß gestrichenen Brettertüren kann bei nach innen aufschlagenden Torflügeln ein *Vorschauer* ausgebildet sein, der mit dahinter liegenden verglasten Wänden als Vorraum zur Diele bzw. zum neuen Wohnbereich genutzt werden kann. Als problematisch erweist sich das Einfügen zusätzlicher Fenster in die Giebfassade: Um die Wirkung der bestimmenden *Grot Dör* nicht abzuschwächen, sollten nur kleine Öffnungen - in Anlehnung an alte Stallfenster - eingelassen werden, die außerdem streng symmetrisch und in der Nähe der Tür eingepasst werden sollten.



Beispiel für eine angepasste Modernisierung mittels großflächiger Fenster zur Belichtung des Innenraumes.

Abb. 80: *Grof Dör* - Gestaltungsmöglichkeiten



Historische Schaufront mit *Klöntür* und *Düssel*.



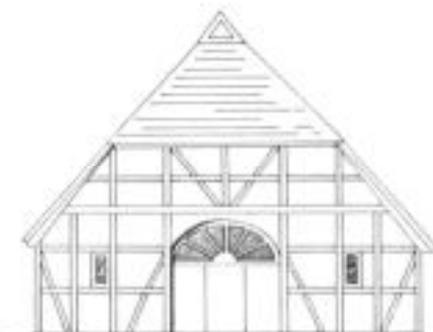
Aufgreifen / Erneuerung der schlichten Brettertür – dahinter kann sich ein *Vorschauer* verbergen.



Teilung der Glasfläche durch Sprossen, die Bretteilungen andeuten.



Flächige Verglasung mit markantem *Düssel*.



Schön gestaltetes Oberlicht, hier fehlt aber der *Düssel* – die Dreiteilung ist untypisch.

Fenster

Fenster dienen der Belichtung und Belüftung der Innenräume. Daneben stellen sie die Verbindung zur gebauten Umwelt, den Mitmenschen und der Natur dar. Außerdem wird das Erscheinungsbild der Gebäude im Wesentlichen durch die Konstruktion und Gestaltung der Fenster bestimmt. Sie stellen somit ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement dar, das bei Erneuerungen unbedingt berücksichtigt werden muss.

Format und Gliederung

Als wesentliches Merkmal der alten Fenster in der Planungsregion gilt das aufrechtstehende Rechteckformat, wobei der Winkel zwischen der Waagerechten und der Diagonalen des Fensters zwischen 50° und 70° beträgt. Bei massiven Gebäuden ergibt sich zusätzlich die Aufnahme des konstruktionsbedingten Segmentbogens. Grundsätzlich waren die Fenster zwei- oder dreigeteilt, wobei die Flügel zunächst nach außen zu öffnen waren und einen Setzpfosten als Anschlag aufwiesen. Später wurden die Flügel meistens nach innen öffnend als Stulpfenster ausgebildet. Zur weiteren Unterteilung weisen die Flügel vielfach senkrechte Sprossen auf. Bei dreiteiligen Fenstern trennt ein feststehendes Element, der Kämpfer, das Oberlicht von den Flügeln. Weitere funktionale und gestalterische Elemente ergeben sich durch Regenschenkel und Schlagleiste. Bei Fachwerkfassaden ergeben sich außerdem die Fensterbekleidungen als Übergang zur Holzkonstruktion.

Vor dem Erstellen neuer Fenster ist der Zustand der alten *Einfachfenster* zu prüfen. Auch bei ihnen sind technische Verbesserungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz möglich und günstig durchzuführen. So kann eine Vorsatzscheibe auf der Innenseite des Fensters angebracht werden. Sofern die Belastbarkeit von Flügel und Beschlägen ausreicht, kann die vorhandene Einfachverglasung durch ein Wärmeschutzglas ersetzt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, an der Rückseite der Außenwand ein zweites Fenster als Verbundfenster oder ohne Sprossen als Kastenfenster einzubauen.

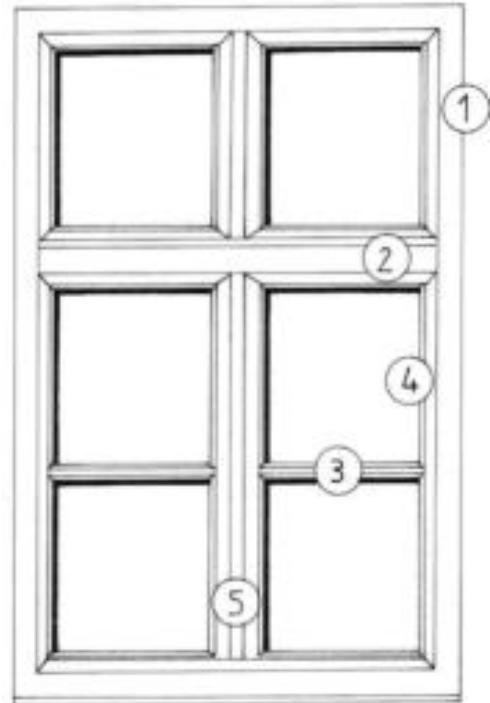


Abb. 81:
Das Fenster in seinen Einzelteilen
1 Blendrahmen
2 Kämpfer
3 Sprosse
4 Flügelrahmen
5 Schlagleiste

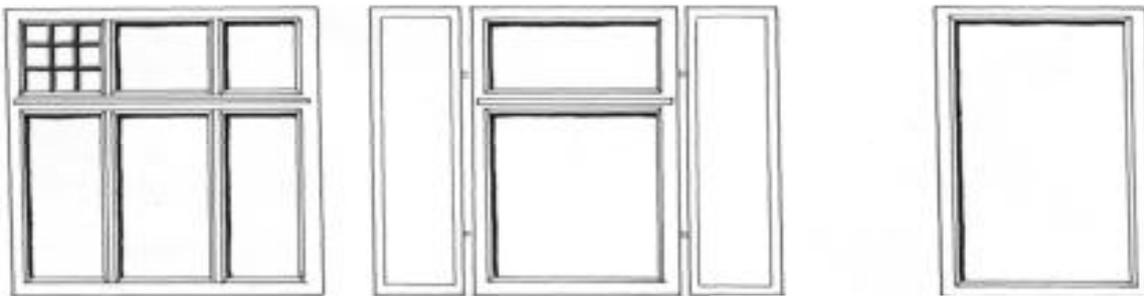
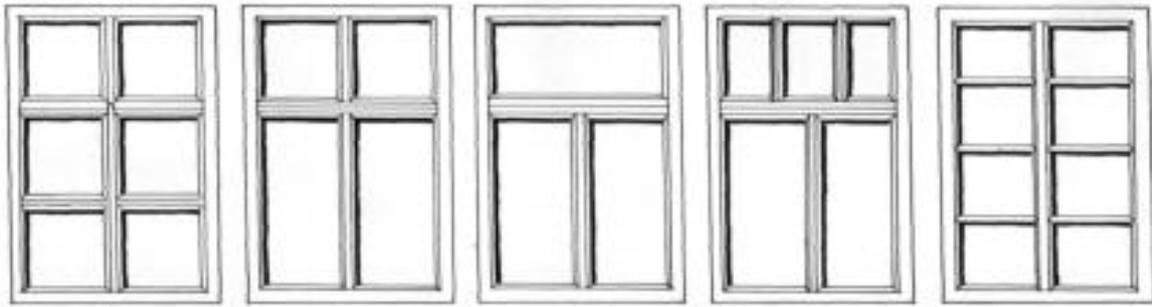
Fenster in Fachwerkfassaden oder massivem Ziegelmauerwerk weisen üblicherweise einen weißen oder hellgrauen Schutzanstrich auf. Naturbelassene Holzfenster finden sich dagegen nur in Natursteinfassaden, während Putzfassaden auch andersfarbige Fenster aufnehmen können.

Die Bedeutung von Klapppläden lag früher in ihrer schützenden Funktion. Heute sollen sie vornehmlich aus gestalterischen Gründen erhalten oder entsprechend dem alten Bild neu ausgearbeitet werden.

Neue Fenster

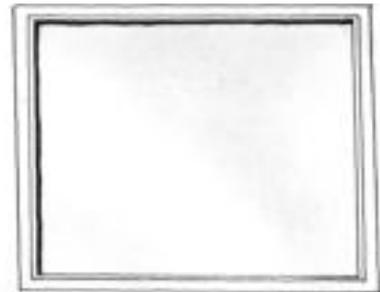
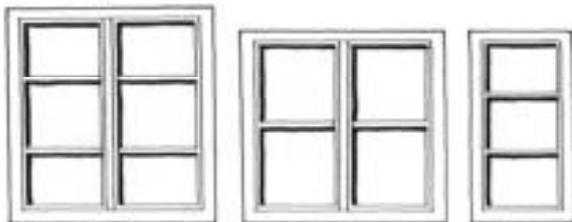
Werden neue Fenster in alte Fassaden eingebaut, sollen sie sich an der historischen Gestaltung hinsichtlich Format, Gliederung und Teilung orientieren. Als Material sind bewährte Holzarten wie Fichte, Kiefer oder Eiche zu verwenden, die bei entsprechender Pflege 80 Jahre halten. Je nach Witterungsverhältnissen sollten sie alle 5 bis 8 Jahre einen neuen Anstrich erhalten. Der Einbau von Kunststoff- und Metallfenstern, widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und verbietet sich nicht nur aus gestalterischen Gründen: Infolge unterschiedlicher Materialeigenschaften können insbesondere in Fachwerkfassaden bauphysikalische Schäden wie z.B. Undichtigkeiten auftreten. Problematisch sind hier auch die elektrostatischen Eigenschaften, die eine erhöhte Schmutzbindung bewirken. Unangemessen sind auch Vortäuschungen von dreiteiligen Fenstern oder von konstruktiv nicht notwendigen Sprossen. Im Glaszwischenraum liegende oder vorgeblendete Sprossen erfüllen ihre gestalterischen Zwecke nicht.

Abb. 82: Fensterformate

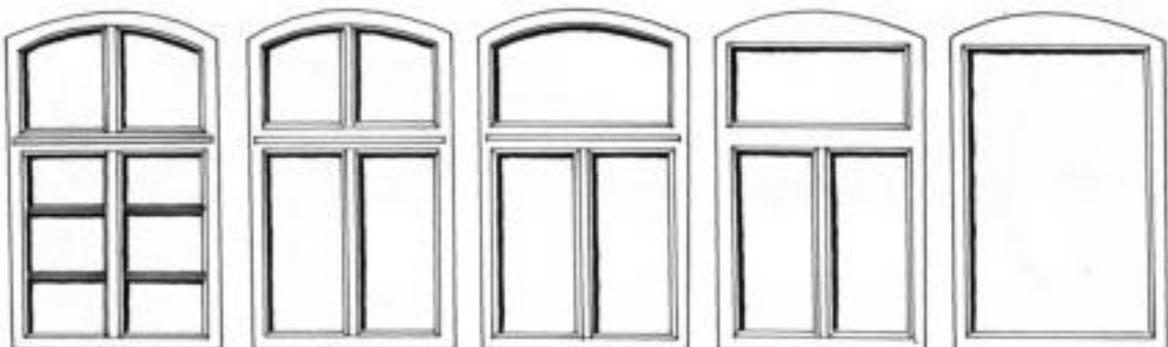


Fensterformate in der Region
 Die Fenster zeigen hochrechteckige
 Formate und sind gegliedert

Nicht förderfähig wegen fehlender
 Gliederung bzw. liegender Formate



Fenster in Backsteinfassaden (mit Segmentbögen)



nicht förderfähig

fehlende Profilierung

fehlende Sprossung



Stallfenster

Bei der Erneuerung ist in der Regel Zweischeiben-Wärmeschutz-Isolierglas erforderlich, deren k-Wert den nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhaltenden Uw-Wert von 1,4 W/m²K unterschreitet. In den Fällen, wo andernfalls aufgrund der Aufnahme des Zweischeiben-Isolierglases die Sprossen unproportional breit ausgeführt werden müssten, stellt die einflügelige Ausbildung eines zweigeteilten Fensters mit Dreh- Kippbeschlag sowie die Ausbildung der zusätzlichen waagerechten Sprossen im Kreuzstockfenster in Form der *Wiener Sprosse* eine Alternative dar.

Wie in den Wohngebäuden sollten auch die Fenster der Wirtschaftsgebäude erhalten bleiben. Die rechteckigen Formate weisen vielfach eine kleinteilige, quadratische Gliederung auf. In vielen Fällen kann das Stahl- oder Gussgerüst gestrahlt, verzinkt und farblich neu angelegt werden, wobei wiederum eine einfache Verglasung zum Einsatz kommt. Ergänzend kann auch hier ein Kastenfenster ausgebildet werden.

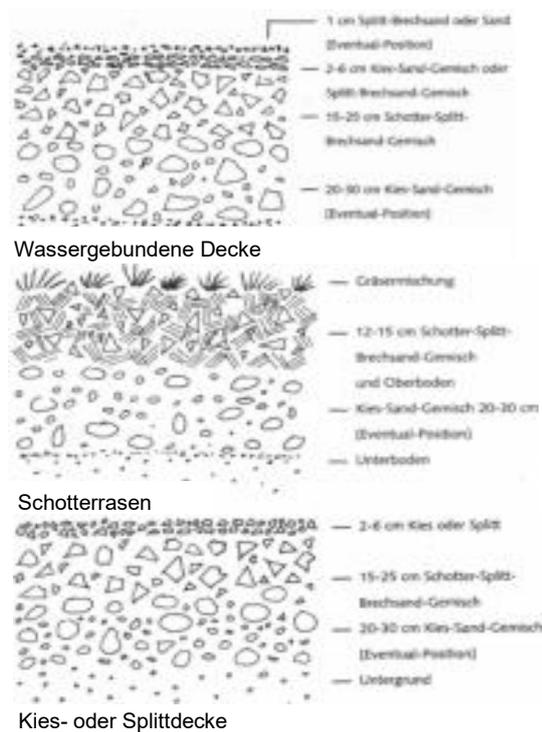


Abb. 83: Aufbau von Platzbefestigungen

Hofflächen und Zufahrten

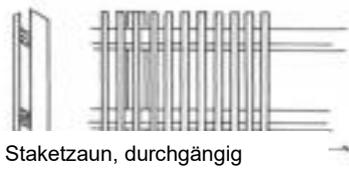
Hofflächen und Zufahrten stellen den Übergang des öffentlichen in den privaten Raum dar, die durch die ursprünglich wie die Straßenräume unbefestigten oder in hervorgehobenen Bereichen gepflasterten Flächen verknüpft werden. In den beplanten Dörfern kamen für die Natursteinpflasterung die in der Region vorkommenden Feldsteine zum Einsatz, die meistens unbehauen und im wilden Verbund verlegt wurden. Um besonders repräsentative Gestaltungen zu erzielen, wurden höherwertigere, behauene Natursteine (Porphyr, Granit, Basalt) aufwendig herantransportiert und entsprechend dekorativ verarbeitet.

Neben der Nutzungsanforderung ergibt sich aus dem Material, seiner Flächengliederung und seiner Farbgebung eine lebendige Anpassung an die angrenzende Bebauung. Außerdem gewährleistet ein offenes Fugenwerk die notwendige Wasseraufnahme und Atmung des Bodens als Lebensgrundlage für Pflanzen und Kleinstlebewesen.

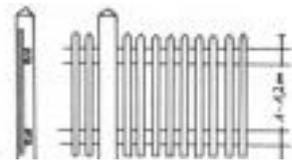
Auch bei einer Neugestaltung der Hofräume muss nicht von der harmonischen und individuellen Freiflächengestaltung abgewichen werden, wenn Pflasterungen aus Naturstein und / oder angepasstem Betonstein mit entsprechend weiten Fugen (1-2 cm) ausgeführt werden. Weiterhin stellen wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Flächen aus Mineralgemisch gestalterisch und ökologisch günstige alternative Befestigungen dar. Aus gleichen Gründen sollten Aussparungen in der Befestigung für Anpflanzungen von Gehölzen verbleiben. Im Umfeld der Gebäude sollte außerdem ein spritzwasserbrechender Streifen (Kiesbett, Bewuchs) ausgebildet werden, um Schäden durch Spritzwasser am Sockel zu vermeiden.

Einfriedungen

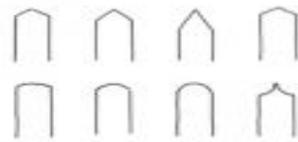
In der Planungsregion stellen Zäune, Hecken und Mauern traditionell eine bewusste Trennung zwischen dem öffentlichen und privaten Raum dar. Oft offenbart sich auch in ihrer Gestaltung eine auf Repräsentation abzielende Wirkung. Weiterhin werden Bereiche im öffentlichen Raum voneinander getrennt, die unterschiedlichen Funktionen genügen; des Weiteren dienen Stützmauern dem Niveauegleich. Die alten Einfriedungen stellen einen charakteristischen Bestandteil des Ortsbildes dar und sollten entsprechend erhalten oder wiederhergestellt werden.



Staketzaun, durchgängig



Staketzaun mit überragendem Pfosten



Kopfformen von Latten

Abb. 84: Holzzäune

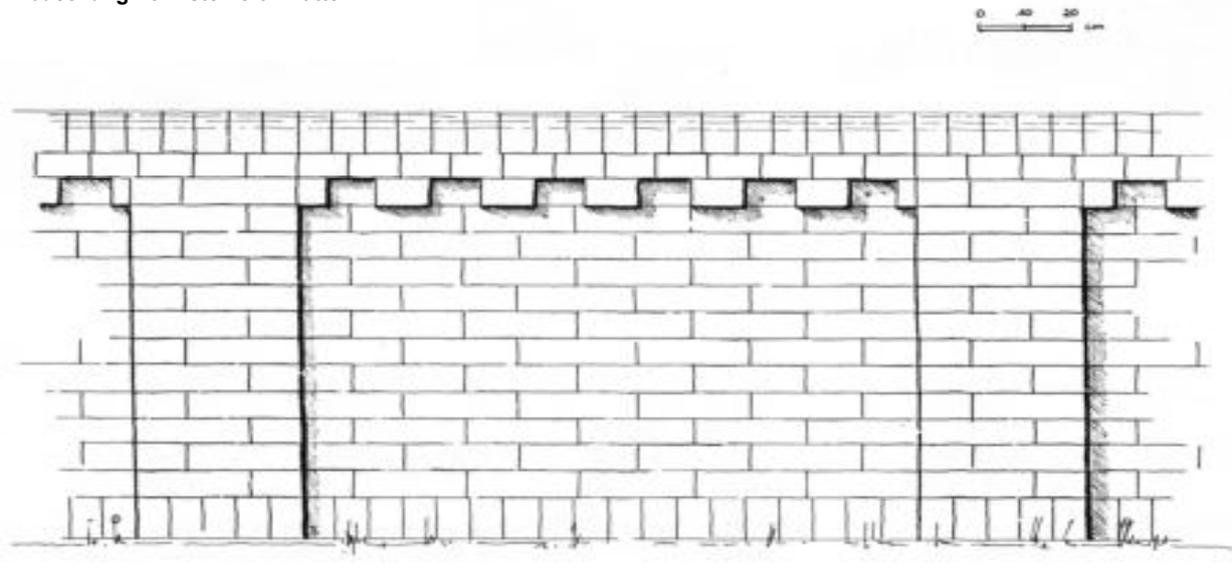
Die Gestaltung der Zäune im Dorf ist auf wenige Formen und Materialien beschränkt. Aufgrund der zurückhaltenden Gestaltung passt sich der einfache Staketenzaun oder Holzlattenzaun angemessen in die dörfliche Situation ein, dessen unbehandeltes Eichen-, Erlen- oder Lärchenholz eine natürliche, schützende Patina ausbildet. Dabei sind bei Latten 3 x 5 cm und für Riegel 5 x 8 cm als Querschnitt bei einer Höhe von mindestens 80 cm einzuhalten. Eine ausgewogene Gestaltung ergibt sich auch durch eine geschnittene Hecke, die gleichzeitig einen Sichtschutz ausbilden kann. Eine Kombination ist möglich, insbesondere bei langen Einfriedungen.

Repräsentative Einfriedungen oder Detailelemente wie vorhandene Stein- und Torpfosten, Radabweiser, schmiedeeiserne Zäune, Gitter und Tore sollten aufgearbeitet und erhalten bleiben. Dagegen sind Metall-, Kunststoff-, Maschendraht-, waagerechte Gatter- und Jägerzäune nicht ortsbildbezogen. Ihre gestalterische Wirkung könnte durch Hinterpflanzungen wie blühenden Heckenpflanzen aufgewertet werden.

Natursteinmauern sind im ursprünglichen Zustand (z.B. Trockenmauerwerk) zu erhalten oder instandzusetzen. Beim Ausfugen sollte Kalktrassmörtel mit geringem Zementanteil eingesetzt werden, um das spannungsbedingte Abplatzen des Mörtels vom Stein und ein Ausblühen der Steine zu vermeiden. Dabei werden die Fugen voll ausgefugt und mit einem Holz ausgestrichen, um die reliefartige Steinstruktur sichtbar zu erhalten. Da die Abdeckung von Bruchsteinmauern mit behauenen Steinen oder Steinplatten untypisch ist, sollte sie zum Schutz gegen eindringende Nässe steinsichtig in ein Mörtelbett aus Trasszement verlegt werden. Gleichzeitig sollte die abschließende Steinreihe ein leichtes Gefälle zur Innenseite ausbilden.

Stützmauern oder Mauern, die statisch bedingt in Beton ausgeführt wurden, sollten mit altem Bruch- oder Haussteinmaterial (Abbruchmaterial) verblendet werden. Bei Neuanlagen sind Mauern aus Betonformsteinen oder Imitationen von Naturstein zu vermeiden, weil sie keinen Bezug zur historischen Umgebung herstellen können.

Abb. 85: Ziegelmauer - rot, NF
 Felder 24 cm, Pfeiler 36 cm, Krone 36 cm
 Abdeckung Formsteine o. Platten



Umnutzung alter Gebäude

Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind durch Aufgabe oder Umstrukturierungen landwirtschaftlicher Betriebe oftmals funktionslos geworden. Ohne eine rentierliche Nutzung drohen auch in den Dörfern des Planungsraumes einige Gebäude langfristig zu verfallen. Um diesen für den Ort prägenden Gebäudebestand zu erhalten, sollten neue Nutzungen gefunden werden. Beispielhaft genannt und förderfähig im Rahmen der Dorfentwicklung sind Umnutzungen traditioneller Altbauten zu:

- privaten Wohnungen,
- Ferienwohnungen,
- Lagerräumen oder Garagen,
- Werkstätten oder Arbeitsräumen,
- gastronomischen Einrichtungen,
- gemeinschaftlichen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen
- Co-Working-Spaces u.a.

Die für Wohnnutzungen oft schwierig zu vermittelnden großvolumigen Gebäude können dabei insbesondere für Unternehmen und Dienstleister von Interesse sein, denn sie bieten große Räume und flexible Aufteilungsmöglichkeiten. Wie bei Neubauten ist auch bei baulichen Veränderungen ein behutsames, maßstabsgerechtes Ergänzen bzw. Ersetzen zu beachten. Wichtig erscheinen die Erhaltung der Grund- und der Dachform sowie das Aufgreifen der ursprünglichen Fassadengliederung und der regionaltypischen Baumaterialien. Erst nach der Prüfung möglicher Umnutzungen vorhandener Gebäude sollten neue Baugebiete erschlossen und damit der Verbrauch neuer Flächen vermindert werden.

Neues Bauen im alten Dorf

Neben der angemessenen Einfügung in die Landschaft und der charakteristischen Anordnung der Gebäude im Ortsgrundriss ergibt sich der besondere Reiz des alten Dorfkernes aus der Ähnlichkeit der traditionellen Gebäude. Durch wiederkehrende Formen und Gestaltungen werden Verwandtschaften zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in den Ausführungen baulicher Details voneinander unterscheiden und sich somit unverwechselbar präsentieren. Insgesamt ergibt sich so ein charakteristisches, gestalterisch ausgewogenes Dorfbild, dass beim Betrachter auch unbewusst eine angenehme Wirkung hinterlässt.

Die zurückhaltende Individualität fehlt bei zahlreichen Neubauten bzw. in vielen Neubaugebieten. Hier ist die Beziehung zum heimischen Material und zu landschaftsgebundenem Bauen verloren gegangen; oft wird allein der Preis zum entscheidenden Auswahlkriterium. Eine Vielzahl von aus dem städtischen Raum oder fernen Regionen übernommenen Formen und Stilen verhindert ein zusammenhängendes architektonisches Bild, was zu einer Austauschbarkeit der Gebäude und Siedlungen untereinander führt und vielerorts zu dem Identifikationsverlust der ansässigen Bevölkerung mit ihrem Dorf beiträgt.

Regionaltypisches Bauen bedeutet nicht einfaches *Anpassen* oder *Nachbauen* historischer Vorbilder. Auch ländliche Klischees mit nostalgischen oder rustikalen Elementen wirken fremd im ländlichen Raum. Vielmehr gilt es, die grundlegenden Merkmale des dörflichen Bauens aufzugreifen, um zu einer eigenen zeitgemäßen Formensprache zu gelangen:

Einfachheit

- Je weniger das einzelne Gebäude auffällt, desto harmonischer ergibt sich ein zusammenhängendes Orts- und Landschaftsbild.
- Schlicht gegliederte, langgestreckte und lagerhaft wirkende Baukörper sind das Merkmal der ländlichen Siedlung.
- Dominante Baukörper sind für das ländliche Bauen unüblich, zurückhaltende Detaillösungen markieren eine individuelle Gestaltung.
- Eine Vielfalt von Materialien sollte aufgrund der unruhigen Wirkung vermieden werden.
- Nebengebäude sollten in Stellung, Dachgestaltung, Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.
- Indem der Übergang vom Vorgarten zum Straßenraum nicht eingefasst wird, kann die nachbarschaftliche Einbindung erhöht werden.

Maßstäblichkeit

- Im alten Dorf ist der Maßstab der Nachbarbebauung zu beachten. Gebäudestellung, Abmessungen (Trauf- und Firsthöhen) und Proportionen sollten aufgegriffen werden.
- Das Gebäude sollte in anderthalb bis zweigeschossiger Bauweise errichtet werden, wobei die Gebäudehöhe unterhalb der höchsten Gebäude im Ort liegen sollte.
- Eine angenehme Proportionierung ergibt sich, wenn das Höhenverhältnis zwischen Dach und Wand zwischen 2:1 bzw. 1:2 liegt.
- Der Sockel sollte an seiner Oberkante nicht zu weit aus dem Gelände ragen, um ein liegendes Format und eine optische Verbindung des Baukörpers zum Erdreich zu gewährleisten. Geländeanschlüpfungen sollten vermieden werden.
- Drempe (Kniestöcke) bedeuten eine Aufwertung des Wohnraumes im Dachgeschoss und können eine zusätzliche Gliederung in der Fassade darstellen.
- Fenster sollten stehende Formate aufweisen mit glasteilenden Gliederungen ausgeführt werden. Auf sehr kleinteilige Unterteilungen ist aufgrund der gekünstelten Wirkung zu verzichten.

Dachgestalt

- Die ruhig wirkende Dachlandschaft des alten Dorfes sollte fortgeführt werden. Sattel- und Krüppelwalmdächer mit gleicher Dachneigung sowie einseitige versetzte, gegenüberliegende Pultdächer sind empfehlenswert.
- Der Dachüberstand sollte 50 cm nicht überschreiten und bei steileren Dächern zunehmend geringer ausgeführt werden.
- Das Dachgeschoss sollte über die Giebel, Gauben oder - bei Pultdächern - über Lichtbänder im Firstbereich belichtet werden.
- Dachaufbauten und Dachflächenfenster sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen (max. 1/3 Länge) bzw. in Orientierung auf die Fassade angeordnet werden.

Material

- Als Dacheindeckung sind nichtglänzende, naturrote Tonziegel zu empfehlen.
- Außenwände sollten in einem roten Sichtziegelmauerwerk oder in Holz ausgeführt werden. Glasierte Klinker sind ebenso wie übermäßig farblich herausgehobene Holzanstriche nicht ortsüblich.
- Fachwerk sollte nur konstruktionsbedingt zum Einsatz kommen.
- Für Verkleidungen am Giebel bzw. an wetterbeanspruchten Außenwänden sind Dachziegel oder Holz passend.
- Für Fenster, Türen und Tore sollte nur heimisches Holz verwendet werden.
- Klarglas sollte für die Verglasung zur Anwendung kommen.
- Rustikale Landhauselemente (Verschnörkelungen, Verkünstelungen) wirken unecht und unpassend.
- Eine einladende und landschaftsbezogene Darstellung der Hoffläche ergibt sich aus seiner organischen Anlage bzw. dem weitgehenden Verzicht auf rechtwinkelige, geometrische Formen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen soll der übermäßigen Versiegelung begegnen.
- Einfriedungen sollten aufgrund ihres trennenden Charakters zurückhaltend gestaltet sein.

Beispiele für gestalterisch angepasste Neubauten



Die Auseinandersetzung mit der Bautradition lässt auch in der untersuchten Region genügend Raum für kreative, zeitgerechte Neubauten, die in Kontinuität zum gewachsenen Ortsbild stehen. Entsprechend gestaltete Bauten können auch zukünftig die heutige Zeit und ihre Denkweisen dokumentieren.

Differenzierte Gestaltungsfestsetzungen und zahlenmäßige Festlegungen sämtlicher denkbarer Maße führen dagegen zu Unklarheiten und fördern oft ein Ausweichen in unreglementierte Lücken. Ergänzend könnten gestalterische Beratungen zu den Bauvorhaben seitens beauftragter Fachleute helfen, das gewünschte Einvernehmen zwischen den individuellen Vorstellungen des Bauherrn und den gestalterischen Vorgaben der Gemeinde zu erzielen.

Mit Blick auf die anstehenden Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen an der traditionellen Altbausubstanz im Rahmen der Dorfentwicklung erweisen sich die gestalterischen Vorgaben in den meisten Fällen als zu wenig konkret: Hier wird - ähnlich wie im Falle der Denkmalpflege - im Einzelfall mit Orientierung an dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entschieden. Wie dargestellt kann es dabei hinsichtlich der Frage nach der Holzverschalung und der Farbgestaltung von Fenstern und Türen zu Abweichungen kommen.

Die Qualität des Wohnumfeldes wird bereits im Bebauungsplan festgelegt. Die Stellung der Baukörper zueinander und deren Erschließung ist nicht nur für die Raumbildung eines Platzes, einer Straße oder eines Garten- und Hofraumes wichtig, sondern bestimmt entscheidend, wie die Bewohner ihr **Wohnumfeld** erleben.

Die schematische Anordnung von Wohnhäusern entlang einer Straße hat ungegliederte und oft ungünstig nutzbare Außenräume zur Folge: So können sich keine Nachbarschaften zwischen den Bewohnern ergeben. Diese können z.B. durch die Gruppierung mehrerer Häuser um einen Erschließungshof besser entstehen. Die Gebäudestellung lässt hier unterschiedliche Freiräume mit Bereichen vor und hinter dem Haus zu, die sich einerseits für gemeinschaftliche, andererseits für private Nutzungen anbieten.

Ökologischer Wohnungsbau

Neben den gestalterischen Aspekten ist das energiesparende und umweltverträgliche Bauen eine Gemeinschaftsaufgabe aller am Bau Beteiligten. Bauvorhaben sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und Umweltbelastungen verbunden; und mit jedem Gebäude entsteht für viele Jahrzehnte ein neuer Energieverbraucher.

Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG, 2020)

Die ersten energiesparrechtlichen Regelungen für Gebäude wurden in Deutschland nach der Ölkrise in den 1970er Jahren verabschiedet, die die Abhängigkeit der Gesellschaft von Erdölimporten gezeigt hatte. Eine Reaktion hierauf war die Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977), die 1982 und 1994 verschärft wurde. Parallel dazu forderte seit 1978 die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) die Effizienzsteigerung der Anlagentechnik.

Die zunehmende Energienachfrage, die abnehmenden Ressourcen der fossilen Energieträger und nicht zuletzt die durch den Menschen mit beeinflusste Klimaerwärmung führten 2002 zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen und anhand von Energieausweisen zu dokumentieren. Sie wurde in Deutschland mit der **Energieeinsparverordnung** (EnEV 2007) vollständig umgesetzt. Diese Gebäude-Richtlinie hat die EU inzwischen novelliert und parallel dazu ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Heizung, Warmwasser und Kühlung von Gebäuden zu erhöhen.

Seit dem 1. Oktober 2009 galt in Deutschland für Gebäude und ihre Anlagentechnik die verschärfte Energieeinsparverordnung (EnEV), deren Anforderungen in den Folgejahren zunehmend verschärft wurde. Hierbei wurden Ansätze zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes mit denen zur Erhöhung der anlagentechnischen Effizienz verbunden. Gemäß Nachweisverfahren erfolgt die Berechnung der Kennzahlen zum Energie- und Wärmebedarf, die für den Nutzer eines neuen Gebäudes in einem Energiebedarfsausweis festgehalten werden.

Zusätzlich müssen Neubauten - und ggf. auch größere Anbauten und Umbauten - bereits seit Anfang 2009 einen Teil ihres Wärmeenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser und Kühlung mit erneuerbaren Energien decken. Dies forderte das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** (EEWärmeG), das auch als *Wärmegesetz* bekannt ist.

In Verbindung mit dem Wärmeschutz sind dabei die Faktoren Luftdichtigkeit, Wärmebrückenfreiheit, Lüftungssysteme, aktive oder passive Sonnenenergienutzung sowie für den Nutzer einfach regelbare Anlagen zu berücksichtigen. Nach dem EEWärmeG müssen Eigentümer von neu gebauten Gebäuden seit 2009 erneuerbare Energien für ihre Wärmeversorgung nutzen. Dabei sind zur Einsparung von Heizenergie neben Energieversorgungskonzepten mit Kraft-Wärme-Koppelung und Fern- bzw. Nahwärme auch Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie sowie Wärmerückgewinnungssystemen erwünscht. Darüber hinaus sollten sonstige ökologische Grundsätze wie Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs, Regenwassernutzung, Entsiegelung sowie Abfallverminderung und Kompostierung angewandt werden.

Jeder Einsatz zur Einsparung wäre allerdings ohne Sinn, wenn am Ende die Energiebilanz negativ ausfiele: Bei vorgegebener Nutzungsdauer der Baustoffe und Anlagen ist die eingesparte Heizenergie dem Aufwand an Primärenergie für Herstellung, Transport, Einbau, Instandhaltung, Ausbau, Abbruch und Entsorgung gegenüberzustellen.

Die aktuellen energetischen Vorgaben für Gebäude sind seit November 2020 im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** festgelegt. Das Gesetz löst die *Energieeinsparverordnung* (EnEV) ab und verbindet deren Inhalte mit dem *Energieeinsparungsgesetz* (EnEG) und dem *Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz* (EEWärmeG) zu einer Vorschrift. Dabei bleiben die Mindestanforderungen an Neubauten im neuen Gesetz im Vergleich zu den vorigen Verordnungen im Wesentlichen gleich. Die Kriterien für die bauliche Hülle wurden gelockert.

Das neue GEG gilt für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Seine Vorgaben beziehen sich vorwiegend auf die Heizungstechnik und den Wärmedämmstandard des Gebäudes. Um den Energiehaushalt des Gebäudes zu ermitteln, werden neben der Raumheizung und -kühlung auch die Warmwassererzeugung, der Betrieb von Lüftungsanlagen sowie der Strom berücksichtigt, den diese Geräte im Betrieb benötigen (z.B. Heizungspumpen, Heizkessel, Regler). Zusätzlich muss ein Gebäude bestimmte Vorgaben zum Luftaustausch und zur Minimierung von Wärmebrücken erfüllen. Letzteres sind Gebäudedecken oder Stellen, die weniger gut gedämmt sind.

Außerdem formuliert das GEG Anforderungen an vorhandene Klimatechnik sowie an Hitzeschutzmaßnahmen für den Sommer. Das GEG trägt somit auch wesentlich dazu bei, ein behagliches Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen und den Bedarf an Heizenergie zu begrenzen.

Die Anforderungen für einen **Neubau** nehmen im Gesetz den größten Teil ein. Das GEG zielt darauf ab, die Auswirkungen des Neubau-Energiebedarfs zum Heizen und zur Warmwasserbereitung auf die Umwelt zu begrenzen. Um diese Auswirkungen zu beurteilen, gibt es zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden. Die übliche Methode zielt darauf ab, die Primärenergie zu berechnen, die ein Neubau brauchen darf. Es ist aber auch möglich, als Alternative die Menge zulässiger Treibhausgase (CO₂) zu berechnen, die ein Neubau verursachen darf.

Häufiger als Neubauten kommen jedoch **Bestandsgebäude** vor, die den bundesweiten Energiebedarf daher über eine lange Zeit stärker bestimmen. Für Bestandsgebäude bestehen einige Austausch- und Nachrüstpflichten, die der Eigentümer grundsätzlich zu einem bestimmten Termin erfüllen muss. Daneben gibt es so genannte *bedingte Anforderungen*, die zu beachten sind, wenn das Gebäude ohnehin modernisiert wird.

Für alle Mehrfamilienhäuser gelten bestimmte **Austausch- und Nachrüstverpflichtungen**, unabhängig von einer geplanten Sanierung. Ein- und Zweifamilien-Häuser sind davon ausgenommen, wenn der Eigentümer bereits seit Februar 2002 selbst im Gebäude wohnt. Wenn ein Ein- oder Zweifamilien-Haus erworben wird, müssen innerhalb von 2 Jahren diese Pflichten erfüllt werden:

- Bestimmte Heizkessel müssen ausgetauscht werden. Dies betrifft Öl- und Gas-Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind und eine übliche Größe haben (4-400 kW Heizleistung). Die Austauschpflicht gilt jedoch nicht für Brennwert- und Niedertemperatur-Kessel. Welcher Kesseltyp es ist, teilt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit. Er muss regelmäßig eine so genannte *Feuerstättenschau* vor Ort durchführen.
- Neue Heizungs- und Warmwasserrohre in unbeheizten Räumen müssen gedämmt werden.
- Oberste Geschossdecken zu unbeheizten Dachräumen mussten bereits bis Ende 2015 nachträglich gedämmt werden, wenn sie keinen so genannten *Mindestwärmeschutz* (i.d.R. 4 Zentimeter Wärmedämmung) aufweisen. Bei Holzbalkendecken genügt es, die Hohlräume mit Dämmstoff zu füllen. Die Dämmpflicht gilt für alle zugänglichen obersten Geschossdecken, unabhängig davon, ob sie begehbar sind oder nicht – also zum Beispiel auch für Spitzböden und für nicht ausgebaute Aufenthalts- oder Trockenräume. Alternativ dazu kann auch das darüberliegende Dach mindestens entsprechend gedämmt sein. Diese Pflicht zum Dämmen gilt jedoch nicht, wenn der Besitzer eines Ein- oder Zweifamilienhauses bereits seit Februar 2002, dem Zeitpunkt, an welchem die EnEV gültig wurde, selbst im Gebäude wohnt.

Wenn Bauteile verändert oder modernisiert werden, gibt das GEG Mindeststandards vor, die durch die bauliche Veränderung erreicht werden müssen. Das trifft beispielsweise zu, wenn der Putz einer Fassade erneuert wird oder Fenster ausgetauscht werden. Soll das Haus nur neu gestrichen werden, greift das GEG jedoch nicht. Trotzdem ist es auch dann sinnvoll, die Malerarbeiten mit einer Dämmung der Fassade zu verknüpfen. Denn ein Gerüst wird ohnehin aufgestellt.

Bei der **Erneuerung von Bestandsbauten** gibt es zwei Möglichkeiten, die GEG-Anforderungen zu erfüllen:

- Erfolgen nur einzelne Sanierungsmaßnahmen (zum Beispiel wird die Fassade gedämmt) oder werden lediglich Bauteile erneuert (etwa Fenster ausgetauscht), gibt das GEG bestimmte Anforderungswerte an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) des Bauteils vor.
- Bei umfassenden Modernisierungen wird - vergleichbar mit einem Neubau - eine energetische Gesamtbilanzierung durchgeführt. Auch in diesem Fall kann wie üblich die Primärenergie oder alternativ die Emission der Treibhausgase der Berechnung zu Grunde gelegt werden, wenn die Baubehörde letzteres erlaubt.

Beim Primärenergieverfahren darf der Bedarf an Primärenergie des sanierten Gebäudes höher bleiben als der eines entsprechenden Neubaus. Maximal sind ungefähr 85 Prozent mehr erlaubt. Beim Treibhausgasverfahren dürfen die Emissionen maximal die gleiche Höhe wie bei einem vergleichbaren Neubau erreichen. Der Energiebedarf des sanierten Gebäudes darf aber höher ausfallen: Maximal sind etwa 85 Prozent mehr erlaubt.

Bei **Baudenkmälern** und erhaltenswerten Altbausubstanzen sowie bei Maßnahmen, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Einhaltung des GEG verursachen würden, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgesehen werden. Auch können die zuständigen Bauordnungsämter einem Antrag auf **Ausnahme** stattgeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Einsatz anderer technischer und planerischer Möglichkeiten die Ziele des GEG erreicht werden.

Wenn im Einzelfall die Anforderungen zu einem unangemessenen Aufwand führen, der z.B. durch die eintretenden Einsparungen innerhalb einer in Bezug auf die übliche Nutzungsdauer angemessenen Frist nicht erwirtschaftet werden kann, haben die zuständigen Bauordnungsämter einem Antrag auf **Befreiung** zuzustimmen. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Eigentümer zeitgleich mehreren Pflichten des GEG zur Energieeinsparung nachkommen muss und dieses unzumutbar scheint.

Die GEG ist eine zwingende gesetzliche Vorschrift, die Anforderungen an Gebäude und technische Anlagen stellt. Die **Verantwortlichkeit** zur Einhaltung der Bestimmungen bzw. der Werte des GEG liegt beim Bauherrn bzw. Eigentümer. Technisch übergibt er diese Aufgabe an einen Planer, Energieberater bzw. den ausführenden Handwerker. Das bedeutet, dass der betroffene Berater oder Handwerker eine umfassende Aufklärungspflicht dem Bauherrn gegenüber hat.

Dazu wurde die sog. **Unternehmererklärung** aufgenommen. In dieser Erklärung muss der ausführende Handwerker dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten an den verschiedenen Bauteilen oder der Anlagentechnik den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

Sofern keine Ausnahme oder Befreiung vorliegt, ist im Rahmen der **Dorfentwicklungsförderung** eine entsprechende Erklärung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, in der die Einhaltung der Maßgaben des GEG für das entsprechende Bauvorhaben bestätigt wird. Über die Einhaltung des GEG wacht die Bauordnungsbehörde (Landkreis), die bei Verstößen über Verwaltungsakte bis hin zu Bußgeldbescheiden verfügen kann.

Verlangt der Bauherr vom Berater bzw. Handwerker trotz ausdrücklicher Belehrung die Nichteinhaltung der Vorschriften, so führt dieses neben den bauordnungsrechtlichen Sanktionen zum Verlust der bewilligten Zuwendung im Rahmen der Dorfentwicklung!

7.6.3 Private Vorhaben - Verfahrensweise

Nach der Genehmigung des Planes, voraussichtlich im III. Quartal 2023, werden auch Anträge für private Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung gestellt werden können. In Abstimmung mit dem *Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg* können folgende allgemeingültige Hinweise gegeben werden:

Private Objekte – Wie wird gefördert?

1. **Vorüberlegungen.** Sofern Erneuerungen oder Umgestaltungen im Folgejahr geplant sind, sollen diese auf dem gesonderten Formular (vgl. *homepage* der Samtgemeinde; Rubrik *Dorfentwicklung*) geschildert werden. Diese **Unverbindliche Voranfrage zur Dorfentwicklung** ist beim Planungsbüro oder bei der Samtgemeinde bis **Ende März eines jeden Jahres** einzureichen (die Anträge können jährlich bis einschließlich 2028 gestellt werden).
2. **Ortsbegehung.** Zusammen mit dem Planungsbüro begutachtet das Amt für regionale Landesentwicklung die angemeldeten Vorhaben. Ein **Begehungsprotokoll** wird ausgehändigt, woraus sich die Maßgaben für die Beantragung ergeben.
3. **Registriernummer.** Sofern noch nicht vorhanden, muss diese vom Eigentümer für das betreffende Grundstück gesondert beantragt werden. Antragsformulare werden bei der Ortsbegehung ausgehändigt (Kopie Personalausweis anfügen).
4. **Kostenvoranschlag.** Auf Grundlage des Begehungsprotokolls und einer möglichen ergänzenden Beratung werden detaillierte Kostenvoranschläge eingeholt. **Wichtig: Kostenvoranschläge sind kostenfrei! Es dürfen keine Vorverträge abgeschlossen werden!** Ausnahme: Sofern Planungsleistungen für Umbauten oder für den Bauantrag erforderlich sind, dürfen diese max. bis zur *Leistungsphase LP 6* (HOAI) vorab beauftragt werden.
5. **Beantragung der Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung.** Antragsformulare werden bei der Ortsbegehung ausgehändigt und sind zudem auf der *homepage* der Samtgemeinde abrufbar. Die Samtgemeinde und das Planungsbüro sind bei der Ausfüllung des Förderantrages behilflich. Dieser ist zusammen mit den Kostenangeboten bei der Gemeinde abzugeben; spätestens am **30.09. eines jeden Jahres** müssen die Anträge in der Förderbehörde vorliegen.
6. **Zuwendungsbescheid.** Das Amt für regionale Landesentwicklung prüft / bewilligt (whs. im Frühjahr des darauffolgenden Jahres) durch schriftlichen Bescheid die Zuwendung. **Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit der Maßnahme begonnen werden!** Das gilt ebenfalls für die Materialbestellung und den Einkauf!
7. **Maßnahmenausführung.** Bei der Ausführung sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen und Auflagen zu beachten. Sofern anders verfahren wird, kann die Zuwendung widerrufen werden!
8. **Maßnahmenabrechnung.** Nach vollständiger Fertigstellung erfolgt die Abrechnung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den Rechnungen und Kontoauszügen (Vorlage als Kopie).
9. **Auszahlung der Fördersumme.** Nach Überprüfung der fertig gestellten Maßnahme durch einen Mitarbeiter des Amtes wird die Zuwendung ausbezahlt.

Ansprechpartner zur Dorfentwicklung:

Förderbehörde:

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg**
Kimberly Wolf
Adolph-Kolping-Straße 14
21337 Lüneburg
T. 04131 6972 343
kimberly.wolf@arl-ig.niedersachsen.de

Stellvertretend für die Gemeinden:

Samtgemeinde Rosche

Bauen und Finanzen

Frauke Mertens

Lüchower Straße 15

29571 Rosche

T. 05803 960 17

f.mertens@samtgemeinde-rosche.de

Betreuung der öffentlichen Vorhaben:

Planungsbüro Warnecke

Volker Warnecke

Wendentorwall 19

38100 Braunschweig

T. 0531 1219 240

mail@planungsbuero-warnecke.de

Betreuung der privaten Vorhaben:

HD Architektinnen

Inga Dittberner

Unter den Eichen 15

29559 Wrestedt - OT Emern

T. 0581 2254 8898

i.dittberner@wohnenswert.com

Bei Baudenkmalen zu beteiligen:

Landkreis Uelzen

Untere Denkmalschutzbehörde

Jürgen Weixer

Albrecht-Thaer-Straße 101

29525 Uelzen

T. 0581 82 261

j.weixer@landkreis-uelzen.de

8 ÖFFENTLICHE PROJEKTE

8.1 Prioritätenliste und Kostenschätzung

Die öffentlichen Vorhaben wurden im Rahmen der Arbeitskreise zusammengetragen und erste Lösungsansätze konzeptioniert. Abschließend wurden die Vorhaben seitens der Arbeitskreismitglieder einer Bewertung hinsichtlich ihrer Wichtigkeit bzw. Umsetzungsdringlichkeit unterzogen. Entsprechend ergibt sich eine Zuordnung in drei *Bewertungskategorien*, die gem. der *ZILE-Richtlinie* (vgl. Anlage 5) im Rahmen einer späteren Beantragung zu einer unterschiedlichen Bewertung der Vorhaben führen.

In der nachfolgenden Liste kommt der mit den jeweiligen Ortsnamen verbundenen arabischen Bezifferung keine Hierarchie zu; sie dient allein der übersichtlichen Zuordnung im Dorfentwicklungsplan. Die angeführten geschätzten Kosten stellen eine erste grobe finanzielle Einordnung dar. Für eine konkrete Antragstellung müssen dann jeweils konkrete Kostenberechnungen vorgelegt werden. Neben den kommunalen Vorhaben wurden hier auch die möglichen Maßnahmen der Kirchengemeinden im Plangebiet zusammengefasst angeführt.

Einstufung der Priorität - Bewertungsschema

gem. Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung

Umsetzungsdringlichkeit	Bedeutungsebene in Bezug auf die Dorfregion				vorgesehener Umsetzungszeitraum
	A überregional	B regional	C örtlich	D lokal	
1 - kurzfristig	A 1	B 1	C 1	D 1	2024 – 2025
2 - mittelfristig	A 2	B 2	C 2	D 2	2026 - 2027
3 - langfristig	A 3	B 3	C 3	D 3	2028 - 2029

Gem. dem Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung ergibt sich für jedes Vorhaben eine Kennzeichnung, mit der seine Bedeutung über die Dorfregion hinausgehend (A), auf die Dorfregion beschränkt (B), auf das einzelne Dorf bezogen (C) oder lediglich auf lokaler, teilörtlicher Ebene (D) eingestuft wird. Die zeitliche Umsetzung wird dabei mit den arabischen Ziffern 1, 2 oder 3 ergänzt, wobei 1 eine kurzfristige Umsetzung innerhalb des befristeten Förderzeitraumes, die Ziffer 2 eine mittelfristige Realisierung und 3 letztlich eine langfristig ausgerichtete (über den Horizont der Dorfentwicklung hinausgehende) Verwirklichung beschreibt. Mit der Kategorie 1 bezeichnete Projekte weisen demnach die höchste Bewertung auf, während die Kategorie 3 eher nachrangige Vorhaben kennzeichnet.

Die nicht im Rahmen der Dorfentwicklung förderfähigen Vorhaben sind in den Kap. 7.1 und 7.5 gesondert benannt, wobei hier ggfs. auch auf andere Förderungsmöglichkeiten verwiesen wird. Für die Maßnahmen, die parallel zur Dorfentwicklung ebenso im Rahmen der *ZILE-Richtlinie* gefördert werden könnten, ist ebenfalls das ArL Lüneburg die zuständige Förderbehörde.

Sofern sich später im Rahmen der etwa 6 - 7 jährigen Umsetzungsphase der Dorfentwicklung veränderte Rahmenbedingungen ergeben, kann die Prioritätenliste nachträglich verändert bzw. angepasst werden. Dafür sind eine Abstimmung im Arbeitskreis und ein entsprechender Beschluss in den Gemeinderäten notwendig. Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der Förderbehörde ein sog. *Startprojekt* (Sanierung des Freibades in Rosche) benannt, das als wirkungsvollstes Vorhaben für die gesamte Dorfregion (bzw. darüber hinaus für die Gebietskulisse der Samtgemeinde) möglichst gleich im ersten Förderjahr zur Beantragung gebracht werden soll.

Nicht alle der beschriebenen Maßnahmen lassen sich in der Durchführungsphase verwirklichen. Der Dorfentwicklungsplan gilt daher auch als Entwicklungsplan für die Zeit nach der Förderung. Er soll

als Richtschnur für die Zukunft verstanden werden, innerhalb derer sich Vorhaben ergänzen, verändern und umgestalten können.

Kosten

Die (Brutto-) Kosten sind vorerst nur überschlägig ermittelt und dienen als grobe Kostenschätzung einer vorläufigen Orientierung. Erst im Rahmen der Umsetzungsphase der Dorfentwicklung, nach entsprechenden Abstimmungen und Vorentwurfsplanungen, können die Kosten genauer berechnet werden.

Grundsätzlich wird bei dem Kostenansatz von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

- Standard-Ausbau Straßenraum (ohne Kanalisation) Oberflächen (Fahrspur, Geh- und Radweg) aus Betonsteinpflaster oder Asphalt, Unterbau Fahrspur zur Befahrung mit Pkw/Lkw/landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Kosten incl. Ausstattungselementen und Straßenseitenräumen mit Bepflanzung: ca. 200 €/m²
- Ausbau wie oben, aber Oberflächen in höherer Qualität (z.B. mit Natursteinpflaster): ca. 250 €/m²
- Ausbau mit Pflaster, aber Unterbau für weniger hohe Belastung (z.B. Geh- / Radwege und Stellplätze): ca. 120 €/m²
- Ausbau Plätze in Kombination mit Grünflächen: ca. 100 €/m²
- Ausbau „naturnaher“ Weg oder wassergebundene Decke, incl. Vegetation: ca. 80 €/m²
- Grünflächen je nach Umfang der Vegetation: 50 €/m²
- Sitzgruppe oder Schutzhütte 25.000 €/St.; Sitzmöbel aus Holz (Bank, Tisch) oder Schutzhütte aus Holz/Fachwerk, Oberflächenbefestigung wassergebundene Decke oder durchgrüntes Pflaster, einbindende Vegetation
- Straßenbeleuchtung: 3.500 €/St. inkl. Technik (Zuleitungen u.ä.).
- Baumbepflanzung: 750 €/St.

Ort	Nr.	Maßnahme	Einstufung gemäß Anforderungsprofil	Kostenschätzung
			kurzfristig umsetzbar	EURO
Dorfregion	1	Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen sowie der Friedhöfe (Rätzlingen, Rosche, Oetzen, Stöcken, Süttofen)	B 1	2.000.000
Rosche SG	1	Sanierung des Freibades einschl. des Parkplatzes (Startprojekt)	A 1	2.000.000
Rätzlingen	1	Erneuerung der Nebenanlagen an der B 493 und Betonung der Ortseingänge	C 1	1.500.000
Rätzlingen	2	Erneuerung der <i>Dichter-Schulze-Straße</i>	C 1	500.000
Rätzlingen	3	Erneuerung des Weges am <i>Dorfteich</i> und Platzgestaltung an der Feuerwehr	C 1	300.000
OT Oetzen	1	Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 einschl. Neugestaltung zentrale Ortsmitte und Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C 1	1.500.000
OT Oetzen	2	Erneuerung der Straße <i>Am Bahnhof</i>	C 1	650.000
OT Bruchwedel	1	Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches einschl. Berücksichtigung der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz	C 1	250.000

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE -

OT Dörmte	1	Erneuerung des Kalthauses und Gestaltung der Außenanlage	C 1	250.000
OT Jarlitz	1	Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses	C 1	350.000
OT Stöcken	1	Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschl. Gestaltung der Außenanlage mit Spielplatz*	C 1	800.000
OT Stöcken	2	Folgenutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes	C 1	450.000
OT Sütthof	1	Aufwertung der Außenanlage (Spielplatz) an der Kapelle	C 1	150.000
Rosche	1	Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschl. Straßenraum <i>An der Kirche</i>	C 1	1.750.000
			mittelfristig umsetzbar	
Rosche (SG)	2	Aufwertung des Rathauses mit Außenanlage	A 2	400.000
Rosche (SG)	3	Aufwertung des öffentlich zugänglichen Spielplatzes an der Schule	B 2	200.000
Rätzlingen	4	Umgestaltung der Straßen <i>Am Hang</i> und <i>Kükenkamp</i>	C 2	750.000
Rätzlingen	5	Ausbau der Straße <i>Im Winkel</i>	C 2	400.000
OT Oetzen	3	Gestaltung der Außenanlage am Landjugendtreff	C 2	200.000
OT Oetzen	4	Erneuerung des Schützenheimes und Gestaltung des Vorplatzes	C 2	400.000
OT Oetzen	5	Erneuerung der Straße <i>Im großen Dorf</i> und Erneuerung des <i>Kapellenweges</i>	C 2	800.000
OT Oetzen	6	Umgestaltung des Spielplatzes zu einem Generationenspielplatz	C 2	250.000
OT Stöcken	3	Folgenutzung des ehemaligen Kalthauses	C 2	250.000
OT Stöcken	4	Erneuerung der Straße <i>Am Sportplatz</i> und Betonung der Ortseinfahrt	C 2	800.000
Rosche	2	Betonung der westlichen Ortseinfahrt und Anlage eines Verbindungsweges zwischen <i>Uelzener Straße</i> und <i>Malchauer Weg</i>	C 2	500.000
Rosche	3	Neuanlage der Erschließung des Gewerbegebietes	C 2	500.000
			langfristig umsetzbar	
Rätzlingen	6	Aufwertung des Dorfplatzes	C 3	250.000
Rätzlingen	7	Errichtung eines Anbaus und Gestaltung des Umfeldes am Sportheim einschl. Straße <i>Am Sportplatz</i>	C 3	500.000
Rätzlingen	8	Erneuerung der <i>Achterstraße</i>	C 3	900.000

DORFENTWICKLUNGSPLAN *DORFREGION RÄTZLINGEN - OETZEN - ROSCHE*
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE -

OT Jarlitz	2	Betonung der Ortseinfahrt im Verlauf der Straße <i>Heisterkamp</i>	C 3	150.000
OT Jarlitz	3	Folgenutzung für das Feuerwehrhaus	C 3	250.000
OT Stöcken	5	Gestaltung der Straße <i>Im Dorfe</i>	C 3	250.000
OT Süttoorf	2	Folgenutzung für das Feuerwehrhaus	C 3	250.000
OT Süttoorf	3	Folgenutzung des ehemaligen Gerätehauses	C 3	150.000

**Gesamtkosten für die förderfähigen öffentlichen Vorhaben
im Rahmen der Dorfentwicklung *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* 20.600.000 EUR**

Private Projekte

Eine sehr grobe Einschätzung zum Investitionsbedarf im privaten Bereich wurde anhand der von außen kartierten Schadensklassen der Altgebäude in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* aufgestellt. Der Sanierungsaufwand für Gebäude mit leichten Schäden wurde mit 25.000 €, bei mittleren Schäden mit 50.000 €, bei konstruktiven Schäden mit 100.000 € und bei schwersten Schäden pauschal mit 150.000 € angesetzt. Danach beträgt der

**Gesamtinvestitionsbedarf für die privaten Projekte im Rahmen
der Dorfentwicklung in der *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* 12.750.000 EUR**

**Insgesamt ergibt sich ein vorläufig geschätzter
Gesamtinvestitionsbedarf für sämtliche förderfähigen Projekte
im Rahmen der Dorfentwicklung *Dorfregion Rätzlingen - Oetzen - Rosche* 33.350.000 EUR**

8.2 Darstellung der förderfähigen Bereiche und Maßnahmenübersicht

Zur allgemeinen Orientierung ist die räumliche Lage der privaten bzw. der in Kap. 8.1 öffentlichen Vorhaben für jedes Dorf in den folgenden Kartendarstellungen verzeichnet. Die entsprechende Bezeichnung leitet sich aus dem Ortsnamen und der Bezifferung des Kreissymbol ab. Die Einfärbung des Kreises erlaubt hinsichtlich des zeitlichen Aspektes die sofortige Zuordnung, ob das Projekt kurz-, mittel- oder langfristig umgesetzt werden soll. Außerdem sind die in ihrer Tragweite entweder den gesamten Planungsraum betreffenden oder sogar über die Dorfregion hinausgehenden Vorhaben gesondert gekennzeichnet.

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Bruchwedel – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht

(Stand: 04/2023)



Bereiche mit förderfähigen
(privaten) Gebäuden



Kurzfristige Maßnahmen

1

Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen
Gemeinschaftsbereiches einschl. Berücksichtigung der
Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz



Abb. 86

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Dörnte – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht (Stand: 04/2023)



Bereiche mit förderfähigen
(privaten) Gebäuden



Kurzfristige Maßnahmen

1 Erneuerung des Kathhauses und Gestaltung der Außenanlagen



Abb. 87

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Jarlitz – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht (Stand: 04/2023)

- Bereiche mit förderfähigen (privaten) Gebäuden
- 1 **Kurzfristige Maßnahmen**
Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses
- 2 **Langfristige Maßnahmen**
Betonung der Ortseinfahrt im Verlauf der Straße *Heisterkamp*
- 3 Folgenutzung für das Feuerwehrhaus

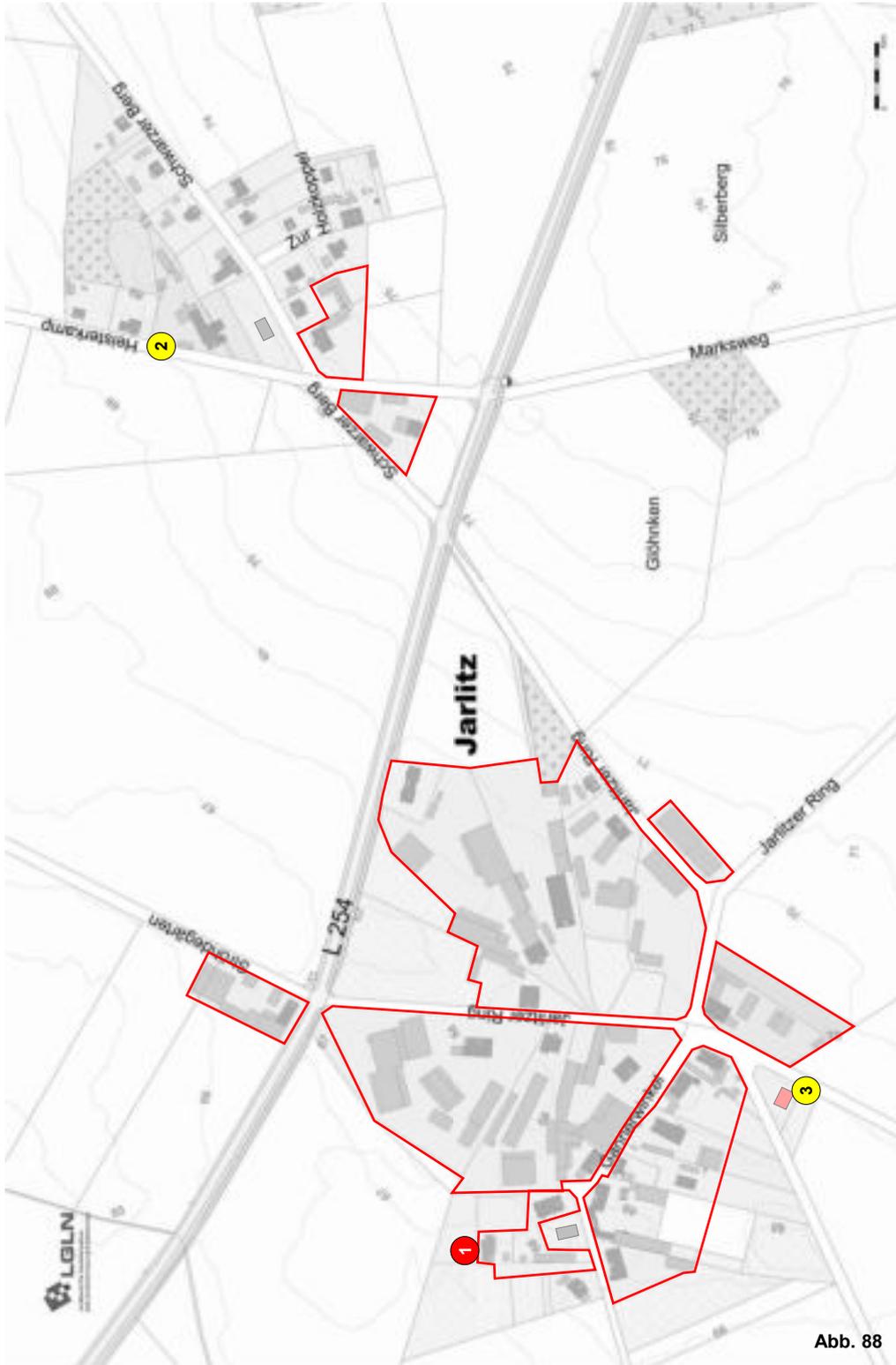


Abb. 88

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Oetzen – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht (Stand: 04/2023)

- Bereiche mit förderfähigen (privaten) Gebäuden
- D1 Überregionale Maßnahmen
- 1 Aufwertung der kirchlichen Einrichtungen einschl. ihrer Außenanlagen (Rosche, Rätzlingen, Oetzen, Stöcken, Sütfort)
- 1 Kurzfristige Maßnahmen
- 1 Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 einschl. der Oberflächenwasserableitung
- 2 Erneuerung der Straße Am Bahnhof
- 3 Mittelfristige Maßnahmen
- 3 Gestaltung der Außenanlage am Landjugendtreff
- 4 Erneuerung des Schützenheimes und Gestaltung des Vorplatzes
- 5 Erneuerung der Straße Im großen Dorf und Erneuerung des Kapellenweges
- 3 Umgestaltung des Spielplatzes zu einem Generationenspielplatz



Abb. 89

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Rätzlingen – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht (Stand: 04/2023)

- Bereiche mit förderfähigen (privaten) Gebäuden
- D1 Überregionale Maßnahmen
Aufwertung der kirchlichen Einrichtungen einschl. ihrer Außenanlagen (Rosche, Rätzlingen, Oetzen, Stöcken, Sittorf)
- 1 Kurzfristige Maßnahmen
1 Erneuerung der Nebenanlagen an der B 493 und Betonung der Ortseingänge
2 Erneuerung der *Dichter-Schulze-Straße*
3 Erneuerung des Weges am *Dorffeld* und Platzgestaltung an der *Feuerwehr*
- 4 Mittelfristige Maßnahmen
4 Umgestaltung der Straßen *Am Hang* und *Kükerkamp*
5 Ausbau der Straße *Im Winkel*
- 6 Langfristige Maßnahmen
6 Aufwertung des Dorplatzes
7 Errichtung eines Anbaus und Gestaltung des Umfeldes am *Sportheim* einschl. Straße *Am Sportplatz*
8 Erneuerung der *Achterstraße*



Abb. 90

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Rosche – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht

(Stand: 04/2023)

Bereiche mit förderfähigen (privaten) Gebäuden

Überregionale Maßnahmen

D1 Aufwertung der kirchlichen Einrichtungen einschl. ihrer Außenanlagen (Rosche, Rätzlingen, Oetzen, Stöcken, Sütorf)

Maßnahmen der Gemeinde Rosche

Kurzfristige Maßnahmen

1 Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschließlich Straßenraum *An der Kirche*

Mittelfristige Maßnahmen

2 Betonung der westlichen Ortsseite und Anlage eines Verbindungsweges zwischen *Uelzener Straße* und *Matthäuser Weg*

3 Neuanlage der Erschließung des Gewerbegebietes

Maßnahmen der Samtgemeinde Rosche

Kurzfristige Maßnahmen

SG1 Sanierung des Freibades einschl. Parkplatz - *Starprojekt*

Mittelfristige Maßnahmen

SG2 Erneuerung des Rathauses mit Außenanlage

SG3 Aufwertung des öffentlich zugänglichen Spielplatzes

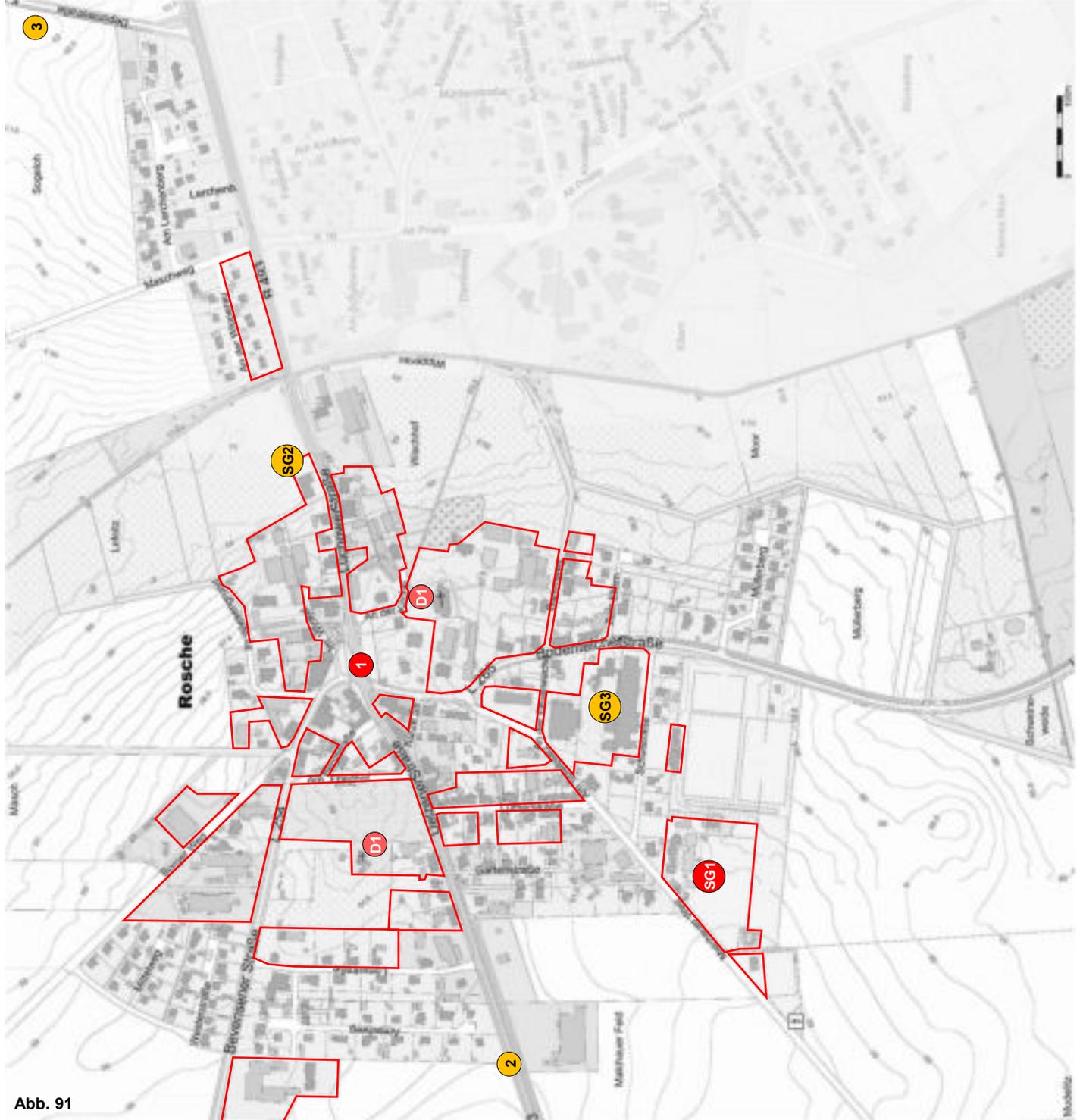


Abb. 91

Dorfentwicklungsplanung Rätzlingen - Oetzen - Rosche

Stöcken – Förderfähige Bereiche und Maßnahmenübersicht (Stand: 04/2023)

- Bereiche mit förderfähigen (privaten) Gebäuden
- D1 Überregionale Maßnahmen
Aufwertung kirchlicher Einrichtungen Aufwertung der kirchlichen Einrichtungen einschli. ihrer Außenanlagen (Rosche, Rätzlingen, Oetzen, Stöcken, Sultorf)
- Kurzfristige Maßnahmen
1 Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschli. Gestaltung der Außenanlage mit Spielplatz
2 Folgenutzung des ehem. Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes
- Mittelfristige Maßnahmen
3 Folgenutzung des ehem. Kalthauses
- Langfristige Maßnahmen
4 Erneuerung der Straße *Am Sportplatz* und Betonung der Ortseinfahrt
5 Gestaltung der Straße *im Dorfe*



Abb. 92

8.3 Steckbriefe für kurzfristig anstehende Projekte

Dorfregion 1		
Aufwertung von kirchlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Außenanlagen sowie der Friedhöfe (Rätzlingen, Rosche, Oetzen, Stöcken, Süttorf)		
<u>Handlungsfeld:</u> Soziales Leben und Daseinsvorsorge		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • demografische Entwicklung stabilisieren • soziales Leben stärken • vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Kirchengemeinden	B 1	regional
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2024 - 2025		Kostenumfang: 2.000.000 €
Umsetzung dient: LEADER <i>Heideregion Uelzen</i>		
Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion		
Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken		
Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern		
Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der kirchlichen Gebäude und Außenanlagen einschl. der Friedhöfe in der Dorfregion sind altersbedingt aber auch unter den Aspekten der Qualitätssteigerung zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen notwendig. 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der ortsbildprägenden Gebäudesubstanzen und Schaffung von Räumlichkeiten, die den neuzeitlichen und gruppenspezifischen Anforderungen Rechnung tragen einschl. Herstellung der Barrierefreiheit • Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Friedhöfen 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • bauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich an den Kirchengebäuden mit dem Ziel der Substanzerhaltung und Modernisierung • bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich der Friedhöfe 		



Kirchlicher Gebäudebestand (Gemeindehaus in Rätzlingen) sowie Kirchhöfe und Friedhöfe weisen Erneuerungs- und Gestaltungsbedarf auf.



Samtgemeinde Rosche 1

**Sanierung des Freibades einschl. des Parkplatzes in Rosche
Startprojekt**

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggfs. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Samtgemeinde Rosche

Prioritätsstufe im DE-Plan

A 1

Auswirkung(en) für:

überregional

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 2.000.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- sanierungsbedürftiges Schwimmbecken, abgängiges Kleinkinderbecken
- Rutsche im Freibad ist altersbedingt erneuerungsbedürftig
- der vorgelagerte Parkplatz besitzt keine Gliederung und ist erneuerungsbedürftig

Zielsetzung:

- Sanierung des Schwimmbeckens mit Neuanlage einer zeitgemäßen Rutsche
- Neubau eines modernen Kleinkinderbeckens
- Erneuerung des Parkplatzes

Maßnahmen:

- bauliche Maßnahmen am Schwimmbecken mit dem Ziel der Substanzerhaltung und Modernisierung
- Neubau eines modernen Kleinkinderbeckens
- Neubau eines Mehrzweckbeckens
- Anschaffung einer neuen Rutsche
- Neugestaltung und Gliederung des vorgelagerten Parkplatzes



Bildquelle:
von Heide region Uelzen
Fotograf. Copyrights: Freibad Rosche

Das Freibad stellt für die Bewohner der Dorfregion - und der Samtgemeinde - eine wichtige Freizeitanlage dar, die auch für die touristische Entwicklung wesentlich ist.



Rätzlingen 1		
Erneuerung der Nebenanlagen an der B 493 und Betonung der Orteingänge		
<u>Handlungsfeld:</u> Mobilität und Straßenraum		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum • Verbesserung der Verkehrssicherheit • Reglementierung der Oberflächenwasserableitung • Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Dorfökologie und Umwelt		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde Rätzlingen	C 1	örtlich
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2024- 2025		Kostenumfang: 1.500.000 €
Umsetzung dient: LEADER <i>Heideregion Uelzen</i>		
Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion		
Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken		
Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern		
Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ortsdurchfahrt der B 493 stellt eine wichtige überörtliche Verkehrsanbindung und bildet gleichzeitig die Siedlungsleitlinie; starkes Verkehrsaufkommen. • Etwa in der zentralen Ortsmitte von Rätzlingen wird die B 483 von der K 17 gekreuzt. • Während der westliche Abschnitt durch eine schmale und geschwungene Linienführung gekennzeichnet ist, zeichnet sich der östliche Abschnitt durch einen geradlinigen Verlauf aus. • Der Ausbauzustand verleitet oftmals zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten im Verlauf der Ortsdurchfahrt sowie in den Ortseingangsbereichen, was wiederum zur Lärmbelästigung der Anwohner und zu Gefahrenpotenzialen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer führen. • Seit 2019 besteht die <i>Initiative Aktionsgemeinschaft für Lärm- und Klimaschutz</i>, die zunächst eine freiwillige nächtliche Fahrgeschwindigkeit auf max. 30 km/von Rübenfahrzeugen bewirken konnte; seit 2022 gilt die Regelung für alle Verkehrsteilnehmer. • Beengter Straßenabschnitt auf Höhe der Kirche mit nur einseitiger Gehwegführung. • Der ca. 60 Jahre alte Regenwasserkanal ist abgängig. 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verkehrssicherheit, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten • Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Ortsbildes • Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfbildgerechte und barrierefreie Erneuerung der Nebenanlagen • Betonung der Orteingänge; einseitige Verschwenkung auf Höhe der Einmündung <i>Am Hang</i> • Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich B 493/K 17 • Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten 		



Im Zuge der Ortsdurchfahrt sind die Nebenanlagen neu anzulegen. Nicht nur an den Ortseingängen sollten bauliche Vorhaben zur Reglementierung der Fahrgeschwindigkeit vorgesehen werden.



Rätzlingen 2		
Erneuerung der <i>Dichter-Schulze-Straße</i>		
<u>Handlungsfeld:</u> Mobilität und Straßenraum		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum • Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)- plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen • Reglementierung der Oberflächenwasserableitung • Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Dorfökologie und Umwelt		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde Rätzlingen	C 1	örtlich
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2024 - 2025		Kostenumfang: 500.000 €
Umsetzung dient: LEADER <i>Heideregion Uelzen</i>		
Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion		
Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken		
Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der kommunale Straßenraum der <i>Dichter-Schulze-Straße</i> verläuft im Südwesten der Ortslage und diente einst der rückwärtigen Erschließung der nördlicherseits angrenzenden alten Hofgrundstücke. • Der Straßenraum weist grundhaften Erneuerungsbedarf auf; die Asphaltfahrbahn ist durch starke Schäden und Verformungen gekennzeichnet. • Erneuerungsbedarf besteht ebenso beim abgängigen Regenwasserkanal. 		
Zielsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Gliederung des Straßenraumes, gestalterische Anpassung an das Ortsbild • Aufwertung des Ortsbildes • Verbesserung der Aufenthaltsqualität • Neuregelung der Oberflächenwasserableitung unter Berücksichtigung des aus dem Dorfteich abfließenden Wassers 		
Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes durch Wahl geeigneter Baumaterialien unter Reglementierung der geregelten Oberflächenwasserableitung • Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten (Entsiegelung, Begrünung etc. versickerungsfähige Oberflächengestaltung) 		



Aufgrund zu geringer Tragfähigkeit weist die *Dichter-Schulze-Straße* Ausbaubedarf auf. Dabei könnte die überdimensioniert erscheinende Versiegelung verringert werden.



Rätzlingen 3

Erneuerung des Weges am Dorfteich und Platzgestaltung an der Feuerwehr

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)- plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen
- Reglementierung der Oberflächenwasserableitung
- Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfökologie und Umwelt, Baustruktur und Ortsbild

<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde Rätzlingen	C 1	örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 300.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Projektbeschreibung:

Bestand:

- In zentraler Lage nordöstlich der Kreuzung der K 17 mit der B 493 befindet sich das alte, ortsbildprägende Feuerwehrgebäude mit vorgelagertem Platzbereich.
- Aufgrund des Alters zeigt das in den 1950er Jahren in massiver Bauweise errichtete Feuerwehrgebäude baulichen Erneuerungsbedarf; gleiches betrifft den uneinheitlich befestigten Vorplatz, der zurzeit nur wenig Aufenthaltsqualität besitzt.
- Nördlich des Feuerwehrhauses befindet sich der Dorfteich, der eine steile Uferbefestigung aufweist, die auf der westlichen Seite partiell abgängig ist. In diesem Bereich verläuft ausgehend vom Platz an der Feuerwehr bis zum kommunalen Straßenraum *Am Langlach* ein unbefestigter Weg, der durch die vorhandenen Schäden im Bereich der Uferbefestigung nur eingeschränkt begehbar ist.

Zielsetzung:

- Aufwertung der Aufenthaltsqualität
- Aufwertung des Ortsbildes
- Verbesserung der innerörtlichen Fußwegeverbindungen

Maßnahmen:

- Erneuerung bzw. der wassergebundenen Wegeverbindung
- Schaffung eines attraktiven Aufenthaltsbereiches auf der im Bereich des Anschlusses bestehenden Gehölzfläche an den Straßenraum *Am Langlach*
- Aufwertung der Platzfläche an der Feuerwehr durch Anlage eines zentralen Informationsbereiches und Aufenthaltsbereiches für die einheimische Bevölkerung und ortsfremde Gäste
- Schaffung einer barrierefreien Verbindung zum benachbarten Feuerwehrstandort



Die Wegeanlage am *Dorfteich* ist in Teilen nicht mehr verkehrssicher. Im Zusammenhang könnte der Vorplatz am alten Feuerwehrhaus als repräsentativer Ortsmittelpunkt gestaltet werden.



Oetzen 1

Neugestaltung der Nebenanlagen an der L 254 einschl. Neugestaltung zentrale Ortsmitte und Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)- plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfökologie und Umwelt, Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Träger Maßnahme

Gemeinde Oetzen

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024- 2025

Kostenumfang: 1.500.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Die in nord-südlicher Richtung durch die Dorfregion verlaufende L 254 ist für die überregionale Anbindung der Orte Rosche, Jarlitz, Stöcken und Oetzen in Richtung Lüneburg von Bedeutung.
- Im Bereich der Ortsdurchfahrt von **Oetzen** plant die zuständige niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zeitnah die Erneuerung der *Lüneburger Straße* im Zuge der L 254.
- Neben der abgängigen Fahrbahn und der ungenügenden Entwässerung, erweisen sich auf die Nebenanlagen alters- bzw. bauartbedingt als abgängig; teilweise weist der Gehweg nur geringe Breiten auf bzw. in zentraler Lage fehlt zudem ein befestigter Fußweg und die Barrierefreiheit ist nicht gegeben.
- Im Verlauf der Ortsdurchfahrt und an den platzförmigen Aufweitungen fehlen Aufenthaltsmöglichkeiten und Stellplätze.

Zielsetzung:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten im Verlauf der Ortsdurchfahrt
- Stärkere Gliederung der Verkehrsflächen;
- Berücksichtigung von Klima- Naturschutzaspekten (Rücknahme der Versiegelung, Begrünung)
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Regulierung der Entwässerung

Maßnahmen:

- Erneuerung bzw. Ergänzung der Gehwegenanlagen
- Betonung der zentralen Ortsmitte und Betonung der einmündenden Straßenräume
- Schaffung von Aufenthaltsbereichen, die zum Verweilen einladen
- Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen



Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Ortsdurchfahrt seitens der NLStBV sollten die Nebenanlagen dörflich gestaltet und das anfallende Oberflächenwasser naturnah abgeleitet werden.



Oetzen 2

Erneuerung der Straße *Am Bahnhof*

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)-plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen
- Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Gemeinde Oetzen

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 650.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Die Straße *Am Bahnhof* verläuft südlich der stillgelegten Bahnstrecke (Uelzen-Dannenberg) und gewährleistet dabei die in diesem Bereich vorhandenen Gewerbebetriebe (u.a. die Firma Europlant, den größten Arbeitgeber der Region) sowie die östlich vorgelagerte Wohnbebauung.
- Der ca. 350 m lange Straßenraum *Am Bahnhof* wurde in den 1930er Jahren erbaut und ist noch mit behauenen Großsteinen gepflastert, die aufgrund der hohen Gewichtsbelastung durch den schweren landwirtschaftlichen- bzw. LKW-Verkehr zahlreiche Schadstellen und Verformungen aufweist.
- Neben den baulichen Schäden, die insbesondere die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer beeinträchtigt fehlt eine geregelte Oberflächenwasserableitung
- Bei starken Niederschlagsereignissen kommt es zu unreglementierten Abflüssen, wovon nicht nur die privaten Grundstücke, sondern aufgrund der Hanglage auch die Anwohner der *Bahnhofstraße* im Süden sowie die Grundstücke in der *Lüneburger Straße* im Osten betroffen sind.

Zielsetzung:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung des Ortsbildes
- Reglementierung der Oberflächenwasserableitung
- Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes unter Berücksichtigung von partieller Wiederverwendung der Natursteine und Regulierung der Oberflächenwasserableitung
- Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten (z.B. Entsiegelung, Begrünung)
- Schaffung eines Aufenthalts- und Informationsbereiches (z.B. Bedeutung des ehem. Bahnhofs, Bedeutung des Kartoffelanbaus etc.)



Die Straße *Am Bahnhof* weist aufgrund des schweren LKW- und wegen des landwirtschaftlichen Verkehrs erhebliche Schäden auf und bedarf eines angemessenen Ausbaus.



OT Bruchwedel 1		
Aufwertung bzw. Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches einschl. Berücksichtigung der Oberflächenwasserableitung / Hochwasserschutz		
<u>Handlungsfeld:</u> Soziales Leben und Daseinsvorsorge		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • demografische Entwicklung stabilisieren • soziales Leben stärken • vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde Oetzen	C 1	örtlich
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2024 - 2025		Kostenumfang: 250.000 €
Umsetzung dient: LEADER <i>Heideregion Uelzen</i>		
Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion		
Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken		
Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern		
Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeerstände beheben		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • ungeschützter dorfgemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich und unzureichender Hochwasserabfluss, fehlender Retentionsraum und fehlende geordnete Wasserabführung insbesondere bei Starkregen • Versandung der Regenwassereinläufe 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines neuen Gemeinschaftsbereiches in Bruchwedel und Schaffung von Retentionsraum zur Rückhaltung des Hochwasserabflusses bzw. Neuanlage von Sandfängen und Rigolen, um die Kanalisation von Sandfrachten zu entlasten 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Pavillons in Holzbauweise im zentralen Ortskern • Antragstellung womöglich nach der Ziffer 4.1.2.11 <i>ZILE-Richtlinie</i> • bauliche Maßnahmen, um den Hochwasserabfluss sicher abzuleiten 		



Neben der Anlage eines Gemeinschaftsbereiches ist in Bruchwedel das Oberflächenwasser zu reglementieren. In Dörnte soll das Kalthaus mit seinem Umfeld als dorfgemeinschaftlicher Mittelpunkt aufgewertet werden.



OT Dörnte 1

Erneuerung des Kalthauses und Gestaltung

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Gemeinde Oetzen

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 250.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Treffpunkt der Dorfgemeinschaft mit Pavillon, Spielplatz und von der Dorfgemeinschaft noch genutztem Kalthaus und ehem. Feuerwehrgerätehaus als Treff- und Lagerraum

Zielsetzung:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität des dörflichen Gemeinschaftsbereiches in Dörnte
- Modernisierung des Kalthauses

Maßnahmen:

- bauliche Maßnahmen zur Modernisierung des dorfgemeinschaftlich genutzten Kalthauses und Vergrößerung des angrenzenden dorfgemeinschaftlich genutzten ehem. Feuergerätehauses
- Neugestaltung des Spielplatzes zu einer mehrgenerationengerechten Anlage mit entsprechenden Bepflanzungen zur *Dörnter Straße* (Kreisstraße 3) und zur Westseite
- Aufwertung des Geländes durch entsprechende Infotafeln, Schaffung eines Elektroanschlusses im Bereich des Pavillons, Installation einer E-Ladesäule und Überdachung der Bushaltestelle

OT Jarlitz 1

Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggf. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Prioritätsstufe im DE-Plan

Auswirkung(en) für:

Gemeinde Oetzen

C 1

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 350.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Dorfgemeinschaftshaus mit Außengelände, Grillhütte und Spielplatz

Zielsetzung:

- Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Verbesserung der Zuwegung und eventueller Verlegung des vorhandenen Spielplatzes

Maßnahmen:

- Neueindeckung des Dorfgemeinschaftshauses und energetische Modernisierung des Innenbereiches (Fenster und Türen, Wärmedämmung, Heizung, die Be- und Entlüftung)
- Modernisierung des Innenbereiches einschl. Ausstattung und Medientechnik
- Verbesserung der Belichtung auf der Westseite
- Erneuerung der Zuwegung einschl. Ausschilderung und Verlegung des Spielplatzes in den Sichtbereich des Dorfgemeinschaftshauses



Das Dorfgemeinschaftshaus in Jarlitz wie auch das Kyffhäuservereinsheim in Stöcken sollen modernisiert und möglichst räumlich erweitert werden.



OT Stöcken 1

Erneuerung und Erweiterung des Kyffhäuservereinsheimes einschl. Gestaltung der Außenanlage mit Spielplatz

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggfs. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Gemeinde Oetzen, Kyffhäuserverein, Förderkreis Dorfgemeinschaft Stöcken

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 800.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- sanierungsbedürftiges Kyffhäuservereinsheim und *Grilleck* mit Außengelände und Spielplatz

Zielsetzung:

- Modernisierung des Kyffhäuservereinsheimes einschl. *Grilleck* und Neuanlage des Spielplatzes
- Vergrößerung der Parkflächen

Maßnahmen:

- Maßnahmen an der Außenhülle sowie Modernisierung des Innenbereichs einschl. der baulichen Erweiterung im Bereich des Kyffhäuservereinsheimes zur Schaffung größerer Gemeinschaftsbereiche
- Sanierung des *Grilleck*, ggfs. auch bauliche Integration in das erweiterte Kyffhäuservereinsheim
- Vergrößerung der Parkflächen durch Schaffung von neuen Parkplätzen südlich der *Königsallee*, die dann auch für das Schützenfest genutzt werden können oder alternativ Schaffung von zusätzlichem Parkraum nördlich des Schießstandes
- Neuanlage eines multifunktionalen Spielplatzes im Sichtbereich des Vereinsheimes

OT Stöcken 2

Folgenutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses und Gestaltung des Vorplatzes

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggfs. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Gemeinde Oetzen

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en) für:

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 450.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Nach der Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes, steht das alte Feuerwehrgebäude in Stöcken leer.
- Der dazugehörige Vorplatz weist zurzeit keine Aufenthaltsqualität auf.

Zielsetzung:

- Das Feuerwehrgebäude soll als ergänzender Standort u.a. für historische Ausstattungsgegenstände (Handspritze etc.) im Eigentum der Gemeinde für die Feuerwehr erhalten bleiben.
- Behebung der gestalterischen Mängel an der Außenhülle und auch ggfs. im Innenbereich in Abhängigkeit von der weiteren beabsichtigten Nutzung und Neugestaltung des Vorplatzes bzw. des umgebenden Außengeländes

Maßnahmen:

- Maßnahmen u. a. an der Außenhülle zur baulichen Aufwertung des Gebäudes und auch ggfs. im Innenbereich in Abhängigkeit von der weiteren beabsichtigten Nutzung (Umnutzung)
- Neugliederung der bislang funktional gestalteten vorgelagerten Platzfläche unter Berücksichtigung der Folgenutzung
- gestalterische Aufwertung der vorgelagerten Platzfläche durch entsprechende Möblierung und Begrünung unter Einbeziehung des Bereiches der Wertstoffcontainer und des angrenzenden Straßenraumes



In Stöcken bedarf das alte Feuerwehrhaus zusammen mit dem platzartig aufgeweiteten Straßenraum einer Aufwertung. In Süttorf soll der Spiel- und Aufenthaltsbereich an der Kapelle attraktiver gestaltet werden.



OT Süttorf 1

Aufwertung der Außenanlage (Spielplatz) an der Kapelle

Handlungsfeld: Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Handlungsziele:

- demografische Entwicklung stabilisieren
- soziales Leben stärken
- vorhandene bauliche Infrastruktur modernisieren und ggfs. neue schaffen

Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:

Baukultur und Siedlungsentwicklung / Dorfökologie und Umwelt

Träger Maßnahme

Prioritätsstufe im DE-Plan

Auswirkung(en)

Gemeinde Oetzen

C 1

örtlich

Ausbauzeitraum: 2024 - 2025

Kostenumfang: 150.000 €

Umsetzung dient: LEADER *Heideregion Uelzen*

Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion

Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken

Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern

Ziel 1.4: Attraktive, lebendige Ortskerne schaffen, Gebäudeleerstände beheben

Projektbeschreibung:

Bestand:

- großes mit altem Baumbestand bestandenes Freigelände einschl. Kapelle
- altersgruppenspezifische Spielgeräte für Kinder und Kleinkinder
- frei sichtbare Wertstoffcontainer im Bereich des Ortseinganges

Zielsetzung:

- multifunktionale Neugestaltung des Bereiches als aktiven Erlebnisraum und Treffpunkt für alle Generationen auch unter Einbeziehung der dortigen Kapelle

Maßnahmen:

- Neumöblierung des Spielplatzes in Absprache mit den örtlichen Nutzergruppen unter Integration und Nutzung des vorhandenen Baumbestandes, u.a. auch durch die Anlage eines Niedrigseilgartens oder Baumhauses
- Schaffung eines geschützten Aufenthaltsbereiches
- Verlagerung oder Eingrünung der Wertstoffcontainer

Rosche 1		
Gestaltung der Ortsmitte an der zentralen Kreuzung einschl. Straßenraum <i>An der Kirche</i>		
<u>Handlungsfeld:</u> Mobilität und Straßenraum		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum • Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen, (Park)- plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen • Verbesserung der Verkehrssicherheit • Berücksichtigung von Klima- und Naturschutzaspekten 		
<u>Zusammenwirken / Synergien mit / zu anderen Handlungsfeldern:</u>		
Dorfökologie und Umwelt, Soziales Leben und Daseinsvorsorge		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en) für:</u>
Gemeinde Rosche	C 1	örtlich
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2024- 2025		Kostenumfang: 1.750.000 €
Umsetzung dient: LEADER <i>Heideregion Uelzen</i>		
Handlungsfeld 1: Zukunftsfähige Heideregion		
Ziel 1.1: Lebensqualität sichern, lebendige und familienfreundliche Lebensorte für Jung und Alt gestalten, Identifikation, Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement stärken		
Ziel 1.3: Aufenthaltsqualität im ländlichen Raum durch Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume verbessern		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesstraße 493 verläuft in östlicher Richtung abschüssig und weithin einsehbar durch den Ortskern; überhöhte Fahrgeschwindigkeiten führen zu Gefahrensituationen • In der Ortsmitte münden aus südlicher Richtung die L 265 (Richtung Bad Bodenteich) und aus nordwestlicher Richtung die L 254 (Richtung Bad Bevensen) ein; beide Landesstraßen sind ebenfalls stark befahren • Die rechtwinkligen Einmündungstrichter der Landesstraßen gewährleisten keine optimale Einsehbarkeit in den übergeordneten Verkehr, was zu erheblichen Gefahrensituationen bei Ein- und Abbiegevorgängen führt. • Auch die Fußwegführung, die als Galerie ausgebildet durch eine ortsbildprägende, private, direkt an der Ortsdurchfahrt gelegene Fachwerkscheune führt, zeigt Erneuerungsbedarf. • Ungenügende Haltestellensituation der Haltestelle <i>Ortsmitte</i> (hohe Frequentierung) • Der in ziegelpflasterweise befestigte angrenzende Straßenraum <i>An der Kirche</i> zeigt altersbedingt Erneuerungsbedarf. 		
Zielsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verkehrssicherheit • Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten im Verlauf der Ortsdurchfahrt • Stärkere Gliederung der Verkehrsflächen; • Berücksichtigung von Klima- Naturschutzaspekten (Rücknahme der Versiegelung, Begrünung) • Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Regulierung der Entwässerung • Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs 		
Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Neuordnung der zentralen Ortsmitte und Betonung der einmündenden Straßenräume durch Anlage eines Kreisverkehrsplatzes; Ausbildung eines zentralen Omnibusbahnhofs • Schaffung von Aufenthaltsbereichen, die zum Verweilen einladen; Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen, Entsiegelung) • Ortsbildgerechte Sanierung des Straßenraumes <i>An der Kirche</i> 		



Durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes kann die unübersichtliche Kreuzung im Ortskern verkehrssicherer und zudem attraktiv gestaltet werden.



9 LITERATUREMPFEHLUNGEN

„Bauliche Erhaltung und Gestaltung“ - Dorfentwicklung

- BAKA e.V.:** Bauen im Bestand. Köln 2006.
- Böhning, J.:** Altbaumodernisierung im Detail. Köln, 2002.
- Brändle, E. & F.X. Wittmann:** Sanierung alter Häuser. 5. Auflage. München, 1997.
- EMPA-Akademie:** Die Gebäudehülle. Konstruktive, bauphysikalische und umweltrelevante Aspekte. Dübendorf, 2000.
- Europäische Kommission Schutz und Erhalt des europäischen Kulturerbes:**
Schadensatlas. Klassifikation und Analyse von Schäden an Ziegelmauerwerk. Stuttgart, 1998.
- Gabriel, Ingo u. Ladener, Heinz (Hrsg.):** Vom Altbau zum Effizienzhaus. Staufen bei Freiburg, 2014.
- Gabriel, I.:** Praxis Holzfassaden. Staufen, 2010.
- Gerner, M.:** Schäden an Fachwerkfassaden. Stuttgart, 1998.
- Graefe, R.:** Altbausanierung. Ratgeber für die Praxis. Zwickau, 2017.
- Haarich, H.:** Die häufigsten Baufehler – Bauschäden.
Ratgeber fürs Ein- und Zweifamilienhaus. Köln, 1987.
- Häfele, G.:** Althauserneuerung: Instandsetzen, Renovieren, Modernisieren;
eine Anleitung zur Selbsthilfe. Staufen, 1993.
- Häfele, G.:** Hauserneuerung. Staufen 2005.
- Hähnel, E.:** Fachwerkinstandsetzung. Berlin, 2018.
- Henkel, G.:** Das Dorf. Darmstadt, 2011.
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.:** Was wie machen?
Instandsetzen und Erhalten alter Bausubstanz. Weyhe, 1992.
- Kaczorowski, W. u. Swarat, G.:** Smartes Land - von der smartcity zur digitalen Region.
Glückstadt, 2018.
- Kaiser, G.:** Bauen für ältere Menschen. Aachen 2014.
- Kottje, J.:** Moderne Häuser in regionaler Tradition. München, 2019.
- Lenze, W.:** Fachwerkhäuser restaurieren-sanieren-modernisieren. Zwickau, 2017.
- Linhardt, A.:** Handbuch Umbau und Modernisierung. Köln, 2008.
- Linhardt, A.:** Das Hausreparaturhandbuch. Freiburg i.B., 2009.
- Neubauer, R.O.:** Dämmung, Konstruktion, Bauphysik, Umsetzung. Ingolstadt, 2014.
- Neufert, E.:** Bauentwurfslehre. 42. Auflage. Wiesbaden, 2019.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.):**
Gebäudeumnutzungsfibel. Hannover, o.J.
- Rau, O. u. U Braune:** Der Altbau. 5. Auflage. Leinfelden-Echterdingen, 1995.
- Renker, C.:** Das neue Dorf. Bamberg, 2018.
- Schrader, Mila (Hrsg.):** Auf der Suche nach historischen Baumaterialien. Hösseringen, 1997.
- Stahr, M.:** Bausanierung. Braunschweig, 2002.
- Uske, C. (Hrsg.):** GEG im Bestand. Forum Verlag Kerkert, Merching 2021.

„Grüngestalterische Empfehlungen“

- Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) (Hrsg.):** Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt. Bonn, 1997.
- AID (Hrsg.):** Biotope und Habitate im Dorf. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Dorfgestaltung und Ökologie. Bonn, 1994.
- AID (Hrsg.):** Garten als Lebensraum. Bonn, 1990.
- AID (Hrsg.):** Der Dorffriedhof und seine Pflanzen. Bonn, 1991.
- AID (Hrsg.):** Die Blumenwiese als Lebensgemeinschaft. Leipzig, 1993.
- AID (Hrsg.):** Wegränder - Bedeutung, Schutz und Pflege. Bonn, 1998.

- AID (Hrsg.):** Gehölze in der Landschaft. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Bäume im ländlichen Siedlungsraum. Bonn, 1992.
AID (Hrsg.): Baum und Strauch in der Landschaft. Bonn, 1999.
AID (Hrsg.): Streuobstwiesen schützen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Schutz, Pflege und Anlage von Kleingewässern. Bonn, 1996.
AID (Hrsg.): Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Bewuchs an Wasserläufen. Bonn, 1994.
Hutter, C.-P. u.a.: Naturschutz in der Gemeinde. Stuttgart-Wien, 1988.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.):

- Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Infoblätter Naturgarten –
32 Informationsblätter zur Anlage und Pflege naturnaher Gärten. Düsseldorf, 1996.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):
Werbekampagne für Wildkräuter. Recklinghausen, 1999.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Naturnahe Gärten. Recklinghausen, 1999.
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Nistmöglichkeiten und
Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Hannover, 1997.
Steinberger, B.: Bauerngärten - traditionell & modern. 1994.
Sulzberger, R.: Bauerngärten - Gärtnern leicht und richtig. 1993.
Widmayr, C.: Alte Bauerngärten neu entdeckt. München, 1986.

Anhang 1 Liste der Arbeitskreismitglieder

Teilnehmer Arbeitskreis

Soziales Leben und Daseinsvorsorge

Basedau	Christoph
Binde	Kay
Burmester	Bernd
Dierks	Heidrun
Friesch	Jürgen
Froböse	Peter
Gawlik	Detlef
Gierlasinski	Ines
Lezius	Linda
Michel	Johann
Rosenfeld	Uta
Schierwater	Karsten
Schulze	Cord
Wünsch	Holger

Ring	Bettina
Schierwater	Karsten
Schulze	Cord
Stein-Starke	Nelanie
Zeppei	Hartmut

Teilnehmer Arbeitskreis Straßenraum und Mobilität

Bünning	Thomas
Hilmer	Norbert
Otto	Helge
Schierwater	Karsten
Schulze	Cord
Stein-Starke	Melanie
Warnecke	Eike
Westermann	Jens
Zeppei	Hartmut

Teilnehmer Arbeitskreis

Wirtschaft und Tourismus

Berg	Christoph
Heers	Christoph
Hohls	W.-A.
Klatt	Anette
Lezius	Linda
Schierwater	Karsten
Schulze	Cord

Teilnehmer Arbeitskreis

Baukultur und Siedlungsentwicklung

Bockelmann	Dennis
Burmester	Uwe
Busse	Claudia
Dierks	Heino
Heers	Christoph
Heine	Anja
Lezius	Linda
Meyer	Cord
Michel	Johann
Rosenfeld	Uta
Schierwater	Karsten
Schulze	Cord
Wünsch	Holger
Wüst	Werner

Teilnehmer Arbeitskreis

Dorfökologie und Umwelt

Bünning	Thomas
Dierks	Heidrun
Heine	Anja
Müller	Hartmut
Ramünke	Hartmut
Riesch	Jürgen

Anhang 2 Liste der Baudenkmäler

Eine verbindliche Aussage über die Denkmalausweisung ist stets bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Die Liste wird durch das Landesamt für Denkmalpflege fortgeführt.

Dörnte

Dörnte 13	Wohnhaus
Dörnte 15	Stall
Dörnte 21	Wohnhaus
Dörnte 23	Wohn-/Wirtschaftsgebäude
Dörnte 25	Wohnhaus
Rundlingsdorf	Gruppe baulicher Anlagen

Jarlitz

Jarlitzer Ring 3	Wohnhaus
------------------	----------

Oetzen

Im Großen Dorf 13	Wohnhaus
Im Großen Dorf	Marienkapelle
Im Kleinen Dorf 9	Wohnhaus

Rätzlingen

Achterstr. 3	Wohnhaus
Hauptstr. 12	Kirche St. Vitus
Hauptstr. 12	Schule
Hauptstr. 18	Wohnhaus
Hauptstr. 22	Wohn-/Wirtschaftsgebäude
Hauptstr. 7	Wohn-/Wirtschaftsgebäude
Kleine Str. 10	Wohnhaus
Kleine Str. 2	Wohn-/Wirtschaftsgebäude

Rosche

Am Friedhof	Friedhof (Gruppe baulicher Anlagen)
Am Friedhof	Leichenhaus
Am Friedhof	Mauer
An der Kirche 2a	Gefallenendenkmal
An der Kirche 2a	Kirchhof (Gruppe baulicher Anlagen)
An der Kirche 2a	St. Johanniskirche
Bodenteicher Str. 3a	Wohnhaus

Stöcken

Hauptstr. 4	Wohnhaus
Im Dorfe 1	Kirche St. Johannes der Täufer
Im Dorfe 3	Wohnhaus
Mühlenweg 2	Wohnhaus

Süttorf

Süttorf 6	Stall
-----------	-------

Anhang 3 Liste der gemeinschaftlichen Träger

Vereine

DLRG Rosche
Hegering XII Rosche
Kyffhäuserkameradschaft Rätzlingen
Kyffhäuserkameradschaft Stöcken
Landjugend Rosche
Männergesangsverein Rosche
Motorclub Rosche
Posaunenchor Rosche
Reit- und Fahrverein Rosche und Umgebung
Schützengilde Oetzen
Spielvereinigung Oetzen-Stöcken e.V.
Sportverein Rosche e.V.
Tennisclub Rosche
Turnverein Rätzlingen von 1922 e.V.

Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Jarlitz
Freiwillige Feuerwehr Oetzen
Freiwillige Feuerwehr Rätzlingen
Freiwillige Feuerwehr Rosche-Prielip
Freiwillige Feuerwehr Stöcken

Kirchengemeinden

Ev. – luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosche
Gemeindehaus Rätzlingen
Marienkapelle in Oetzen
St. Johannes-der-Täufer-Kapelle in Stöcken

Friedhöfe

Oetzen
Rätzlingen
Rosche
Süttorf

Anhang 4 Liste der Wirtschaftsbetriebe

Garten- und Landschaftsbau, Büroservice, Privatpension, 11x EDV-Servicebetriebe, 3x Baumschule/GALA-Bau, Erste-Hilfe-Bedarf, Onlinehandel, Lohnfuhrunternehmen, Kartoffelhandel, Spedition/An- und Verkauf, Bagger- und Erdbauunternehmen, 3x Hausmeister- und Gartenservice, Elektrohandel, 2x Unternehmensberatung, Promoting-Agentur, 2x Maurer- und Betonbaubetrieb/Baustoffhandel, Reitschule, Erstellung landwirtschaftlicher Gutachten, Vertrieb medizinischer Geräte und Produkte, Schmiede, Zeitungsauslieferung, Make-up Artistin, Gebrauchswagenhandel- und Vermittlung, 2x Vertrieb von Reinigungsmitteln, Arzthelferin, Vermietung von Ferienwohnungen und Pferdeställen, Wohnungsaufösungen, Brennholzhandel/Weihnachtsbaumhandel, Gastronomiehelfer, Onlineberatung im IT-Bereich, Landtechnisches Lohnunternehmen, Treppenreinigung, Sänger/Texter, 2x Dienstleistungen in Land- und Forstwirtschaft, Webhosting, Lohnsteuerhilfe, Partyservice, Bekleidungsbestückung, Reitanlage mit Pferdepension, Hundesalon/Hundebedarf, Grundstücksverwaltung, Oberflächenbeschichtungen, Lebensmittelvermarktung, Schallplattenhandel/Dekoartikel, Vertriebsorganisation und -beratung, Tischlerei/Glaserei/Sonnenschutztechnik, med. Fußpflege, 2x nichtmed. Fußpflege, 3x Schmuck- und Kosmetikhandel, Textilveredelung und -handel, Vertrieb von Reinigungsprodukten, Nagelstudio, Ambulanter Pflegedienst, 2x Trocken- und Fertigteilbau, Verleih von Party- und Gastronomieinventar, Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln, Berufsbetreuung, 6x Versicherungs- und Bausparkmakler, Handel und Vermietung von und mit Bau- und Industrieprodukten, Fahrradwartung und -reparatur, Handel mit Audioartikeln, Hofladen, Reifenhandel und Überführungsfahrten, 2x Schank- und Speisewirtschaften, Tischlerei/Bestatter, 4x KFZ-Werkstatt und Handel, Terrassenbau/Gartengestaltung, Landmaschinenvermietung, Handel mit Solartechnik, Fliesenlegerbetrieb, Blumenhandel, Alleinunterhalter/Moderator, Spermagewinnung, Im- und Export von Waren und KFZ-Teilen, 2x Veranstaltungsorganisation, Anhängervermietung, Vermietung von Ferienwohnungen, Verkauf von Wellnessprodukten und Haushaltswaren, Herstellung und Verkauf von Textilien, Tattoostudio,

Anhang 5 Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) in der derzeit (2022) gültigen Fassung

Die jeweils gültige Fassung kann unter folgendem Link auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingesehen werden:

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-vonzuwendungen-zur-integrierten-laendlichen-entwicklung-5104.html

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

- Bezug: a) RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 576)
— VORIS 78350 —
b) RdErl. v. 2. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 390), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 419)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Teilintervention Dorfsentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)**
4. **Teilintervention Dorfsentwicklung (Nummer 2.1.2)**
5. **Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummer 2.1.3)**
6. **Teilintervention Basisdienstleistungen (Nummer 2.1.4)**
7. **Teilintervention Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.5)**
8. **Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen**
9. **Allgemeine Anweisungen zum Verfahren**
10. **Übergangsbestimmungen**
11. **Schlussbestimmungen**

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/548 der Kommission vom 15. 2. 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung, der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Ziele und Erfordernisse der Baukultur,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Teilinterventionen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens und dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060.

1.3 Ein Anspruch des Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Teilintervention:**
Der Begriff Teilintervention bezeichnet einen Förderbereich, der im GAP*-Strategieplan Deutschlands und/oder im GAK-Rahmenplan festgelegt ist und in Niedersachsen oder Bremen umgesetzt wird.
- **Begünstigte:**
Zu den möglichen Begünstigten zählen
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse,
 - natürliche Person und Personengesellschaften sowie
 - juristische Personen des privaten Rechts,
 die für die Antragstellung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich sind und dafür eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erhalten. Die konkrete Festlegung der Begünstigten erfolgt in den einzelnen Teilinterventionen.

*) GAP = Gemeinsame Agrarpolitik. Der GAP-Strategieplan ist einsehbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft https://www.bmel.de/DE/home/home_node.html und dort über den Pfad „Themen > Landwirtschaft > EU-Agrarpolitik + Förderung > Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) > Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihre Umsetzung in Deutschland“.

- **Vorhaben:**
Der Begriff Vorhaben bezeichnet die konkrete einzelne Planung innerhalb einer Teilintervention, zu deren Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.
- **Förderobjekte:**
Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach diesen Richtlinien förderungsfähige Anlagen.
- **Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:**
Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:
 - a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
 - b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
 - c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.
- **Barrierefreiheit:**
Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.
- **Grundversorgung:**
Die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
- **Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:**
Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.
- **Einrichtungen für Basisdienstleistungen:**
Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.
- **Mehrfunktionshäuser:**
Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.
- **Regionale Versorgungszentren (RVZ):**
Ausschließlich kommunale Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung der lokalen Bevölkerung gemeinsam mit mindestens zwei weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Eine zusätzliche Versorgung durch Ärzte anderer Fachrichtungen ist zulässig, zählt aber nicht zu den weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Der Betrieb von RVZ durch private Dritte ist zulässig.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind folgende Teilinterventionen:

- 2.1.1 Vorbereitung und Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen zur kleinsräumigen dörflichen Entwicklung in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 3);
- 2.1.2 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 4),

- 2.1.3 Neuerdung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Landtauschs (siehe Nummer 5),
- 2.1.4 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 6),
- 2.1.5 Kleinunternehmen der Grundversorgung zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 7).

Für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wird nur die Teilintervention unter Nummer 2.1.2 angeboten.

2.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen

- die Umsatzsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- die Grunderwerbsteuer,
- der Landkauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- der Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, siehe Ausnahme unter Nummer 6.1.3.1,
- Aufwendungen, die dem laufenden Betrieb des Förderobjekts zuzurechnen sind (Unterhaltungsarbeiten),
- einzelbetriebliche Beratung,
- Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Ersatzinvestitionen/-beschaffungen,
- Abschreibungen.

Weitere, teilinterventionsspezifische Förderausschlüsse sind in den Beschreibungen der Teilinterventionen unter den Nummern 3 bis 7 aufgeführt.

3. Teilintervention Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion unter Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der demografischen Entwicklung sowie den Möglichkeiten der Digitalisierung im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Begünstigte

Begünstigte sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes. Sie besteht in der Regel aus drei bis fünf Dörfern größer je 350 und insgesamt nicht mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qua-

lifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Dient die Dorfentwicklungsplanung nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER, kann der vorgenannte Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Vorhaben insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen. Für die Fortschreibung der Dorfentwicklungsplanung kann der Zuschuss bis zu 25 000 EUR betragen.

3.4.3 Abweichend von der VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Vorhaben, vor allem kommunaler Vorhaben.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan muss dem Anforderungsprofil entsprechen. Das Anforderungsprofil zum Dorfentwicklungsplan wird unter http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_rauma/ziele_zuwendungen_dorfentwicklungsplan-219190.html zur Verfügung gestellt.

Der Dorfentwicklungsplan muss erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄmL erstellten Regionalen Handlungsstrategien und — sofern vorhanden — den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen, welche zu dokumentieren ist. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden (z. B. durch einen Arbeitskreis).

Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.

Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 9.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Der Aufruf zur Antragstellung und der jeweils geltende Antragsstichtag werden jährlich im Nds. MBl. veröffentlicht.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für Einzelvorhaben verbunden. Die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans ist nach Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm gesondert zu beantragen. Das der Aufnahmeentscheidung zugrunde liegende Ranking ist Grundlage für die Förderung des Dorfentwicklungsplans.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Vorhaben ab (Ziel- und Umsetzungsvereinbarung).

3.6.3 Jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 4.1.2.10 den Erfolg, die Ergebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Teilintervention Dorfentwicklung (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Der GAP-Strategieplan für Deutschland legt für die Teilintervention Dorfentwicklung folgende Fördergegenstände fest:

- Investitionen der privaten Dorfentwicklung,
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen,
- dörfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces und
- Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.

Die Fördergegenstände des GAP-Strategieplans werden durch folgende Fördertätbestände in Niedersachsen umgesetzt.

4.1.1 Vorarbeiten nur aus Mitteln der GAK:

- 4.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 4.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Vorhaben mit modellhaftem Charakter.

4.1.2 Vorhaben der Dorfentwicklung:

- 4.1.2.1 die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen sowie Freiflächen und Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dörfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse,
- 4.1.2.2 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dörfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild,
- 4.1.2.3 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-Working Spaces einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild,
- 4.1.2.4 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen einschließlich Sportstätten der örtlichen Bevölkerung,
- 4.1.2.5 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz sowie deren Umgestaltung hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- 4.1.2.6 die Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.7 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.8 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 4.1.2.5,

4.1.2.9 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Festlegung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzepts,

4.1.2.10 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK),

4.1.2.11 die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kostenvorhaben, je Dorfregion von der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm bis zum Ausscheiden insgesamt höchstens 30 000 EUR Zuschuss, je Vorhaben höchstens 2 500 EUR Zuschuss (nur aus Mitteln der GAK), siehe Nummer 4.4.2.6.

4.1.3 Sonstige Förderinhalte

4.1.3.1 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 4.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

4.1.3.2 Nach Nummer 4.1.2.11 können mit der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm vor der detaillierten Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans Kleinstvorhaben gefördert werden. Kleinstvorhaben sollen schnell umsetzbar sein, nur einer geringen finanziellen Unterstützung bedürfen und die engagierte eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung („Sozialraum Dorf“) sowie die Stärkung der lokalen Identität aktivieren helfen.

Ausschließlich zugunsten der Begünstigten oder des Begünstigten wirkende Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen; sie sind nach Nummer 4.3.5 zu beurteilen.

Die Förderung erfolgt nur in Dorfregionen, die ab dem Antragstichtjahr 2017 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurden.

4.1.3.3 Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

4.1.3.4 Der Innenausbau ist bei Vorhaben der Nummern 4.1.2.2 bis 4.1.2.4 und 4.1.2.6 bis 4.1.2.8 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjekts erforderlich ist.

4.1.3.5 Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 4.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den/die Begünstigten zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lagen der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU Nr. C 25 vom 26. 1. 2013 S. 1) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

4.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Erwerb bebauter Grundstücke durch nichtkommunale Begünstigte,

c) Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste.

4.2 Begünstigte

4.2.1 Begünstigte sind

4.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

4.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 4.3.1.1 genannt sind,

4.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 4.2.1.2 genannte juristische Personen des privaten Rechts,

4.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 [ABl. EU Nr. L 270 S. 39] — im Folgenden: AGVO —). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

4.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten [ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1].

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsvorhabens setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Vorhaben realisiert wird.

Der Förderung von Vorhaben muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen.

Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 4.2.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die vorstehenden Sätze gelten nicht für

- das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,
- für Vorhaben zu Vorarbeiten nach Nummer 4.1.1 und
- für Vorhaben der Dorfmoderation nach Nummer 4.1.2.10.

Eine Förderung von Kleinstvorhaben nach Nummer 4.1.2.11 setzt nur die Aufnahme des Ortes ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus.

4.3.2 Die Auswahl der Kleinstvorhaben nach Nummer 4.1.2.11 erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitskreises zur Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans nach Nummer 3.5.3 und der Gemeinde zusammensetzt. Die Anforderungen an die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gelten entsprechend. Die Planerin/der Planer nach Nummer 3.3.2 ist nicht stimmberechtigt. Näheres wird per Erlass bestimmt.

4.3.3 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 4.1.2.2 bis 4.1.2.4 und 4.1.2.6 bis 4.1.2.8 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Vorhaben ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Vorhaben nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird die Analyse/das Konzept nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept müssen inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeitenden getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Vorhaben von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Begünstigte nach Nummer 4.2.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Begünstigte nach Nummer 4.2.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- oder Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

4.3.4 Eine Förderung nach Nummer 4.1.2.6 setzt voraus, dass die oder der Begünstigte Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

4.3.5 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Vorhaben zur Substanzerhaltung unauflösbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

4.3.6 Eine Ansiedlung von Großunternehmen z. B. im Einzelhandel ist in den nach Nummer 4.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Begünstigte nach Nummer 4.2.1.1.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

4.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 4.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landsdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

4.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	45 %
Durchschnitt	55 %
15 % unter Durchschnitt	65 %

Davon abweichend gilt anstelle des Fördersatzes von 65 % befristet bis zum 31. 12. 2023 ein Fördersatz von 80 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersatzes entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragsingangdatum des Vorhabens maßgebend.

4.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

— nach Nummer 4.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 65 %,

— nach den Nummern 4.2.1.2 und 4.2.1.3 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Begünstigten; sie soll vielmehr einen Anreiz bieten, Vorhaben im Interesse der Ziele dieser Richtlinien und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird deshalb bei der Bemessung der Zuwendung verzichtet.

4.4.2.4 Die Fördersatzes für Vorhaben, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Begünstigten nach Nummer 4.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

4.4.2.5 Für Vorhaben nach Nr. 4.1.2.10 beträgt der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1 65 %, für alle sonstigen Begünstigten die nach Nummer 4.4.2.3 geltenden Fördersatzes.

4.4.2.6 Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 4.1.2.11 als Erstempfänger sind nur Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1. Der Höchstfördersatz ist auf 65 % begrenzt; die Ausnahmeregelung nach Nummer 4.4.2.3 mit einem Fördersatz von 80 % findet keine Anwendung.

Der Erstempfänger kann die vom Land erhaltene Zuwendung nach VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO einschließlich eines Eigenanteils von mindestens 10 % an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die weiteren Begünstigten nach Nummer 4.2.

4.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 4.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

4.4.2.8 Bei der Festsetzung der Zuwendung können

— eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 4.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und

— im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen

mit bis zu 60 % des Betrages berücksichtigt werden, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde (ohne Berechnung der Umsatzsteuer).

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der besten Ausgaben nicht überschreiten. Eigene oder unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen sind als Kofinanzierung von EU-Mitteln ausgeschlossen.

4.4.3 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert. Für Vorhaben nach den Nummern 4.1.2.10 und 4.1.2.11 gilt abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO keine Bagatelgrenze.

4.4.4 Für die Förderatbestände der Nummern 4.1.2.1 bis 4.1.2.9 gelten die folgend aufgeführten Zuschusshöchstbeträge:

Nummer Förderatbestand	Begünstigter nach Nummer		
	4.2.1.1	4.2.1.2	4.2.1.3
4.1.2.1	300 000 EUR	500 000 EUR	—
4.1.2.2	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.3	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.4	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.5	150 000 EUR	150 000 EUR	50 000 EUR
4.1.2.6	—	—	150 000 EUR
4.1.2.7	250 000 EUR	250 000 EUR	150 000 EUR
4.1.2.8	250 000 EUR	250 000 EUR	150 000 EUR
4.1.2.9	100 000 EUR	100 000 EUR	100 000 EUR

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten von bis zu 2 Mio. EUR.

4.4.5 Bei den in Nummer 4.1.1 aufgeführten Fördergegenständen kann bei innovativen Vorhaben in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 9.3 findet keine Anwendung.

4.4.6 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 55 oder 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfennummer SA.63295 (2021/XA).

Alternativ kann eine Förderung der Vorhaben unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbarer beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Ku-

multerung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Zuwendungen von Samtgemeinden und/oder von Gemeindeverbänden an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Vorhaben können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

5. Teilintervention Neuerdung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummer 2.1.8)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten nach § 25 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der GAK sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehnen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.
- 5.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG aus Mitteln der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch mit Mitteln der EU,
- 5.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 5.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
 - zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,
- 5.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
- 5.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 5.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 5.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 3 FlurbG),
- 5.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- 5.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,
- 5.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie des ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

5.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

5.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,
- 5.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 5.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,

Der Förderausschluss nach Nummer 5.1.5 Buchstaben a bis e gilt im Einzelfall nicht, sofern die Vorhaben nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

5.2 Begünstigte

5.2.1 Begünstigte sind

- 5.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Vorhaben nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2,
- 5.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Vorhaben nach Nummer 5.1.2,
- 5.2.1.3 einzelne Beteiligte für Vorhaben nach Nummer 5.1.2,
- 5.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Vorhaben nach Nummer 5.1.3,

5.2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach den Nummern 5.1.2 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigerungsverfahren Bestandteil des niederländischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung (Wege- und Gewässerplan — P 41) für Vorhaben nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.6 zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegt,
- die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahmen gesichert ist, siehe Nummern 5.4.2.2 bis 5.4.2.4.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigerungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können dabei in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eingeleitete Flurbereinigerungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung geltenden Fördersätze bei.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Begünstigte nach	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer		
	5.1.1	5.1.2	5.1.3
Nummer 5.2.1.1	75 %	75 %	—
Nummer 5.2.1.2	—	75 %	—
Nummer 5.2.1.3	—	75 %	—
Nummer 5.2.1.4	—	—	75 %

5.4.2.2 Die Teilnehmergemeinschaft als Begünstigte nach Nummer 5.2.1.1 hat für Vorhaben nach Nummer 5.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

5.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Nr. 1 FlurbG) übernommen werden.

5.4.2.4 Bei Vorhaben nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Außerdem sind abzuziehen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert wurden sind.

Nicht abzuziehen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

5.4.3 Die Gewährung der Zuwendung zu den Ausführungskosten erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Ar-

tikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfennummer SA.63295 (2021/XA).

Die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), sog. Agrarfreistellungsverordnung, ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfennummer SA.49473 (2017/XA).

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau — Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach diesen Richtlinien gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungsweg oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der/des Begünstigten zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

5.6 Anweisungen zum Verfahren

5.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigerungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigerungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektanempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

5.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Begünstigter ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

5.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den TeilnehmerInnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

5.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsmächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zuwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Vorhaben des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

5.6.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

6. Teilintervention Basisdienstleistungen (Nummer 2.1.4)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgenabschätzungen usw.);

6.1.2 Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch den Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen dazu zählen (nicht abschließend):

- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie Dorf-/Nachbarschaftsläden, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank,
- RVZ (siehe Begriffsbestimmungen Nummer 1.4),
- betreutes Wohnen,
- Sozialstationen,
- Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten,
- Dienstleistungen zur Mobilität.

6.1.3 Sonstige Förderinhalte

6.1.3.1 Abweichend vom Ausschuss in Nummer 2.2 darf eine Förderung in Orten bis 25 000 EinwohnerInnen und EinwohnerInnen im Einzelfall für RVZ erfolgen, sofern sich deren Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

6.1.3.2 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinde und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 6.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

6.1.3.3 Der Innenausbau sowie eine Umnutzung ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

6.1.3.4 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Vorhaben nach Nummer 6.1.2.

6.1.3.5 Die gleichzeitige Antragstellung von Vorhaben der Nummer 6.1.1 mit Vorhaben der Nummer 6.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Vorhaben nach Nummer 6.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet.

6.1.3.6 Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

6.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2023 oder dem KWKG 2023 gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste,
- d) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- e) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- f) Investitionen in Wohnraum.

6.2 Begünstigte

6.2.1 Begünstigte sind

6.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen.

6.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 6.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1 Für jedes Vorhaben ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Vorhaben, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Vorhaben nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Vorhaben zu Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept müssen inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der MitarbeiterInnen/Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Vorhaben von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Begünstigten nach Nummer 6.2.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Begünstigte nach Nummer 6.2.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- oder Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

6.3.2 Eine Ansiedlung von Großunternehmen z. B. im Einzelhandel ist in den nach Nummer 6.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

6.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	45 %
Durchschnitt	55 %
15 % unter Durchschnitt	65 %

Davon abweichend gilt anstelle des Fördersatzes von 65 % befristet bis zum 31. 12. 2023 ein Fördersatz von 80 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersatzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragsingangsdatum des Vorhabens maßgebend.

6.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

— nach Nummer 6.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 65 %,

— nach Nummer 6.2.1.2 45 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Begünstigten; sie soll

ihm oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Vorhaben im Interesse der Ziele dieser Richtlinien und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet.

6.4.2.4 Die Fördersatz für Vorhaben, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6.4.2.5 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 6.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

6.4.2.6 Bei der Festsetzung der Zuwendung können eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 6.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden einbezogen werden. 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, werden bei der Bemessung der Zuwendung für investive Vorhaben berücksichtigt.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigene oder unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen sind als Kostenfinanzierung von EU-Mitteln ausgeschlossen.

6.4.3 Abweichend von der VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert.

6.4.4 Für Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Vorhaben und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Begünstigte nach Nummer 6.2.1.2.

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR.

6.4.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 55 oder 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfennummer SA.63295 (2021/XA).

Nach diesen Förderrichtlinien gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Zuwendungen von Samtgemeinden und/oder von Gemeindeverbänden an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Vorhaben können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.5.1 Kleinunternehmen, deren Vorhaben nach der Teilintervention Nummer 2.1.5 (Kleinunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind, dürfen nicht nach dieser Teilintervention gefördert werden.

7. Teilintervention Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.5)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der GAK sind Ausgaben für

7.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

7.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

7.1.2.1 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen),

deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 – Begriffsbestimmungen) erfüllt.

7.1.2.2 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 – Begriffsbestimmungen) erfüllt.

7.1.2.3 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 – Begriffsbestimmungen) erfüllen.

7.1.3 Sonstige Förderinhalte

7.1.3.1 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 7.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

7.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

7.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Vorhaben der Nummer 7.1.1 mit Vorhaben der Nummer 7.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Vorhaben nach Nummer 7.1.1 immer noch den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet.

7.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) unbare Eigenleistungen,
- b) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2023 oder dem KWKG 2023 gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- c) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- d) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- e) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen,
- f) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- g) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte,
- h) Investitionen in Wohnraum.

7.2 Begünstigte und Ausschlüsse

7.2.1 Begünstigte sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs 1 der AGVO betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

7.2.2.1 landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 Teil II Förderbereich 2 Buchst. A Maßnahme 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AIF) des GAK-Rahmenplans, Unternehmen gemäß Nummer 2.3 Teil II Förderbereich 2 Buchst. A Maßnahme 2.0 Diversifizierung des GAK-Rahmenplans, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

7.2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

7.2.2.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die/der Begünstigte hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes,
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbesätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weiteren Kreditverträge (z. B. KfW) nachzuweisen.

7.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden.
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen.
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, treffen.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Vorhaben eine Zuwendung erhält.

7.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Der Fördersatz beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.4.3 Der Fördersatz für Vorhaben, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

7.4.4 Sofern beantragte Vorhaben aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, scheidet eine Förderung nach Nummer 7 aus.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in diesen Richtlinien ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

7.4.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten Zuwendungen beträgt höchstens 200 000 EUR in drei Jahren.

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR.

7.4.6 Die Förderung der Vorhaben erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Güter oder Dienstleistungen dienen regelmäßig der Grundversorgung, sofern sie innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erwünscht werden. Andernfalls ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

8. Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt nach den Vorgaben des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Fertigstellung oder Lieferung und endet mit Ablauf des fünften oder zwölften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.

8.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Förderatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

8.3 Bei der Förderung von Vorhaben in den Teilinterventionen Dorfentwicklung (Nummer 4), Basisdienstleistungen (Nummer 6) und Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 7) sind folgende Regelungen zu beachten:

8.3.1 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

8.3.2 Bei investiven Vorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

9. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

9.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER (Bezugserlass zu b), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

Für Vorhaben nach Nummer 4.1.2.11 stellt die Erstempfängerin/der Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Anträge/Vorhaben der Letztempfängerin/des Letztempfängers und bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Die Erstempfängerin/der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinanvorhaben verwendeten Mittel und legt der Bewilligungsbehörde ihren/seinen Verwen-

dungsnachweis mit einer Aufstellung der umgesetzten Vorhaben vor. Die Aufstellung enthält den Namen der Letztempfängerin/des Letztempfängers, Adresse, Zweck des Vorhabens, förderfähige Ausgaben und gewährte Zuwendung.

9.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

9.3 Förderantrag und Antragsfrist

9.3.1 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Vorhaben nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2.10 und 4.1.2.11 sind davon ausgenommen.

9.3.2 Unter der Internetadresse www.zila.niedersachsen.de kann eine Web-Portal-Anwendung gestartet werden, die eine online-Antragsstellung ermöglicht. Sie ersetzt die Schriftform und die Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers auf Papier. Zur Nutzung ist eine Anmeldung am Servicekonto des Landes Niedersachsen unter <https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/> erforderlich. Für Einzelunternehmen und juristische Personen steht das elsterbasierte bundesweite Unternehmenskonto unter <https://mein-unternehmenskonto.de/public/#Startseite> zur Verfügung. Damit wird die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen und gesichert. Beide Anwendungen enthalten eine Postfachfunktion, über die der Schriftverkehr sowie die Versendung von Bescheiden digital erfolgen.

Zum Antrag erforderliche Unterlagen werden ebenfalls über das Web-Portal hochgeladen.

Das digitale Einreichen der Antragsdaten gilt als Posteingang für die unter Nummer 9.3.1 Satz 1 genannte Frist. Der Eingang wird über das o. g. Postfach bestätigt.

Daneben können vorerst weiterhin Papierantragsvordrucke bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter der o. g. Internetadresse heruntergeladen und als ausfüllbares PDF-Dokument gespeichert werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde in Papierform auf dem Postweg vorzulegen.

9.3.3 Bei den Teilinterventionen Dorfentwicklung (Nummer 4), Basisdienstleistungen (Nummer 6) und Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 7) gibt die Gemeinde zu Förderanträgen privater Begünstigter eine Stellungnahme ab.

Die Gemeinde und bei der Teilintervention Dorfentwicklung (Nummer 4) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordination der öffentlichen und privaten Vorhaben.

Die Stellungnahmen werden über das Web-Portal zum jeweiligen Vorhaben eingegeben. Das Beteiligungsverfahren wird auf der in Nummer 9.3.2 genannten Internetseite beschrieben.

Im Fall von Papieranträgen werden die Förderanträge privater Begünstigter über die Gemeinde vorgelegt.

9.3.4 Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten eine Abschrift des Zuwendungsbescheides zu den Vorhaben, für die sie oder er eine Stellungnahme abgegeben haben. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

9.4 Zuwendungen dürfen nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch begonnen wurden. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten. Hierzu zählen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 bis 6 nach der HOAI, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Grunderwerb nach den Nummern 4.1.3.1, 6.1.3.2 und 7.1.3.1 unter Beachtung der Förderausschlüsse in Nummer 2.2.

9.5 Für alle Teilinterventionen sind die anliegenden Bewertungsschemata (Anlagen 1 bis 5) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden die Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Vorhaben priorisiert. Für jede einzelne Teilintervention (siehe Nummern 3 bis 7) ist eine Rangliste der bewerteten Vorhaben zu führen.

Stehen einzelne Vorhaben danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die zur Umsetzung von Handlungsfeldern oder Handlungsschwerpunkten weiterer Konzepte für die ländlichen Räume beitragen. Die Konzepte können Regionale Entwicklungskonzepte nach LEADER sein, die Konzepte der Zukunftsregionen des MB oder auch Dorfentwicklungs- und Flurereinigungsplanungen, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Vorhaben aller Teilinterventionen, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung eines Vorhabens ist Bestandteil der Förderakte.

9.6 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

10. Übergangsbestimmungen

Laufende Vorhaben, die nach der ZELE-Richtlinie von 2017 (Bezugserrlass zu a) bewilligt wurden, werden weiterhin nach deren Regelungen, dem PFEIL-Programm der EU-Förderperiode 2014–2022 und den erlassenen Zuwendungsbescheiden spätestens bis zum 31. 12. 2025 umgesetzt.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne

Begünstigte/Begünstigter:

Festlegungsnummer (Festl.-Nr.):

Regionales Entwicklungskonzept (REK):

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplans ist die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm (DE-P) des Landes. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich — Strategische Ansätze		
	Bewertung mit	
3.1 Leitbild/er oder vergleichbare Zielsetzung/Prozesskultur der Dorfregion, das/die der beabsichtigten Dorfentwicklung bereits zugrunde liegt/en	bis zu 2 Punkten	bis zu 5 Punkten für eine nachvollziehbare Ableitung
3.2 Welche Handlungsfelder werden neben den Pflichthandlungsfeldern der Dorfentwicklung besonders wichtig sein und wie begründet sich das	bis zu 2 Punkten	
3.3 Für die Dorfregion wird eine Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Anpassungsstrategie gewählt (Hauptstrategie)	E = 1 Punkt S = 5 Punkten A = 7 Punkten	
3.4 Bereits vorhandene Beiträge zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, Satzungen, finanzielle Anreize, Leerstandskataster, Altbauweise ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	bis zu 5 Punkten	
3.5 Bereits bestehende Ansätze intakter Soziokultur und der Nachhaltigkeit — zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung — Umwelt- und Artenschutz, Ressourcenschutz — zum Umgang mit der demografischen Entwicklung — zur Inklusion — Gesundheit/gesundes Lebensumfeld die im Dorfentwicklungsprozess weiterentwickelt werden sollen	bis zu 15 Punkten	
3.6 Unterstützung der Ziele eines vorhandenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts/Regionalen Entwicklungskonzepts	bis zu 4 Punkten	
3.7 Kommunikation und Zusammenarbeit in der oder für die Dorfregion		

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION RÄTZLINGEN – OETZEN - ROSCHE
- ANHANG -

Mds MBl. Nr. 8/2023

3.7.1 Netzwerke/Kooperationen	bis zu 2 Punkten	bis zu 5 Zusatzpunkten bei innovativen Querschnittsansätzen							
3.7.2 Zusammenschlüsse	bis zu 2 Punkten								
3.7.3 Planungen Dritter, die für die Dorfregion von Belang sind und deren Auswirkungen	bis zu 3 Punkten								
3.7.4 Interkommunale Planungs- und ergänzende Förderansätze (z. B. Programme der Städtebauförderung, kommunale Förderung)	bis zu 3 Punkten								
3.8 Inhalte, Konzepte und Vorhaben, zu denen über die Dorfregion hinaus folgende Dörfer in die Dorfentwicklung einbezogen werden sollen (Befruchtungsraum)	bis zu 5 Punkten								
Bewertungsbereich — Den Prozess unterstützende Ansätze:									
	Bewertung mit								
4.1 Die Dorfmoderation soll in folgendem Umfang in den Prozess eingebunden werden. Vorgesehene oder bereits erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung örtlicher Akteure und deren Einbindung in die Dorfentwicklung (Dorfmoderatorinnen oder Dorfmoderatoren, VIP)	bis zu 5 Punkten	bis zu 5 Zusatzpunkten, wenn ein besonderer, innovativer Ansatz beschrieben ist							
4.2 Bürgermotivation und vorhandenes bürgerschaftliches Engagement zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder anderen Wettbewerben, Qualifizierung örtlicher Akteure (z. B. Dorfmoderatoren/Engagementlotsen)	bis zu 5 Punkten								
4.3 Daraus resultierender Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung und bisherige oder vorgesehene Einbindung des Engagements in die Dorfentwicklung	bis zu 5 Punkten								
4.4 Erfolgte oder vorgesehene Einbindung externen Expertenwissens und Dritter (z. B. Wirtschafts- und Sozialpartner) in die Dorfentwicklung	bis zu 5 Punkten								
4.5 Finanzlage der Gemeinde/Gemeinden	<table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Steuereinnahmekraft</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">< -15 %</td> <td style="text-align: center;">10 Punkten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-15 % bis +15 %</td> <td style="text-align: center;">5 Punkten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> + 15 %</td> <td style="text-align: center;">0 Punkten</td> </tr> </table>		Steuereinnahmekraft		< -15 %	10 Punkten	-15 % bis +15 %	5 Punkten	> + 15 %
Steuereinnahmekraft									
< -15 %	10 Punkten								
-15 % bis +15 %	5 Punkten								
> + 15 %	0 Punkten								
Teil B — Allgemeine Beschreibung									
	Bewertung mit								
Welchen Beitrag soll ein Dorfentwicklungsprozess zur Entwicklung der Dorfregion und der beteiligten Gemeinde/n leisten? Gibt es erste, konkrete Ideen für investive, nicht-investive Vorhaben sowie Kleinstvorhaben?	bis zu 10 Punkten								
Wie kann und will die Gemeinde/wollen die Gemeinden den Dorfentwicklungsprozess unterstützen, z. B. mit Ressourcen der Verwaltung oder durch die finanzielle Beteiligung an privaten Vorhaben? Welche die Dorfentwicklung unterstützenden Kompetenzen und Erfahrungen liegen in der Dorfregion und in den beteiligten Gemeinden vor und wie sollen diese für den Dorfentwicklungsprozess genutzt werden? Wie wird die Gemeinde eine zügige und nachhaltige Umsetzung von Planungsinhalten gewährleisten?	bis zu 5 Punkten								
Wie werden die Ergebnisse des Dorfentwicklungsprozesses und des Dorfentwicklungsplans während und vor allem nach dem Planungsprozess i. S. der Nachhaltigkeit in der Gemeindeentwicklung berücksichtigt?	bis zu 5 Punkten								
In welchen Bereichen kann sich die Gemeinde vorstellen, Dorfmoderatorinnen oder Dorfmoderatoren auch nach dem Dorfentwicklungsverfahren beratend bei Entscheidungen hinzuzuziehen, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder ihnen ggf. Verantwortung zu übertragen?	bis zu 5 Punkten								
Teil C — Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes									
	Bewertung mit								
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung der Ausführungen und Beschreibungen zu Teil A und B genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten								

Gesamtpunktzahl: maximal 125

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2

Bewertungsschema Dorferwicklung

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/ Qualifizierungsplätze — erhalten — neu geschaffen oder geplant	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grund- versorgung der örtlichen/über- örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft — Erhalt/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	(maximal 20) 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleich- stellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbar- keit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/ einer Unternutzung — im Dorfkernbereich — in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorferwicklung	(maximal 20) 10 10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Klimaschutz/Klimafolgen- anpassung durch — Wasserückhaltung/ -speicherung zur Wieder- verwendung — Versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brenn- stoffe, z. B. Heizungsanlage — energiesparende und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klima- resistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/ oder Starkregeneignissen („Schwamm dörfen“)	(maximal 100) 10 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obst- wiesen, Fassadenbegrünung	(maximal 60) 20 20	

— Erhöhung der Biodiversität durch Habitate und deren Vernetzung durch Biotop- teiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	20	
Ehrenamtliches Engagement unterstützt umfassend bei — Schaffung einer Einrichtung/ Anlage — dauerhaftem Betrieb/ Funktion einer Einrichtung/ Anlage	(maximal 30) 10 20	
Vorhaben ist zum Gebäude- erhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur — ortsbildprägend — Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umset- zung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Besondere Bedeutung, z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorferwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel-Referenz- vorhaben) insbesondere mit bervorgehobener Erwähnung im Dorferwicklungsplan; Startvorhaben oder umfassender Abschluss der Dorferwicklung (besonders zu begründen)	20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 1 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Einstufung in der Dorferwicklungsplanung*) D 1 C 1 B 1 A 1	(maximal 20) 5 10 15 20	
Gesamtpunktzahl:	maximal 425	

*) Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
deren Vorhaben regelmäßig im Dorferwicklungsplan nicht aufge-
führt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kom-
munalen Vorhaben herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen
(Schwellenwert).

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION RÄTZLINGEN – OETZEN - ROSCHE
- ANHANG -

Nds. MBL Nr. 8/2023

Anlage 2a

**Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben
(mit nationalen Mitteln)**

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung — mittel — groß — sehr groß	(maximal 20) 5 10 20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/ einer Unternutzung — im Dorfkernbereich — in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung	(maximal 20) 10 10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur — Ortsbild-/Landschaftsbild prägend — Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen	(maximal 100) 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung — Unterstützung von Habitaten durch Biotopsteiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	(maximal 60) 20 20 20	
Besondere Bedeutung z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobene Erwähnung im Dorfentwicklungsplan mit besonderer Begründung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Naherholung, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion — gering — mittel — groß	(maximal 20) 5 10 20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 305	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3

Bewertungsschema Flußbereinigung (Ausbau Wegnetz)

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz* (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m/3 > 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m/3 < 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Flurbereinigungsverfahren leistet Beitrag zur Klimafolgenanpassung z. B. durch Bereitstellung von Moorflächen zur Wiedervernässung (Einsparung Treibhausgase) — bis 30 ha — bis 100 ha — über 100 ha	(maximal 30) 10 20 30	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs, (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 205	

*) Dem Haupterschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und daran anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abseitige Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Vorhaben mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Basisdienstleistungen

Begünstigte, Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — erhalten — neu geschaffen oder geplant	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung durch — Erhaltung/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung — Bündelung von mindestens drei Basisdienstleistungseinrichtungen	(maximal 50) 10 20 30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch — Flächensparung — Entstehung innerörtlicher Flächen — Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnelage	(maximal 30) 10 10 10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Ehrenamtliches Engagement bei — Schaffung der Einrichtung — dauerhafter Betrieb der Einrichtung	(maximal 30) 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — Versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen	(maximal 110) 10 10 10 30 50	
Natur- und Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Fassadenbegrünung	(maximal 20) 10 10	

Nds. MBF. Nr. 8/2023

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Besondere und breite Bürgerbeteiligung z. B. durch Befragungen, Bürgerabende, Besichtigung von umgesetzten Vorhaben	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 1 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 355	

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
— neu geschaffen oder geplant	10/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag oder eine dem Tarifvertrag entsprechende Entlohnung	5	
Übertarifliche Entlohnung	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren (gesondert zu begründen)	10	
Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens oder Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens	(maximal 30)	
	10	
	30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	10	
— Entseelung innerörtlicher Flächen	10	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsanlange	10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch	(maximal 100)	
— Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung	10	
— Versickerungsfähige Oberflächengestaltung	10	
— Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage	10	
— Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh)	10	
— Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen	30	
— begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen	50	
Natur-/Umweltschutz	(maximal 20)	
— Flächenentseelung	10	
— Fassadenbegrünung	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 1 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 285	

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).